

Persistenter Identifier: 1582100451833

Titel: Die badische Landesbauordnung in der Fassung der Verordnung

vom 13. Februar 1935 nebst Vollzugsbestimmungen

Ort: Karlsruhe

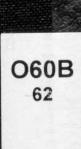
Datierung: 1935

Signatur: O60B 62

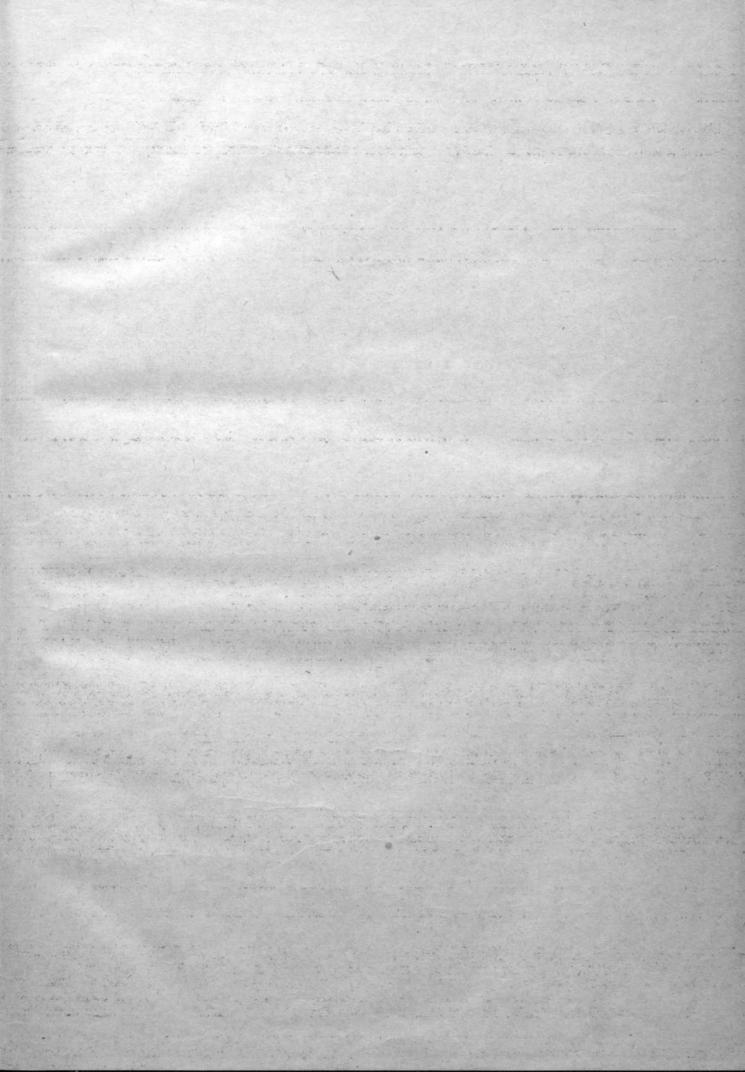
Strukturtyp: monograph

Lizenz: https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1582100451833/1/



BLB





Ministerial-Blatt

Ausgabe Au.B

für die

Badische innere Verwaltung

herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Schriftleitung im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schlofplat 19. Fernspr. 7460—68. Ausg. A (3 wei seitiger Druck) nur im Postbezug viertesjährlich 1,75 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,18 RM, Ausg. B (einseitiger Druck) 2,30 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,18 RM. Einzelabdrucke der vorliegenden Nummer 37, zugleich A und B, 3,50 RM durch den Berlag. Druck und Berlag: Südwestdeutsche Druck- und Berlagsgesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 37

Karlsruhe, den 22. August 1935

1. Jahrgang

Die badische Landesbauordnung

in der Fassung der Verordnung vom 13. Februar 1935 nebst Vollzugsbestimmungen. H

H.

3

INHALTS=VERZEICHNIS

	Seite		Geit
I. Landesbauordnung	773	4. Bautabellen	833
1. Abichnitt. Allgemeine Bestim=		IV. Abichnitt. Wohnungswesen	833
mungen	773	A. Benützung der Wohnräume	833
U. Abichnitt. Bebauung der Grund-		B. Wohnungsaufsicht	836
ftüde		V. Abschnitt. Rosten	839
A. Allgemeine Erfordernisse.	776	VI. Abichnitt, Schlußbestimmungen	840
B. Wasserversorgung und Ente wässerung der Gebäude und			
Baugrundstüde	777	II. Vollzugserlaß zur Landesbauordnung	840
C. Ausführung der Bauten	780	III. Bestimmungen über die bei Sochhauten an- zunehmenden Belastungen und über die zu-	
1. Zulässige Uberbauung der Grund-		lässigen Beanspruchungen der Bauftoffe	867
îtüde	780	A. Raumgewichte von Bau- und	
2. Bon dem Augern der Gebaude	786	Lagerstoffen	867
3. Anlage und innere Ginrichtung der		B. Eigengewichte von Bauteilen .	870
Bauten	787	C. Berkehrslasten	873
4. Aborte	790	Schneelast mit Vollzugserlaß des ehem.	0.0
5. Brandmauern	792	Bad. Arbeitsministeriums vom 30. 7. 1924	
6. Umfassungswände, die nicht zugleich	700	Mr. 32 748	876
Brandmauern sind	796	Winddruck	878
7. Innere Scheidemande	799	D. Zulässige Beanspruchung bes	0.00
8. Zwischendeden	799 799	Baugrundes und der Bauftoffe	879
9. Bedachungen	800	a) Richtlinien für die zulässige Belastung des Baugrundes	879
10. Tür= und Lichtöffnungen	800	des Baugrundes	880
12. Feuerungseinrichtungen	802	c) Mauerwerk aus fünstlichen Steinen .	880
13. Rohrleitungen in Gebäuden und	002	d) Bestimmungen für die Ausführung von	
Baugrundstüden	813	Bauwerken aus Holz im Hochbau	881
14. Stallungen	813	e) Berechnungsgrundlagen für Stahl im	
15. Sebung und Schiebung von Gebau-		Hochbau	891
den und Gebäudeteilen	814	f) Vorschriften für geschweißte Stahlhoch-	000
D. örtliche Bauordnungen	814	bauten	903
III. Abichnitt. Die Buftandigteit		für die Berechnung der Standfestigfeit hoher,	
der Behörden und das Berfah=	040	freistehender Schornsteine	914
ren in Baufachen	818	V. Wiberftandsfähigfeit von Bauftoffen und	
A. Zuständigfeit		Bauteilen gegen Feuer und Wärme	927
1. Baupolizeibehörden		Begriffe	927
2. Rechtsmittel, Bezirksrat	820	Einreihung in die Begriffe	928
3. Bausachverständige (Bezirks= und	820	Brandversuche	930
Stadtbaumeister)		VI. Technifche Bestimmungen für die Zulaffung	099
B. Bersahren	821	neuer Bauweisen	933
1. Prüfung des Bauvorhabens	821 830	VII. Richtlinien für die Aufstellung von Gasfeuer-	942
2. Überwachung der Bauausführung .	OoU	VIII. Richtlinien für bie Begutachtung von Stall-	942
3. Besondere Bestimmungen für die Bauten der Staatsverwaltungen .	832	bauten durch den Bezirkstierarzt	944
- Canada et Canada etteritungen 1	1,1963	wines and the Constitution of the Constitution	

Befanntmachung

des Wortlauts der Landesbauordnung.

(Bom 26. Juli 1935.)

Nachstehend wird der Wortlaut der Berordnung über die Handhabung der Baupolizei und das Wohnungswesen (Landesbauordnung) in der vom Infrafttreten der Berordnung vom 13. Februar 1935 (Geseh- und Berordnungsblatt Seite 61) an geltenden Fassung in fortlausender Folge der Paragraphen bekannt gemacht. Dabei sind die Borschriften der
Landesbauordnung den veränderten staats- und verwaltungsrechtlichen Berhältnissen angepaßt, auch
Berweisungen und überholte technische Ausdrücke
richtiggestellt.

Karlsruhe, den 26. Juli 1935. Der Minister des Innern Pflaumer

I. Landesbauordnung.

Auf Grund der §§ 116, 130, 87 a, 108 Ziffer 2, 49, 47 des Polizeistrafgesethuches, §§ 366 Ziffer 10 367 Ziffer 15 und 368 Ziffer 3 und 8 des Reichstrafgesethuches wird hiermit verordnet, was folgt:

I. Abichnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

- (1) Als Bauten im Sinne dieser Berordnung gelten:
 - 1. alle Arten von Gebäuden;
 - 2. alle sonstigen Arten von Hochbauten, mit Ausnahme der einen Bestandteil einer Straße, eines Bahnförpers oder eines Fluß- oder Userbaues bilbenden Bauwerke:
 - 3. Teuerungsanlagen;
 - 4. Reller, Düngerstätten, Abort-, Pfuhl- und andere ähnliche Gruben, Brunnenbauten, 3isternen;
 - 5. Stütmauern und feste Einfriedigungen;
 - 6. diejenigen Brüden und Stege sowie diejenigen unterirdischen Gänge und dergleichen, welche einen Bestandteil eines Gebäudes bilden oder seine zweckentsprechende Benützung zu ermögelichen oder zu erleichtern bestimmt sind.
- (2) Die Ausführung der in Absat 1 bezeichneten Bauten unterliegt den Vorschriften dieser Verordnung ohne Unterschied, ob es sich um Neubauten, Bauveränderungen, Bauausbesserungen, Abbruchsarbeiten oder Grabarbeiten handelt und ob die Bauten sich innerhalb oder außerhalb geschlossener Ortschaften befinden. Als Bauveränderung gilt insbesondere auch die Hebung und Schiebung bestehender Bauten, sowie die Umwandlung vorhandener Räume in Wohnsoder Arbeitsräume oder in Stalslungen.

\$ 2.

(1) Örtliche Bauordnungen können als ortspoliszeiliche Borschrift (Gemeindebauordnung) oder als bezirkspolizeiliche Borschrift (Bezirksbauordnung)

aufgrund der im Eingang dieser Berordnung genannten gesetzlichen Borschriften erlassen werden und sich auf alle in diesen Borschriften bezeichneten Baupolizeisachen erstrecken.

(2) Die Bezirksbauordnungen werden entweder für den Amtsbezirk oder für mehrere Gemeinden

desfelben erlaffen.

- (3) Keine örtliche Bauordnung darf mit Gessehen, Verordnungen oder baupolizeilichen Vorschriften einer höheren Behörde, keine Gemeindebauordnung mit einer Bezirksbauordnung in Widerspruch stehen.
- (4) Örtliche Bauordnungen können nach Bedürfnis weitergehende Beschränkungen des Bauherrn auf den Gebieten des Bau- und Wohnungswesens sowie des Feuerschutzwesens einführen.
- (5) Eine Minderung der in dieser Berordnung vorgesehenen Beschränkungen kann durch eine örteliche Bauordnung nur insoweit eintreten, als durch die Berordnung oder durch besondere Genehmigung des Ministers des Innern hierzu die Ermächtigung erteilt ist.
- (6) Bor der Erlassung einer örtlichen Bauordnung (Gemeindes oder Bezirksbauordnung) sind die
 zuständigen technischen Behörden (einschließlich der
 Gesundheitsämter und Bezirkstierärzte) zu
 hören; auch andere technische oder künstlerische Sachsverständige sowie mit den örtlichen Verhältnissen
 vertraute technische und wirtschaftliche Interessenvertretungen können gehört werden. In wichtigeren Fälsen ist dem Minister des Innern vor Erlassung der
 Vorschriften Vorlage zu erstatten, welcher, soweit
 ersorderlich, in Fragen der Baudenkmalpslege auch
 eine Außerung des Landesamts für Denkmals
 pslege, bei Naturdenkmalen der Landes-Naturschutzstelle, in anderen Fragen das Gutachten geeigneter
 Sachverständiger herbeiführen wird.
- (7) Soweit durch örtliche Bauordnungen die Interessen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft berührt werden, sind die Entwürfe solcher Bauordnungen den zuständigen Bezirfsstellen der Reichsbahn zur Außerung mitzuteisen.
- (8) Die Anhörung, Borlage und Mitteilung gemäß Absat 6 und 7 hat auch in den Fällen, in denen der Bürgermeister zur Erlassung der ortspolizeilichen Borschrift zuständig ist, durch Bermittelung des Bezirksamts zu erfolgen.

\$ 3.

- (1) Soweit in einzelnen Fällen infolge der eigentümlichen Beschaffenheit oder Bestimmung der Bauten oder der Baugrundstücke die allgemeinen polizeisichen Borschriften nicht genügen, um Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen zu schützen, bleibt den Baupolizeibehörden vorbehalten, diesem Zwecke entsprechende besondere Anordnungen im einzelnen Falle zu treffen.
- (2) Andererseits sind die Baupolizeibehörden bestugt, im Einzelfalle bei Bauten, welche nur zu vorsübergehenden Zwecken auf fürzere Zeit hergestellt und nach Erfüllung des Zwecks wieder beseitigt werben sollen ganz oder teilweise Nachsicht von den für sie maßgebenden baupolizeilichen Bestimmungen vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs zu erteilen,

sofern dies mit Rücksicht auf den vorübergehenden Zwed der Bauten ohne Verletzung wesentlicher öffentlicher Interessen zulässig erscheint.

\$ 4.

(1) Im übrigen können Abweichungen von gestietenden oder verbietenden Borschriften dieser Bersordnung von den Baupolizeibehörden nur zugelasen werden, soweit die Erteilung der Nachsicht unter bestimmten Boraussetzungen in der Landesbauordenung selbst für zulässig erklärt ist oder nach Maßegabe der besonderen Berhältnisse des Einzelfalls von dem Minister des Innern gestattet wird.

(2) Bon örtlichen Bauordnungen können die Baupolizeibehörden, sofern in den betreffenden Borsichriften nicht allgemein oder unter bestimmten Borsaussehungen die Zulassung von Ausnahmen vorgesehen ist, nur dann Nachsicht erteilen, wenn über die Nachsichtserteilung übereinstimmung zwischen der Baupolizeibehörde und der beteiligten Gemeinde oder — bei Bezirksbauordnungen — dem Bezirksrat besteht.

(3) Bor der Entschließung über solche Rachsichtserteilungen ist dritten Beteiligten, deren rechtliche Interessen badurch berührt sind, Gelegenheit zur Außerung zu geben.

\$ 5.

(1) Soweit durch die Landesbauordnung gegenüber dem früheren Rechtszustand weitergehende polizeiliche Beschränfungen eingeführt werden, finden dieselben auf Bauten, die im Zeitpunkt der Einführung der neuen Bestimmungen schon bestehen oder vollzugsreif genehmigt sind, keine Anwendung.

(2) Jedoch find die Baupolizeibehörden befugt, die neuen Bestimmungen auch auf die in Absatz 1 bezeichneten Bauten anzuwenden:

1. wenn dies in der einzelnen Bauvorschrift ausdrücklich vorgesehen ift;

2. wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint, die Genehmigung erheblicher Anderungen von Bauten der in Absach 1 bezeichneten Art davon abhängig zu machen, daß ein damit im Zusammenhang stehender älterer Bauteil ganz oder teilweise mit den

neuen Borschriften in Abereinstimmung gebracht wird; 3. wenn die Anwendung der neuen Borschriften

über die Benützung der Wohn- und Arbeitsräume auf Bauten der in Absat 1 bezeichneten Art durch die öffentlichen Interessen der Sicherheit, Gesundheit oder Sittlichkeit

geboten ist.
(3) Sollen an bestehenden oder vollzugsreif genehmigten Bauten unerhebliche Anderungen oder Ausbesserungen vorgenommen werden, bei denen die Anwendung der neuen Vorschriften nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Opsern bewirft werden könnte, so kann die Baupolizeibehörde von der Durchsührung der neuen Vorschriften ausnahmsweise ganz oder zum Teil absehen.

§ 6.

Werden durch eintretende Beränderungen der nicht zu Wohn- oder Arbeitszwecken I Grenzen bebauter Grundstücke Berhältnisse geschaf- fönnen Ausnahmen zugelassen werden.

fen, welche den Vorschriften dieser Berordnung zuwiderlaufen, so kann die entsprechende Umgestaltung oder Beseitigung der betreffenden Bauten oder Bauteile angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

\$ 7.

Die Borschriften dieser Berordnung finden, soweit nicht bei einzelnen derselben etwas anderes bestimmt ist, auch auf die Bauten der öffentlichen Gemeinschaften und Körperschaften Anwendung.

II. Abidnitt.

Bebauung der Grundstüde. A. Allgemeine Erforderniffe.

\$ 8.

- (1) Die Landesgrenze barf durch Neubauten oder durch Anbauten an bestehende Gebäude nicht überbaut werden.
- (2) Ist beabsichtigt, ein Grundstück derart du überbauen, daß die für das Gebäude und seine Zusbehörden (wie Nebengebäude, Hof, Garten) benützte Grundsläche in mehrere Gemarkungen fällt, so sind vor Erteilung der Baugenehmigung die beteisligten Gemeinden über das Baugesuch zu hören.
- (3) Wenn in den Fällen des Absatz 2 für die deteiligten Gemeinden verschiedene Bauordnungen bestehen, so sind für die Bebauung des Grundstücks die Borschriften derzenigen Gemeinde maßgebend, auf deren Gebiet der wesentliche Teil der baulichen Ansage liegt; ist eine der beteiligten Gemeinden eine Stadt (§ 1 der Badischen überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 3. April 1935), so sind in jedem Fall die Borschriften der städtischen Bauordnung sür die ganze Bauanlage maßgebend.

§ 9.

(1) Das Baugrundstück muß so beschaffen sein, daß die darauf zu errichtenden Bauten nicht durch Senkungen, Erdrutsch, Unterspülungen und dersgleichen gefährdet werden; der Untergrund darf nicht in einer Weise mit schädlichen Stoffen durchletzt oder verunreinigt sein, daß die Gesundheit von Menschen dadurch gefährdet erscheint.

(2) Ist diese Sicherheit nicht schon durch die natürliche Beschaffenheit des Baugrundstücks gegeben, so muß dieselbe durch geeignete Vorkehrungen

herbeigeführt werben.

\$ 10.

(1) Das zur Auffüllung von Bauplägen verwenbete Material barf nicht mit organischen, ber Zersetzung anheimfallenden Abfällen untermischt sein.

(2) Gelände, das früher mit Hausabfällen (Müll) aufgefüllt wurde, darf erst nach Aushub und Entfernung der in Zersetzung begriffenen Auffüllungsmassen oder nach Ablauf einer von der Baupolizeibehörde festzusetzenden, nicht unter zehn Jahren zu bemessenden Frist seit Beendigung der Auffüllung als Baugelände benutzt werden; in besonders gelagerten Fällen, insbesondere bei Gebäuden, die nicht zu Wohns oder Arbeitszwecken bestimmt sind, können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Sausschwamm enthaltende Stoffe durfen nicht innerhalb ober in unmittelbarer Rahe bes örtlichen Baugebiets gelagert werden.

§ 11.

Sinsichtlich der für die Gebäude erforderlichen Berbindung mit öffentlichen Wegen find die Borichriften des Ortsitragengesetes maggebend.

B. Bafferverforgung und Entwäfferung der Gebäude und Baugrundftiide.

\$ 12.

(1) Ein Grundstüd foll nur bann mit Gebäuden. die ju Wohn- ober Arbeitszweden benütt werben follen, bebaut werden, wenn für ben Bedarf an ge= sundheitlich einwandfreiem Trinfmaffer in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise gesorgt ift ober gleichzeitig mit ber Bauberftellung gesorgt

(2) Für die Anlage von Brunnen und Wafferleitungen find die hierüber bestehenden besonderen Borichriften maggebend.

§ 13.

Gin Grundstud barf nur dann mit Gebäuden, Die ju Bohn- oder Arbeitszweden benütt werden follen, bebaut werden, wenn dasselbe, einschließlich des bazu gehörigen Sof= und Gartengelandes, in geord= neter Beise entwässert werden fann.

\$ 14.

(1) Das häusliche und gewerbliche Abwasser aus ben Gebäuden und Baugrundstüden ift, falls zur Abführung des Abwassers unterirdische Kanäle por= handen find, in biefe einzuleiten. In die Stragenrinnen darf dieses Abmaffer nur eingeleitet werden, wenn feine unterirdischen Ranale vorhanden und bie Rinnen gur unschädlichen Abführung bes Abmaffers geeignet find. Sind weder unterirdische Ranale noch geeignete Rinnen vorhanden, jo tann, jofern feine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen, auch eine andere Art ber Beseitigung bes Abmasfers zugelassen merden. Die Einleitung von Abmaj= fer in Gruben, die nicht mafferdicht hergestellt (fogenannte Bersitgruben, Sidergruben) und nicht gut abgededt find, ift verboten; Ausnahmen hiervon fonnen nach Anhörung der Gemeinde von der Baupolizeibehörde nur zugelaffen werden, wenn es fich um die Ableitung von völlig unbedenklichem Fabrifationsabmasser handelt oder wenn eine anbere Art ber Entwässerung nach Lage ber Ortlichteit nicht möglich ift und Ginrichtungen getroffen werben, die geeignet find, gefundheitliche Schädigungen au perhindern.

(2) Regenwaffer barf auch in Rinnen und Gräben ohne feste Grundfläche und in Berfitgruben geleitet werden, fofern gur Aufnahme bes Regenwaffers geeignete Ranale ober Wafferlaufe nicht vorhanden find. In Abort- und Pfuhlgruben oder in wasserdichte Abwassergruben barf Regenwasser nicht geleitet werden; Ausnahmen find nur gu landwirtichaftlichen und gartnerischen Zweden gulaffig, wenn Borfehrungen getroffen werben, die ein Abstellen ber Zuleitung und eine anderweitige geeignete Ab-

leitung ermöglichen.

(3) Abwasser, das gesundheitsschädliche oder sonit gefahrbringende Stoffe mit fich führt, durch feine Ausdünstung belästigt oder die Gesundheit schädigt oder durch sein Aussehen Efel erregt, darf nicht in Stragenrinnen, sondern muß unterirdisch in gut eingerichteten Kanälen abgeleitet ober auf andere angemeffene Weise ohne Beläftigung ober Benachteili= gung der Nachbarn oder der Einwohnerschaft befei= tiat werben.

(4) Die Ableitung des Regen- und sonitigen Abwassers hat derart zu geschehen, daß weber benachbarte Grundstüde und Gebäude noch die Strafe be-

ichädigt oder verunreinigt werden.

(5) Beitere Bestimmungen über Entwässerungsanlagen auf Baugrundstüden tonnen, soweit hierüber nicht im Berordnungswege Borichriften erlaffen find, durch örtliche Bauordnungen getroffen werden.

\$ 15.

Für jedes zum längeren Aufenthalt von Menichen dienende Gebäude muffen gur Aufnahme ber menschlichen Abgangsstoffe, sofern dieselben nicht burch unterirdische Ranale sofort entfernt werben fönnen, Abortgruben hergestellt ober unter Ginhaltung der örtlichen Borichriften oder der von der Baupolizeibehörde für den einzelnen Fall zu treffenden Anordnungen abführbare Behälter (Tonnen, Fäffer) permendet werden.

§ 16.

(1) Abortgruben muffen außerhalb ber Gebäudegrundfläche sowie abseits ber Strafe angelegt merden und eigene Umfaffungsmände erhalten, die fowohl von ben Grundmauern ber Gebäude als auch von der Nachbargrenze mindestens 15'em entfernt find. Diese Zwischenraume find mit einer Maffe ausgufüllen, welche das Durchsidern von Fluffigfeit verhindert. In gesondert errichteten, ausschließlich als solche verwendbaren Abortgebäuden dürfen die Gru-

ben in die Gebäudegrundfläche eingreifen.

(2) Die Gruben muffen eine der voraussichtlichen Inanspruchnahme und Benützungsart entsprechende Große somie eine hinreichende Tiefe erhalten möglichft dicht und ficher gededt und nach allen Geiten derart mafferdicht hergestellt sein, daß die Durchsiderung des Inhalts vollständig verhindert wird. Gents gruben (Berfitgruben), d. h. Gruben mit durchlaffen= bem Boden, sowie Gruben mit Solzumwandungen oder Holzboden burfen nicht als Abortgruben verwendet werden. Die Anbringung von überläufen an Abortgruben ift unterfagt; Ausnahmen können von der Baupolizeibehörde zugelaffen werden, wenn burch entsprechende Ginrichtungen eine hinreichende Rlarung des überlaufenden Grubeninhalts gesichert ift. Die Einleitung von Jauche in eine Abortgrube ift, wenn diese bierfür groß genug ift, gulaffig.

(3) Bon Brunnen (Brunnenftuben, Brunnen= ichachten) und hölzernen oder anderen nicht ficher gedichteten Wafferleitungen muffen bie Abortgruben mindestens 10 m entfernt fein; diefen Abstand fann Baupolizeibehörde ausnahmweise herabseken, wenn nach den örtlichen Berhältniffen, insbesondere ber Richtung des Grundwasserstroms, der Bodenbeschaffenheit und ber Art ber Brunnenkonstruftion, eine Berunreinigung der Brunnen ausgeschloffen ift.

Auch mit eisernen Wasserleitungsrohren dürfen die Gruben und deren Wandungen in keinerlei Berührung kommen.

\$ 17.

Durch örtliche Bauordnungen fönnen nähere Bestimmungen über die Lage und Beschaffenheit der Abortgruben und sbehälter getroffen werden.

\$ 18.

(1) Die Borschriften der §§ 15 bis 17 finden auch auf bestehende Anlagen mit der Maßgabe Anwensbung, daß vom Bezirksrat

1. die zur vorschriftsmäßigen Serstellung der Abortgruben festzusehenden Fristen zu be-

stimmen sind;

- 2. bezüglich der Serstellung, Lage und Beschafsfenheit der Abortgruben in einzelnen Fällen Nachsicht erteilt werden kann, sofern die örtslichen Berhältnisse eine solche Nachsichtserteisung als notwendig und zulässig erscheinen lassen.
- (2) Die in § 16 vorgeschriebenen Abstände der Abortgruben von Gebäudegrundmauern, Nachbargrenzen, Brunnen und Wasserleitungen sind bei bestehenden Anlagen nur dann zur Durchführung zu bringen, wenn dies zur Beseitigung oder Verhütung besonderer gesundheitlicher Mißstände geboten ersicheint.

§ 19.

Für die weitere Beseitigung des Abwassers und der menschlichen Abgangsstoffe ist die Berorde nung, betreffend die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit, maßgebend.

§ 20.

- (1) Düngerstätten und Pfuhlgruben müssen mit undurchlässigem Boden und ebensolchen Wänden versehen sowie derart eingesaßt und verwahrt sein, daß ein Abstließen oder überlaufen der Jauche in die Hofräume, Rellerräume, Brunnen oder auf die Straßen und Pläße nicht stattsinden kann. Psuhlgruben müssen möglichst dicht und sicher gedeckt sein. In den Hofräumen ist durch Andringung von Dachkanälen, Regenrohren und Rinnen oder in anderer Weise dafür zu sorgen, daß das Regenwasser sein überslaufen der Jauche aus den Düngerstätten verursachen kann.
- (2) Innerhalb der Grundflächen von Wohn- und Arbeitsräumen dürfen Pfuhlgruben nicht hergestellt werden. Ausnahmen sind nur bei Pfuhlgruben zuslässig, die unmittelbar an Ställe angeschlossen sind und sich nur teilweise unter den Stallraum erstrecken; die Zufluß- und Entleerungsöffnungen müsen jedoch in allen Fällen außerhalb der Stallung liegen (siehe auch § 107 Absat 2).
- (3) Bezüglich des Abstands der Düngerstätten und Psuhlgruben von Gebäudegrundmauern, Nachbargrenzen, Brunnen und Wasserleitungen gelten die Vorschriften des § 16 Absatz 1 und 3 sowie des § 18 Absatz 2.
- (4) Durch örtliche Bauordnungen fönnen nähere Bestimmungen über Lage und Beschaffenheit der Düngerstätten und Pfuhlgruben getroffen, insbesons dere kann die Anlegung neuer und die Erweiterung

bestehender Anlagen dieser Art an Ortsstraßen oder öffentlichen Pläten verboten sowie die Beseitigung solcher bestehenden Anlagen von Ortsstraßen und öffentlichen Pläten vorgeschrieben werden.

(5) Die Fristen zur vorschriftsgemäßen Serstelslung der Düngerstätten und Pfuhlgruben sowie gesgebenenfalls zur Beseitigung bestehender Anlagen dieser Art von Ortsstraßen und öffentlichen Pläten bestimmt der Bezirksrat; auch kann derselbe in besonderen Fällen hinsichtlich der Beschaffenheit bestehender Düngerstätten und Pfuhlgruben Nachsicht erteilen.

\$ 21.

Zwischenräume zwischen Häusern, sogenannte Winkel, Traufgäßchen, sind tunlichst zu vermeiden; sie können durch örtliche Bauordnungen verboten werden. Wo sie zugelassen werden, dürsen sie nicht zur Lagerung von menschlichen oder tierischen Abzangsstoffen, Haushaltungsabfällen Küchenabwasser, Straßenkot und ähnlichen unreinlichen Stoffen benütt werden; sie müssen mindestens 60 cm breit, gegen die Straße abgeschlossen, seicht zugänglich und derart hergestellt sein, daß ein geordneter Wassersabsauf und eine regelmäßige Reinigung ermöglicht ist. Solche Zwischenräume sind mit einem sesten, undurchlässigen Bodenbelag zu versehen.

C. Ausführung der Bauten.

1. Zulässige überbauung der Grundstüde.

(Hofraum, Gebäudehöhe, Geschotzahl, hintergebäude, Fensterabstände usw.)

\$ 22.

- (1) Soweit nicht schon durch die örtliche Bauweise, insbesondere in ländlichen Verhältnissen, Gewähr dafür besteht, daß ein genügender Hofraum vorhanden ist, sind für die Hofgröße die nachstehenben Bestimmungen maßgebend.
- (2) Auf jedem Baugrundstück ist eine unbebaute zusammenhängende Grundstüdsfläche, deren geringfte Abmessung mindestens 3 m beträgt, als Sof (Garten) in einem Umfang vorzusehen, der eine gunstige Belichtung und Luftung ber Gebaube ermög= licht und für Feuerlosch= und Rettungszwecke Raum und Zugänglichkeit in erforderlichem Mage fichert. Sind einzelne Sofflächen durch Gebäude oder Gebäudeteile voneinander getrennt fo werden fie nur bann als ber Borichrift bes vorhergehenden Sates entsprechend angesehen, wenn unter ihnen eine Berbindung besteht, welche die für Teuerlosch= und Ret= tungszwede notwendige Zugänglichkeit gewährleistet Borgarten find als Sofe (Garten) im Sinne diefer Bestimmung regelmäßig nicht anzusehen; ihre Fläche fann jedoch ausnahmsweise gang oder gum Teil in die vorgeschriebene Sofgröße eingerechnet werden, wenn durch ihr Bestehen tatfachlich die Berhältniffe bes Sofs verbeffert werden.
- (3) Im übrigen hat die Bestimmung des nach Absatz 2 unbebaut zu lassenden Raums unter Berücksichtigung der Grundstückssläche, des überbauten Flächenraums und der Höhe (Geschoßzahl) der Gesbäude zu erfolgen; das hiernach sich ergebende Bers

baltnis fann nach der für die einzelnen Bautlaffen (vergleiche § 32) zuläffigen Überbauung abgestuft werden. Wo eine folche nähere Regelung nicht befteht, muß die Sofgroße in der Regel mindeftens ein Biertel der Grundstücksfläche betragen; unter dieses Maß soll auch die örtliche Regelung nicht hinabgehen. Bei Edhäusern, sowie bei Neu- oder Umbauten auf Grundstüden, die bei Inkrafttreten diefer Berordnung dichter bebaut find, tonnen ausnahmsweise geringere Sofgrößen zugelaffen werden, jedoch muß auch in diesen Fällen die hofgröße minbestens 25 gm betragen. Bei gewerblichen Unlagen tonnen auch da, wo nabere ortliche Borichriften über Sofgrößen erlaffen find, je nach Lage des Gingel= falls erhöhte oder verminderte Unforderungen geitellt merben.

(4) Es fann zugelaffen werden, daß der vorge= ichriebene Sofraum mit eingeschoffigen, einschließ= lich des Daches nicht über 5 m hohen Baulichkeiten überbaut oder bis zu der gleichen Sohe mit Glas überdacht wird, sofern die gesamte Grundfläche dieser überbauungen nicht mehr als ein Biertel der porgeschriebenen Sofgröße beträgt. Räume, welche ju dauerndem Aufenthalt von Menichen bienen, bürfen unter solchen überdachungen mit Tenfterober Türöffnungen nur bann ausmunden, wenn fie genügend Licht und Luft von anderer Seite erhalten; auch darf durch solche überdachungen der Licht= einfall in Räume, welche zu dauerndem Aufenthalt von Menschen dienen, sowie die Zugänglichkeit für Feuerlosch und Rettungszwede nicht beinträchtigt werden.

(5) In Städten über 50 000 Einwohner tann in den Sauptgeschäftsstragen der Innenstadt bei Gebäuden, in denen sich höchstens eine Wohnung befinbet, ausnahmsweise aus besonderen wirtschaftlichen Gründen auf den Sof im Erdgeschoß gang oder teilweise verzichtet werden, wenn die Rellerräume aus= reichend belüftet und entlüftet werden fonnen, den Räumen im Erdgeschoft Licht und Luft in ausreichendem Mage auch dann noch gesichert ift, und auch wegen der Teuerloich= und Rettungsmaßregeln feine Bedenten entgegenstehen.

§ 23.

(1) Bum 3wed der Erhaltung ober Gewinnung eines größeren zusammenhängenden Luftraums fann bie Baupolizeibehörde eine Busammenlegung der Sofe in ber Art anordnen, daß sie bestimmt, an welche Nachbargrenze die auf einem Grundstüd neu ober an Stelle bestehender Bauten gu errichtenden Seitenbauten zu ftellen find. Gine folche Anordnung ist jedoch nur zulässig, wenn bodurch 3wed und Wert des betreffenden Baues nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Werden zur Gewinnung der vorgeschriebenen Sofgröße Teile eines Nachbargrundstücks erworben und zu dem Baugrundstud gezogen, fo fonnen diefelben zugunften des Baugrundstücks nur berücksichtigt werden, wenn badurch die Soffläche des betreffenden Nachbargrundstüds nicht unter die vorschrifts= mäßige Größe verringert wird; das gleiche gilt im Fall der Teilung eines bebauten Grundftuds für die dadurch entstehenden neuen Grundstüde. Wird von einem bebauten Grundstüd ein Stud abgetrennt, welches als Teil dieses Grundstücks nicht bebaut werden durfte, fo ift beffen überbauung auch nach der Trennung unzuläffig.

\$ 24.

(1) Lichthöfe, die nur gur Beleuchtung ober Luftung von Treppenhäusern und - soweit dies guläsfig - von Nebenräumen dienen, muffen bei Gebäuden bis zu zwei Geschoffen ein Grundfläche von mindestens 10 am bei 2,5 m fleinster Breite erhalten; bei höheren Gebäuden muß diese Grundfläche auf die ganze Sohe des Lichthofs um 2 qm für jedes Geschof erweitert werden.

(2) Bei zusammenhängenden Lichthöfen mehrerer Gebäude muß für jedes Gebäude die in Abfat 1 vorgeschriebene Grundfläche gewahrt bleiben.

(3) Für Lichthofe tonnen besondere Anordnun= gen gur Berhütung der Feuers- und Rauchgefahr getroffen werden. Die überdedung der Lichthöfe mit Glas ift zuläffig, sofern eine ausreichende Lüftung möglich ift.

\$ 25.

(1) Jeder unüberbaut bleibende Raum eines Baugrundstüds muß jum 3med feiner Reinigung zugänglich sein; diese Borichrift gilt auch für folche Lichthöfe, die mit einem Glasdach überdedt find. Offene Lichthöfe muffen einen wafferdichten Bodenbelag und geeignete Borrichtungen jur Entwässe= rung erhalten.

(2) Durch örtliche Bauordnungen fann vorgeichrieben werden, daß die Sofe mit einem festen, den leichten Abfluß des Waffers fichernden Bodenbelag zu verfehen find.

§ 26.

(1) Ein Gebäude (Border- oder Sintergebäude), bas die gange Breite des Baugrundstücks berart ein= nimmt, daß andere auf bemfelben Grundstud gelegene Gebäude, Gebäudeteile, Sofe oder Garten von der Strafe aus und ohne ein fremdes Grundftud gu betreten, nur durch dieses Gebäude erreicht werden fönnen, muß einen Durchgang (nötigenfalls auch mehrere) von - im Rohbau gemeffen - überall mindestens 1,30 m lichter Breite und 2,20 m lichter Sohe erhalten; diefer Durchgang muß hell fein, einen möglichft ebenen und geraden Berlauf erhalten und darf durch irgendwelche Teile des Rohbaues ober des inneren Ausbaues nicht verengt werden.

(2) Die Baupolizeibehörde fann, fofern nicht wegen der Teuerlosch= und Rettungsmaßregeln be-

iondere Bedenfen entgegenstehen

a) bei Gebäuden von höchstens 10 m Breite und mit höchstens drei Sauptgeschossen ohne aus= gebautes Dachgeschoß oder zwei Sauptgeschoffen mit ausgebautem Dachgeschoß und mit höchstens drei Wohnungen die Breite des Durchgangs von 1,30 m auf 1,20 m ermäßi= gen, wenn feine Sinter- oder Seitengebäude vorhanden find, die gum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, ober in benen größere Mengen feuergefährlicher Stoffe gelagert ober feuergefährliche Berrichtungen vorgenommen werden. In diesem Falle muß jedoch nach Lage ber Berhältniffe Sicherheit dafür bestehen, oder durch Beftellung einer Baulaft geschaffen werden, daß auch später solche hinter- ober Seitengebäude

nicht erstellt werden;

b) bei Häusern mit höchstens 2 Hauptgeschossen und höchstens 2 Familienwohnungen von der Forderung eines Durchgangs ganz absehen, wenn der hinter dem Hause gelegene Teil des Baugrundstücks in genügender Weise durch Räume des Hauses erreicht werden kann, und wenn überdies von allen zum Ausenthalt von Menschen bestimmten Räumen die nach der Straße gelegenen Fenster rasch und leicht erreicht werden können.

(3) In den unter Absat 1 und 2 genannten Fäle len muß das Maß der nach der Straße und dem Hof führenden Türöffnungen — im Rohbau gemessen den genannten Maßen des Durchgangs möglichst

nahe fommen.

- (4) Wo es im Interesse der Feuerlösche und Rettungsmaßregeln erforderlich erscheint, können statt der Durchgänge Durchsahrten vorgeschrieben werden. Bezüglich der Anordnung und Größe solcher Durchsahrten sind die Abmessungen des Baugrundstücks, die Art der Anlage und Verwendung der auf dem Baugrundstück zu errichtenden Gebäude, die Dichtigteit der Bewohnung, Höhe und Umfang der Hinterund Seitengebäude und dergleichen in Betracht zu ziehen.
- (5) Bestehende Durchgänge oder Durchsahrten burfen ohne Erlaubnis ber Baupolizeibehörde nicht

beseitigt ober geandert werden.

(6) Sollen bei bestehenden Gebäuden Seitenoder Hintergebäude errichtet werden oder entfallen
später die Boraussehungen für eine nach dem Absach 2 bewilligte Ausnahme, so tann die Errichtung
eines Durchgangs oder die Bergrößerung seines
Breitenmaßes verlangt werden.

\$ 27.

(1) Die Sohe eines Gebäudes an der Strafe foll in der Regel die Breite der Strafe einschlieglich der Gehwege und der Borgarten nicht übersteigen. Ift bie Strafe längs bes Gebäudes nicht gleich breit, fo bestimmt sich die Gebäudehöhe nach der mittleren Breite ber vor dem Gebäude gelegenen Strafenstrede. Liegt ein Edgebäude an zwei verschieden breiten Strafen, fo find die Mage ber breiteren Strafe auch für die Gebäudehöhe an der ichmaleren Strafe maggebend, jedoch nur insoweit, als die Frontlänge bes Gebäudes in der letteren die doppelte Breite diefer Strafe nicht überichreitet; für ben barüber hinaus fich erftredenden Teil des Gebäudes gelten die Mage ber ichmaleren Strafe. Es ift indes gestattet, in folden Fällen ein mittleres einheitliches Söhenmaß für das ganze Gebäude zu mählen.

(2) Das Dach darf eine Gbene nicht überragen, welche von der nach Absat 1 gulaffigen Gebäudehöhe

mit 45° anfteigt.

(3) Die Gebäudehöhe an der Straße wird berechnet von der Oberstäche der Straße dis zum
Schnittpunkt der Mauerflucht mit der Dachfläche. Ist
die Gebäudefront unten oder oben nicht durchaus
waagerecht abgeschlossen, so wird mittels Teilung
ihres Flächeninhalts durch die Breite eine mittlere
Höhe berechnet. Inwieweit Giebel und Dachaus

bauten bei Bemessung dieser mittleren Söhe in Rechenung zu ziehen sind, bleibt der örtlichen Bauordenung oder in Ermangelung einer solchen der Festsiehung im Einzelfall überlassen.

- (4) Bei Erneuerungsbauten im Innern eines Ortes kann, sosern besondere Gründe dies wünschensmert erscheinen lassen, die Wiederherstellung der bischerigen Gebäudehöhe ausnahmsweise zugelassen wers den. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um die Erhaltung eines alten Straßenbildes oder um die Wiederherstellung eines in kunstgeschichtlicher oder sonstiger Beziehung bemerkenswerten Gebäudes handelt. Die Erlaubnis kann von der Bornahme anderer erforderlich erscheinender Verbesserungen des Baugrundstücks, insbesondere hinsichtlich der Hosperchältnisse, abhängig gemacht werden.
- (5) Bei Gebäuden an öffentlichen Plätzen und an Straßen, die nur auf einer Seite angebaut werden dürsen, kann von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen abgesehen werden; das gleiche gilt für Gebäude, die öffentlichen Zweden gewidmet sind, sofern den gegenüberliegenden Gebäuden der im gesundheitlichen Interesse zu sordernde Lichteinfall gewahrt bleibt. Unter derselben Boraussehung können auch für Gebäude, die ausschließlich landwirtschaftslichen, industriellen oder Handelszweden dienen. Ausnahmen zugelassen werden.

§ 28.

- (1) Der Dachfuß der Rückeite von Bordergebäuben soll in ebenem Gelände im allgemeinen nicht höher liegen wie derjenige der Borderseite. Eine Erhöhung der Rückeite kann zu dem Zweck gestattet werden, um durch Ausbau des Dachstockes gesündere Wohnungen zu beschäffen, wenn die Licht- und Lusteverhältnisse dies zulässige erschenen lassen; jedoch darf hierdurch die zulässige Geschobzahl (vergleiche § 29) nicht überschritten werden.
- (2) Bei ansteigendem Gelände kann der hintere Dachfuß so hoch gelegt werden, als es nach den für die Rückseite des Gebäudes maßgebenden Borschriften auläsig ift.

§ 29.

(1) Bohn= und andere Gebäude, die gum dauern= den Aufenthalt von Menschen bestimmt find, sollen in der Regel in Orten und Ortsteilen mit landlichen Verhältnissen nicht mehr als zwei, in Orten mittlerer Größe, ferner in Vororten, Landhausvierteln und in Außenbegirken größerer Städte nicht mehr als drei, im übrigen nicht mehr als vier Sauptgeschoffe erhalten; in größeren Städten fonnen in den im Stadtinnern gelegenen Sauptgeichafts= ftragen bei entsprechender Breite ber legteren bis gu fünf hauptgeschoffe zugelassen werden. Außer ber hiernach zuläffigen Zahl von Hauptgeschoffen durfen die Gebäude noch ein Dachgeichog erhalten; in Gebäuden, für welche die höchstzuläffige Bahl ber Sauptgeschoffe vier oder fünf beträgt, durfen jedoch im Dachgeschoß nur Ginzelräume, Die untereinander nicht verbunden find, als Zubehörräume zu den Wohnungen der unteren Geschosse (Räume für Angestellte und bergleichen) eingerichtet werden. Unterund Zwischengeschoffe, die nach ihrer baulichen Beichaffenheit im Sinblid auf die bestehenden Borschriften zu Wohn= oder Arbeitszweden eingerichtet werden können, werden in die zulässige Jahl der Sauptgeschosse eingerechnet (vergleiche auch § 42).

- (2) Bei Anlagen, welche vorwiegend ben Zwecken ber Industrie oder des Handels dienen, ferner bei öffentlichen Gebäuden, Krankenanstalten, Gasthäusern und dergleichen kann von der Beachtung der Borschriften des vorhergehenden Absahes se nach Lage des Einzelfalls abgesehen werden.
- (3) Für Gebäude mit mehr als 5 Hauptgeschofs sen, auch Hochhäuser und Turmhäuser, ist die besons dere vorherige Genehmigung des Ministers des Ins nern einzuholen.
- (4) Die Vorschrift des § 27 Absat 4 findet auch hinsichtlich der Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechende Anwendung.

§ 30.

- (1) Für hinter- und Seitengebäude kann die höchstzulässige Höhe und Geschoßzahl durch örtliche Bauordnungen besonders bestimmt werden.
- (2) Durch örtliche Bauordnungen können rückwärtige Baugrenzen (hintere Baulinien) festgesetzt werden, über welche hinaus die hinteren Teile der Grundstücke nicht behaut werden dürfen.

§ 31.

Durch örtliche Bauordnungen tonnen für den Abftand der Fenfterwände von gegenüberliegenden Banden nähere Bestimmungen erlaffen werden. Wo eine folde Regelung nicht getroffen ift, muffen Gebäudewände, welche Tenfter zur ausschließlichen Beleuchtung von Wohn- oder Arbeitsräumen erhalten. gegenüberliegenden Bauten auf demielben Grundstüd einen Abstand einhalten, der sowohl den ju errichtenden als ben gegenüberliegenden Räumen den im gesundheitlichen Interesse erforderlichen Licht= und Luftzutritt gewährt; ein geringerer Abstand als 3,60 m, von Wand zu Wand gemessen, barf in solchen Fällen nur ausnahmsweise zugelaffen werden. Auch von der Nachbargrenze muffen Fensterwände der vorbezeichneten Art, wenn nicht befondere Berhaltniffe eine Ausnahme gerechtfertigt ericheinen laffen, mindeftens 3,60 m abstehen.

\$ 32.

- (1) Der Grad der zulässigen überbauung der Grundstücke (Baudichtigkeit) soll, wo nicht die örtslichen Verhältnisse eine solche Regelung als entbehrslich erscheinen lassen, durch örtliche Bauordnungen in bezug auf
 - a) das Mag der zur Bebauung zugelassenen Fläche der einzelnen Grundstücke,
 - b) die Gebäudehöhe und Geichofgahl,
 - c) den Abstand der Außenwände der Gebäude voneinander und von der Nachbargrenze (offene, halboffene, geschlossene Bauweise) und den Abstand der Fensterwände,
 - d) die Berwendung des Hinterlandes (Tiefe ber Bebauung, Hintergebäude)

festgesetzt und für größere Orte nach Bauklassen abgestuft werden; diese Abstufung kann sowohl nach ganzen Ortsteilen wie auch nach einzelnen Straßen oder Straßenteilen erfolgen.

- (2) Bei Festsehung dieser Bauklassen ist davon auszugehen, daß je nach der Zweckestimmung der einzelnen Ortsteile usw. als Geschäftse, Wohne, Landhause und Industriebezirke nach Maßgabe der vorstehenden Gesichtspunkte eine verschiedene Baudichtigkeit vorgeschrieben wird. Dabei sind insbesondere die gesundheitlichen, wirtschaftlichen, Beretehrse und Geländeverhältnisse der einzelnen Gemeinden und Ortsteile zu berücksichtigen; in der Regel ist eine vom Ortsinnern nach außen abnehmende Baudichtigkeit anzustreben. Schrösse sibersgänge von der einen zur anderen Bauklasse sollen tunlichst, nötigenfalls durch Schaffung geeigneter Zwischenstassen
- (3) Bei der Begrenzung der einzelnen Bauklafsen ist dem vorhandenen und dem voraussichtlich zu erwartenden Bedürfnis Rechnung zu tragen; je nach der Zunahme der Bevölkerung und der wirtschaftslichen Entwicklung der einzelnen Orte und Ortsteile ist in entsprechenden Zwischenräumen eine Nachprüfung der Bauklasseneinteilung vorzunehmen.
- (4) Für Grundstücke, die bei Neufestsetzung von Bauklassen das nach der betreffenden Bauklasse zuslässige Maß der Baudichtigkeit bereits überschritten haben, können die Anforderungen entsprechend ersmäßigt werden.
- (5) Bor Erlassung der in diesem Paragraphen erwähnten Borschriften über Abstufung der Baudichtigkeit soll den Beteiligten Gelegenheit zur Auße-Ferung gegeben werden.
 - 2. Bon dem Augern der Gebäude.

\$ 33.

- (1) Jeder Bau muß so ausgeführt werden, daß durch die beabsichtigte Art der Ausführung weder Straßen und Plätze, noch das Orts- oder Landschafts- bild verunstaltet werden; die nach öffentlichen Berstehrsslächen gerichteten oder von dort sichtbaren Gebäudeteile müssen ein gefälliges Außereshaben.
- (2) Für einzelne Straßen, Plätze oder Ortsteile fann die Baupolizeibehörde höhere Anforderungen an das Außere der Gebäude stellen.
- (3) Die Bauten dürfen sich nicht in einem verwahrlosten oder sonst das Straßenbild oder die Umgebung verunzierenden Zustand besinden.
- (4) Im übrigen können örtliche Bauordnungen nähere Bestimmungen über das Außere der Bauten treffen.

§ 34.

- (1) Untersagt sind
- a) bauliche Herstellungen, welche durch die beabsichtigte Art der Aussührung ein geschichtlich oder fünstlerisch bedeutungsvolles Straßenoder Ortsbild beeinträchtigen.
- b) Beränderungen am Außern von Bauten oder Bauteilen, deren Erhaltung wegen ihres gesichichtlichen oder fünstlerischen Wertes von Bedeutung ist (Baudentsmale) oder die einer Landschaft ein charaftesristisches Gepräge geben,
- e) störende Bauausführungen in der Nähe von Baudenkmalen oder von hervorragenden landschaftlichen Schönheiten (Naturdenkmale).

(2) Bei Zweifeln hinfichtlich ber in Abfat 1 genannten Fragen hat die Baupolizeibehörde nach Anhörung des Bezirksbauamts durch Bermittlung des des Ministers des Innern eine Außerung des Lan = desamts für Denkmalpflege ober anderer geeigneter Sachverständiger, bei Naturdenkmalen eine Außerung der Landes-Naturschutstelle einzuholen.

§ 35.

Bur Begutachtung der Entwürfe der in § 33 Ab= jag 4 erwähnten örtlichen Bauordnungen sowie ber einzelnen unter die betreffenden Borichriften fallenben Bauvorhaben find Sachverständige gugu= gieben. Als folche fommen insbesondere Fachleute in Betracht, die mit ber funftgeschichtlichen Entwidlung des betreffenden Orts vertraut oder auf gewiffen Einzelgebieten besonders erfahren find.

3. Unlage und innere Einrichtung der Bauten.

§ 36.

(1) Jeder Bau muß nach den anerkannten Regeln der Baufunft ausgeführt und unterhalten werden; er muß die durch seinen 3wed gebotene Festigteit und Feuersicherheit erhalten und hinreichende

Bertehrssicherheit gewähren.

(2) Bei Gebäuden oder Baugruppen, in denen eine größere Angahl von Menschen wohnt, arbeitet Moder verkehrt, oder bei Gebäuden, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung find, bleibt den Baupolizeibehörden vorbehalten, zu 3meden des Luftschutzes besondere Anordnungen im einzelnen Falle zu treffen.

> (3) Bezüglich des Eigengewichts und der Belastung der gebräuchlichen Bauftoffe und Bauteile, der Verkehrs=(Nuty=)lasten, sowie bezüglich der zu= läffigen Beanspruchung der Bauftoffe und des Baugrunds find die vom Minifter des Innern befannt

ju gebenden Bestimmungen maßgebend.

(4) Im übrigen ift nach statischen Grundsätzen und nach den in dieser Berordnung oder in sonstigen Borschriften des Ministers des Innern sowie in örtlichen Bauordnungen hinsichtlich der Festigkeit und Feuersicherheit enthaltenen Einzelvorschriften zu ver= fahren.

§ 37.

(1) Die Bauftoffe muffen diejenigen Eigenschaften haben, welche eine feste und sichere Bauausführung ermöglichen und die Gesundheit nicht gefähr= ben. Soweit die Sicherheit der Bauten es bedingt, hat die Baupolizeibehörde die Befugnis, mangel= hafte Bauftoffe auszuschließen, unsichere Konstruttionen zu untersagen, die Fortführung des Baues zu verbieten und bereits Ausgeführtes zu beseitigen.

(2) Arbeiten mit Bauftoffen, die durch Gefrieren Rot leiden, dürfen bei Frostwetter nur mit besonberer Genehmigung der Baupolizeibehörde und nach deren Unweisungen ausgeführt werden. Bei Frostwetter ist das frijch erstellte, offen liegende Mauerwerk durch Abdedung genügend gegen Frost ju

ichützen.

§ 38.

Jeder Bau muß, soweit er nicht durch gemein-

Grund aus in der Beise hergestellt fein, daß er un= abhängig von jedem nachbarlichen Eigentum für fich bestehen tann. Dies gilt insbesondere auch von Ge= wölben und anderen einen Drud (Schub) nach ber Seite ausübenden Bauteilen.

§ 39.

Bei Ausführung von Bauten in der Nähe vor= handener Gebäude oder Strafen hat der Bauherr auf seine Rosten die im Interesse der Nachbarn und Stragenförpers erforderlichen Berftellungen (Untermauerung der Nachbarfundamente, Berftel= lung von Stugmauern, Absteifung der Rachbarge= bäude uff.) zu bewerkstelligen.

\$ 40.

(1) Als Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen gelten alle Wohn- und Arbeitsräume einschließlich der Rüchen; unter Wohnräumen sind auch

Schlafräume zu verstehen.

(2) Als Räume jum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen sind in der Regel zu betrachten: Bade= zimmer, Aborte, Borpläte, Gange, Treppenräume, Speisefammern, Magazine, Waschfüchen und Bügelzimmer für Saushaltungszwede und dergleichen.

\$ 41.

- (1) An Wohngebäuden muffen, soweit die örtlichen Bauordnungen nicht weitergehende Borichriften enthalten, von der Fundamentsohle an bis auf eine Sohe von wenigstens 45 cm über dem höchsten Punkt des angrenzenden Geländes die Umfassungs= mauern aus besonders widerstandsfähigen und wetterbeständigen Bauftoffen hergestellt werden; diesel= ben sind nötigenfalls gegen aufsteigende oder eindringende Feuchtigfeit ju isolieren. Wo besondere Berhältniffe (3. B. Rudficht auf Fluthohe, Grund= wasserstand und bergleichen) es erforderlich erscheinen lassen, sind weitergehende Borkehrungen zu treffen.
- (2) Wohnungen und Arbeitsräume, die nicht unterkellert sind, mussen auch am Fußboden nach näherer Anordnung der Baupolizeibehörde durch zwedentsprechende Borfehrungen gegen eindringende ober aufsteigende Feuchtigfeit geschütt werden.
- (3) Alle Reller muffen soweit möglich grundwasserfrei angelegt werden und hinreichend lüftbar sein. Soweit Reller unter bem Grundwafferstand liegen, muffen fie mafferdicht hergestellt werden. Wenn es nach ben Geländeverhältniffen erforderlich erscheint, fann die Serftellung eines Abzugsdohlens gur Ableitung des Waffers vorgeschrieben werden.

\$ 42.

(1) Wohn- und Arbeitsräume gang unter ber Erde anzulegen, ist nicht gestattet. In Untergeschos= sen (d. h. bloß zum Teil unter ber Erde gelegenen Räumen) durfen Wohn= und Arbeitsräume nur dann angelegt merden, wenn der Boden wenigstens 50 cin über dem höchsten Grundwasserstand liegt, ferner hinreichende Sicherheit gegen eindringende Feuchtigkeit gegeben ist und die Räume ausreichend Licht= und Luftzutritt erhalten; in überschwem= mungsgebieten durfen folche Raume in Untergeschofschaftliche Mauern mit anderen verbunden ist, von i sen nicht angelegt werden. Bon Kellerräumen musfen Untergeschofwohnungen durch geeignete Molierung nach näherer Anordnung der Baupolizeibe= hörde berart getrennt sein, daß das Eindringen von schädlichen Ausdünstungen ober von anderen gesundheitsgefährdenden Einwirfungen in Mohnund Arbeitsräume ausgeschlossen ift.

- (2) über bem erften Rehlgebälf bürfen nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizeibehörde einzelne Bohn- oder Arbeitsräume eingerichtet werden. Als erstes Rehlgebälk gilt diejenige Balkenlage im Dachraum, welche fich junächst über bem Dedengebält bes oberften Sauptgeschosses befindet, auch wenn diese Balfenlage an einer Seite (Strafen- ober Soffeite) durch fenfrechte Bande unterftütt wird.
- (3) Durch örtliche Bauordnungen fann bie Benügung von Räumen im Untergeschoß und über bem Rehlgebälf zu Mohn= ober Arbeitszweden noch wei= ter eingeschränft ober gang untersagt werben.

\$ 43.

- (1) Die Anlage und die inneren Ginrichtungen ber Bauten durfen die Gesundheit und Sicherheit von Menichen nicht gefährden.
- (2) Alle Räume, die jum dauernden Aufenthalt von Menichen bienen, muffen hinreichend Luft und Licht durch unmittelbar ins Freie führende Fenfter erhalten und gut lüftbar sein; Fenfter, die in Licht= höfe führen, entsprechen dieser Borichrift nicht. Ruden= und Zimmerfenfter nach geschloffenen Beranden find zuläffig, wenn die Beranda mit ausreichend großen Genftern und genügender Lüftungsmöglichfeit versehen ift. Jeder jum bauernden Aufenthalt von Menichen bienende Raum muß leicht juganglich und in bezug auf baulichen Buftand, Trodenheit und Reinlichkeit berart beschaffen sein, daß aus ber Benutung gesundheitliche Gefahren nicht entstehen fönnen.
- (3) In solchen Räumen muß die Gesamtfläche ber ins Freie gehenden Fenfter, in der Lichtweite des Rohbaues gemessen, mindestens 1/10 der Grundfläche bes betreffenden Raumes betragen. In Dachgeschofräumen dieser Art muß einem Rauminhalt von 30 ebm eine Tenfterfläche von mindeftens 1 gm entsprechen; das Gesamtflächenmaß der Tenfter in einem Raum darf keinesfalls geringer sein als 0,75 gm. Rume die zu gewerblichen 3metfen benütt werden, fonnen je nach Lage des Einzel= falles besondere Anordnungen hinsichtlich Belichtung und Lüftung getroffen werden. Liegende und folche Fenfter, die nicht geöffnet werden fonnen, bleiben bei ber Berechnung der vorgeschriebenen Fenfterfläche außer Betracht.
- (4) Wohnräume burfen mit Anlagen, bei welchen nach Art und Umfang ihres Betriebs gesundheitliche oder feuerpolizeiliche Bedenken vorliegen, sowie mit Räumen, in benen Stoffe mit üblen Ausdünstungen aufbewahrt oder verarbeitet werden, weder in unmittelbarer Berbindung stehen, noch gu solchen 3meden benützt werden.
- (5) Wohn= und Arbeitsräume im Dachraum und beren Bugange muffen gegen ben Speicher rauchficher und, wenn die örtlichen Berhältniffe es geboten erscheinen lassen, auch feuerhemmend, in einzelnen Fällen feuerbeständig abgeschloffen werden.

\$ 44.

- (1) Bohn= und Arbeitsräume, wie überhaupt alle Räume, welche jum bauernden Aufenthalt von Menichen bienen, muffen, wenn fie nach Berfundigung diefer Berordnung neu hergestellt werden, eine Mindestbodenfläche von 8 gm und eine lichte Sobe von mindeftens 2,30 m erhalten; find diese Raume im Dachraum gelegen, fo genügt es, wenn für bie Sälfte ber Grundfläche bes einzelnen Raumes die vorgeschriebene Sohe gewahrt ift. Ausnahmen fonnen von der Baupolizeibehörde bei fleineren Anund Ausbauten an bereits vorhandenen Gebäuden und beim Umbau von Gebäuden mit nicht mehr als zwei Sauptgeschossen und einem Dachgeschoß gestattet werden, beim Umbau jedoch nur dann, wenn die Anderung ber Stodhohe nach ber Bauart bes Saufes mit unverhältnismäßig hoben Koften verknüpft wäre.
- (2) Für Räume, die zu gewerblichen 3meden benütt werden, können je nach Lage bes Einzelfalls größere als die in Absat 1 vorgeschriebenen Maße angeordnet werden.
- (3) Alle zu längerem Aufenthalt von Menschen benütten Räume muffen an Wänden und Deden mit einer angemessenen Berkleidung (3. B. But oder Berschalung) und mit einem ebenen dichtgefügten Fußboden versehen sein.

4. Aborte.

\$ 45.

- (1) Für jedes zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude find die bem Bedürfnis entspredenden Aborteinrichtungen berguftellen (vergl. § 151 Absat 3). Dieselben muffen so angelegt werden, baß fie nicht durch ihre Ausdunftungen Belästigungen verursachen.
- (2) Die Aborte in Gebäuden muffen an einer äußeren Gebäudewand angelegt werden und dürfen nicht unmittelbar mit Wohn- ober Arbeitsräumen in Berbindung stehen; ausnahmsweise fann ihre Anlage an offenen Lichthöfen, die im übrigen den Borichriften in §§ 24 und 25 entsprechen, zugelassen werden, sofern sie mit ausreichender Wafferspülung versehen sind.
- (3) Die Aborte muffen umwandet, bededt, verschließbar und mit einem Raften= oder freifteben= den Sik versehen sein; mehrere Sitze dürfen in der Regel in der gleichen Abortzelle nicht angebracht sein. Die Abortzellen sollen im Lichten mindestens 0,90 m breit und 1,20 m lang sein. In der Regel muß jeder Abortsik, sofern nicht durch die etwa vorhandene Spuleinrichtung ein selbsttätiger, vollstän= diger Geruchverschluß gegen das Abfallrohr gesichert ift, mit einem gut ichließenden Dedel verseben fein.
- (4) In Bade- und Waschräumen, die mit Schlafgimmern in unmittelbarer Berbindung fteben, burfen Abortfige nur dann eingerichtet werden, wenn Meg. w fie mit Bafferverschluß und ausreichender Bafferfpullung verfeben find; jedoch muß in allen Fällen, in denen in einem Bade- ober ähnlichen Raum ein Abortsitz angebracht ist, noch ein weiterer Abort für die Wohnung vorhanden fein.

R& bl. 22.9.30 no. 87846.

:0.11.18

\$ 46.

- (1) Die Aborte in solchen Gebäuden, welche zum Aufenthalt oder Verkehr einer größeren Menschenzahl bestimmt sind, wie insbesondere in Fabriken, Krankenhäusern, Unterrichtsanstalten und größeren Wirtschaften, müssen mit einem unmittelbar ins Freie lüftbaren, von den Abortzellen bis an die Decke abgeschlossenen Vorraum versehen sein; für Unterrichtsanstalten gelten außerdem noch die besonderen Vorschriften der Verordnung vom 14. November 1898 über die Schulhausbaulichkeiten.
- (2) In solchen Gebäuden mussen, soweit für dieselben beide Geschlechter in Betracht kommen, für
 die Geschlechter vollständig getrennte Abortzellen
 mit besonderen Zugängen vorhanden sein; bei den Aborten für Männer sind, wo eine besonders starke Benühung zu erwarten steht, Pikräume von hinreichender Größe einzurichten. Die Abortsitze sind
 in der Regel als freistehende Sitze auszuführen.
- (3) Abortsitze sind in einer dem Besuche entspreschenden Anzahl herzustellen; dabei soll als Grundssatz gelten, daß in gewerblichen Ansagen, wie z. B. Fabriken und Wirtschaften, auf je 40 Personen, bei Bersammlungsräumen, Theatern usw. auf je 75 Personen ein Sit entfällt.

\$ 47.

- (1) Die Aborte und die Abortvorräume nach § 46 Absat 1 sind mit Fenstern in genügender Größe zu versehen, die zum Öffnen einzurichten sind und unmittelbar ins Freie führen; bei Vereinigung mehrerer Abortzellen in einem Raum genügt es, wenn der Raum allein diese Bedingungen erfüllt.
- (2) In jedem Abort muß ein Abfallrohr ange= bracht fein. Das Abfallrohr muß von der Wand abstehen, wasserdicht hergestellt sein und unter möglichfter Bermeidung starter Schleifungen in die Grube hinabgeführt werden; das Abfallrohr soll in der Regel 25 bis 30 cm über dem Boden der Grube ausmünden. Das Abfallrohr darf nicht auf Dünger= stätten hinabführen. Rach oben muß das Abfallrohr eine Fortsetzung in der gleichen Weise mit einem Durchmeffer von mindeftens 12 em bis über bas Dach erhalten und mit einem Windhut verseben werden; dieses Entlüftungsrohr muß in solcher Ent= fernung oberhalb oder seitwärts von den Fenstern ber zum Aufenthalt von Menichen dienenden Räume ausmunden, daß Ausdunftungen burch die Wenfter nicht eindringen fonnen; das gleiche gilt auch für besondere Entlüftungsrohre für die Grubengase. In ländlichen Unwesen fann bei einstödigen Aborten von der Anbringung eines Entlüftungsrohres abgesehen merben; auch genügt es in diefen Fallen. wenn das Absallrohr bis unter die Dede der Grube reicht.

§ 48.

- (1) Bei der Anlage von Pißräumen dürfen für die Serstellung der Rinnen und Becken, der von dies sen Einrichtungen berührten Wände und der Böden nur undurchlässige, der Fäulnis nicht unterworsene Baustoffe verwendet werden.
 - (2) In Aborivorräumen dürfen Bigrinnen und beden nicht angebracht werden.

\$ 49.

Öffentliche Bedürsnisanstalten sind so anzulegen und einzurichten, daß Störungen des Berkehrs, Berunreinigungen der Luft, des Bodens und der Wasserläuse sowie Verstöße gegen die gute Sitte ausgeschlossen sind.

5. Brandmauern.

\$ 50.

Als Brandmauer wird nur eine durch eine Feuersbrunst in ihren Bestandteilen wie in ihrer Standsestigkeit nicht gefährdete, der Weiterverbreistung des Feuers und Rauchs ein Ziel setende Wand angesehen, welche das Gebäude mindestens bis unmittelbar unter die seuersichere Dachdeckung ohne Unterbrechung durchsett oder abschließt.

§ 51.

- (1) Die Stärke der Brandmauern muß den nach ihrer Söhe und Tiefe und der Beschaffenheit der Baustoffe für den Bestand des Bauwerks sich ergebenden Erfordernissen entsprechen.
- (2) Brandmauern, die mindestens in Abständen von je 7 m mit Querwänden oder sonstigen geeigneten Querversteifungen versehen sind, müssen bei Gebäuden, deren Geschöhliche das Maß von 4 m (einschließlich) des Gebälts) nicht überschreitet, die aus nachstehender Zusammenstellung sich ergebende Minsbestätärke erhalten:

Gefchofischt	Bezeichnung der einzelnen Geschoffe	Brandmauer- flärfe in Bacftein
eingeschossig bis zu 9 m Höhe	Erdgeschoß u. Giebel	1 Stein
eingeschossig über 9 m Höhe	Erdgeschoß u. Giebel	1% ,
zweigeschossig bis zu 9 m Höhe	Erdgeschoß Obergeschoß	11/2 "
dreigeschossig	Dachgeschoft u. Giebel Erdgeschoft 1. Obergeschoft	11/4
bis zu 9 m Höhe	2. Obergeichofi Dachgeschofi u. Giebel	1 "
viergeschossig	Erdgeschok 1. Obergeschok 2. Obergeschok	1½ " 1½ " 1½ "
bis zu 9 m Höhe	3. Obergeschoß Dachgeschoß u. Giebel	1 "
fünfgeschoffig .	Erdgeschok 1. Obergeschok 2. Obergeschok 3. Obergeschok	2 1½ 1½
bis zu 9 m Höhe	1 Doergeschoft Uachgeschoft u. Giebel	1 "

Geht die Gesamthöhe des obersten Hauptgeschosses einschließlich des Dachgeschosses und Giebels über das Maß von 9 m hinaus, so ist die Brandmauer des obersten Hauptgeschosses um 1/4 Stein zu verstärken.

- (3) Die Fundamente find entsprechend stärker herzustellen.
- (4) Bei Gebäuden, welche die in Absat 2 genannte Geschößhöhe oder den daselbst bezeichneten Abstand der Querwände (Querversteisungen) überschreiten, kann je nach Lage des Einzelsalles eine verhältnismäßige Berstärkung der Brandmauern

vorgeschrieben werden, wenn dies im Interesse der Standfestigkeit der Mauern erforderlich erscheint.

(5) Bei Verwendung von anderen feuerbestänbigen Baustoffen als Backtein bleibt die Festsekung der ersorderlichen Stärkeverhältnisse den örtlichen Bauordnungen oder der baupolizeilichen Anordnung im Einzelfall vorbehalten.

(6) Die Baupolizeibehörde fann gestatten, daß bei einem Umbau oder Neubau die Brandmauer eines bestehenden Nachbargebäudes mitbenutt wird, auch wenn sie die in Absat 2 vorgeschriebene Stärke nicht hat, wenn weder Cründe der Standsicherheit noch der Feuersicherheit dagegen sprechen.

\$ 52.

(1) Auf Brandmauern sollen abfallende Dächer

in der Regel nicht aufgelegt werben.

- (2) Es können jedoch bann, wenn es nach den besonderen örtlichen Berhältnissen als erwünscht erscheint und keine erhebliche Feuersgesahr besteht, auf die Brandmauer abfallende Dachflächen ausnahmsweise zugelassen werden; von dieser Besugnis kann insbesondere in Gebieten der offenen oder zerstreuten Bauweise und ferner da Gebrauch gemacht werden, wo Rücksichten auf ortsübliche Bauweise, auf architektonische Straßens und Ortsbilder, bodenständige Bauart und dergleichen dies angezeigt ersicheinen lassen. In solchen Fällen muß jedoch durch geeignete anderweitige Borkehrungen ein annähernd gleicher Schutz gegen Feuerübertragung geschafsen werden, wie er durch die Brandmauer selbst geboten wird.
- (3) In Landgemeinden können auf Brandmauern abfallende Dachflächen gestattet werden, sofern nicht mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Einzelfalls erhebliche feuerpolizeiliche Bedenken gegen ihre Zulassung bestehen. Es sind jedoch auch hier diejenigen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen, welche nach den örtlichen Verhältnissen in seuerpolizeilicher Sinsicht geboten erscheinen.

\$ 53

- (1) Öffnungen im Mauerwert der Brandmauern sind oberhalb des Dachgebälts unzulässig, im übrigen nur ausnahmsweise und vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs mit besonderer Erlaubnis der Baupolizeibehörde zulässig. Dieselben müssen jedoch durch Andringung geeigneter Borrichtungen in seuerbeständiger Weise geschlossen werden können; als solche gelten z. B. seuerbeständige Läden oder Türen, die je nach den Verhältnissen einsach oder doppelt anzubringen sind.
- (2) In gleicher Weise können auch für Brandmanern zwischen zwei Gebäuden in Ausnahmefällen
 und zwar gegebenenfalls auch im Dachgeschoß —
 Berbindungsöffnungen zugelassen werden, die im
 Dachgeschoß und erfordertichenfalls auch in anderen
 Geschossen mit feuerbeständigen, selbstätig zusallenden Berschlüssen zu versehen sind; diese Berschlüsse
 sind ebenfalls in feuerbeständiger Weise mit der
 Brandmauer zu verbinden.
- (3) Es kann ferner in jederzeit widerruflicher Weise gestattet werden, daß zum Zweck des Lichtzeinlasses in Brandmauern unterhalb des Dachz

- gebälks lichtdurchlässige Verschlüsse angebracht werben, jedoch nur dann, wenn es sich um vereinzelte und höchstens 1 qm umfassende Öffnungen im Mauerwerk handelt. Solche Verschlüsse müssen aus dichten, im Feuer standhaltenden Baustoffen (3. V. Glasbausteinen mit Drahteinlage) hergestellt, in doppelten, bündig mit den Mauerfluchten ausgesührsten Schichten angebracht und in seuerbeständiger Weise vermauert sein.
- (4) Für Tabat- und Hopfentrodenräume kann die Baupolizeibehörde weitergehende Ausnahmen als die in Absat 1 bis 3 bezeichneten dann zulassen, wenn eine andere zweckmäßige Erstellung der Bauten nicht möglich ist, und erhebliche seuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

\$ 54.

- (1) Hölzer dürfen in Brandmauern, soweit die letteren nur 25 cm stark sind, nicht, bei stärkeren Mauerteilen nur mit ihren Enden und zwar höchstens bis auf 6 cm von der Mitte der Brandmauer eingelegt werden.
- (2) Holdteile aller Art dürfen an den Außenseiten von Umfassungsmauern nur in einer Entsernung von mindestens 12,5 cm von der Mitte der Brandmauer angebracht werden.
- (3) Durchlaufende Borsprünge aus brennbaren Baustoffen, wie Hauptgesimse und bergleichen, müssen gegen das Nachbargebäude auf eine Breite von mindestens 25 cm in seuerbeständiger Weise absgeschlossen sein.

§ 55.

- (1) Schornsteinlichtungen dürfen im allgemeisnen nicht in die Brandmauer eingreifen. Dies ist nur dann zulässig, wenn die Schornsteine gleichzeitig mit der Brandmauer aufgeführt werden; jedoch muß die verbleibende Mauerstärke bei Backsteinmauerswerk mindestens 25 cm und bei Bruchsteinmauerswerk mindestens 50 cm betragen (vergleiche §§ 76 und 82).
- (2) Diese Bestimmung gilt auch für Lüftungskanäle.

\$ 56.

- (1) Jebe nicht an eine öffentliche Straße ober einen öffentlichen Platz grenzende Außenseite eines Gebäudes ist, soweit sie weniger als 3,60 m von benachbarten Gebäuden absteht, als Brandmauer (vergleiche §§ 50 bis 55) herzustellen und zwar ohne Unterschied, ob die Gebäude dem gleichen oder verschiedenen Eigentümern gehören.
- (2) Der vorgenannte Abstand wird von den äußersten Borsprüngen der betreffenden Gebäudesseifen ab in wangerechter Richtung gemessen. Es ist jedoch gestattet, in die Zwischenzäume kleinere Bausteile, die aus nicht brennbarem Baustoff hergestellt oder feuerbeständig umkleidet sind, vortreten zu lasen; hierher gehören z. B. Dachgesimse, sigürlicher Schmuck und ähnliche Bauteile, bagegen nicht Balsone, Beranden und dergleichen.
- (3) Die Borschrift des Absatz 1 findet keine Answendung:

- a) wenn und insoweit das Nachbargebäude selbst gegen den Neubau zu bereits mit einer Brandmauer versehen ist; in diesem Fall muß aber der Neubau, sofern für denselben die Mitbenühung der Brandmauer nicht möglich ist, eine den Vorschriften über Umfassungs- wände (§§ 61 ff.) entsprechende Außenwand erhalten;
- b) wenn die sämtlichen Gebäude auf der gleichen Hofraite stehen; jedoch kann in diesem Fall die Baupolizeibehörde die Errichtung von Brandmauern an geeigneter Stelle anordenen, wenn die in Betracht kommenden Gebäude im ganzen eine Länge oder Tiefe von mindestens 25 m erreichen;
- c) bei Wänden zwischen Gebäuden, die nicht mehr als zwei Hauptgeschosse haben und deren Tiefe 15 m nicht übersteigt, sofern die Gesamtlänge der Gebäude (einschließlich etwaiger Zwischenräume) nicht mehr als 40 m beträgt und die Gebäude nach den weiter solgenden Nachbargrundstücken entweder durch Brandmauern oder durch den in Absah 1 vorgeschriebenen Abstand geschützt sind oder an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Platz angrenzen. Bei erheblicher Feuersgesahr kann auch in diesen Fällen die Errichtung von Brandmauern zwischen den Gebäuden vorgeschrieben werden.

\$ 57.

- (1) Wird ein Gebäude in einem Abstand von weniger als 1,80 m von der Grenze eines bebaubaren Nachbargrundstücks errichtet, welches bis auf 1,80 m von der Grenze unbebaut ift, so muß die ber Nachbargrenze zugekehrte Außenseite bes Gebäudes, sofern nicht der Fall des § 56 Abs. 3 lit. c vorliegt, als Brandmauer hergestellt werben. Steht in solchen Fällen auf bem Nachbargrundstück in geringerer Entfernung als 3,60 m von dem Neubau fein Gebäude oder ein Gebäude mit Brandmauerichut gegen ben Neubau, fo fann von der Errichtung einer Brandmauer bann abgesehen werden, wenn der Eigentümer des Nachbargrundstücks damit einverstanden ist und seine Zustimmung ber Baupolizeibehörde vor Erlaffung des Baubescheids schriftlich oder zu Protofoll erklärt. Dies hat jedoch zur Folge, daß ein etwa später auf dem Nachbargrundstüd gu errichtendes Gebäude von dem näher als 1,80 m von der Grenze erstellten Gebäude gemäß § 56 Absat 1 entweder 3,60 m entfernt bleiben oder auf der diesem Gebäude zugekehrten Seite eine Brandmauer erhalten muß; hierauf ist ber angrenzende Nachbar bei der nach § 130 erfolgenden Befanntgabe des Baugesuchs ausdrücklich aufmerksam zu machen.
- (2) Die Vorschrift des § 56 Absat 2 findet in den Fällen dieses Paragraphen gleichfalls Anwendung.

§ 58.

(1) Bei der Ausführung eines einheitlichen Gebäudes, dessen Länge oder Tiefe 40 m oder mehr be-

- trägt, kann bei erheblicher Feuersaefahr angeordnet werden, daß im Innern an geeigneter Stelle Brandmauern zu errichten sind. Durch die Errichtung solcher Brandmauern dürfen jedoch Räume, die zum längeren Aufenthalt von Menschen verwendbar sind, nicht vollständig von einer Treppe abgeschlossen werden; es sind deshalb erforderlichenfalls in jedem der durch die Brandmauer geschiedenen Gebäudeteile besondere Treppen anzuordnen oder in der Brandmauer an geeigneter Stelle Türöffnungen anzubringen, die mit nicht fest verschließbaren und im ührigen den Vorschriften des § 53 Absat 2 entsprechenden Verschlüssen zu versehen sind.
- (2) Ist im einzelnen Falle die Anlage von Brandsmauern untunlich, so kann gegebenenfalls die Erzichtung von Zwischentrennungen durch feuerhemmende Wände vorgeschrieben werden.

§ 59.

Bei Gebäuden und Gebäudeteilen, die vermöge ihrer außergewöhnlichen Größe oder Höhe oder mit Rücklicht auf ihre Lage, Bestimmung oder Berwenzung in besonderem Grade seuergesährlich erscheinen, kann gegenüber benachbarten Gebäuden und zum ilberbauen geeigneten Grundstücken auch bei Einshaltung eines größeren als des in den §§ 56 und 57 vorgeschriebenen Abstandes die Errichtung einer Brandmauer oder neben der Errichtung einer Glechen die Einhaltung eines angemessenen Abstands, gegebenenfalls auch die Berwendung besonderer Baustoffe oder andere Verstärkungsmaßnahmen verslangt werden.

\$ 60.

Die Baupolizeisehörde kann, sofern keine erheblichen feuerpolizeisichen Bedenken entgegenstehen, gestatten, daß von der Erstellung von Brandmauern abgesehen wird:

- 1. bei kleineren Baulichkeiten ohne Feuerungseinrichtung, die eine Grundfläche von höchstens 20 am und eine Firsthöhe von höchstens 5 m haben;
- 2. bei Schuppen, die an wenigstens einer Seite offen oder nur mit Latten abgeschlossen sind, eine Grundfläche von höchstens 40 qm und eine Firsthöhe von höchstens 6 m haben, wenn deren Dach seuerhemmend gedeckt ist.
- 6. Umfaffungswände, die nicht zugleich Brandmauern find.

\$ 61.

(1) Die Stärke der Umfassungsmauern, die nicht zugleich Brandmauern sind, richtet sich nach den zur Berwendung kommenden Baustoffen, nach Lage, Zweck, Höhe, Belastung und Beschaffenheit der Gebäude sowie nach der freien Länge der Umfassungsmauern. Erforderlichenfalls ist die Mauerstärke durch Festigkeitsberechnung zu ermitteln. Bei der Ausführung in Backstein werden unter den Boraussehungen des § 51 Absatz 2 folgende Mindeststärken verlangt:

Gelchobzahl	Bezeichnung ber einzelnen Geschoffe	Außenmauer- fiärke in Backstein	
eingeschossig bis	/ Erdgeschoß	1	Stein
zu 9 m Höhe	1 Dachgeschok	1	"
eingeschossig über 9 m Höhe	Erdgeschoß Dachgeschoß	1 1/2	"
weigeschossig	Erdgeschoß	11/2	- 11
dis zu 9 m Höhe	Obergeschoß	1	"
***************************************	1 Dachgeschoß	1	- 0
preigeschossig	Erdgeschok 1. Obergeschok	1½	"
	2. Obergeschoß	11/2	"
	Dachgeschoß	1	17
oiergeschossig	Erdgeschok	2	"
	1. Obergeschoft	11/2	**
	2. Obergeschoß 3. Obergeschoß	1½ 1½	**
	Dachgeschoß	1	"
fünfgeschossig	Erdaeichok	27.72	"
AL VIII WAS A SECOND OF THE SE	1. Obergeichon	2 2	,,
	2. Obergeschoß	11/2	**
	3. Obergeschoß 4. Obergeschoß	11/2	10
	Dachgeschoß	179	"

Der Baupolizeibehörde bleibt vorbehalten, je nach Lage des Einzelfalles größere Stärkemaße zu verslangen; dabei ist dem Verhältnis der Fensteröffnunsen zu den Pseilerbreiten angemessen Rechnung zu tragen.

(2) Bei Ausführung der Umfassungsmauern in anderen Baustoffen sind Mauerstärken zu wählen, die in baulicher und gesundheitlicher Hinsicht den vorgenannten Mauerstärken mindestens gleichkommen. Bei Anwendung von Luftschichten in Umfasungsmauern aus Backtein sind die Mauerstärken um das Maß dieser Luftschichten zu vergrößern.

§ 62.

- (1) Soweit die Umfassungswände der Gebäude nicht durchweg aus natürlichem oder künstlichem Stein, aus Steins und Eisenkonstruktion oder aus gleichwertigen Baustoffen ausgeführt werden, sind dieselben in der Regel in ausgemauertem oder in anderer Weise mit nicht brennbarem Baustoff ausgefülltem Holzsachwerk herzustellen; wenn es die durch die Verhältnisse gebotene Rücsicht auf Feuerssicherheit erfordert, kann verlangt werden, daß das Fachwerk in einer gegen Feuer schükenden Weise verputzt oder verkleidet wird.
- (2) Mehr als zwei übereinanderliegende Hauptsgeschosse dürfen nicht in reinem Holzsachwerk hersgestellt werden; darüber sind jedoch noch Giebel und andere Ausbauten in Holzsachwerk zulässig. Das gleiche gilt bei Verwendung von sogenanntem Manstelmauerwerk.

\$ 63.

(1) Umfassungswände aus Holz herzustellen ist — unbeschadet der Borschriften in den §§ 56 und 57 — nur zulässig:

1. bei Bauten, welche eine Grundfläche von höchstens 20 am und einschließlich des Daches eine Söhe von höchstens 5 m haben;

2. bei kleineren Troden=, Holz= und anderen Schuppen, sowie bei anderen kleineren Reben= gebäuden (Gartenhäusern und dergleichen);

- jedoch dürsen diese Bauten keine Feuerungseinrichtung erhalten und müssen, sosern sie nicht mit einer Brandmauer versehen werden, mindestens um die Sälste ihrer Firsthöhe von der unüberbauten Nachbargrenze oder von anderen durch eine Brandmauer nicht geschützen Gebäuden entsernt sein;
- 3. bei Bauten, die zu vorübergehenden Zweden auf beschränkte Zeit errichtet werden, wie Schaubuden, Bauhütten und dergleichen;
- 4. bei völlig freistehenden Gebäuden oder Gebäudegruppen, die von den nächstgelegenen durch eine Brandmauer nicht geschützten Gebäuden mindestens 10 m entsernt sind; von der Grenze eines bebaubaren Nachbargrundstücks, welches bis auf 1,80 m von der Grenze unbebaut ist, müssen solche Bauten einen Abstand von 8,20 m einhalten. Bei Blockbauten aus Holz von mindestens 7 cm Holzstärke sind die entsprechenden Maße 6 m und 4,20 m;
- 5. nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde auch in anderen Fällen, in denen nach der Lage des Gebäudes eine Feuersgesahr nicht zu befürchten ist.
- (2) Werden in den Fällen des Absat 1 Ziffer 2 und 4 späterhin Gebäude in einem geringeren als dem daselbst genannten Abstand von den mit Holzeumwandungen versehenen Bauten errichtet, so kann die Baupolizeibehörde vorschreiben, daß die letzegenannten Baulichkeiten nachträglich derart geändert werden, daß eine Feuersgesahr nicht zu besürchten ist; dabei hat jedoch der später Bauende auf jeden Fall die Vorschrift in § 56 Absat 1 einzuhalten. In den Fällen des Absates 1 Ziffer 3 und 5 sindet diese Bestimmung entsprechende Anwendung. Auf diese Möglichkeit ist in dem Baubescheid ausdrücklich hinzuweisen.

\$ 64.

Für Holzlagerungen zu gewerblichen oder Handelszwecken können, auch wenn dieselben nicht überdacht sind, die in § 63 Absatz 1 Ziffer 2 für Schuppen geforderten Abstände vorgeschrieben werden; innerhalb dieser Abstände können von der Baupolizeibehörde im Einzelfall die höchstzulässigen Abmessungen für solche Lagerungen bestimmt werden.

§ 65.

- (1) Die Anbringung von ungeschützten Brettersoder Schindelverkleidungen auf Steins oder Fachswerkwänden ist nur dann zulässig, wenn die betressenden Gebäudeseiten von einem gegenüberliegenden, durch eine Brandmauer nicht geschützten Gebäude mindestens 5 m und von der Grenze eines bebausbaren Nachbargrundstüds, welches dis auf 1,80 m von der Grenze unbebaut ist, mindestens 3,20 m entsfernt sind.
- (2) Diese Beschränfung findet jedoch feine Answendung, wenn es sich um einzelne unbedeutende Bretters und Schindelverkleidungen handelt oder wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine Feuersgefahr nicht zu befürchten ist.

- (3) Der seitliche Abstand solcher Solzverkleidungen von der Grenze anstogender Gebäude regelt fich nach der Borschrift des § 54 Absak 2.
- (4) In den Fällen des Absatz 1 findet die Borichrift des § 63 Abfat 2 entsprechende Anwendung.

7. Innere Scheibemanbe.

\$ 66.

- (1) Scheidemande im Innern der Gebaude muffen, sofern fie belaftet find, aus Stein, Fachwert ober in fonft tragfähiger Beise hergestellt werden.
- (2) Unbelaftete Scheidemande fonnen in beliebigen Ersakstoffen ausgeführt werden, wenn biese Stoffe sowie die Ronftruftion eine genügende Standfestigkeit gewährleiften und weder feuer= noch ge= sundheitspolizeiliche Bedenfen entgegenfteben.
- (3) Bei drei= oder mehrgeschoffigen Gebäuden muß mindeftens eine der inneren Tragmande feuerbeständig erstellt werden, falls das Gebäude über 10 m Tiefe erhält.
- (4) Auf innere Tragmande aus Solzsachwerk finbet die Borichrift des § 62 Abjat 2 Anwendung.

8. 3mifchendeden.

\$ 67.

Bum Ausfüllen des leeren Raums zwischen ber Dede und dem darüber liegenden Gugboden (3wi= ichendede), besgleichen jum Auffüllen von Gewölben und Massivdeden, dürfen feine stäubenden, feuch= ten, fäulnisfähigen ober entzündlichen Stoffe ver= wendet werden. Unguläffig ift insbesondere die Berwendung von Bauschutt, Afche, Kehricht, Gartenoder Felderbe und bergleichen als Füllmaffe.

9. Bedachungen.

§ 68.

- (1) Bur Dachdedung dürfen nur feuerhemmende Stoffe verwendet werben.
- (2) Die Anbringung von Schindel= und Stroh= dächern ist - abgesehen von den nach § 110 juge= laffenen Ausnahmen - nur bei einzelstehenden Baulichfeiten, die von anderen Bauten sowie von der Grenze des unüberbauten Nachbargrundstücks mindeftens 40 m entfernt find, julaffig; dabei find die Borschriften in § 110 Absat 2 bis 4 zu beachten. biefen Fällen findet die Bestimmung des § 63 Ab= jag 2 entsprechende Anwendung.
- (3) In bewohnbaren Dadräumen, deren Bande oder Dede durch bas Dach gebildet werden, ift ber Raum zwischen ben Sparren burch eine 3wischenbede oder in sonft angemessener Beise (vergleiche § 67) auszufüllen.

(4) Die Außenflächen der Dacher mit Ausnahme der Strohdacher muffen von dem inneren Dachraum aus erreichbar fein.

(5) Bei Glasbächern, die nicht aus Drahtglas hergestellt find, tann jum Schutze gegen Schneedrud oder Glasbruch die Anbringung von Drahtnegen mit höchstens 3 cm Maschenweite verlangt werden.

(6) Je nach Beschaffenheit und Lage ber Dacher tonnen Schutvorrichtungen gegen Schneebruch und sonstige Sicherheitsmaßregeln vorgeschrieben werden. |

10. Tür : und Lichtöffnungen.

\$ 69.

(1) Alle Tür= und Lichtöffnungen an geschlosse= nen Außenseiten der Gebäude, insbesondere alle Dachöffnungen muffen mit Türen, Läden, Fenftern oder sonstigen Berichluffen verseben fein.

(2) Bon der Anbringung folder Berichluffe fann abgesehen werden, wenn die obwaltenden Berhältniffe dies als angezeigt ericheinen laffen (g. B. bei Schallöffnungen an Kirchtürmen) und eine besondere Gefahr der Feuerübertragung nicht besteht.

11. Treppen und Schächte.

\$ 70.

- (1) Rein Buntt eines jum längeren Aufenthalt von Menichen verwendbaren Raums, beffen Fußboden mehr als 1,50 m über die angrenzende Straßen= oder Hofgrundfläche erhöht ist, darf — in der fürzesten Beglinie gemessen — weiter als 30 m von einer Treppe entfernt fein, durch welche der Ausgang nach ber Strafe oder nach einem Sof jeder= zeit gesichert ist (notwendige Treppe). Ausnahmen hiervon find nur in besonderen Fällen und nur dann zulässig, wenn nach der Art der Konstruftion und der Zwedbestimmung des Gebäudes aus der größeren Entfernung der Treppen nennenswerte Gefahren nicht entstehen können.
- (2) In Gebäuden, die mehr als zwei Saupt= geschosse enthalten, muffen die notwendigen Treppen von dem Dachraum durch dichte Abichluffe (8. 3. Türen, Glasabschlüsse) getrennt werden; erforder= lichenfalls kann auch eine solche Trennung der Treppen von den einzelnen Geschoffen, insbesondere in

Miethäusern, vorgeschrieben werden.

(3) In den in Absat 2 genannten Gebäuden muffen die notwendigen Treppen außerdem zwischen feuerbeständigen Mauern liegen und nach oben in einer gegen Eindringen des Feuers und gegen Einsturz von Bauteilen vom Dache her schützenden Weise abgeschlossen werden; die feuerbeständigen Mauern muffen, wenn fie in Badftein ausgeführt werben. mindestens 25 cm start fein.

(4) Die Zugänge zu den Kellern find in allen jum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden durch dichte Turen abzuschließen. Wenn in den Rellern feuergefährliche oder leicht brennbare Ge= genstände in erheblicher Menge aufbewahrt werben, so sind die Abschlusse der Kellertreppen in feuer= beständiger Weise auszuführen.

(5) Die Angahl und Breite ber Treppen, Treppenvorpläge und abfage ift nach dem gu erwartenben größten Berfehr zu bemeffen.

(6) Die Treppen muffen ficher begehbar, burch Tageslicht gut beleuchtet und gut lüftbar sein.

§ 71.

(1) In allen Gebäuden, die ju gahlreich besuchten Bersammlungen bestimmt sind oder sonst gur Un= sammlung größerer Menschenmengen bienen, muffen die Zugange feuerbeftandig bergeftellt und mit feuer= beständigen Treppen, Treppenvorplägen und abfähen in solcher Größe und Anzahl versehen sein, daß die Entleerung des Gebäudes raich erfolgen fann.

(2) Dieje Borichrift gilt in gleicher Beije für größere Gafthäuser sowie für alle Gafthäuser, die nicht in der Rahe geschlossener Ortschaften gelegen find (Luftfurorte und bergleichen); in folden Gebauden find in der Regel mindeftens zwei Treppen

anzuordnen.

(3) Chenjo find in Fabrifen und in Gebäuden, in denen feuergefährliche Gemerbe betrieben oder in benen feuergefährliche oder leicht brennbare Gegen= stände in erheblicher Menge aufbewahrt werden, wenn diese Bauten mehr als ein Geschof oder wenn fie Wohn= oder Arbeitsräume im Dachraum enthal= ten, feuerbeständige Treppen, Treppenvorpläte und absätze anzubringen. In solchen Gebäuden find fer= ner in den Geschoffen und im Dachraum feuerhemmende Abschlüsse gegen das Treppenhaus anzubringen, die eine Berqualmung verhindern.

(4) Für Gebäude, die im mefentlichen Geschäfts= oder gewerblichen 3meden bienen, fonnen erforderlichenfalls feuerbeständige Treppen, Treppenvorpläge

und abfage vorgeschrieben werden.

(5) Wenn in den Gebäuden der Abfage 1 und 2 nach Bauart und Benutung eine Feuersgefahr nicht besteht, fann eine durchweg aus Gichenholz bestehende Treppe zugelassen werden. Sofern nach ben Borichriften in § 70 Absatz 1 und § 71' mehrere Treppen erstellt werden muffen, fann je nach Lage des Einzelfalls die Ausführung der Treppen in feuerbeständigem Bauftoff auf eine bestimmte 3ahl der Treppen, jedoch auf nicht weniger als die Hälfte derfelben, beichränft werden.

(6) Für alle Gebäude, in denen nach den Bestimmungen dieses Paragraphen feuerbeständige Treppen herzustellen sind, gelten noch folgende wei-

tere Vorschriften:

a) die Treppen muffen bequeme Steigungsverhältniffe erhalten und unmittelbaren Ausgang ins Freie haben;

b) die Kellertreppen muffen gegen das Erdgeschoß in feuerhemmender Weise abgeschloffen merben:

c) sämtliche zu den Geschoftreppen sowie von den letteren ins Freie führenden Turen mit Ausnahme solcher in Gasthäusern - mussen nach außen aufschlagen und mit einer Borrichtung versehen sein, die ein leichtes und ficheres Offnen ermöglicht;

d) Treppen mit durchbrochenen Stufen find nicht

zugelaffen:

e) die Treppenhausumwandungen müffen eben= falls aus nicht brennbaren Stoffen hergestellt werden, und zwar muß ihre Starte bei Ausführung in Badstein mindestens 25 cm be-

f) die Treppenhäuser sind nach oben in feuerhemmender Beise und so fest abzudeden, daß fie gegen Ginfturg von Bauteilen den nötigen

Schutz gewähren;

g) der Raum unter den Treppen darf nicht gur Aufbewahrung brennbarer Gegenstände verwendet werden.

\$ 72.

(1) In allen anderen Gebäuden (Wohnhäusern, auch wenn folde Geschäftsräume enthalten, Gebäu- | durfen fein Solz oder andere brennbare Stoffe ent-

den für landwirtschaftliche Zwede und anderen ähnlichen Bauten) fonnen die notwendigen Treppen (§ 70 Abfat 1) nach Maggabe nachstehender Borichriften aus Solz ausgeführt werden:

1. in Gebäuden mit mehr als zwei Sauptgeschol= fen muffen Solatreppen aus Gichenhola bergestellt und nebit ben Treppenvorplägen und absätzen an der Unterseite mit einem feuerschützenden Mörtelput oder dergleichen verfeben merben;

2. in Gebäuden mit nicht mehr als zwei Saupt-

geschossen fonnen die Treppen

a) bei geringerer Grundrifentwidelung aus beliebigem Solz,

b) bei größerer Grundrigentwidelung aus

Eichen= oder Forlenholz

hergestellt werden. Wenn es aus besonderen Gründen geboten erscheint, fann in beiden Fällen die Anbringung eines feuerschützenden Mörtelputes oder dergleichen an der Unterseite der Treppen, Treppenvorplätze und abfäte vorgeschrieben werben.

(2) Wenn in den Fällen des Abfat 1 außer= gewöhnlich feuergefährliche Buftande beftehen oder gu erwarten sind, können auch hier die Borichriften bes § 71 gang oder teilweise gur Anwendung tommen.

§ 73.

(1) Treppen=, Reller= und Schachtöffnungen muf= fen mit den erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen versehen sein.

(2) Die Wandungen von Lichthöfen, Schächten und dergleichen find von fämtlichen Geschoffen und von dem Dachraum durch dichte Abichluffe gu trennen; in Gebäuden, die mehr als zwei Sauptgeschoffe enthalten, muffen die Wandungen folder Schächte feuerbeständig — und zwar bei Ausführung in Badftein mindestens 25 cm ftart - hergestellt werden.

12. Feuerungseinrichtungen.

\$ 74.

(1) Alle Feuerungseinrichtungen find fo berguftellen und im Stand ju halten, daß durch ihren Gebrauch weder Feuersgefahr noch Gefahr für Leben und Gesundheit entsteht, und daß ungewöhnliche Rauch= und Rugbelästigungen vermieden werden.

(2) Im einzelnen gelten für dieselben die Be=

stimmungen der §§ 75 bis 104.

a. Schornsteine.

§ 75.

(1) Schornsteine find aus feuerbeständigen Baustoffen unter Ausschluß von Bruchsteinen. Schwemmsteinen und Kallsteinen - herzustellen; Sohlsteine durfen nicht zur Berwendung fommen, Lochsteine nur dann, wenn die Jahl der Löcher der einzelnen Steine nicht mehr als acht beträat: bei eingebauten Schornsteinen durfen die Löcher folder Steine einen Durchmeffer von bochftens 1,5 em erhalten. Stoß- und Lagerfugen find forgfältig mit Ralt- oder Zementmörtel zu füllen. Die Schornsteine find im Innern mit dem gleichen Bindemittel glatt auszufugen.

(2) Schornsteine und beren einzelne Bestandteile

halten. Dies gilt auch für im Innern steigbarer Schornsteine angebrachte Sprossen und bergleichen. Das Einfügen von Holzdübeln und dergleichen in die Schornsteinwandungen ist verboten.

§ 76.

(1) Die Wandstärfe gemauerter Schornsteine ist nach der Lage und höhe derselben und nach der Stärfe der einmündenden Feuerungen zu bemessen und muß bei gewöhnlichen Feuerungen mindestens 12 cm, bei Feuerungen, deren Verbrennungsgase außergewöhnlich hohe Temperatur besitzen, auf die höhe von zwei Geschossen mindestens 25 cm betragen.

(2) Schornsteine in Umfassungsmauern und in Treppenhauswänden müssen gegen die Außenseite der Mauer wenigstens 25 cm Wandstärke haben. In Brandmauern dürsen Schornsteinlichtungen nur

nach Maßgabe des § 55 eingreifen.

(3) Schornsteine, die in Bruchsteinmauerwerk liegen, mussen mit mindestens ½ Stein starken Backsteinwänden umgeben sein. Soweit die Schornsteine durch Kellers und Sockelmauern aus Stampsbeton geführt werden, ist eine Ausmauerung aus Backsteinen nicht erforderlich, jedoch mussen die inneren Schornsteinslächen vollständig glatt und ohne Hohlstellen ausgeführt werden und die Wandstärken mins destens 12 em betragen; die Einseitung von Feuerungen in solche Schornsteinteile ist unzulässig. Obershalb des Sockelmauerwerks dürfen Schornsteine nicht in Stampsbeton ausgeführt werden.

(4) Rohre aus Eisen, Ion und dergleichen dürsen — außer bei Gasseuerungen — nur mit einer mindestens 12 cm starken Ummauerung als Schornsteine verwendet werden; bei gewerblichen Betrieben können in besonders geeigneten Fällen Ausnahmen

zugelaffen werden.

§ 77.

Eingebaute Schornsteine von Brennösen, Schmelzöfen und ähnlichen Feuerungen mussen Wangen von mindestens einer Backteinlänge erhalten, gut mit Eisen gebunden und von allem Holzwerk 30 cm entsernt sein; erforderlichenfalls kann die Andringung von Funkenfängern vorgeschrieben werden.

\$ 78.

- (1) Die Höhe der Schornsteine ist den örtlichen Berhältnissen anzupassen. Auch sonst kann die Baupolizeibehörde Anordnungen zur Verhütung von uns gewöhnlichen Belästigungen durch Schornsteine trefs
 fen.
- (2) Soweit sich zur Zeit der Errichtung der Schornsteine die fünftige Gestaltung der Umgebung nicht mit hinreichender Sicherheit überblicken läßt, müssen die Schornsteine so angelegt werden, daß ihre Standsestigkeit bei einer im Sinblick auf Absah 1 etwa später notwendig werdenden Erhöhung noch genügt.

§ 79.

(1) Weite oder steigbare eingebaute Schornsteine mussen im Lichten einen quadratischen Querschnitt von 53×53 cm erhalten. Dieselben musseren Ende eine unmittelbar in den Schornstein jührende seitliche oder untere (waagerechte) Einsteigöffnung haben.

- (2) Soweit bei solchen Schornsteinen eine Querschnittsabmessung das Maß von 53 cm überschreitet, sind im Innern in Abständen von höchstens 35 cm Steigeisen anzubringen.
- (3) Seitliche Einsteigöffnungen solcher Schornsteine mussen eine Breite von mindestens 53 cm und eine Höhe von mindestens 70 cm erhalten und mit einer eisernen Doppelture versehen sein.
- (4) Untere (waagerechte) Einsteigöffnungen müßen eiserne Türen (Klappen) von mindestens 53×53 cm im Lichten erhalten, deren Rahmen gleichfalls aus Eisen gesertigt und am Schornsteinsmauerwerk besestigt sind.
- (5) Die Vorschrift in Absat 1 Sat 1 findet auf Fabrits, Zentralheizungsschornsteine und sonstige Schornsteine für größere Feuerungen keine Anwensdung.

§ 80.

- (1) Der Querschnitt enger, unbesteigbarer (sogenannter russischer) Schornsteine kann rechtedig ober
 rund sein, muß aber auf die ganze Länge des Schornsteins rechtwinklig auf dessen Richtung unverändert
 bleiben. Bezüglich der Form des Querschnitts können aus besonderen Gründen Ausnahmen zugelassen werden, jedoch dürsen die Abweichungen von dem
 rechtedigen beziehungsweise kreisrunden Querschnitt
 nur unerheblich sein.
- (2) Die Lichtweite enger, unbesteigbarer Schornsteine richtet sich nach der Zahl der einzuführenden

Teuerungen und muß mindestens betragen:

a) bei rechtedigem Querschnitt: für 1 bis 4 Zimmerseuerungen 14×27 oder 20×20 cm,

für 5 bis 8 3immerfeuerungen 27×27 cm;

b) bei rundem Querschnitt: für 1 bis 4 Zimmerseuerungen 20 cm, für 5 bis 8 Zimmerseuerungen 27 cm im Durchmesser.

(3) Wo die örtlichen Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, insbesondere an Orten, in denen in der Regel nur mit Kohlen oder Koks gefeuert wird, kann durch örtliche Bauordnung für 1 bis 2 Zimmerseuerungen eine Lichtweite von 14×14 cm (bei rechtecigem Querschnitt) und von 14 cm Durchmesser (bei rundem Querschnitt) zugelassen werden.

(4) Mehr als acht Zimmerseuerungen bürfen in einen engen Schornstein nicht eingeleitet werden. Eine Küchen- oder Waschtesselfelseuerung, die nicht zu einem gewerblichen Betrieb gehört, wird in der Regel einer Zimmerseuerung gleichgeachtet.

(5) In Gebäuden, die Ofenfeuerung erhalten, sind alle Räume, die sich zur Einrichtung für Wohnund Arbeitszwede eignen, als heizbar anzunehmen.

(6) Für Schornsteine, in welche stärkere Feuerungen, auch solche von gewerblichen oder anderen gröheren Rüchen oder Waschtüchen, eingeleitet werden, find entsprechend größere Querschnitte vorzuschreiben.

(7) Wird der Schornstein von Grund aus ohne Berbindung mit dem Mauerwerf ausgeführt oder an Riegelwände angelehnt, so muß er eine Lichtweite von 27×27 cm erhalten; diese Vorschrift findet auf gekuppelte (zwei- und mehrsache) Schornsteine keine Anwendung.

1 tio 242 ptf. Hopefaufante 20/28, 20/26 ater 20/27 eur pagestipe. fre. 1.2.3.77, 10. 14359.

\$ 81.

- (1) Die Schornsteine sind entweder von Grund aus zu unterstützen oder, wenn sie in einem oberen Geschoft beginnen, in einer auch im Brandfall die Standfestigkeit nicht gefährdenden Weise auszuführen.
- (2) Auf Holz und andere brennbare Bauteile bürfen Schornsteine weder mittelbar noch unmittelbar aufgesett oder gestütt sein; Ausnahmen sind bei Einfamilienhäusern zulässig.
- (3) Eiserne Träger dürfen in Schornsteinwandungen nicht eingelegt werden.
- (4) Bei Schornsteinen, die in einem oberen Geschoß beginnen und mit seitlicher Puttüre versehen sind, ist der Schornsteinsuß die Unterkante Puttür auszumauern. Rohre, die in solche Schornsteine von unten her einmünden, sind die auf 10 cm über die Ausmauerung emporzuführen.

§ 82

- (1) Werden Schornsteine gleichzeitig mit dem ans liegenden Mauerwerk errichtet, so sind sie im Bersband mit demselben aufzuführen.
- (2) Mit einer bereits bestehenden Mauer dürsen dagegen neu aufzuführende Schornsteine nicht in Berband gebracht werden. In solchen Fällen müssen die Schornsteine eigene Wandungen von der in § 76 vorgeschriebenen Stärfe erhalten (vergleiche auch § 55).

\$ 83

Die Schleifung von Schornsteinen ist nur in leicht zugänglichen Räumen und nur dann zulässig, wenn die Schleifung standsest und seuerbeständig ausgeführt wird; bei Einsamiltenhäusern kann die Baupolizeibehörde Nachsicht von der standsesten Ausstührung erteilen. Der Neigungswinkel der Schleisung gegen die Horizontale darf bei weiten Schornsteinen nicht weniger als 60° und bei engen nicht weniger als 45° betragen. Die Eden der Schleisfung sind im Innern abzurunden.

§ 84.

- (1) Enge (unbesteigbare) Schornsteine mussen am unteren und oberen Ende mit Borrichtungen zum Reinigen versehen werden.
- (2) Bu diesem 3wede ist bei solchen Schornsteinen, wenn dieselben in ununterbrochener gerader Richtung oder mit nur geringer Schleifung aufgeführt werden, am unteren Ende eine Bugöffnung herzustellen; ferner ift in der Dachfläche eine Borrichtung jum Aussteigen und über dem Dach bei fedem Schornstein nötigenfalls eine Standfläche für den Schornsteinfeger somte eine entsprechende Berbindung dieser Fläche mit der Aussteigöffnung angubringen. Falls die vollständige Reinigung des Schornsteins auch vom Dachraum aus möglich ift und feuerpolizeiliche Bedenten nicht bestehen, fann statt der vorbeschriebenen Vorrichtungen gum Reis nigen ber Schornsteine über Dach in bem Dachraum selbst eine Bugöffnung angebracht werden; in sol den Fällen find alle in der Nähe, insbesondere oberhalb ber Pugöffnung befindlichen brennbaren Bauteile durch geeignete Borfehrungen gegen Entzundung zu schützen.

- (3) Erhalten enge Schornsteine an irgendeiner Stelle eine größere Schleifung, so muß an dem unteren und oberen Ende derselben se eine Putzöffnung angebracht werden. Wenn die schiefe Richtung unmittelbar unter dem Dach endigt und der außerhalb des Daches besindliche Teil des Schornsteins eine so geringe Höhe erhält, daß die Reinigung der Schleifung von außen möglich ist, so kann die Anbringung der Putzöffnung am oberen Ende der Schleifung unterbleiben.
- (4) Die Puhöffnungen sind mit einer verdoppelten, eisernen, in Falz schlagenden Türe zu versiehen. Obere Puhöffnungen müssen im Lichten in der Breite das Maß der Lichtweite des Schornsteins und eine Höhe von mindestens 30 cm erhalten.
- (5) Die Buhöffnungen die nicht versteckt und namentlich nicht unter Holztreppen angebracht werden dürsen müssen wenigstens 15 cm in waagerechter, 75 cm in senkrechter Richtung nach oben und 30 cm nach unten von Holzwerk entsernt sein. Gesgebenenfalls kann die seuerhemmende Berwahrung des Bodens unter der Schornsteinpuhöffnung und des in ihrer Nähe besindlichen Holzwerks vorgeschrieben werden.

\$ 85.

- (1) Die nächstgelegene Seite ober Ede der lichten Schornsteinausmündung muß von hölzernen Gebälten und Wänden, von sonstigen brennbaren Bauteilen und von Dachstächen winkelrecht zu diesen gemessen mindestens 1,20 m entfernt sein.
- (2) Die Ausmündungen solcher Schornsteine, die durch den Dachfirst treten, müssen diesen um 50 cm überragen.
- (3) Schornsteinauffäße sind berart anzulegen, daß die ordnungsmäßige Reinigung der Schornsteine und der Auffäße nicht behindert wird.

\$ 86.

- (1) Holzwerf muß von der äußeren Seite der Schornsteinwandungen, auch wenn die letzteren die vorgeschriebene Stärke überschreiten, mindestens 6 cm entsernt sein. Wo die Schornsteine durch Gebälf oder durch das Holzwerf des Dachstuhls geführt werden, ist der vorgenannte Zwischenraum in seuerhemmender und haltbarer Weise auszusüllen. Die Schalung oder Lattung der Dachbedung ist auf die gleiche Entsernung auszuschneiden.
- (2) Ausgenommen von der Borschrift des Absach 1 sind Leisten, Fußsockel und ähnliche Wandverstleidungen von geringer Stärke, die sich an verputten Schornsteinwandungen totlausen, sowie über die Schornsteinwandungen geführte Holzverkleidungen, lettere jedoch nur dann, wenn die Schornsteinwandungen verputt werden und zwischen Putzund Holzwerk einen vollständig dichten Belag von Asbestepappe oder einem anderen in bezug auf Feuerschutz gleichwertigen Baustoff erhalten.
- (3) Alle Schornsteine sind, soweit sie durch den Dachraum führen, an den Außenseiten zu verspuhen; auch in anderen Räumen des Gebäudes kann erforderlichenfalls ein entsprechender Außenput an den Schornsteinen angeordnet werden.
- (4) Schornsteine, welche burch Gelaffe gur Aufsbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen,

sind in einer Entsernung von 45 cm mit einem durchsichtigen Lattenverschlage, dessen Zwischenweite höchstens 6 cm betragen darf, durch die ganze Höhe zu umgeben, so daß der von Gegenständen aller Art freizuhaltende Zwischenraum zugänglich bleibt; statt dessen kann auch die Umwandung der Schornsteine durch Rabikwände in einem Abstand von 6 bis 8 cm von dem Außern der Schornsteinwandung zugelassen werden.

§ 87.

(1) Neu aufgeführte Schornsteine dürfen nicht verputzt werden, bevor sie durch den Schornsteinsfeger untersucht worden sind. Die Aufforderung zur Untersuchung ergeht durch die Ortspolizeibehörde, welcher durch den Bauherrn von der Fertigstellung Anzeige zu erstatten ist.

(2) Borstehende Borschrift findet auch dann Anwendung, wenn. Schornfteine ausgebessert ober teil-

meise erneuert merden.

\$ 88.

(1) Kanale für Gasheizungen find technisch nach den Borichriften der §§ 75 ff. herzustellen, fonnen aber eine geringere Lichtweite erhalten als Schornfteine. Statt ber gemauerten Ranale tonnen auch in das Mauerwerf eingefügte oder frei im Raum emporgeführte, genügend verankerte Röhren aus Steinzeug, Afbestzement ober anderem gleichwertigen Material entsprechender Lichtweite als Abzugsrohre verwendet werden. Rohrverbindungen find mafferdicht auszuführen, in der Rahe von Solzwerf aber verboten. Die Ranale und Abgugsrohre aus Steinzeug, Afbestzement oder anderem gleichwertigen Material find am unteren Ende so auszubilden, daß ein Eindringen von niederschlagmaffer in das um= gebende Mauerwerf unmöglich ift; fie muffen am unteren und oberen Ende mit einer feuerbeständig verschliegbaren Reinigungsöffnung verseben fein. Im allgemeinen sind als Rohrlichtweite für zwei Gasfeuerstätten 200 gem anzunehmen.

(2) Kanäle, die gemäß Absat 1 für Gasheizunsen gen gestattet sind, jedoch den Borschriften über Schornsteine für andere Feuerungen nicht entspreschen, dürsen lediglich als Abzug für Gasheizungen

dienen.

(3) Auspuffrohre von Berbrennungsfraftmaschi= nen (Gas=, Benzin=, Petroleummotoren usw.) dürfen

in Schornsteine nicht eingeführt werben.

(4) Größere Gasheizeinrichtungen (3. B. Badesöfen, Zimmeröfen, Herde, Apparate zu technischen Berwendungszwecken) müssen an Kanäle angeschlosen werden, die ins Freie führen. Kleine Gasheizeinrichtungen (kleine Herde, Kocher, Bügelapparate und dergleichen) dürsen, sofern sie nicht an Abzugsseinrichtungen angeschlossen sind, nur in gut lüstsbaren Räumen verwendet werden.

\$ 89.

Die Benühung der gleichen Kanäle zu Lüftungsund Feuerungszwecken ist nicht gestattet. Frühere Lüftungs- und Luftheizungskanäle dürsen nicht als Schornsteine verwendet werden, wenn sie nicht den für letztere bestehenden Borschriften durchaus entsprechen. § 90.

(1) Wenn Schornsteine teilweise abgetragen werden, so daß sie unterbrochen sind oder nicht mehr über Dach führen, sind sämtliche Öffnungen in sicherer Weise zu vermauern.

(2) Futterrohre, an die feine Feuerungen ans geschlossen sind, mussen mit nicht brennbaren Kapseln oder sonst in nicht brennbarer Weise verschlossen

werden.

b. Borichornsteine.

\$ 91.

Borschornsteine mussen gleich Schornsteinen feuers beständig erbaut und mit nicht brennbaren Türen versehen sein.

c. Keuerwände,

§ 92.

Die in der Nähe von Feuerungen und deren Bestandteilen befindlichen Wandungen (Feuerwände) sind in einer Stärke von mindestens 12 cm aus hartgebrannten Backteinen oder aus anderen nicht brennbaren Baustoffen mit vollen Fugen herzustelsten. Dieselben müssen sicher unterstützt sein und dürsfen kein Holz enthalten.

d. Öfen.

\$ 93.

(1) Feuerwände an Öfen muffen den von dem Ofen und seinen Röhren eingenommenen Raum

wenigstens um 30 em überragen.

(2) Bon unverwahrten Holzbeden müssen eiserne Sfen 90 cm, irdene 60 cm abstehen; ist das Holzwert verputzt, so muß der Abstand bei eisernen Sfen 60 cm und bei irdenen Sfen 45 cm betragen. Ein geringerer Abstand ist nur dann zulässig, wenn unter der Decke mit einem Zwischenraum von mindestens 5 cm eine Scheibe aus Blech oder anderem nicht brennbaren Stoff angebracht wird, die den Ofen und das Ofenrohr nach jeder Seitenrichtung um mindestens 15 cm überragt.

(3) Versethare Öfen müssen auf einer nicht brennbaren ganzen Platte stehen; Blechunterlagen sind nicht zulässig. Bei Verwendung von Sandsteinen muß die Platte eine Stärke von mindestens 6 cm erhalten. Der Feuerherd muß von der Platte mindestens 15 cm entsernt sein und von unten leicht

besichtigt werden fönnen.

(4) Wenn der Ofen auf brennbarem Boden steht, muß entweder die Ofenplatte 30 cm über den Feuerraum in entsprechender Breite vorspringen oder der Boden in dem gleichen Umfange mit Blech beschlagen werden; statt dieses Blechbeschlags ist auch ein auf die Ofenplatte übergreifender Metallvorsat zulässig.

(5) Bei Öfen, die von außen geheizt werden, muß der Boden unter dem Halfe mit einer bis an die Feuerwand reichenden und in den But derselben eingelassenen Stein: oder Blechplatte gededt werden. Diese Öfen mussen eine Borfeuerung im Schornstein oder in der Küche unter dem Rauchfang haben.

(6) Die Baupolizeibehörde ist befugt, die Anbringung besonderer Sicherheitsvorrichtungen an den Dfen zur Verhinderung von Ofenexplosionen (Bentile, Kapseln und dergleichen) anzuordnen. e. Serbe.

\$ 94.

(1) Alle Räume mit offenen oder geschlossenen Serdfeuerungen mussen an Deden und Wänden verputzt werden und durfen feine Turen oder Zugänge in Ställe oder in sonstige mit leicht entzündlichen Stoffen gefüllte Räume erhalten. Ausnahmen fönen zugelassen werden, sofern feine seuerpolizeilichen Bedenken bestehen und die Zugänge mit seuerhemmenden Turen verschlossen werden.

(2) Küchens und sonstige Herbe müssen auf einem nichtbrennbaren Bodenbelag (Platten, Backstein, Jement, Blech u. d. m.) stehen, welcher über die Herbwandung auf der Feuerseite um 40 cm und an den übrigen Seiten 30 cm vorspringt. Bei offenen Herben oder gemauerten Herden mit Holzseuerung sind diese Maße entsprechend zu vergrößern. Gemauerte Herde müssen ferner eine Untermauerung von mindestens 15 cm erhalten. Bei tragbaren Herden ist der nicht brennbare Bodenbelag unter dem Herd vollständig durchzusühren; in solchen Fällen ist ein Blechbelag nur dann zulässig, wenn der Boden unter dem Herd leicht übersehbar ist.

(3) über Herden mit offener Feuerung ist ein Rauchfang anzubringen, der den Herd um 25 cm überragt, aus nicht brennbaren Stoffen gefertigt, ebenso befestigt und an einen Schornstein angeschlose

fen werden muß.

(31)

f. Ofenrohre.

§ 95.

(1) Durch Ofenrohre ohne Schornstein darf der Rauch aus Feuerungsanlagen ohne besondere polizeiliche Genehmigung nicht abgeleitet werden.

(2) Ofenrohre müssen mindestens 35 cm von nicht verwahrtem Holz entfernt sein. Wenn sie durch Wände geleitet werden, müssen sie von Holzwerk 15 cm entsernt bleiben und auf diese Breite mit nicht brennbaren Baustoffen ummauert werden.

(3) Bei der Leitung durch Dielenwände sind die Ofenrohre mit Blechscheiben von 45 cm Durchmesser umgeben und die Dielen wenigstens 40 cm weit

auszuschneiben.

(4) In nicht leicht zugänglichen Räumen und in unverputten Dachräumen muffen Ofenrohre in einem nicht brennbaren und feuerbeständig unterstützten

Ranal liegen.

(5) In Räumen, die zum längeren Aufenthalt von Menschen dienen, ist an Ofenrohren die Andringung von Borrichtungen, die den Abzug des Rauchs und der Heizgase hindern können (z. B. Osenrohrstappen), untersagt. Bestehende Einrichtungen dieser Art sind zu beseitigen; wenn die Beseitigung besonderen technischen Schwierigkeiten begegnet, so sind die Absperrvorrichtungen derart abzuändern, daß sie höchstens 34 des Rohrquerschnitts aussüllen. Die Bestimmungen dieses Absatze sinden auf Hen Feuerungsraum auch zum Backen von Brot verwendet wird, keine Anwendung.

g. Sonftige Feuerungsanlagen.

8 96

(1) Teuerungsanlagen für Zentralheizungen durfen nur auf nicht brennbarer fester Unterlage und in der Regel nur in Räumen, deren Wände und Decke seuerhemmend verwahrt sind, errichtet werden; von dem letztgenannten Ersordernis kann ausnahms-weise abgesehen werden, wenn es sich um kleine Anslagen handelt und die örtlichen Verhältnisse es als zulässig erscheinen lassen. In besonderen Fällen sindet die Vorschrift des § 100 Absat 2 Anwendung.

(2) Der Heizraum muß — und zwar in der Regel unmittelbar ins Freie — lüftbar sein und darf keine Berbindung mit Räumen erhalten, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden. Die Türen des Heizraums müssen nach

außen aufschlagen.

(3) Warm: und Kaltlustkammern sowie die zugehörigen Warmlustkanäle, serner Zu: und Abluste
kanäle von Lüstungsanlagen müssen leicht und sicher
gereinigt werden können. Alle derartigen Kanäle
dürsen nur aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt werden.

\$ 97.

- (1) Räucherkammern sind in bau- und seuerpolizeilicher Beziehung als selbständige Baugegenstände zu behandeln. Sie sind, auch wenn sie an Mauern angelehnt werden, mit vier eigenen Wandungen aus hartgebrannten Backteinen von mindestens 12 cm Stärke zu erstellen und mit einer seuerbeständigen Decke zu versehen. Bon unverwahrten Holzbecken müssen die Räucherkammern mit ihren äußeren Seiten mindestens 45 cm entsernt sein; gegenzüber verputzten Holzbecken genügt ein Abstand von 15 cm.
- (2) Die Räucherfammern müssen mit einer eisernen Doppeltür versehen sein. Die mit den Räucherfammern fest verbundenen Stangen und alle übrigen bei der Aussührung der Räucherfammern zur Berwendung kommenden Teile sind aus nicht brennbaren Stoffen herzustellen. Die Öffnungen gegen den Schornstein müssen durch geeignete Borrichtungen (Schieber, Klappen und dergleichen) von außen verschlossen werden können.

(3) Werden Räucherkammern auf Holgebalk ansgelegt, so mussen sie auf ihre ganze Fläche ein feuer-

beständige Unterlage erhalten.

(4) Räucherkammern dürfen nicht verputt werden, bevor sie durch den Schornsteinfeger untersucht worden sind. Die Aufforderung zur Untersuchung ergeht durch die Ortspolizeibehörde, welcher durch den-Bauherrn von der Fertigstellung Anzeige zu erstatten ist.

(5) Die Vorschriften des § 86 Absat 3 und 4 finden auf Räucherkammern entsprechende Anwen-

dung.

(6) Auf bewegliche Räucherapparate finden vorstehende Borschriften keine Anwendung; sie sind in bau- und feuerpolizeilicher Beziehung Serden und öfen gleich zu achten.

\$ 98.

- (1) Baköfen sind in bau- und feuerpolizeilicher Beziehung als selbständige Baugegenstände zu behandeln.
- (2) Bacöfen für den Hausbedarf sind in nachstehender Weise auszuführen:
 - 1. die Badofen muffen auf einer nicht brennbaren, festen Unterlage errichtet werden;

2. die Umfassungswände der Badöfen mussen Badstein mindestens 25 cm stark hergestellt werden;

3. die Ginwölbung der Badofen muß mindeftens

12 cm start sein;

4. die Seizzüge muffen einschließlich des Lehmoder Mörtelüberzugs mindestens 7,5 cm stark

eingededt fein;

5. die äußeren Seiten der Bacöfen müssen nach oben mindestens 60 cm und nach den Seiten mindestens 15 cm, die Ausmündungen der Zugkanäle und der Schüröffnungen mindestens 1 m sowohl von verputztem wie unverputztem Holzwerk entfernt sein;

6. der Boden vor der Schürseite der Backöfen ist bis auf eine Breite von mindestens 75 cm mit einem nicht brennbaren Belag zu ver=

fehen:

7. die Räume, in denen die Bacofenfeuerung sich befindet, mussen der Borschrift des § 94 Absach 1 entsprechen.

8. ber Raum über ben Badofen barf nicht zur Aufbewahrung brennbarer Gegenstände be-

nügt werden;

9. springen Bacöfen über die Umfassungswände der Gebäude vor, so ist der in §§ 56 und 57 vorgeschriebene Abstand von 3,60 m beziehungsweise 1,80 m von dem äußersten Borsprung der Bacöfen aus zu messen;

10. auf bewegliche Bacofen finden die Borschriften des § 94 Absatz 2 Satz 1 Anwendung.

\$ 99.

Für gewerbliche Badofen gelten außerdem noch folgende Bestimmungen:

1. zur Serftellung der Badofen durfen brennbare Bauftoffe nicht verwendet werden;

- 2. für die Umfassungswände und die Einwölbung der Baköfen, desgleichen für ihre Abstände von Holzwerk kann je nach der Größe der Baköfen eine entsprechende Verstärkung der in § 98 Absat 2 Jiffer 2, 3 und 5 bestimmten Maße vorgeschrieben werden;
- 3. die Eindedung ber Seizzüge (§ 98 Absat 2 Biffer 4) muß mindestens 12 cm ftart sein.

\$ 100.

- (1) Räume, in welchen Brennöfen, Braus oder Waschtessel, Darren, Feueressen. Schmelzöfen, chemische Laboratorien oder andere ähnliche Betriebe mit Feuerstätten sich befinden, müssen einen nicht brennbaren Bodenbelag haben. Die Feuerungen dürfen nur auf nicht brennbarem Untergrund oder Unterbau angebracht werden. Türs und andere Wandsöffnungen sind, ausgenommen bei gewöhnlichen Waschtschen, mit feuerhemmenden Türen oder Läben verschließbar zu machen.
- (2) Die Wände und Decken solcher Räume, in denen größere oder gefährlichere Feuerungen sich bestinden, mussen feuerbeständig hergestellt sein.
- (3) Auf Darren findet die Borschrift des vorhersgehenden Absates in allen Fällen Anwendung; auch die Dunstrohre müssen aus nicht brennbaren Stoffen hergestellt werden.

(4) Grünferndarren gelten nicht als gefährliche Feuerungen im Sinne Dieser Borschriften. Wohnräumen, Scheunen, Stallungen und anderen Räumen, in benen leicht entzundliche Stoffe aufbewahrt werden, muffen Grunferndarren, die im gleichen Gebäude liegen, mindeftens durch eine 12 cm starke, verputte Fachwertwand getrennt werben. Bugange von ben Grünferndarren nach biefen Räumen fann die Baupolizeibehörde ausnahmsweise bann geftatten, wenn feine feuerpolizeilichen Bedenken bestehen und die Bugange mit feuerhemmen= den Turen versehen werden. Der Umgang um den Darrboben muß auf allen Seiten einen minbeftens 75 cm breiten, nicht brennbaren Bodenbelag erhal= ten. Aus besonderen Gründen fann die Baupolizeibehörde verlangen, daß die Grünkerndarre teilweise ober vollständig umwandet, daß Dede und Mande verputt, und daß ein Rauchfang in entsprechender Sohe und aus nicht brennbaren Stoffen bergeftellt und ebenso befestigt wird. Die Borschriften über Brandmauern bleiben hierdurch unberührt.

(5) Offene Feuerungen muffen gegen ihre Umgebung in feuerheständiger Weise abgeschlossen sein.

§ 101.

(1) Schmiede: und Schlosserwerkstätten mit Feuersessen und ähnliche gewerbliche Betriebsräume dürfen nicht auf Holzgebälk errichtet werden. Die Fußböden solcher Räume dürfen nicht brennbar sein; als nicht brennbar gilt in diesen Fällen auch Hirnholzpflaster. Un den Arbeitsständen dürfen die Böden mit Holzbelegt werden.

(2) itber den Feuern feststehender Essen sind Rauchfänge aus nicht brennbaren Stoffen anzubringen, die nicht auf hölzerne Träger gesetht werden dürfen. Die Rückwände der Essen müssen, wenn in Backtein ausgeführt, mindestens 25 cm start sein.

§ 102.

(1) Werden größere gewerbliche Feuerungen neben einer das Nachbargebäude abschließenden Wand errichtet, so kann angeordnet werden, daß die Außenseite der Feuerungsanlage von dieser Wand 15 em entfernt bleiben muß; gegebenenfalls kann die Ausfüllung dieses Zwischenraums mit einer Wärmeisoliermasse vorgeschrieben werden.

(2) Die Bestimmung des Absatz 1 gilt auch bei

Badofen für ben Sausbedarf.

§ 103.

Die Herstellung und Benützung von Wohn- und Arbeitsräumen über größeren Feuerungsanlagen kann untersagt werden wenn dies aus gesundheitsoder seuerpolizeilichen Gründen geboten erscheint.

h. Afchengruben.

\$ 104.

Die Wandungen der Aschengruben müssen aus nicht brennbaren Stoffen ausgeführt und ebenso bedect oder geschlossen werden. Sie dürfen nur auf nicht brennbarer Unterlage und nicht in der Nähe von brennbaren Bauteilen errichtet werden.

i. Bestehende Unlagen.

§ 105.

Bur Abstellung seuergefährlicher Zustände kann im Ginzelfall die Beobachtung ber Borschriften ber

\$\$ 74 bis 104 auf Grund des § 114 Biffer 1 des Polizeistrafgesethuchs angeordnet werden.

13. Rohrleitungen in Gebäuben und Baugrundstüden.

\$ 106.

Gas-, Waffer- und Entwäfferungsanlagen find fo einzurichten, daß sie hinreichende Dichtheit besiten.

14. Stallungen.

\$ 107.

(1) Coweit durch örtliche Bauordnungen nichts anderes bestimmt ist (vergleiche § 109), können Stallungen mit Wohngebäuden unter einem Dach er= richtet werden. Die Stallungen muffen jedoch von den Wohn= und Arbeitsräumen durch vollständig dichte Wände oder Deden getrennt sein. Die Scheide= wände muffen, falls nicht mit Rudficht auf die Lange ber Gebäude Brandmauern herzustellen find (vergleiche § 58), in Badfteinmauerwert von mindeftens 25 cm Stärfe ober in anderer gleichwertiger Weise ausgeführt werden. Unmittelbare Berbindungstüren zwischen Stall- und Wohnräumen find, abgeseben von einzelnen Schlafräumen für bas Stallperfonal,

nicht gestattet.

(2) Die Stallungen muffen geräumig, hell, von genügender Sohe und mit geeigneten Lüftungsein= richtungen versehen sein. Die Stallboden find undurchläffig und mit geeignetem Gefall berzustellen und mit Rinnen derart zu verfeben, daß der Ablauf ber fluffigen Abgange nur nach ber gur Aufnahme der Jauche bestimmten Grube erfolgen fann (vergleiche § 20 Abfat 2); die Grube foll nicht in unmittelbarer Berbindung mit Aborten stehen. Auf dem undurchlässigen Stallboden darf ein Solzbelag angebracht werden. Bei öffentlichen Gaftställen, bei Sandelsställen, Farrenftällen, Ställen von öffentlichen und privaten Schlachthäusern und Biebhöfen muffen die Wände und Deden mit einer glatten Oberfläche versehen werden. Bei Ställen, die für nicht mehr als 2 Stud Kleinvieh Plat bieten und nicht zu einem größeren landwirtschaftlichen Betrieb gehören, fonnen, soweit es nach den Berhältniffen des einzelnen Falles angemessen erscheint, geringere Unforderungen gestellt werden.

(3) Bur die Anlage und Ginrichtung von Stal-Ien, in benen Ruhe gur Gewinnung von Borgugs= und Markenmilch gehalten werden, bleiben die Borschriften des Milchgesetzes und die dazu ergangenen Ausführungs= und Bollzugsverordnungen unberührt.

(4) Durch örtliche Bauordnungen fann die Anlage von Stallungen auf bestimmte Ortsteile beichränkt, die Anlage von Schweines und Geflügels ställen innerhalb geschlossener Ortichaften auch gang unterfagt werben. In gleicher Beife fann die Baupolizeibehörde ermächtigt werden, die Beseitigung oder Berlegung bestehender Schweine- und Geflügel= ställe innerhalb einer vom Begirksrat gu bestimmenden Frist anzuordnen.

(5) Sinsichtlich der Anlage von Bienenständen fönnen durch örtliche Bauordnungen nähere Bestimmungen im Sinne des Absat 4 getroffen, sowie Bor= ichriften über ben Abstand ber Bienenstände von Gebäuden, Arbeitsplägen und Stragen erlaffen

werden.

15. Sebung und Schiebung von Ge= bäuden und Gebäudeteilen.

\$ 108.

Bit beabsichtigt, Gebäude oder einzelne Teile derselben durch Sebung oder Schiebung in ihrer Lage zu verändern, so find von der Baupolizeibehörde die durch die Berhältnisse des einzelnen Falls gebotenen Maknahmen besonders anzuordnen. Als solche Saben mindestens die nachstehenden in Betracht gu fom= men:

1. ausschliekliche Zulassung durchaus sachkundiger Personen als verantwortliche Bauleiter;

2. möglichft gründliche Untersuchung ber Konstruttion und des baulichen Zustands des Gebäudes durch ben verantwortlichen Bauleiter;

3. vorzugsweise Berwendung geschulter Bauarbeiter, die durch den verantwortlichen Bauleiter eingehend mit den von ihnen zu verrichtenden Arbeiten vertraut zu machen find;

4. zwedentsprechende Absteifung und Beripan= nung des zu hebenden oder zu schiebenden Ge-

bäudes oder Gebäudeteils:

gleichzeitige und 5. Vorkehrungen, die das gleichmäßige Beben oder Schieben aller in Betracht tommenden Gebäudeteile gewähr= leisten:

6. Berwendung von Sebzeugen in genügender

Stärke, Angahl und Berteilung;

7. Berbot des Aufenthalts von Personen im Gebaude mahrend des Sebens oder Schiebens;

8. ständige übermachung ber Bauarbeiten durch den verantwortlichen Bauleiter.

D. Ortliche Bauordnungen.

§ 109.

(1) Bur Berüdfichtigung ber eigenartigen Hima= tischen, gesundheitlichen und fozialen Berhältniffe, auch der Gelände=, Erwerbs= und Bertehrsverhalt= niffe der einzelnen Begirte oder Ge= meinden und der Anforderungen, welche in denfelben hinsichtlich der Sicherheit und Bequemlichkeit des örtlichen Berkehrs und Bujammenlebens sowie hinsichtlich der Erhaltung und Förderung heimischer Bauweise und im Interesse des Schutzes der Bauund Naturdenkmale gestellt werden, find nach Bedarf durch örtliche Bauordnungen (vergleiche § 2) nähere Bestimmungen zu treffen.

(2) Soweit nicht icon an einzelnen Stellen diefer Berordnung besondere Sinweise auf örtliche Bauordnungen enthalten find, tommen für folche Bor= ichriften namentlich die nachstehenden Berhältniffe in Betracht:

1. die in den einzelnen Stragen und Baubloden einzuhaltende Baumeise (offene, halboffene, geichloffene, gemischte);

2. Anlage von Borgarten und Abichluß berfelben gegeneinander und gegen die Strafe;

3. Erweiterung ber Borichriften über Sofabmef= jungen und julaffige überbauung ber Sofe; 4. zuläffige größte Gebäudehöhe und Geichoffahl;

5. höchstzuläffige Angahl und Mindestgröße ber Wohnungen in den einzelnen Gebäuden; Ab=

- stufung nach Bauklassen und nach Berwen- |
 dungszwecken;
- 6. Mindestgröße, lichte Söhe und sonstige Beschaffenheit der Wohn-, Arbeits- und anderer Aufenthaltsräume;

7. Ausdehnung der Borschriften der §§ 56 bis 60 in der Weise, daß

a) bei den in den örtlichen Bauordnungen näher zu bezeichnenden Arten von Gebäusden, welche wegen ihrerBestimmung zu einem feuergesährlichen Betriebe, zur Verarbeitung oder Ausbewahrung leicht brennbarer Stoffe besonders seuergesährlich erscheinen, auch bei einem Abstande von 3,60 m oder mehr von Nachbargebäuden, oder von 1,80 m oder mehr von der Nachbargrenze Brandmauern errichtet werden müssen;

b) Seiten= oder Hintergebäude der eben be= zeichneten Art von den dazu gehörigen Haupt= oder Bordergebäuden durch Brand= mauern abgeschlossen werden müssen;

- 8. Erhöhung der Brandmauern über die ansstoßende höchste Dachfläche, Behandlung der Außenseiten sichtbar bleibender Brandmauern oder Brandmauerteile;
- 9. Anwendung des Steinbaues bei allen Umfassungswänden. Ausgenommen hiervon bleiben jedenfalls:
 - n) Gebäude ohne Feuerung, beren Söhe bis zum Dachfirst 7,50 m nicht übersteigt, wenn sie von Fachwerk hergestellt werden;

b) Gebäude, welche nach § 63 Wände von Holz erhalten durfen;

10. Stärke und Beschaffenheit von Umfassund inneren Scheidewänden sowie von Deden und Fußböden innerhalb der Gebäude;

11. äußere Wandbefleidung und Dachbededung, Beschaffenheit der aus den Dächern hervortretenden Bauteise;

12. architektonische Behandlung der Gebäude oder Gebäudegruppen;

13. gleichzeitige Errichtung von Doppel= und Gruppenhäusern;

14. Berbot der Erstellung von hintergebäuden vor den dazu gehörigen Bordergebäuden;

15. Art der Abgrenzung der Straße bei Bauten, welche hinter der Straßenlinie zurückliegen, und bei unüberbauten Grundstücken;

16. Bedingungen und Beschränfungen, unter welschen an den gegen die Straßen gekehrten Häuserfronten Zubehörden zu Gebäuden, wie z. B. Borbauten, Bortreppen, Kellerhälse, Kellerlichtschächte, Balkone, Erker, auf die Straße sich öffnende Türen, Vordächer, ferner Aborte und Ausgußrohre zulässig sind:

17. Erweiterung der Borichriften über Treppen;

18. die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nötigen Vorschrungen behufs Belichtung und Lüftung, der Wasserversorgung sowie der Ableitung von Wasser und Abfallstoffen aus den Wohnungen, Gebäuden und Baugrundstücken;

19. Anlage der Dachrinnen und ihrer Ausflußrohre, sowie Anbringung von Schneefangvorrichtungen auf Dächern;

- 20. Einrichtung der Stallungen, Düngerstellen, Aborte, Abortgruben, der Räume, die zur Aufnahme seuchter, ähender, übelriechender Stoffe oder zur Erzeugung von starken Dämpsen oder Gasen dienen, der Ausgußrohre, Ablaufrinnen, Brunnen;
- 21. Abstand nachgenannter Baulichkeiten von der Straße und der Nachbargrenze: Stallungen, Scheunen, Magazine, Schuppen und dergleichen; Räume, in denen geräuschvolle, zur Erzeugung übelriechender oder ungesunder Stoffe dienende oder mit empfindlicher Entwicklung von Rauch, Ruß, Dampf und Staub verbunzenen Arbeiten vorgenommen werden oder in denen übelriechende oder durch ihre Ausdünstung die allgemeine Gesundheit gefährdende Stoffe ausbewahrt werden;
- 22. Ausschuß der in § 16 der Gewerbesordnung bezeichneten, sowie sonstiger Anslagen, welche die Nachbarschaft durch Rauch, Staub, Dämpfe, Geruch, Lärm, Erschütterunsgen oder ähnliche Einwirkungen belästigen können, aus bestimmten Ortsteilen;
- 23. Bestimmung der für gewisse Gewerbsanlagen gar nicht oder nur unter gewissen Beschräntungen oder vorzugsweise bestimmten Ortsteile;
- 24. Befreiung der vorzugsweise für Gewerbsanlagen bestimmten Ortsteile und für solche Anlagen bestimmten einzelnen Bauplätze und Gebäude von Vorschriften der örtlichen Bauordnung;
- 25. die bei Errichtung von Bauten außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks der Ortschaften zugunsten sandwirtschaftlich benühter- Nachbargrundstücke einzuhaltende Entsernung von der Eigentumsgrenze und die Einfriedigung dieser Bauten;
- 26. Erleichterung hinsichtlich einzelner Vorschriften ber örtlichen Bauordnungen zugunsten von Wohngebäuden für Minderbemittelte, insbesondere wenn sie von Gemeinden, gemeinnützigen Baugenossenschaften oder Arsbeitgebern errichtet werden;
- 27. Sohe ber Scheidemande zwischen Grundftuden;
- 28. Lagerung von Baumaterial bei Bauarbeiten an der Straße, Einzäunung der an der Straße gelegenen Baustellen und Beschränkung bei Bornahme einzelner Bauarbeiten im Interesse Berkehrs und der Nachbarn;
- 29. baus, seuers, gesundheitss, sittlichkeitss und sicherheitspolizeiliche Borschriften für gewerbsliche Anlagen, Warenhäuser, Theater, öffentsliche Bersammlungsräume, Betriebe mit größeren Feuerungsanlagen, Wirtschaften, sowie für Schaubuden und ähnliche zur vorübergehenden Berwendung bestimmte Baulichsteiten.
- (3) Bei Erlassung örtlicher Bauordnungen ist der Erhaltung und Förderung bodenständiger oder für die Örtlichfeit charakteristischer Bauweise tunlichst Rechnung zu tragen; insbesondere kann durch die-

jelben Borsorge getroffen werden, daß geschichtlich oder fünstlerisch bedeutungsvolle Straßen= oder Orts= bilder sowie eigenartige Landschaftsbilder vor Beeinträchtigungen bewahrt und Bauten oder Bauteile, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, tunstgeschichtlichen oder fünstlerischen Werts von Bebeutung ist (Baudenkmale), in ihrem derzeitigen Justande erhalten und gegen störende Bauaussührungen in ihrer Nähe sichergestellt werden.

- (4) Wo die örtlichen Berhältnisse es zulässig ersicheinen lassen, soll die offene Bauweise, serner die Errichtung von Einsamilienhäusern und von Gebäuden mit beschränkter Jahl von Wohnungen, sowie auch von Reihenhäusern mit größerem Hof- und Gartengelände im Interesse der Schaffung gesunder Wohnungsverhältnisse möglichst gesördert werden.
- (5) Auch soll bei der Erlassung der örtlichen Bauvorschriften darauf Bedacht genommen werden, die Erstellung billiger, gesunder, nur eine kleinere Anzahl von Wohnungen umfassender Gebäude zu fördern, welche sich den Verhältnissen und Bedürfnissen
 der Bevölkerung anpassen.

§ 110.

- (1) In den vom Minister des Innern zu bezeich= nenden Gemeinden der höheren und rauheren Ge= birgsgegenden sowie in anderen, in gleicher Beise ju bestimmenden Orten oder Ortsteilen, insbeson= dere in solchen mit zerftreuter Bebauung, tonnen im Interesse der Erhaltung bodenständiger Bauweise und schuthberechtigter örtlicher Eigenart durch ort= liche Bauordnungen die Bestimmungen der §§ 56 bis 60 über die Berpflichtung gur Berftellung von Brandmauern, des § 62 über die Berftellung ber Außenwände von Fachwert, des § 65 über die Solgbefleidung der Umfassungswandungen, des § 68 über die Einrichtung der Dacher und des § 95 Abfat 5 über das Berbot von Ofenrohrflappen bei Rachel= öfen, die nur mit Solz geheizt werden, außer Kraft gesett werden.
- (2) Bei Strohdächern müssen über den Eingängen Ziegelstreisen von 3 m Breite angebracht werben; wo dies wegen der Beschafsenheit des Dachstuhls nicht möglich ist, muß das Stroh von der Dachstrause die Jum First in Zwischenräumen von höckstens 1,20 m und in einer Breite von wenigstens 3,60 m mit starkem Eisendraht auf den Dachlatten besestigt und die Verbindung der Dachlatten mit den Sparren durch starke eiserne Nägel oder Klammern in der Art bewerkstelligt werden, daß bei einem Brande das brennende Stroh nicht in Masseng unmöglich macht. Bei Schindelbächern müssen die Schindeln mit breitköpfigen eisernen Rägeln besessigt werden.
- (3) Stroh- und Schindeldächer muffen bei dem Austritt der Schornsteine aus der Dachfläche ringsum auf eine Breite von mindestens 1 m (in der Dachfläche gemessen) mit Ziegeln oder anderem feuerhemmenden Baustoff eingedeckt werden.
- (4) In Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbächern ist die Anlage von russischen Schornsteinen nicht gestattet.

III. Abichnitt.

Die Zuständigfeit ber Behörden und das Berfahren in Baufachen.

A. Buftanbigfeit.

1. Baupolizeibehörden.

\$ 111.

(1) Baupolizeibehörde ist das Bezirksamt (Polizeiprasidium, Bolizeidirektion).

(2) Soweit in einer Stadt (§ 1 der Badischen überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindes ordnung vom 3. April 1935) die Ortspolizei auf den Gebieten des Wohnungs- und Bauwesens sowie des Fenerschutzwesens (Baupolizei) von der Gemeinde verwaltet wird, ist der Bürgermeister Baupolizeis behörde. Die den staatlichen Polizeibehörden vorsbehaltenen baupolizeilichen Besugnisse werden hiers durch nicht berührt.

§ 112.

Der Baupolizeibehörde obliegt insbesondere:

- 1. die Erteilung der Baugenehmigung sowie die Erlassung der sonstigen auf Grund dieser Versordnung der Polizeibehörde zukommenden Verfügungen, soweit für lettere nicht ausdrücklich andere Behörden als zuständig erstlärt sind;
- 2. die Anordnung einer zwangsweisen Beseitisgung baupolizeiwidriger Zustände (§ 30 des Polizeistrasgesetzbuchs);
- 3. die Erlassung ber zur Ergänzung der allgemeinen baupolizeilichen Borschriften nötigen Anordnungen in den in dieser Berordnung vorgesehenen besonderen Fällen;
- 4. die Erteilung der Nachsicht von Bauvorschriften nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 dieser Berordnung.

§ 113.

Soweit Gemeinden die Ortspolizei verwalten, ist der Bürgermeister verpslichtet, die Baupolizeibehörde bei der Verwaltung der örtlichen Baupolizei unter beratender Mitwirfung eines oder mehrerer Gemeinderäte zu unterstüchen (Ortsbauausschuß). Wenn sich unter den Gemeinderäten kein Bausachverständiger befindet, kann der Bürgermeister besondere sachverständige Personen als weitere Berater beiziehen.

\$ 114.

- (1) Der Bürgermeister hat mit seinen Beratern (§ 113) insbesondere
 - 1. die Baugesuche zu prüfen und sich über sie schriftlich zu äußern;
 - 2. Aufficht darüber zu führen, daß keine Bauausführung vor Erteilung der dazu erforderlichen Genehmigung und vor der erforderlichen Feststellung oder Abstedung der Bauflucht begonnen wird;
 - 3. auch während der Bauausführung darüber zu wachen, daß die baupolizeilichen Vorschriften und die besonders getroffenen baupolizeilichen Anordnungen besolgt werden, zu diesem Zweck

sich über das Fortschreiten der Bauausführungen auf dem Laufenden zu halten und gegebenenfalls Nachschauen durch ein sachverständiges Mitglied vornehmen zu lassen;

4. in kleineren Gemeinden die Geschäfte des Wohnungsausschusses wahrzunehmen (§ 161

unlay 1);

- 5. Entwürfe für örtliche Bauvorschriften vorzubereiten.
- (2) Bei Prüfung der Baugesuche und Beaufsichtigung der Bauaussührung ist auch darauf zu achten, daß die zum Schutz der Straßen-, Orts- und Landschaftsbilder sowie der Bau- und Naturdenkmale erlassenen baupolizeilichen Vorschriften beachtet werden

§ 115.

- (1) Die Berater des Bürgermeisters in dem Ortsbauausschuß sind verpflichtet, alle Verstöße gegen baupolizeiliche Borschriften oder Anordnungen, die sie bei Bauausführungen wahrnehmen oder die ihnen sonst zur Kenntnis kommen, alsbald der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt hinsichtlich der von ihnen wahrgenommenen oder sonst in Ersahrung gebrachten Vernachlässigung der bei der Aussührung von Bauarbeiten zur Abwendung von Gesahren für Perssonen und fremdes Eigentum nötigen Sicherheitsmaßregeln.

§ 116.

- (1) Die Ortspolizeibehörde erläßt soweit ersforderlich nach Beratung im Ortsbauausschuß die zur Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen erforderlichen Berfügungen. Sie hat insbesondere die Fortsehung vorschrifts= und planwidriger Bauaussührungen zu untersagen und die zur Abstellung von Verstößen gegen die baupolizeilichen Vorschriften dienlichen Anweisungen zu erteilen; ferner hat sie darauf zu achten, daß die Bestimmungen über den Bauarbeiterschutz eingehalten werden.
- (2) Wird den Anordnungen der Ortspolizeisbehörde keine Folge geleistet oder Einsprache gegen diese erhoben oder trägt die Ortspolizeibehörde Bestenken, selbständig Anordnungen zu treffen, so ist der Baupolizeibehörde Anzeige zur weiteren Berstügung zu machen.

(3) Die Bestrafung baupolizeilicher übertretungen ersolgt nach Maßgabe der für die Versolgung von übertretungen geltenden allgemeinen Bestim-

mungen.

(4) Entsteht daraus, daß bei der Leitung ober Ausführung eines Baues den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst (§ 36) zuwidergehandelt wird, Gesahr für andere, so ist strafgerichtliche Verfolgung nach § 330 des Reichsstrafgesetzbuchs herbeizuführen.

§ 117.

(1) In Gemeinden mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei ersolgt die Prüsung der Baugesuche und die Vorbereitung örtlicher Bauvorschriften durch das Bezirksamt (Polizeipräsidium, Polizeidirektion) unter beratender Mitwirkung eines oder mehrerer Gemeinderäte, der ständig bestellten Sachverständigen ber Baupolizeibehörde (Stadtbaumeister) und etwaiger weiterer, von dem Bürgermeister berusener sachverständiger Personen (Stadtbauausschuß).

(2) Der Minister des Innern fann eine ab-

weichende Regelung treffen.

(3) Unberührt bleiben die Bestimmungen für die Städte, in denen der Bürgermeister Baupolizeis behörde ist (§ 111 Absatz).

2. Rechtsmittel. Bezirksrat.

§ 118.

(1) Gegen Versügungen des Bezirksamts (Polizeipräsidiums, Polizeidirektion) in Baupolizeisachen steht demjenigen, in dessen Recht sie eingreisen, binnen 14 Tagen die Beschwerde an den Bezirksrat zu. Die Beschwerde ist bei dem Bezirksamt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(2) Der Bezirksrat ift ferner zuständig:

1. zur Entscheidung solcher nach den Bestimmungen dieser Berordnung zur Zuständigkeit der Polizeibehörde gehörenden Fälle, welche das Bezirksamt wegen der Wichtigkeit der Sache dem Bezirksrat vorlegt;

2. dur Genehmigung der Errichtung von Anlagen dur Aufbewahrung oder Lagerung solcher Gegenstände, die durch ihre Ausdünstung die allegemeine Gesundheit gefährden können;

3. dur Erteilung von Nachsicht bezüglich ber Ginhaltung der vorgeschriebenen Entsernung bau-

licher Anlagen

a) von öffentlichen Wegen (§ 31 Absat 4 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1931),

b) von der Eisenbahn (§ 29 des Ortsstraßengesetzes), in Fällen der letzeren Art nach vorgängigem Benehmen mit der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft oder, soweit es sich um Eisenbahnen handelt, die nicht unter der Berwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft stehen, mit der Betriebsleitung der in Betracht kommenden Eisenbahn; den genannten Bahnbehörden steht gegen die Entschließung des Bezirksrats der Rekurs an den Minister des Innern zu.

In den Fällen der Ziffer 3 kann die Nachsicht, wenn das Wasser- und Straßenbauamt im Falle der Ziffer 3 a., und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft oder die Betriebsleitung der in Betracht kommenden Eisenbahn im Falle der Ziffer 3 b einverstanden ist, vom Be-

zirksamt erteilt werden.

§ 119.

Gegen die Entschließungen des Bezirksrats ist binnen 14 Tagen von der Zustellung derselben Resturs an den Minister des Innern oder, soweit die Boraussetzungen der §§ 4 und 4 a des Verwaltungsrechtspslegegesetzstreffen, binnen einer mit dem gleichen Zeitpunkt beginnenden Notfrist von einem Monat Klage beim Verwaltungsgerichtshof zulässig.

3. Baufachverständige (Bezirks: und Stadtbaumeister).

§ 120.

(1) Bur ftändigen Beratung und Unterftügung

des Bezirksamts in Baupolizeisachen ist in jedem Amtsbezirt ein hierzu geeigneter Sachverständiger (Bezirksbaumeifter) zu bestellen, dem auch die ilberwachung ber Ginhaltung ber Borichriften jum Schute ber bei Bauten beschäftigten Bersonen gegen Berufs= gefahren obliegt.

(2) Bei Bauten, bei benen der Bauherr, Blanfertiger oder Bauleiter zu dem Begirksbaumeifter in einem naben verwandichaftlichen Berhältnis fteht.

darf er amtlich nicht tätig sein.

(3) Wenn besondere Gründe es nötig ober angemeffen ericheinen laffen, tonnen für einen Umtsbezirf mehrere Bezirksbaumeister unter entsprechender Tei= lung des Bezirks und als gegenseitige Bertreter ernannt werden.

§ 121.

(1) In Gemeinden mit staatlicher Verwaltung ber Ortspolizei tritt — vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch den Minister des Innern im Einzelfalle — an die Stelle des Bezirksbaumeisters der Stadtbaumeister.

(2) Als Stadtbaumeister wird von der Gemeinde ein Baufachverftandiger ernannt; ber Stadtbaumei= fter wird, wenn hinfichtlich feiner Befähigung und Buverläffigfeit tein Bebenten obwaltet vom Bezirksamt nach Benehmen mit dem Bezirksbauamt bestätigt und auf seinen Dienst handgelübdlich verpflichtet.

(3) In gleicher Beise ift ein ftandiger Stellver-

treter des Stadtbaumeisters zu bestellen.

(4) Bei vorhandenem Bedürfnis fonnen auch mehrere Stadtbaumeister unter entsprechender Teilung des Stadtgebiets und als gegenseitige Stellvertreter bestellt und denselben Gehilfen beigegeben werden.

(5) Wo mehrere Stadtbaumeister bestellt find, ist einem derselben vom Bezirksamt die Dienstaufficht

zu übertragen.

(6) Die Stadtbaumeister können wegen ungenügen: der Dienstleistungen oder sonstiger Unbrauchbarkeit durch Entschließung des Bezirksrats nach Benehmen mit dem Bezirksbauamt und der Gemeinde entlaffen merden.

§ 122.

Dem Minister des Innern bleibt vorbehalten, an Stelle der in dem § 121 genannten Beamten staat= liche Bausachverständige unmittelbar anzustellen.

B. Berfahren.

1. Prüfung des Bauvorhabens.

§ 123.

(1) Die Ausführung von Bauten (§ 1) bedarf ber vorgängigen Genehmigung ber Baupolizei= behörde.

(2) Jedoch durfen nachstehende Bauarbeiten unter Ginhaltung der bestehenden Borichriften ohne vorgängige Genehmigung vorgenommen werben:

a) die Erneuerung oder Ausbesserung von den polizeilichen Borichriften entsprechenden Dadern, Dadrinnen und Dachfenftern, fowie die Anbringung liegender Dachfenfter, falls diefe nach der Borschrift des § 43 Absat 3 letter Satz überhaupt zulässig sind, falls die vorzunehmenden Beränderungen auf die äußere Erscheinung des Gebäudes nicht von erheblichem

Einfluß find, ferner das Berpugen bestehender Gebäude und das Unstreichen der Gebäude, fowie die Anbringung von Läben, Türen und Fenftern an bestehenden Maueröffnungen ohne Beränderung der letteren;

b) die Instandsehung des Innern der Gebäude ohne Beränderung der Grundriß- oder Ge-Thogeinteilung und ohne Umwandlung vorhandener Räume in Mohn= oder Arbeits=

räume ober in Stallungen:

e) die Anbringung, Beränderung oder Ausbefferung von Ofen und Serden zum häuslichen Gebrauch an bestehenden Schornsteinen;

- d) die Errichtung, Erneuerung oder Beränderung von Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, Sühnerställen und anderen unbedeutenden Baulichkeiten dieser Art von bochitens 20 am Grundfläche und höchsten 5 m Sohe (einschließlich des Daches), wenn diese Bauten feine Keuerungsanlage erhalten und nicht zur Lagerung oder Berarbeitung feuergefährlicher Stoffe dienen, und wenn fie weder an öffentlichen Begen oder Plägen noch in einem Gebiet, in dem das Bauen auf Grund des Orts= straßengeseges verboten ift, auch nicht in ber Nähe von Gemäffern (Sochwaffergebiet) ober von Waldungen oder von Eisenbahnen gelegen
- e) die Errichtung, Erneuerung oder Beränderung von Schuppen und sonstigen einstödigen Bauten ohne Teuerung mit einer Grundfläche von höchstens 40 am und einer Sohe einschließlich des Daches von höchstens 6 m, wenn sie von der Nachbargrenze und anderen Gebäuden mindestens 5 m entfernt bleiben sowie im freien Felde außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und des festgestellten Ortsbauplans und weder in einem Gebiet, in dem das Bauen auf Grund des Ortsstraßengesetzes verboten ift. noch in der Rähe von Gemässern (Sochwassergebiet) oder von Malbungen oder von Gifenbahnen liegen. Bei Solzbauten finden die Borichriften des § 63 entsprechende Anwendung:
- f) die Ausführung gewöhnlicher Bauhütten, Notaborte und sonstiger für vorübergehende Dauer bestimmter Silfsbauten auf Bau- und Arbeitspläken;
- g) die Ausführung von Einzäunungen oder nicht mehr als 2 m hohen Einfriedigungen aus Sols. Eisen, Beton oder Mauerwerk und bergleichen mehr, welche nicht an öffentlichen Wegen liegen, sofern burch die Bauausführung nicht eine Beränderung der nach den bestehenden Borschriften unbebaut zu laffenden Grundstücksfläche bewirft wird:

h) die Ausbesserung der außerhalb von Gebäuden bestehenden Reller, Brunnen, Bifternen, unterirdischen Gange und bergleichen, Dungerstätten, Abort-, Pfuhl= und anderen ahnlichen Gruben, sofern diese Bauten vor-

ichriftsmäßig angelegt find:

i) die Ausbesserung der in § 1 Absatz 1 Biffer 6 genannten Bruden und Stege, fofern ba= durch die Festigfeit und Sicherheit Dieser Bauten nicht beeinfluft wird:

- k) die Ausführung von Stügmauern, die nicht an Stragen oder Baugrundstüden liegen;
- 1) die Ausführung von Regenabfallrohren; m) die Ausführung einfacher Grabdenkmale.
- (3) Gine Genehmigung der Baupolizeibehörde ift ftets einzuholen für
 - a) Bauarbeiten an Bauten oder Bauteilen deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, funstgeschichtlichen oder fünstlerischen Werts von Bedeutung ist (Baudenkmale);

h) Bauten, die zum Bewohnen geeignet sind, auch wenn sie teine Feuerungsanlage enthalten, z.B. Lauben, Gartenhäuser, Sommerund Wochenendhäuser;

c) Badehäuser am Bodensee und an den übrigen Seen des Landes, ohne Rücksicht auf die Grundsläche und Höhe solcher Bauten, sofern sie auf Grundstücken erstellt werden, die uns mittelbar an den See angrenzen.

(4) Durch örtliche Bauordnungen kann vorgeichrieben werden, daß auch für die in Absatz 2 cenannten Bauarbeiten oder für einzelpe derselben die Genehmigung der Baupolizeibehörde einzuholen ist

\$ 124.

Vor Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung kann die Baupolizeibehörde die Vornahme von Grabarbeiten gestatten; ebenso kann sie nach Erteilung der Baugenehmigung im Fall der Einlegung der Beschwerde, des Rekurses oder der verwaltungsegerichtlichen Klage den Beginn oder die Fortsührung der weiteren Bauarbeiten zulassen. Die Erslaubnis ersolgt auf eigene Gesahr des Bauherrn und vorbehaltlich des jederzeitigen Widerruss; ersforderlichensalls kann sie von einer Sicherheitsleisstung abhängig gemacht werden (vergleiche § 19 a der Gewerbeordnung).

§ 125.

- (1) Das Gesuch um Baugenehmigung ist schriftslich, mit Datum und Unterschrift des Bauherrn versehen, bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Auf Berlangen der Baupolizeibehörde hat der Gesuchsteller nachzuweisen, daß er zur Verfügung über das Baugrundstück berechtigt ist.
- (2) Dabei oder spätestens vor Beginn der Bauarbeiten ist diejenige Personlichkeit zu bezeichnen, welcher die verantwortliche Leitung des Baues übertragen wird; der verantwortliche Bauleiter hat die Ubernahme dieses Amts durch schriftliche oder protofollarische Erklärung zu bestätigen. Tritt nach Erteis lung der Baugenehmigung ein Wechsel in der Berfon des Bauherrn oder des verantwortlichen Bauleiters ein, fo ist hiervon fofort - letterenfalls unter Borlage einer entsprechenden Erflärung bes neuen Bauleiters - ber Baupolizeibehörbe burch Bermittelung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Beim Wemfel in der Perjon des Bauleiters dauert die Berantwortlichkeit des früheren Bauleiters bis jum Gintreffen der Anzeige feines bei der Baupolizeibehörde fort; die Rüdtritts Baupolizeibehörde fann gegebenenfalls bis zur Bestellung eines neuen Bauleiters die Einstellung ber Bauarbeiten verfügen oder die sonst etwa erforderlichen Anordnungen treffen. Das gleiche gilt

auch im Falle des Todes des Bauleiters. Im übrisgen ist der Bauleiter für alle Arbeiten verantwortslich, die bis zur vollständigen Fertigstellung des Baues oder Abbruchs ausgeführt werden.

- (3) Die Baupolizeibehörde fann im Ginzelfalle jolche Bersonen als Bauleiter oder Bauausführende zurüdweisen, die nur jum Schein genannt find ober hinsichtlich welcher Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß sie wegen Unzuverlässigkeit oder Mangel an Sachkenntnis zur Leitung oder Ausführung des beabsichtigten Baues ungeeignet find. Eine folche Zurüchweisung tann insbesondere auch bann erfolgen, wenn es fich um Ausführung einzelner Teile eines Baues (3. B. Gifenkonstruktionen, Gifenbetonkonstruktionen und dergleichen) handelt und der Bauausführende die hierzu nötige Sachkenntnis oder Zuverlässigfeit nicht besigt. In den Fällen dieses Absatzes findet die Borschrift in Artikel 4 des Gefetjes vom 7. Januar 1907, betreffend die Abanderung der Gewerbeordnung, über die Unhörung von Sachverftändigen entsprechende Unwendung.
- (4) Wenn Behörden, Korporationen, Firmen uff. als Bauherren auftreten, so kann die Baupolizeibehörde die Bezeichnung einer bestimmten Persönlichkeit zur Entgegennahme der amtlichen Verfügungen verlangen.

§ 126.

- (1) Dem Baugesuch sind die nachstehend verzeiche neten Pläne in doppelter Fertigung anzuschließen:
 - erforderlichenfalls von einem Geo= meter gefertigter - Lageplan, welcher ben Bauplag mit ben auf bemfelben etwa vorhandenen Gebäuden sowie die angrenzenden und nötigenfalls die gegenüberliegenden Gebäude und Grundstüde unter Angabe ber Eigentumsgrenzen, der Ramen ber Eigentümer und ber Lagerbuch: und Sausnummer der Grundstüde, die auf dem Bauplag befindlichen Ranale und Wasserläufe, Brunnenschachte, Abort-, Pfuhlgruben, Düngerstätten und ahnliche Unlagen, ferner die vorbeiführenden Stragen unter Ungabe ihrer Breite sowie der bestehenden ober in Aussicht genommenen Bauflucht, gegebenenfalls auch die Entfernung des Baues von Eifenbahnen, Wafferläufen, Waldungen und Friedhöfen, endlich die beabsichtigte Bauherstellung einschließlich ber Brunnen, Gruben und ähnlichen Unlagen unterscheidbar bezeich
 - b) bei unebenem Gelände ein Plan der Söhenverhältnisse (Rivellement);
 - e) ein Grundriß des Kellergeschosses mit Angabe der etwa vorhandenen gemeinschaftlichen Mauern, deren Teilung durch die Grenzlinie anzudeuten ist;
 - d) die Grundriffe sämtlicher Geschosse (einschließe lich des Dachgeschosses), in denen die Richtung der Balken einzuzeichnen ist, unter Angabe der Bestimmung der Räume und Bezeichnung der Keuerungsanlagen;
 - e) ein oder mehrere vollständige Querschnitte, aus denen auch die Dachkonstruktion und die Treppenhäuser ersichtlich sind, mit Angabe der auch auf dem Grundriß zu bezeichnenden Schnittlinien;

- f) die famtlichen Unfichten des Gebäudes mit | Angabe ber Sobenlage besfelben im Berhaltnis jur Strafe und Ginzeichnung ber Strafenlinie:
- g) gegebenenfalls eine überfichtliche, wenn nötig amtlich beglaubigte Berechnung der Grundftudsgröße und ber in Aussicht genommenen überbauung des Grundstücks.
- (2) Aus ben Blanen muffen die Abstände bes Baues von anderen Bauten auf dem Baugrundstüd und auf den benachbarten Grundstüden fowie von den Nachbargrenzen — und zwar sowohl von ben Gebäudewänden wie von den Gebäudevorsprüngen (Dachgesimse, Galerien, Baltone und bergleichen) gemeffen - erfichtlich fein. Gerner muffen die Blane erfennen laffen, ob die geplante Bauausführung in ihrem Berhältnis zu den umliegenden Bauten ben bestehenden Borschriften entspricht.
- (3) Für die einzelnen Bauteile find, soweit dies jur Prüfung und Beurfundung eines Bauvorhabens erforderlich ericheint, nabere Erlauterungen und Festigfeitsnachweise zu liefern. Die Baupolizeibehörde fann julaffen, daß die Festigkeitsnachweise spätestens por Beginn ber Bauausführung nachgebracht werden. Auch sonst find auf Berlangen ber Baupolizeibehörde die gur Berdeutlichung etwa not= wendigen Einzelzeichnungen in geeignetem Makstabe porzulegen. Alle diese Borlagen find ebenfalls in doppelter Fertigung einzureichen.

(4) Die Blane find auf dauerhaftem, nicht brüchi= gem und nicht zerreißbarem Stoff unter Berwendung beständiger Linien= und Farbtone ju zeichnen. Seftographierte oder mit nichtlichtbeständigen Farben oder nach dem Blaulichtpausperfahren herge-

itellte Blane find ausgeschloffen.

- (5) Aus den Blanen muß der feitherige Buftand und die beabsichtigte Serftellung unterscheidbar gu erfennen fein. Reue Bauherftellungen find mit roter, bestehende Baulichkeiten, soweit sie eine Anderung nicht erfahren, mit ich warger, und joweit fie beseitigt werden sollen, mit gelber Farbe anzulegen. Bestehende Grundstücksgrenzen find mit ichwarzer, neue mit roter, wegfallende mit blauer Farbe einzuzeichnen.
- (6) Die für die baupolizeilichen Atten bestimm= ten Plane find in Aftengröße (29,7 em Sobe und 21 cm Breite) oder in Aftengroße gefaltet eingureichen. Nur ausnahmsweise und nur dann, wenn das Zusammenlegen aus besonderen Gründen für die Benügung nicht zwedmäßig ift, durfen die Plane gerollt oder in größerem Format in Mappen beigelegt werden.
- (7) Die Plane find in überfichtlicher Beife und in einem gur Beurteilung ber obwaltenden Berhältniffe geeigneten Magitab, und zwar Lageplane in ber Regel im Makstab von 1:500, Bauzeichnungen im Maßitab von mindestens 1:100, auszuführen. Auf fämtlichen Planen und Zeichnungen ift ber Maßstab anzugeben und aufzuzeichnen, auch find bie Sauptabmeffungen auf benfelben einzutragen. Auf den Lageplanen und Grundriffen find die Simmelsrichtungen anzugeben. Auch ift auf den Blanen in deutlicher Weise ersichtlich zu machen, welche Bauund Dachdedungsftoffe gur Berwendung fommen follen; ferner find die Mauerstärken, die lichte Sohe der | find die vom beutschen Rormenausschuß aufgestellten

Geichoffe und des Dachraums, die Lichtweite ber Schornsteine und die in die Schornsteine mundenden

Teuerungen genau zu bezeichnen.

(8) Die Plane muffen von bagu befähigten Bersonen hergestellt und ebenso wie etwa dazu gehörige Erläuterungsberichte, ftatifche Berechnungen, erläuternde Zeichnungen und bergleichen von ben Berfer= tigern und bem verantwortlichen Bauleiter, welche für die Richtigfeit der Borlagen verantwortlich find, fowie vom Bauberen mit ihrer Unterschrift und mit Datum verseben merben.

(9) In der Eingabe, mit welcher die Plane porgelegt werden, ift die Angahl der letteren anzuge= ben; die Blane felbit find in ber in Abfat 1 por= gesehenen Reihenfolge ju nummerieren. Desgleichen ift auf den einzelnen Blanen durch einen entsprechenden Vermerk die Zugehörigkeit zu ber betreffenden

Eingabe deutlich jum Ausbrud gu bringen.

(10) Tritt im Laufe des Berfahrens die Rotwendigkeit zur teilweisen ober vollständigen Umzeichnung der vorgelegten Plane ein, fo ift auf Berlangen der Baupolizeibehörde der Bauherr verpflichtet, die Anderung oder Neuzeichnung nach Maggabe ber obigen Bestimmungen gu bewirfen.

(11) Bei Baugesuchen, welche den Reubau ober Umbau von Fabriken, Werkstätten und offenen Berfaussstellen betreffen, hat das Baugesuch die in § 141 der Bollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vorgeschriebenen Nachweisungen zu enthalten.

(12) Bei Baugesuchen, die eine Abanderung früher genehmigter Plane jum Gegenftand haben, ift diese Abanderung auf neuen Planen darzustellen.

(13) Bei unbedeutenden Bauvorhaben fann nach dem Ermeffen der Baupolizeibehörde von der Borlage ber vorgenannten Plane, soweit biefelben für die Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderlich ericheinen, gang ober teilweise abgeseben ober eine einfache Zeichnung für ausreichend erachtet werden, insbesondere dann, wenn ein amtlicher Sachverftandiger (Bezirksbaumeister, Stadtbaumeister, Feuerichauer, Schornsteinfeger) auf Grund einer Besichtis gung der Bauftelle fich über das Bauvorhaben ichriftlich geäußert hat und bei Beratung im Orts-(Stadt=)Bauausichuß feine Ginwendungen erhoben worden find.

(14) Bei Bauvorhaben größeren Umfangs oder besonderer Art fonnen der Baupolizeibehorde qunächst Plane im Magftab 1 : 200 gum 3wede einer grundfählichen Entscheidung über die wesentlichen Fragen oder jum 3mede der Augerung von Bedenfen vorgelegt werden.

(15) Durch örtliche Bauordnungen fann eine breifache Fertigung ber Bauvorlagen vorgeschrieben und fonnen weitergehende Bestimmungen über deren Be-

ichaffenheit getroffen werden.

§ 127.

(1) Für alle Schornsteinbauten, die in ihrer Bedeutung über gewöhnliche Sausichornsteine hinausgehen, ift ein besonderer ftatischer Rachweis gu erbringen. Dies gilt insbesondere für Schornfteine von Fabrifen, größeren Badereien und sonstigen gewerblichen Anlagen; auch für Schornsteine von Bentralbeizungen tann diefer Nachweis verlangt werden.

(2) Der Berechnung freistehender Schornsteine

Normenblätter zugrunde zu legen; es bleibt im übrisgen dem Bauherrn oder seinem Stellvertreter überslassen, eine den anerkannten Regeln der Baukunst, Technik und Statik entsprechende Berechnungsart zu wählen. Den eingereichten Unterlagen müssen alle zur Prüfung der Berechnung erforderlichen Angaben deutlich entnommen werden können.

(3) Als verantwortlicher Bauleiter für Schornsteinbauten der im Absatz 1 erwähnten Art sind nur die technischen Leiter berufsmäßiger Schornsteinbau-

unternehmungen zuzulaffen.

8 198

Die Bestimmungen der §§ 123 bis 127 finden auf Abbrucharbeiten sinngemäße Anwendung.

§ 129.

- (1) Bei Einreichung von Gesuchen um Genehmisgung von Gebäuden, die zu Wohns oder Arbeitszwecken bestimmt sind, ist anzugeben, ob und in welcher Weise die Versorgung mit trinkbarem Wasser gesichert ist.
- (2) Ferner ist bei Einreichung des Baugesuchs nötigenfalls unter Anschluß eines Plans der Höhenverhältnisse (Nivellement) — darzustellen, in welcher Weise das zu errichtende oder umzubauende Gebäude entwässert werden soll.

§ 130.

- (1) Die Ortspolizeibehörde hat auf Einkunft des Baugesuchs die an das Baugrundstück angrenzenden Nachbarn und, soweit erforderlich die Eigentümer der auf der gegenüberliegenden Seite der Straße befindlichen Grundstücke in Kenntnis zu sehen und etwaige Einsprachen derselben entgegenzunehmen (vergleiche auch § 57 Absah 1 a. E.); auch andere Eigentümer sollen gehört werden, wenn deren Interessen durch den Neubau und seine Benutzung berührt erscheinen.
- (2) Das Baugesuch und die erhobenen Einspraschen, soweit die sekteren nicht gütlich beigelegt wers den können, hat die Ortspolizeibehörde alsbald nötigenfalls nach Besichtigung der Baustelle im Ortsbauausschuß zur Beratung zu bringen; sodann sind die erwachsenen Akten der Baupolizeibehörde vorzulegen.
- (3) Wird bei einem Bauvorhaben eine Abweischung von der planmäßig sestgestellten Bauflucht besabsichtigt, so hat die Ortspolizeibehörde hierüber die Gemeinde und die beteiligten Nachbarn zu hören und die betreffenden Erklärungen nach Beratung im Ortsbauausschuß der Vorlage an die Baupolizeisbehörde anzuschließen.

§ 131.

- (1) Auf Vorlage des Baugesuchs durch die Ortspolizeibehörde hat die Baupolizeibehörde die Pläne und sonstigen Beilagen unter Beizug des Bezirksoder Stadthaumeisters welcher nötigenfalls nach Anordnung der Baupolizeibehörde die Baustelle besichtigen wird, zu prüfen.
- (2) In Gemeinden mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei hat vorbehaltlich einer abweichens den Regelung durch den Minister des Innern auf die Einkunst eines Baugesuchs zunächst die Anshörung der Nachbarn im Sinne des § 130, sowie eine Begutachtung der Bauvorlagen und gegebenens

falls eine Besichtigung der Baustelle durch den Stadt baumeister stattzusinden; hierauf ist über das Gesuch im Stadtbauausschuß zu beraten.

- (3) Bei der Prüfung sind alle für das betreffende Bauvorhaben in Betracht fommenden polizeilichen, Gesichtspuntte zu berüchichtigen; insbesondere ist auch die Frage der Beseitigung des Abwassers und der menschlichen und tierischen Abgangsstoffe, nötigenfalls auch die Beschaffenheit des Baugrunds einer Prüfung zu unterziehen. Soweit erforderlich, hat die Baupolizeibehörde nach Einkunft der Außerung des Bezirks- oder Stadtbaumeisters auch die Gemeinde und die Sachverständigen nach § 35 die= ser Berordnung, ferner bie in Betracht tommenden technischen Staatsbehörden, das Gewerbeaufsichts= amt, bas Gesundheitsamt, ben Begirkstierargt, bie bei besonderen Anläffen zu hörenden anderen Staatsbehörden (Forst- und Domänenamt, Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, Bezirksbauamt, Landesamt für Denkmalpflege usw.), besonders aufzustellende Sachverständige — lettere auf Koften bes Bauherrn - ju hören und, soweit dies vorgeschrieben, Borlage an den Minister des Innern zu erstatten; geeignetens falls kann auch eine Anhörung der in § 2 Absat 6 genannten Sachverständigen oder Interessenvertretungen erfolgen.
- (4) In einzelnen Fällen kann bem Bauherrn oder seinem Stellvertreter die mündliche Erläuterung des Bauvorhabens im Orts- oder Stadtbausausschuß gestattet werden.

(5) Bei Brüfung der Baugesuche ist darauf Bedacht zu nehmen, daß, unbeschadet der Gründlichkeit, jede Berzögerung des Berfahrens vermieden wird.

- (6) Nach Anhörung der genannten Sachverstänbigen hat die Baupolizeibehörde durch schriftliche Berfügung (Baubescheid) darüber Entschließung zu treffen, ob und unter welchen Bedingungen der Bau zu genehmigen ist. Gleichzeitig ist über die erhobenen Einsprachen Entscheidung zu treffen. Privatrechtliche Einsprachen sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung des gerichtlichen Versahrens die Entschließung der Baupolizeibehörden abhängig gemacht wird.
- (7) Sämtliche genehmigten Pläne, Erläuterungsberichte, statischen Berechnungen usw. (auch die für die amtlichen Aften bestimmten) sind einzeln mit Genehmigungsvermerf und mit dem amtlichen Stempel zu versehen.
- (8) Erforderlichenfalls, insbesondere bei Bauten an Lands und Kreisstraßen, hat die Baupolizeis behörde auch wegen Absteckung und Einhaltung der Bauflucht die nötigen Anordnungen zu treffen. Auch hat die Baupolizeibehörde geeignetenfalls zu versfügen, welche Makregeln zur Sicherstellung der besnachbarten Grundstücke während des Baues zu treffen sind.
- (9) Bei beabsichtigten Abweichungen von den baupolizeilich genehmigten Plänen während der Ausführung des Baues hat der Bauherr rechtzeitig unter Borlage entsprechender Pläne um Genehmigung nachzusuchen; wenn erforderlich, kann die Baupolizeibehörde den Weiterbau bis nach erfolgter Genehmigung des neuen Plans ganz oder teilweise untersagen.

§ 132.

Bor der baupolizeilichen Genehmigung solcher baulichen Anlagen, welche zur Beschaffung von Wohnungen für eine größere Zahl von Arbeitern oder Arbeiterfamilien dienen sollen, sind die Pläne der Landeskreditanstalt für Wohnungsbau, dem Gewerbeaussichtsamt, dem Gesundheitsamt und dem Bezirksbauamt zur Begutachtung mitzuteilen.

§ 133.

(1) Die Erteilung der Baugenehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Beränderung von Gebäusden, welche als gewerbliche Anlagen, als Privatstrankenhäuser, als Gasts oder Schankwirtschaften oder zur gewerdsmäßigen Beranstaltung von Schaustellungen und dergleichen benützt werden sollen, kann von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß die ersorderliche behördliche Genehmigung zur Inbetriebnahme dieser Anlagen erteist worden ist oder daß der Ausübung des Gewerbebetriebs keine Bedenken entgegenstehen (§ 27 der Gewerbeordnung); in solchen Fällen soll in der Regel die baupolizeisliche Prüfung der gewerbepolizeilichen vorausgehen.

(2) Bedarf die geplante Beseitigung des Abwassers und menschlicher Abgangsstoffe einer wasserpoliszeilichen Genehmigung, so darf, bevor diese erteilt ist, das Bauvorhaben nicht genehmigt werden.

(3) Handelt es sich um den Wiederausbau durch Brand beschädigter Gebäude, so ist zu prüsen, inwiesweit eine Berlegung des Bauplates oder eine Anderung im Wesen, Bestand oder Zweck des Gebäudes beabsichtigt ist (vergleiche § 50 des Gebäudeversicherungsgesetzes); in solchen Fällen soll die Baugenehmigung in der Regel erst nach ersolgter Zustimmung des Berwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt erteilt werden.

§ 134.

(1) Bon ber erteilten Baugenehmigung und ben daran gefnüpften Bedingungen ist die Ortspolizeibehörde unter Zusendung zweier Aussertigungen des Baubescheids sowie je einer Fertigung der Plane und der Erläuterungsberichte (ftatischen Berechnungen ujw.) zu benachrichtigen. Die eine Aussertigung des Bescheids nebst der Planfertigung und dem Erläuterungsbericht ist dem Bauherrn durch die Orts= polizeibehörde gegen Beicheinigung auszuhändigen, die andere Fertigung des Bescheids dient der Ortspolizeibehörde zum weiteren Gebrauch nach Maggabe ber 88 114 ff. Die dem Bauherrn zugestellten Fertigungen muffen bis jur Beendigung des Baues im Besit des Bauherrn oder des verantwortlichen Bauleiters bleiben, sind jedoch von diesen ber Orts= polizeibehörde sowie den Baujachverständigen auf Berlangen jum vorübergebenden dienstlichen Ges brauch jur Berfügung ju stellen.

(2) Die übrigen Pläne und Erläuterungsberichte bleiben bei der Baupolizeibehörde und sind nach Besnützung durch den Bezirks- oder Stadtbaumeister bei den Baubesichtigungen den Akten der Baupolizeisbehörde einzuverleiben.

§ 135.

(1) Die Baugenehmigung erlischt, wenn inner- den Bausachverständigen halb Jahresfrist vom Tag der Aushändigung an meister) zu unterziehen.

mit der Bauausführung nicht begonnen wird; sie fann zurückgenommen werden, wenn der begonnene Bau ein Jahr lang unvollendet geruht hat oder während des gleichen Zeitraums über Gebühr verzögert worden ist. Die zur Vorbereitung der Bausstelle ersolgende Beseitigung von Baulichkeiten sowie bloße Grabarbeiten gelten in diesem Fall nicht als Bauaussührung.

(2) Die vorgenannte Frist kann von der Baupolizeibehörde unter Einhaltung des vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens von Jahr zu Jahr verlängert werden, wenn hiergegen keine Bedenken

obwalten.

(3) Die Baupolizeibehörde kann die Beseitigung baufälliger Bauten oder Bauteile anordnen; das gleiche gilt hinsichtlich unvollendeter Baulichkeiten, wenn die Beseitigung derselben im öffentlichen Interesse geboten erscheint (vergleiche § 112 Absah 1 Zisser 2).

§ 136.

Durch die amtliche Prüfung des Bauvorhabens und der darauf bezüglichen Pläne, Zeichnungen und Erläuterungen sowie der begonnenen und ausgeführten Bauten wird die dem Bauherrn, den Bauleitern, den ausführenden Technikern und Baubandwerkern hinsichtlich der Beachtung der einschlägigen Borschriften sowie hinsichtlich der Sicherheit der Konstruktion obliegende Berantwortlichkeit nicht aufgehoben oder gemindert.

\$ 137.

Eine auf Grund unrichtiger Zeichnungen oder unrichtiger Angaben erteilte Baugenehmigung kann zu jeder Zeit zurückgenommen werden; auch kann die Ausführung der betreffenden Bauten untersagt und die Abtragung der schon ausgeführten vorsichriftswidrigen Bauten — sofern dieselbe im öffentslichen Interesse geboten erscheint — durch die Bauppolizeibehörde angeordnet werden.

2. übermachung der Bauausführung.

§ 138.

Abgesehen von der den Baupolizeibehörden, deren Beauftragten, sowie den Bürgermeistern und ihren Beratern (§§ 113 ff.) zukommenden allgemeinen überwachungspflicht gelten für die Beaufsichtigung der einzelnen Bauten noch folgende besondere Bestimmungen.

§ 139.

Bor dem Beginn genehmigungspflichtiger Bausausführungen, zutreffendenfalls spätestens mit dem Beginn der Grabarbeiten oder mit der Erstellung der Gerüste haben der Bauherr oder im Falle seiner Abwesenheit oder sonstigen Berhinderung der versantwortliche Bauleiter der Ortspolizeibehörde Anszeige zu erstatten.

§ 140.

(1) Jedes genehmigungspflichtige Gebäude ist hinsichtlich seiner plans und vorschriftsmäßigen Aussührung mindestens einer zweimaligen besonderen Prüfung (Baubesichtigung) an Ort und Stelle durch den Bausachverständigen (Bezirks oder Stadtbaumeister) zu unterziehen.

- (2) Die erste Prüsung hat stattzusinden, sobald der Bau bis auf Sodelhöhe sertiggestellt, die zweite, sobald der Bau unter Dach gebracht und das Schornsteinmauerwert über das Dach gesührt ist, jedoch vor Beginn der inneren und äußeren Puharbeiten.
- (3) Auch bei anderen genehmigungspflichtigen Bauten hat in der Regel mindestens eine Prüfung durch den Bausachverständigen stattzusinden; die nähere Bestimmung des Zeitpunkts dieser Prüfung ist der Baupolizeibehörde vorbehalten, jedoch muß die Prüfung vor dem Beginn der Putzarbeiten erfolgen.
- (4) Die Bornahme der vorgeschriebenen Prüfunsen ist durch den Bauherrn oder bei dessen Abswesenheit oder sonstiger Verhinderung durch den versantwortlichen Bauleiter mit schriftlicher Anzeige an den zuständigen Bausachverständigen rechtzeitig zu beantragen.
- (5) Bei den Prüfungen, welche auf Eingang der Anzeige tunlichst rasch stattzusinden haben, müssen dem Bausachverständigen alle Teile des Baues in dem erforderlichen Maße sicher zugänglich und sichtbar gemacht sowie auf Berlangen sämtliche Bauzeichnungen vom Bauherrn oder Bauleiter vorgelegt werden.
- (6) Bon dem Zeitpunkt der vorgeschriebenen Prüfungen ist der Bauherr oder der verantwortliche Bauleiter rechtzeitig vom Bausachverständigen zu benachrichtigen.
- (7) über den Befund hat der Bausachverständige den Bauherrn oder verantwortlichen Bauleiter zu verständigen, sowie zu den Akten der Baupolizeisbehörde entsprechenden Bermerk zu machen.
- (8) Haben sich Anstände ergeben, denen nicht alsbald abzuhelsen ist, so hat der Bausachverständige wegen der zu tressenden Anordnungen ohne Verzug Anzeige bei der Baupolizeibehörde zu machen; ersicheint ein sosortiges Einschreiten dringend geboten, so ist solches bei der Ortspolizeibehörde (§ 116) zu veranlassen.
- (9) Der Baupolizeibehörde bleibt vorbehalten, sosern es nach Beschaffenheit des einzelnen Falls geboten erscheint, im Baubescheid oder während der Ausführung des Baues noch für weitere Abschnitte der Bauausführung als die in Absat 2 und 3 bezeichneten, die Bornahme von Baubesichtigungen, serner auch die Bornahme von Prüfungen der Baustosse und Belastungsproben anzuordnen. Anderersseits kann bei einsacheren Gebäuden nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde nur eine Besichtigung angeordnet werden; gegebenensalls kann auch von einer Baubesichtigung ganz abgesehen werden, wenn dies bei der Prüfung des Bauvorhabens unbedenklich erscheint.
- (10) In den örtlichen Bauordnungen fann die Vornahme weiterer Baubesichtigungen allgemein vorgeschrieben werden.
- (11) Die Baupolizeibehörde hat auf die Berpflichtung des Bauherrn und des verantwortlichen Bauleiters zur Beantragung der Baubesichtigungen sowie der Schlußbesichtigung wegen Bestätigung der Beziehbarkeit (§ 146) im Baubescheid ausdrücklich hinzuweisen und den rechtzeitigen und sachgemäßen

Bollzug der Besichtigungen zu überwachen. Im Baubescheid ist serner zu bemerken, daß die zum Zweck der Schlußbesichtigung ersolgende Anzeige von der Bollendung eines Neubaues oder einer Bauveränderung nicht als Antrag zur Einschätzung des Gebäudes mit augenblicklicher Wirkung im Sinne des § 23 des Gebäudeversicherungsgesetzes gilt.

§ 141.

- (1) Bei Errichtung neuer Schornsteine sowie bei Ausbesserung oder teilweiser Erneuerung der Schornsteine, ferner bei Herstellung, Ausbesserung oder Beränderung von Käucherkammern ist außerdem seitens des Bauherrn oder des Bauleiters von der Bollendung des Baues, aber vor der Verputung, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat hierauf sofort den Schornsteinseger zur Bornahme der vorgeschriebenen Untersuchung (§§ 87 und 97) aufzusordern.
- (2) Auch auf diese Anzeigepflicht ist im Baubescheid hinzuweisen.
 - 3. Besondere Bestimmungen für die Bauten der Staatsverwaltungen.

§ 142.

- (1) Bei Bauten des Reichs oder des Landes, die unter Aufsicht ihrer technischen Behörden ausgeführt werden, ist ebenfalls Baugenehmigung einzuholen. Diese ist unmittelbar bei dem Bezirksamt zu besantragen.
- (2) In dem baupolizeilichen Verfahren sindet bei solchen Bauten eine Nachprüfung der Planvorlagen in rein bautechnischer Beziehung (einschließlich der statischen Berechnungen) nicht statt; desgleichen kommen die Prüfungen der Bauaussührung (Baubesichtigungen) in Wegfall. Der tatsächliche Baubeginn (§ 139) und die erfolgte Beendigung der Bauarbeiten sind dem Bezirksamt anzuzeigen. Die Aufforderung an den Schornsteinseger zur Vornahme der in § 87 vorgeschriebenen Schornsteinprüfung erfolgt unmittelbar durch die betreffende technische Staatsbehörde.

§ 143.

Die Borschriften des § 142 gelten in gleicher Weise für die Bauten der Deutschen Reichsbahnschellschaft, soweit sie nicht zu den Reichseisenbahnsanlagen im Sinne des Reichsbahngesetzes gehören, für die Bauten der Reichspostverwaltung, der firchlichen Baubehörden sowie für die Bauten, die von den Bezirfsbauämtern sür Gemeinden, andere Körperschaften und Stiftungen besorgt werden.

§ 144.

Auf Bauten für Zwede der Landesverteidigung, die unter Aufsicht der Verwaltung der Wehrmacht ausgeführt werden, finden die Vorschriften des § 142 mit folgenden Abweichungen Anwendung:

1. Eine Prüfung des Bauvorhabens findet nur insoweit statt, als der Bau allgemeine polizeiliche Interessen, namentlich mit Bezug auf die Bauflucht etwaiger Straßenanlagen, die Feuersicherheit der Umgebung usw., berührt; zu diesem Zweck sind dem Baugesuch die Pläne zur Einsicht anzuschließen.

- 2. Die Bauten unterliegen, insoweit dieselben ausschließlich Zwecken der Landesverteidigung dienen, der bau- und gesundheitspolizeilichen Überwachung der Zivilbehörden nicht. Nehmen die letzteren Mängel dieser Art wahr, so haben sie die Mängel zur Kenntnis der Berwaltung der Wehrmacht zu bringen und ihre Abstellung anzuregen.
- 3. Die Untersuchung der Schornsteine durch den Schornsteinseger tann auch nach dem Verputz veranlagt werden.
- 4. Den Zivilverwaltungsbehörden bleibt die Befugnis zur Besichtigung und gegebenenfalls jum Eingreifen im Benehmen mit ben Be= hörden der Berwaltung der Wehrmacht in allen Fällen vorbehalten, in benen gemein= same Einrichtungen, wie Kanale zur Ableitung des Abwassers, Wasser= und Gasleitun= gen, in Frage stehen oder etwaige Mikstände in militärischen Gebäuden einen nachteiligen Einfluß auf die öffentliche Gefundheit, Feuersicherheit usw. äußern und die Fürforge der Polizei erfordern; jedoch hat auch in diesen Fällen der Butritt zu militärischen Anstalten seitens der Organe der Zivilverwaltung nur nach vorgängiger Berftandigung des Borftandes der betreffenden Wehrmachtverwaltungs= behörde zu erfolgen.

4. Bautabellen.

§ 145.

Bei ber Baupolizeibehörde ist eine Bautabelle ju führen, die folgende Spalten enthält:

1. Ordnungszahl,

- 2. Ort des Bauvorhabens (auch Strafe und Sausnummer),
- 3. Art des Baues,

4. Bauherr (Name, Wohnort).

- 5. Verantwortlicher Bauleiter (Name, Wohnort),
- 6. Tag des Einlaufs,
- 7. Tag der Erlaffung des Baubeicheids,
- 8. Tag ber Berfagung der Baugenehmigung,
- 9. Vollendung des Baues,
- 10. Gebühren,
- 11. Bemerkungen.

IV. Abichnitt.

Wohnungswesen.

A. Benühung der Wohnraume.

§ 146.

- (1) Neugebaute Räume dürfen nicht zu Wohnungen oder zum längeren Aufenthalt von Menschen benütt werden, bevor der Bezirks oder Stadtbaumeister oder in Gemeinden, die nicht Sitz eines solchen sind ein sachverständiges Mitglied des Ortsbauausschusses auf Antrag des Bauherrn schriftlich bestätigt hat, daß die Räume genügend ausgetrocknet sind.
- (2) Wird die Bestätigung versagt, so dürfen die Räume nur mit Erlaubnis der Baupolizeibehörde bezogen werden.

- (3) Um eine genügende Austrocknung der Gebäude zu sichern, kann durch örtliche Bauordnungen außerdem vorgeschrieben werden, daß zwischen der tatsächlichen Fertigstellung des Rohbaues und dem Beginn der Puharbeiten sowie zwischen der Beendigung der lehteren und dem Bezug der Räume bestimmte Fristen einzuhalten sind. Wo solche örtliche Borschriften nicht erlassen sind, müssen diese Fristen in der wärmeren Jahreszeit mindestens je vier, in der fälteren Jahreszeit mindestens je sechs Wochen betragen; in einzelnen Fällen kann die Baupolizeisbehörde diese Fristen verlängern oder abkürzen.
- (4) Sowohl der Mieter als der Vermieter sind dafür verantwortlich, daß Räume der in Absatz 1 genannten Art vor Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht bezogen werden.

\$ 147.

(1) über die Benützung der Wohnungen tönnen nähere Bestimmungen im Wege orts= oder bezirts= polizeilicher Borschriften (Wohnungsordnungen) erstassen oder im Sinzelfall polizeiliche Anordnungen getroffen werden. Zur Abstellung von die Sittlichsteit gefährdenden Zuständen sind nur Anordnungen der letzteren Art zulässig. Als Anhalt für die Minsdestanforderungen dienen hierbei die in den nachsstehenden Paragraphen enthaltenen Grundsätze.

(2) Die Wohnungsordnungen können insbesondere Bestimmungen darüber treffen, in welchen Fällen die Inhaber oder Bermieter von Wohn- und
Schlafräumen bei der Polizeibehörde Anzeige über
die für die Wohnungsfürsorge in Betracht kommenden Verhältnisse (leerstehende Schlafstellen, Einund Auszug der Mieter oder Schlafgänger und dergleichen) zu erstatten haben. Sie können serner
Borschriften enthalten über die bei der Anzeige zu
erbringenden Nachweise, über die Feststellung der
für die einzelnen, zu Wohn- oder Schlaszwecken benützten Räume zulässigen Personen- und Bettenzahl
(Schlasraumzettel), über die dauernde Kenntlichmachung dieser Zahl (Aushänge), Reinhaltung der
Wohnräume usw.

(3) Innerhalb der durch die öffentlichen Intersessen der Gesundheit und Sicherheit gezogenen Grenzen können die Wohnungsordnungen serner nähere Bestimmungen über Beschaffenheit und Benütung der Wohnungen, und zwar sowohl für den Fall der Selbstbenütung der letteren durch den Wohnungsinhaber und dessen Jamilie, als auch für den Fall der entgeltlichen Aufnahme dritter Personen zum Wohnen oder Schlasen enthalten. Ferner können in den Wohnungsordnungen Grundsätze für die im Interesse der Sittlichkeit zu erlassenden Einzelanordnungen ausgestellt werden.

§ 148.

- (1) Jede Wohnung soll so benützt werden, daß mindestens jedes Chepaar für sich und seine noch nicht zwölfjährigen Kinder einen besonderen Schlafraum besitzt und daß für die übrigen, über zwölf Jahre alten Personen nach dem Geschlecht getrennte Schlafräume vorhanden sind.
- (2) Küchen sollen nicht als Schlafräume benützt werben.

\$ 149.

Die Benützung der Schlafräume soll in der Weise geschehen, daß — unbeschadet der Borschriften in § 44 Absatz 1 über die Mindesthöhe und Mindestbodenfläche der Räume — auf jede Person mindestens 10 cbm Luftraum und mindestens 3,5 qm Bosdenfläche entsallen.

§ 150.

Die Bestimmungen der §§ 148 und 149 finden auch auf diesenigen Räume Anwendung, welche Ansgestellten oder Arbeitern als Schlafräume zugewiesen sind. Diese Räume sollen ferner mit von innen versichließbaren Türen versehen sein.

§ 151.

- (1) Jede Wohnung soll einen eigenen, durch keine fremden Wohns oder Arbeitsräume führenden Zugang haben.
- (2) Jede Familienwohnung, d. i. eine Wohnung für eine gemeinschaftliche Haushaltung von zwei oder mehr Personen, soll eine besondere Kochstelle besitzen.
- (3) Für jede aus mehr als zwei Räumen (einsichließlich der Küche) bestehende Familienwohnung und für jeden größeren Geschäftsbetrieb soll in der Regel ein besonderer Abort von guter Beschaffenheit vorhanden sein (vergleiche §§ 45 ff.).

§ 152.

Für orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften und polizeiliche Anordnungen hinsichtlich der Aufnahme dritter, nicht zur Familie gehöriger Personen (Zimmermieter, Schlafgänger) gegen Entgelt in die Wohnungen gelten außerdem die in §§ 153 bis 158 enthaltenen Grundsätze.

§ 153.

Es sollen nur soviele Räume einer Wohnung an an Zimmermieter oder Schlafgänger, die nicht zur Familie gehören, abgegeben werden, daß der dem Wohnungsinhaber für sich und seine Familien= und Saushaltungsangehörigen übrigbleibende Teil der Wohnung den Vorschriften der §§ 148 bis 151 entspricht.

§ 154.

- (1) Räume, zu benen man nur durch Wohnräume des Vermieters oder seiner Angehörigen gelangen kann, sollen nicht an Schlafgänger oder Zimmermieter, die nicht zur Familie gehören, vermietet werden. Die zur Aufnahme von Schlafgängern oder Zimmermietern benützten Räume sollen von innen verschließbar sein.
- (2) Arbeitsräume, Werkstätten und dergleichen sollen nicht als Schlafräume vermietet werden.

§ 155.

- (1) Werden Zimmermieter oder Schlafgänger verschiedenen Geschlechts in einer Wohnung aufgenommen, so sollen die denselben zugewiesenen Räume vollständig voneinander getrennt sein und eigene verschließbare Zugänge haben.
- (2) Die Borschrift des Absatz 1 findet auf die Aufnahme von Scheleuten oder von Stern und deren unter zwölf Jahre alten Kindern keine Anwendung.

§ 156.

- (1) Jedem Schlafgänger soll ein besonderes Bett, eine Sitgelegenheit, ein besonderes Wasch= und Trinkgefäß und ein eigenes Handtuch zur Verfügung stehen.
- (2) Die an Schlafgänger vermieteten Betten sollen in angemessenen Zwischenräumen frisch überzogen werden.

§ 157.

- . (1) Personen mit schweren oder anstedenden Krankheiten dürfen in Räumen, die von mehreren Schlafgängern benützt werden, nicht verpflegt werden.
- (2) Die Bermieter haben im Fall berartiger Erfrankungen von Schlafgängern alsbald der Ortspolizeibehörde zur Anordnung der erforderlichen Maßregeln Anzeige zu erstatten.

§ 158.

Die Bermieter haben für Erhaltung der Reinlichkeit, Sitte und Ordnung in den an Zimmermieter und Schlafgänger vermieteten Räumen zu sorgen.

§ 159.

(1) Die Verwendung von Wohnwagen zu Wohnzweden ist nur bei vorübergehendem Reiseaufenthalt auf Messen, Märkten und dergleichen zulässig.

(2) Hinsichtlich der Beschaffenheit, Benützung und Ausstellung von Wohnwagen können von den Baupolizeibehörden diesenigen Anordnungen getroffen werden, die aus Gründen der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit, der Sittlichkeit und Sicherheit und des Berkehrs im Einzelfalle erforderlich erscheinen.

B. Wohnungsaufficht.

§ 160.

- (1) In den Gemeinden über 10 000 Einwohner finden fortlaufende Wohnungsuntersuchungen statt, deren Plan nach Anhörung der Gemeinde vom Bezirksrat festzustellen ist.
- (2) Für die übrigen Gemeinden bestimmt der Bezirksrat nach Anhörung der Gemeinde, ob und innerhalb welcher Zeitabschnitte allgemeine Woh-nungsuntersuchungen stattzusinden haben.

§ 161.

(1) Zum Zweck der Wohnungsuntersuchung sind für größere Gemeinden besondere Wohnungsaussichusse zu bestellen; in den kleineren Gemeinden ist, soweit nicht ein besonderer Wohnungsausschuß bestellt wird, der Ortsbauausschuß (§ 113) zugleich Wohnungsausschuß.

(2) Der zuständige Amtsarzt (oder bessen Stellvertreter) und der Bezirfsrat, sowie der Stadt- oder Bezirfsbaumeister oder der Wohnungssachverständige (§ 162 Absat 2), denen die betressende Gemeinde oder der betressende Gemeindeteil zugewiesen ist, sowie in Städten mit Staatspolizei der zuständige Staatsverwaltungsbeamte gehören jedem Wohnungsausschuß als Mitglieder an. Die übrigen Mitglieder der Wohnungsausschüsse, unter denen sich wenigstens ein Gemeinderat und ein Bausachverständiger besinden soll, werden vom Bürgermeister ernannt; gegebenenfalls ist auch das zuständige Außenorgan der öffentlichen Fürsorge (Fürsorgerin oder Fürs sorgebeamter) beizuziehen.

(3) Den Borsit in dem Wohnungsausschuß führt in den Gemeinden mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei der Staatsverwaltungsbeamte, in den übrigen Gemeinden der Amtsarzt, sofern nicht der zuständige Staatsverwaltungsbeamte an den Vershandlungen des Ausschusses teilnimmt.

§ 162.

(1) Der allgemeinen Wohnungsuntersuchung haben Vorerhebungen durch die Bezirks- oder Stadt-baumeister vorauszugehen. Die Untersuchung durch den gesamten Wohnungsausschuß darf sich auf die bei den Vorerhebungen wegen erheblicher Mängel beanstandeten Gebäude beschränken.

(2) Erforderlichenfalls können mit den Vorerhebungen an Stelle der Bausachverständigen besondere von dem Bürgermeister ernannte Wohnungssachverständige betraut werden; hinsichtlich der Bestätigung, Verpflichtung und Entlassung der Wohnungssachversständigen finden die Vorschriften des § 121 entsprechende Anwendung.

(3) Im übrigen hat die nähere Regelung des bei Vornahme der Wohnungsuntersuchung einzuhaltenden Versahrens, soweit erforderlich, durch bezirksoder ortspolizeiliche Vorschrift zu erfolgen.

8 163

(1) Der Wohnungsaufsicht unterliegen sämtliche zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäude und Gebäudeteile; es gehören dahin Wohns und Schlafräume, insbesondere auch die zur Aufnahme von Mietern oder Schlafgängern benühten oder Ansgestellten und Arbeitern zum Aufenthalt oder Schlafen zugewiesenen Räume, ferner Werkstätten und Arbeitsräume, sowie die dazu gehörigen Nebenstäume (Zugänge, Aborte, Keller, Speicher usw.).

(2) Aufgabe der Wohnungsausschüsse und der mit den Borerhebungen Beauftragten ist die Feststellung, ob aus der Benützung der in Absat 1 genannten Räume Nachteile für die Gesundheit oder Sittlickeit zu befürchten sind und ob die Bestimmungen der Wohnungsordnung eingehalten werden. Auch sollen dieselben etwaige in daus oder feuerspolizeilicher Hinsicht zu beanstandende Zustände in diesen Räumen feststellen und deren Beseitigung hersbeiführen.

(3) Die dem Gewerbeaufsichtsamt obliegende Nachprüfung der Arbeitsräume wird hierdurch nicht berührt.

(4) Die unter die §§ 142 bis 144 fallenden Bauten sind von der Wohnungsaussicht ausgenommen; jedoch haben die für überwachung der betreffenden Bauten zuständigen Behörden für Einhaltung der Wohnungsvorschriften zu sorgen.

\$ 164.

Der Zeitpunkt und die Tageszeit, in denen die Borerhebungen und die allgemeinen Wohnungsuntersuchungen vorgenommen werden, sind vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise mit dem Ansügen bekannt zu machen, daß die Hausbesitzer und Wohnungsinhaber dem Wohnungsausschuß und den mit den Vorerhebungen Beauftragten den Eintritt

in das Haus und die Besichtigung der zum Aufenthalt von Menschen dienenden Räume und der dazu gehörigen Nebenräume (§ 163) zu gestatten haben.

\$ 165.

- (1) Die mit den Borerhebungen betrauten Sachverständigen (§ 162) und die Wohnungsausschüsse
 haben sich über die bei Bornahme ihrer Untersuchungen wahrgenommenen Mißstände schriftlich zu äus
 hern und die zur Beseitigung derselben geeignet
 erscheinenden Anträge zu stellen. Die Baupolizeis
 behörde bestimmt nach Maßgabe der bestehenden
 Borschriften, in welcher Weise und in welchen Fris
 sten die gerügten Mißstände zu beseitigen sind; die
 ergehenden Auflagen sind kurz zu begründen.
- (2) Müssen althergebrachte Berhältnisse und Zustände beanstandet werden, so ist je nach Lage der obwaltenden Umstände deren allmähliche Beseitigung unter Bestimmung angemessener Fristen ins Auge zu fassen.

§ 166.

Bei Eröffnung der von der Baupolizeibehörde auf Grund des § 165 erlassenen Auflagen sind die Beteiligten ausdrücklich darauf hinzuweisen,

a) daß ihnen gegen die Auflage innerhalb 14 Tasgen von der Zustellung ab die Beschwerde an den Bezirksrat zusteht;

b) daß nach Ablauf der gewährten Frist durch die Baupolizeibehörde eine Nachschau angeordnet werden wird, ob den Auflagen entsprochen worden ist;

e) daß sie, wenn sie die Auflagen in der bezeicheneten Frist nicht oder nicht gehörig erfüllen, neben den in § 167 Absat 1 bezeichneten Maßenahmen Gelde oder Haftstrase zu gewärtigen haben.

§ 167.

- (1) Nach Ablauf der für die Erfüllung der Auflagen gesetzten Frist hat die Baupolizeibehörde sestzustellen, ob den Auflagen entsprochen worden ist. Sind die Auflagen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfüllt, so wird die Baupolizeibeshörde neben entsprechender Bestrafung der schuldigen Hausbesitzer, Wohnungsinhaber oder verantwortslichen Vertreter derselben die zur Sicherung des Bollzugs weiter erforderlichen Anordnungen treffen; nötigenfalls kann auch die weitere Benützung der beanstandeten Räume zu den bisherigen Zwecken untersagt werden.
- (2) Jit nach Maßgabe des vorhergehenden Absates die Räumung einer Wohnung verfügt worden, so soll für den Vollzug dieser Anordnung von der Baupolizeibehörde eine angemessene Frist gewährt werden; dieselbe kann, falls der Durchführung der Auflage besondere Schwierigkeiten entgegenstehen und der sofortige Vollzug nicht unbedingt ersorderslich erscheint, auf Antrag verlängert werden.

§ 168.

Auch außerhalb der allgemeinen Wohnungsuntersuchung fann die Baupolizeibehörde die Untersuchung einzelner der in § 163 genannten Räume anordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß daselbst Mißstände der gedachten Art vorhanden sind, oder wenn dies zur überwachung des Bollzugs der zur Abstellung solcher Mißstände erlassenen Auflagen erforderlich erscheint.

\$ 169.

- (1) Den mit Ausübung der Wohnungsaufsicht betrauten Organen ist der Zutritt in die der Aufsicht unterstehenden Gebäude und Räume zu gestatten.
- (2) Dieselben haben sich beim Betreten fremder Wohnungen dem Wohnungsinhaber oder bessen Verteter gegenüber unaufgefordert über ihre dienstliche Eigenschaft auszuweisen und die Wohnungsbesichtigung zu einer Zeit und in einer Weise vorzunehmen, daß hierdurch eine Belästigung der Beteiligten tunsichst vermieden wird. Die Wohnungsbesichtigung ist nur soweit zu erstrecken, als der Zweckes erfordert. Eine Besichtigung der Wohns oder Schlafräume zur Nachtzeit darf nur auf Grund einer besonderen Anordnung der Baupolizeibehörde erfolgen.
- (3) Der Wohnungsinhaber (Gebäudeeigentümer, Mieter) und bessen Vertreter sind verpflichtet, über die Art der Benühung der Wohnung wahrheitssgemöße Ausfunft zu erteilen.

§ 170 (fällt aus).

V. Mbichnitt.

Roften.

§ 171.

- (1) In den Gemeinden mit staatlicher Berwalstung der Ortspolizei beziehen der Bausachverständige und seine Gehilsen die Bergütung für ihre Diensteleistungen aus der Gemeindekasse nach Maßgabe des hierüber abgeschlossenen Bertrags.
- (2) Für die durch Prüfung der Bauvorlagen und Beaufsichtigung der Bauausführungen sowie durch sonstige amtliche Inanspruchnahme der Baus und Bohnungssachverständigen entstehenden Kosten kann durch Satung der Gemeinde mit Genehmigung der Aussichtsbehörde den Beteiligten die Entrichtung entsprechender Gebühren an die Gemeindekasse ausserlegt werden; diese Gebühren müssen sich hinsichtlich ihrer Berechnung nach der staatlichen Baugebührensordnung richten und dürsen nicht höher sein.

§ 172.

Die Baupolizeibehörde ist berechtigt, die Ginsholung besonderer Gutachten und die Aussertigung des Genehmigungsbescheids von der teilweisen oder gänzlichen Entrichtung der erwachsenden Kosten abshängig zu machen.

§ 173.

Für die Bezirke oder Gemeinden mit staatlich angestellten Bausachverständigen werden die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Festsekung der Gebühren durch besondere Verordnung geregelt.

§ 174.

(1) Die Kosten der allgemeinen Wohnungsunters suchungen sind als ortspolizeilicher Aufwand von den Gemeinden zu tragen. (2) Die Gebühren des dem Wohnungsausschuß angehörigen Staatsverwaltungsbeamten, des Amt se arztes und des Bezirksrats (§ 161 Absatz) were den von der Staatskasse getragen.

\$ 175.

Wird infolge der übertretung baus oder gesundsheitspolizeilicher Borschriften die besondere Besichtigung oder überwachung eines Baues nötig, so hat der Eigentümer des Baues alle hierdurch entstehens den Kosten zu tragen.

VI. Abichnitt. Schlugbestimmungen.

3 176

(fällt aus).

\$ 177.

Die Vorschriften über die Feuerschau werden durch diese Verordnung nicht berührt.

II. Die Handhabung der Bau- und Wohnungspolizei.

RdErl. d. MdJ. v. 13. 2. 1935 Nr. 21 208 Norm. XXII 5.

(Bollzugserlaß.)

I. Allgemeines.

1. Die Berordnung des Ministeriums des Innern vom 1. September 1907, die Sandhabung ber Baupolizei und das Wohnungswesen betreffend (Lan= besbauordnung), war die Neufassung der auf bas Bau= und Wohnungswesen bezüglichen Borichriften eines Staates, der unter dem Schutze eines macht= vollen Reiches in wirtschaftlicher Blüte mit zeitigem Berftändnis für die sozialen Bedürfnisse und tulturellen Intereffen verhältnismäßig hohe bau- und wohnungspolizeiliche Anforderungen ftellen fonnte. Die Neufassung hatte die Bauvorschriften ber ständig im Fluffe befindlichen Entwidlung ber technischen Silfsmittel und der Bautonstruftionen mehr angepaßt und beweglicher gestaltet; sie hat gesundheit= liche Fragen, soweit sie die Berhältnisse der Grundstude und der Gebäude (Bemäfferung, Entwäfferung, Aborte, Gruben usw.) betrafen, mehr als bisher in ber Bauordnung selbst berücksichtigt; sie hat aus gleichen Gründen bis zu einem gewissen Grade allgemeine Bestimmungen über Baudichtigfeit. Sofgröße, Gebäudehöhe, Geschofzahl usw. getroffen, auch hinsichtlich ber Raumverhältnisse und ber sonstigen Beschaffenheit ber zu Wohn= und Arbeitszweden be= nutten Gebäudeteile bestimmtere Borichriften gegeben; den Bestrebungen gur Erhaltung und Förderung der heimischen Bauweise, der Landschaftsund Denkmalspflege konnte im hinblid auf die Fafjung des § 116 Absat 1 des Polizeistrafgesethuches zwar nicht durch allgemein bindende Borschriften in der Landesbauordnung felbst Rechnung getragen werden, wohl aber konnten Anleitungen über die auf

diesem Gebiet zu berücksichtigenden Verhältnisse gegeben werden; die Landesbauordnung von 1907 entshält schließlich noch nähere Vorschriften über die Benutung der Wohnräume und über die Regelung der Wohnungsaussicht, um auch auf diesem, vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege besonders wichtigen Gebiete den Anschauungen der Zeit Rechenung zu tragen.

Die Landesbauordnung von 1907, die auch in der Literatur vielfach Anerkennung gefunden hat, hat fich in ber Praxis im allgemeinen fo bewährt, daß fie in ber Folgezeit (1913, 1918 und 1921) nur in Einzelpunkten geandert werden mußte. Die Berordnung vom 13. Januar 1913 brachte gahlenmäßig bie meiften Underungen, und zwar auf bem Gebiet der besonders gearteten Berhältniffe und Bedürfniffe bei ländlichen und ber Landwirtschaft bienenden Bauten (Zulaffung von landwirtschaftlichen Gebäuden ohne Genehmigung und ohne Brandmauern, Erleichterungen hinfichtlich ber Anlage von Aborten und Gruben, hinfichtlich ber Bodenfläche und ber Stodwerkshöhe von Wohnräumen, sowie ber Bahl ber erforderlichen Schornsteine, geringere Anforderungen an Kleinviehställe). Eine Reibe von Anderungen war nicht nur für ländliche Berhältniffe von Bedeutung, fo insbesondere die Bestimmung, daß in Dach= geschofräumen die Fensterfläche nicht mehr ein Behntel ber Bobenfläche betragen, sondern daß einem Rauminhalt von 30 cbm eine Fensterfläche von mindestens 1 gm entsprechen muß; für die Benützung porhandener Brandmauern und hinsichtlich der Breite des Hausdurchgangs fann Nachsicht erteilt werden; der Bedeutung, die der Beschaffung von Aleinwohnungen gutommt, ift unter Bahrung ber gesundheitlich notwendigen Anforderungen burch Bestimmungen Rechnung getragen, bie ben Bau von Rleinwohnungen, insbesondere in fleinen Säufern. verbilligen (Sausdurchgang, Sohe und Grundfläche ber Bimmer, Bugang ju einem Wohnraum im Dach= geschoß. Brandmauern und Stärke ber Umfassungs= wände): ichlieflich durften unter bestimmten Boraus= sekungen Baugenehmigungen auch ohne Borlage von Blanen erteilt merben.

Die beiden Anderungen durch die Verordnungen vom 20. November 1918 und vom 8. Juli 1921 standen im Zeichen der durch den Krieg mit seinen Folgen geschäftenen Verhältnisse. Die Änderungen von 1918 erleichterten den Kleinwohnungsbau dadurch, daß die Begriffsbestimmung des Kleinwohnhauses erweitert und eine mildere Handhabung der Landessbauordnung für Kleinwohnhäuser gestattet wurde. Die immer drückender sich gestaltende Wohnungsnot und der Baustoffmangel führten im Jahre 1921 zur Zulassung von Bauerleichterungen auch für die sogen. Mittelhäuser (Landesbauordnung § 4 Absat 5).

Ohne förmliche Anderung der Landesbauordnung mußten in der Kriegs= und Nachfriegszeit entgegen der Bestimmung in § 29 Absatz 1 der Landesbauvordnung selbständige Wohnungen im Dachgeschoß von Gebäuden mit vier oder fünf Hauptgeschossen in Einzelsällen befristet zugelassen werden. Auch sonst veranlaßten Wohnungsnot, Baustossen, Bauteuerung, Geld= und Kreditnot die Bauherren zu zunehmenden Anträgen auf Nachsicht von Vorschriften der

Landesbauordnung; hierbei handelte es sich neben der Zulassung neuer Ersathaustoffe insbesondere um die Milderung der Vorschriften über die Mauerstärken und sonstigen statischen Erfordernisse, die Größe der Fensterfläche, die zulässige Überbauung der Grundstücke, die Wohnraumgrößen usw.

Bu biesen verhältnismäßig wenigen sachlichen Anderungen der Landesbauordnung trat in der Nachfriegszeit eine grundlegende Anderung in ber Buftandigfeit ber Baupolizeibehörden und bem Berfahren in Baufachen durch ben weiteren Ausbau der Selbstverwaltung der Gemeinden. Bisher galt die Ortspolizei als eine Aufgabe, die der Staat als Inhaber der Polizeihoheit ben Gemeinden über= tragen hatte; im Gegensatz hierzu anerkannte § 7 Absak 1 ber Gemeindeordnung vom 5. 10. 1921 bas Recht ber Gemeinden gur Ausübung ber Ortspolizei als eigene, gemeindliche Aufgabe. Das Polizeigeset vom 31. 1. 1923 hat hieraus die Folgerung gezogen, indem es in § 2 Absat 2 des Gesetzes bestimmte, daß die Ortspolizei auf den Gebieten des Wohnungs= und Baumesens sowie des Feuerschutzwesens in ben Städten von der Gemeinde verwaltet wird, fofern die Stadt nicht ausdrücklich darauf verzichtet, mahrend fie in den übrigen Gemeinden beim Begirfsamt verbleibt. Die Bermaltung ber Bau-, Wohnungs= und Keuerpolizei haben in ber Folgezeit ber Größe nach übernommen: die Städte Karlsruhe, Konftang vorübergebend, Baden-Baden, Durlach, Lörrach, Difenburg, Weinheim, Bruchfal und Billingen. Es ift bierbei bemerkensmert, daß, abgesehen von den klein= iten Städten Singen. Lahr und Raftatt und auch von Karlsruhe, die größten Städte Mannheim. Freiburg, Seidelberg und Pforzheim die Berwaltung ber örtlichen Baupolizei nicht übernommen haben.

2. Geither find rund 10 Jahre, feit ber letten Sachlichen Anderung der Landesbauordnung 13 Jahre und seit der letten Reufassung der Landesbauord-nung über 25 Jahre vergangen, Zeiträume, die schon durch ihre Länge und nicht allein durch die um= malgenden Geschehnisse in ihrem Berlauf wiederholt die Frage nabe legten, ob die Borichriften der Landesbauordnung noch mit den auf allen Gebieten veränderten Berhältniffen im Ginflang ftanden. Die dem Ministerium vorgetragenen Anderungswünsche gingen in der Sauptsache und allgemein nach einer möglichsten Minderung der Bautoften und bamit einer Berbilligung des Bauens sowie nach einer Bereinfachung, Beichleunigung und Berbilligung bes Berfahrens. Die Munden. baupolizeilichen Rriegs= und Nachfriegszeit auf allen Gebieten ge= fchlagen haben, zwangen auch hier zur Bescheiben= heit, fie ließen bei näherer Prufung der Underungs= wünsche die Frage ber Anderung der Landesbauordnung immer mehr unter dem Gesichtspunfte ericheinen, wie weit man die verhältnismäßig hoben bau= und wohnungspolizeilichen Anforderungen aus der Borfriegszeit wieder verlaffen durfe, ohne auf ber andern Seite den gebotenen Forderungen ber Sicherheit nach ber verschiedenften Richtung, ber Gefundheit, der Unnehmlichkeit bes Wohnens, sowie ben nicht minder berechtigten sozialen und fulturel= len Intereffen allgusehr Abbruch zu tun. Gine gewiffe natürliche Abneigung gegen diefen Rudichritt, die Hoffnung, daß den Zeiten des wirtschaftlichen Niedergangs wieder günstigere Zeiten folgen, und die Tatsache, daß auch heute die mit dem Bau- und Wohnungswesen zusammenhängenden Fragen noch im Flusse sind, lassen die Zurückhaltung des Ministeriums in der Frage der Anderung der Landesbau- ordnung während der letzten Jahre als begründet erscheinen.

- 3. Die Anpassung der Bauvorschriften an die veränderten Berhältnisse der Nachtriegszeit stand naturgemäß in gleicher Weise in andern Ländern zur Erörterung. Ein kurzer überblick hierüber erscheint daher angebracht, besonders auch im Sinblick auf die in letzter Zeit hervorgetretenen Tendenzen zur Schasfung eines einheitlichen Baurechts für das Reich.
- a) Preuken fannte bis in die Rachfriegszeit feine allgemeine Bauordnung für den ganzen Umfang feines Staatsgebietes. Das Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung der baupolizeilichen Bestimmungen in Preußen war besonders bringend, weil in etwa 300 Bauordnungen, gegründet auf ministerielle Gesichtspunkte von 1880, 1906 und 1909 für örtliche und provinzielle Bauordnungen, jeder Gegenstand in gahlreichen Einzelbestimmungen behandelt wurde. Bur Beseitigung dieses Misstandes hat der ehemalige Staatskommissar für das Wohnungswesen, an beffen Stelle später ber Minister für Bolkswohlfahrt getreten ift, mit Erlag vom 25. 4. 1919 den Entwurf zu einer Bauordnung (Einheitsbauordnung) herausgegeben, der den einzelnen Regierungspräsidenten und städtischen Polizeiverwaltungen als Mufter für den Erlag von Bauordnun= gen dienen follte. Die preußische Einheitsbauordnung erftrebte formell eine Ginheitlichfeit der Bauordnungsvorschriften in ber Anordnung des Stoffes und stellt sachlich im Anschluß an Artifel 4 bes preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. Märg 1918 das Bauordnungswesen in Preußen auf eine neue Grundlage. Die Borschriften der Einheitsbauordnung find auf den Kleinwohnungsbau zugeschnitten, ber die Regel ber Wohnungsherstellung bilben foll. Demgemäß wurde für die Umarbeitung der alten Bauordnungen angeordnet, daß in den Ortserweiterungsgebieten eine weitgehende Ginichrantung bes Bauens in die Söhe vorzunehmen und ein Berbot ber Rellerwohnungen und ber Sintergebäude für Wohnzwede durchzuführen fei; durch Berabsegung ber Baudichte foll der allzustarten Bebauung der Grundstude sowohl nach ber Tiefe wie nach ber Sohe und damit im Zusammenhang der ungerechtsertigten Steigerung der Bodenpreise entgegengewirft werden.

In organisatorischer Hinsicht hat das Geset über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. 12. 1933 eine Reuregelung getroffen. Genehmigungsbehörden sind in den Landkreisen die Kreispolizeibehörden, in den Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden. Diese Behörben beschließen auch über Besteiungen (Dispense) von Bestimmungen der baupolizeilichen Verordnungen (Bauordnungen); jedoch sind Besteiungen von Bestimmungen hinsichtlich der baulichen Ausnutharsteit der Grundstücke in der Fläche, Höhe und Gesichoszahl, der Benutungsart (Wohngebiet, Industriegebiet und dergl.) und der Bauweise (geschlossen, offene Bauweise), sowie beim Bau von Theatern,

öffentlichen Versammlungsräumen usw. an die Zustimmung des Regierungspräsidenten gebunden. Der zuständige Minister kann noch weitere Befreiungen von der Zustimmung des Regierungspräsidenten abshängig machen; der Regierungspräsident kann seine Zustimmung für genau umgrenzte Fälle allgemein geben.

b) In Sachsen hat das allgemeine Baugesek vom 1. Juli 1900 durch das zweite Gesek vom 20. 7. 1932 zur Underung des allgemeinen Baugesetzes nach wiederholten Anläufen hierzu in den Jahren 1918 und 1926 eine wesentliche Umgestaltung und Reufas= fung erfahren. Das fachfifche Baugefet enthält in 11 Abidnitten nicht nur die auf die Bebauung der Grundstücke bezüglichen Vorschriften, also etwa den Rahmen der Bad. Landesbauordnung, sondern auch Bestimmungen über Bebauungs=, Fluchtlinien= und Flächenaufteilungspläne, über bie Umlegung von Grundstüden, also auch das ganze Gebiet des Ortsstrafengesetes. Die Gesetesanderungen follen ber Bolksgesundheit, der Zwedmäßigkeit und Wirtschaft= lichkeit bes Bauens, der planmäßigen Gelände= erichließung und der Bereinfachung bes Berfahrens bienen.

Bei den eigentlichen Bauvorschriften im VII. Abschnitt find die Bestimmungen über die Serstellung der Gebäude soweit ausgestaltet, daß eine ergänzende ortsgesetliche Regelung in größerem Umfange ent= behrt werden fann. Die für den Kleinwohnungsbau zugelaffenen Erleichterungen, namentlich hinfichtlich der Geschöße, Mauerstärke und Treppenbreite, find auf die bem Mittelftande dienenden mittelgroßen Wohnungen ausgedehnt. Im Interesse ber Bolts= gesundheit hat der § 99 des Gesetes die Bestimmung bes Entwurfs von 1926 wieder aufgenommen, wo= nach die Bahl ber Geschosse ber Sauptgebäude in ländlichen Gemeinden und in den Augenbezirfen ber Gemeinden mit städtischem Charafter nicht mehr als zwei, im übrigen nicht mehr als brei betragen barf. Durch die Serabstufung der zulässigen Geschofzahl um ein Gefchof foll der aus Aderland erftmalig Bauland werdende Boden als Bauland verbilligt werden. Berichiedene Bestimmungen, die für die Wohnungen Licht= und Luftzufuhr sichern sollen, das Ber= bot des Einbaus von Wohnungen in Nebengebäuden bei geschlossener Bauweise, sowie von Läden und selbständigen Wohnungen im Rellergeschof, die Bestimmungen, nach benen in Neubaugebieten ein bestimmter Teil ber Grundfläche ber Baugrundstücke unbebaut zu erhalten ift, find weitere Beispiele im Interesse der Förderung der Gesundheit. Der Minderung der Baufoften und der Erleichterung des Bauens dient die Bestimmung in § 115 des Gesethes, nach welcher die lichte Mindesthöhe von Wohnräumen von 2,85 m auf 2,60 m herabgesett wird. Der neue § 152 a schränft bas Bauen außerhalb eines bebauten Ortsteiles ein. Einer Bereinfachung bes Berfahrens foll die Bestimmung in § 6 dienen, nach welcher die Baupolizeibehörden in ber Regel auch über Ausnahmebewilligungen selbständig entscheiden fönnen; nur in vier besonders wichtigen Fällen (Aufstellung von Bebauungsplanen, Bauweise, Gebäudehöhe und Bahl der Geschoffe) find die Baupoli= zeibehörden, ähnlich wie in Preußen, an die Zustim= mung der Kreishauptmannichaft gebunden.

e) Die Bauordnung für Württemberg vom 28. Juli 1910 mit ortsstragenrechtlichen Bestimmungen in den Artifeln 7 bis 28 ihres zweiten Abschnitts und baupolizeilichen Bestimmungen für die einzelnen Bauten in den Artifeln 29 bis 98 ihres dritten Abichnitts ift - neben einigen Underungen in dem ortsstraßenrechtlichen Teil durch Berordnung vom 10. März 1924 — zulett entscheidend geändert wor= ben durch das Gesetz vom 15. Dezember 1933. Die Anderung hat fich nach einem Erlag des Württemb. Innenministers vom 27. 4. 1934 gur Aufgabe ge= macht, auch auf dem Gebiete des Baurechts den Grundsag: "Gemeinnut geht vor Eigennut" in ben Mittelpunft der Regelung zu stellen. Die Underung befaßt sich zwar nur mit wenigen, aber gerabe mit den für die Sandhabung des Baurechts praftisch wichtigften Artifeln ber Bauordnung. Der Grundsat der Baufreiheit gilt nur noch insoweit, als das Bauen nicht durch eine Rechtsnorm beschränft ift. Außerhalb des Gebietes des Ortsbauplans oder eines geschlossenen Wohnbezirks ist die Errichtung von Bauten nur zuläffig, wenn weder polizeiliche Bedenten irgend welcher Art noch Rudfichten auf ein Orts= oder Landschaftsbild entgegenstehen. Auffül= lungen oder Abhebungen des Geländes auf einem Baugrundstüd bedürfen der baupolizeilichen Genehmigung. Schönheitlich unbefriedigende Neubauten oder Bauveränderungen find unterfagt. Bei baupoli= zeilichen Zuwiderhandlungen hat die Baupolizeibehörde unabhängig von der Bestrafung die Aufgabe, nötigenfalls die Abtragung des verbotswidrig Ausgeführten anguordnen.

In die Zeit nach dem Kriege fällt das Gesetz über die Erschließung von Bauland durch Umlegung und Grenzregelung (Baulandgesetz vom 18. Febr. 1926), also ein Gebiet, das in Baden teilweise bereits in dem Ortsstraßengesetz geregelt war.

- d) Das Hessische Gesetz vom 30. April 1881, die allgemeine Bauordnung betressend, das, ähnlich wie Sachsen und Württemberg, in einem zweiten Titel ortsstraßenrechtliche Bestimmungen enthält, ist in den letzten Jahren durch das Gesetz vom 29. Otstober 1924 u. a. hinsichtlich der Brandmauern bei Einsamilienhäusern, Kleinhäusern oder Mittelhäusern und der Nachsichterteilungen, durch das Gesetz vom 11. August 1925 hinsichtlich der Fenster in Außenmauern, durch das Gesetz vom 3. September 1931 hinsichtlich der Straßenkostenbeiträge und des Schutzes einzelner Ortsteile gegen belästigende Anslagen und zuletzt durch das Gesetz vom 30. Juli 1934 hinsichtlich der schwert worden.
- e) Thüringen hat sich durch eine Landesbausordnung des Staatsministeriums vom 2. September 1930 mit Bestimmungen über Bebauungspläne, Bauspolizei und Anliegerbeiträge, sowie durch eine Landesbaupolizeiverordnung des Ministeriums des Insern vom gleichen Tage mit Bestimmungen über die Bebauung der Grundstüde eine umfassende Neusasiung seines Baurechts gegeben. Bon Interesse ist die vorübergehende Absicht im Jahre 1928, für Sachsen und Thüringen gleichlautende Baugesetze zu erlassen.

Aus diesem furzen überblid über die Anderungen Bunsche gegeben war, wurde der En oder Neuordnungen des Baupolizeirechts in einigen nochmaligen Durcharbeitung unterzogen.

Ländern seit der Nachfriegszeit können die sich abszeichnenden Resormbestrebungen dahin zusammenges jagt werden:

- a) ein bodenpolitischer Gesichtspunkt erstrebt, den Grund und Boden durch Wirtschaftspläne, Flächenaufteilungspläne, Bebauungspläne usw. einer planmäßigeren und geordneteren Ruhung zuzusühren;
- b) ein wohnungspolitischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkt erstrebt, den veränderten wirtschaftslichen Berhältnissen entsprechend, die baus und wohsnungspolizeilichen Borschriften zu mildern und daburch das Bauen zu erleichtern, dabei zugleich aber auch den Ansorderungen an ein gesundes und bilstiges Wohnen mehr als bisher gerecht zu werden, und
- c) ein verwaltungspolitischer Gesichtspunkt erstrebt, durch Zusammenfassung der teilweise verschiesdenartigsten baupolizeilichen Vorschriften in einem Land das Baurecht zu vereinfachen sowie durch organisatorische Anderungen auch das baupolizeiliche Versahren zu beschleunigen und zu verbilligen.
- 4. Die Borarbeiten zur Anderung der Badischen Landesbauordnung hat der Minister des Innern mit Erlag vom 4. Märg 1930 Rr. 19 901 aufgenom= men, indem er einige staatliche und städtische Baupolizeibehörden sowie den Badischen Bund deutscher Architeften zu einer Außerung darüber veranlaßte, nach welcher Richtung die Landesbauordnung im Sinblid auf die Entwidlung der Technit sowie die gebotene Sparsamteit und die veränderten Lebensanschauungen einer Anderung bedürfe; er hat dabei aber zum Ausdruck gebracht, daß an dem instematis ichen Aufbau der Landesbauordnung festgehalten werden soll und nur eine Anderung in einzelnen Punkten beabsichtigt sei, da die Bestimmungen der Landesbauordnung sich im allgemeinen bewährt haben. Die zahlreichen Anträge und Wünsche hierauf - im einzelnen in unterschiedlichem Mage führten zur Aufstellung eines ersten Entwurfs, ber mit Erlag vom 8. Juli 1932 Rr. 65 297 einem wei= teren Kreis von Baupolizeibehörden, den Vertretun= gen der Gemeinden und verschiedenen Berufs= und Wirtschaftsvertretungen zur Stellungnahme mit= geteilt wurde. Der Entwurf enthielt sachlich in einer Reihe von Punkten eine Milderung der baupolizeilichen Bestimmungen, er gab auch den Baupolizei= behörden in Einzelfragen den von verschiedener Seite gewünschten größeren Spielraum. Die Begriffe "Kleinwohnhaus" und "Mittelhaus" wurden nicht mehr aufgenommen, weil die erstrebte allgemeine Milberung der Anforderungen an alle Bauten dies angezeigt erscheinen ließ und ein Anlaß zu einer besonderen Betonung bieser Bauten darum nicht mehr bestand. Die Bestimmungen über die Buftandigfeit und das Berfahren murden im Sinblid auf das Polizeigesetz unter Einarbeitung der Berordnung über die Baupolizei in den Städten vom 28. April 1924 neu gefaßt. Auf Grund ber im allgemeinen zustimmenden Außerungen und nachdem den Wirtschafts= und Berufsvertretungen im Ottober 1932 auch noch Gelegenheit zu mündlichem Vortrag ihrer Büniche gegeben mar, wurde der Entwurf einer

5. Der Durchbruch der nationalen Erhebung im Jasnuar 1933 hat den Abschluß dieser Borarbeiten vorsübergehend unterbrochen. Einmal erforderten die veränderten politischen Berhältnisse auf dem Gebiet des Baus und Wohnungswesens dringlich eine Reihe von organisatorischen Anderungen; die großzügigen Maßnahmen der Reichsregierung zur Befämpsung der Arbeitslosigkeit nahmen alle Baupolizeibehörden sast restlos für die Durchsührung dieser wichtigen vordringlichen Staatsausgaben in Anspruch. Ferner mußten die veränderten Anschauungen, die im Zuge der nationalen Erhebung auch das Gebiet des Bausund Siedlungswesens beeinflußten, auch in der Lansbesbauordnung ihren Niederschlag sinden.

Aus dem Grundsat: "Gemeinnut geht vor Gigennut" ergaben sich Ginschräntungen des bisherigen Grundjages der Baufreiheit; aus den Grundfagen einer autoritären Staatsführung ergaben fich Erwägungen jur Berwirklichung bes von verschiedenen Seiten wiederholt geäußerten Buniches nach einer Entpolitisierung der Berwaltung der Baupolizei in den Städten durch Rudübertragung der Bermaltung auf die staatlichen Organe sowie gur Ginführung einer strafferen Baudisziplin; aus dem fulturellen Programm der Erhebung ergaben fich die Erwägun= gen zu einer ftarteren Einflugnahme auf das Außere ber Bauten, die in der Richtung gleich waren mit den Berussvertretungen vorgetragenen Bunfchen nach einer ftarteren Ginschräntung der als Planfertiger und verantwortlicher Bauleiter gugu= laffenden Berjonen, jowie ju einem ftarteren Schut der ideellen Guter der Nation, wie Natur und Sei= mat; und schließlich legten die staatsrechtlichen Ten= denzen zu einem Einheitsstaat, wie sie in dem Reichs= gesetz vom 30. Januar 1934 über den Neuaufbau des Reichs jum Ausdrud gefommen find, für den Fortgang und Abschluß der Arbeiten die Frage nabe, wie weit man zwedmäßiger Beise mit landespolizei= lichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Bau- und Wohnungswesens noch gehen sollte, nachdem die Reichsregierung ihre Absicht, auch das Gebiet des Baurechts - Fluchtlinien= und Anliegerrecht, Bau= polizeirecht - einer einheitlichen reichsrechtlichen Regelung entgegenzuführen, zu erkennen gegeben und durch gesetzgeberische Magnahmen auf dem Ge= biete des Siedlungswesens, durch Rundichreiben an die Wohnungs-Ressorts der Länder über Magnahmen gur Forderung der Bauwirtichaft, über Grundfate bei ber Erteilung von baupolizeilichen Ausnahmegenehmigungen, über Baufunft und über die Berufsausübung der Architetten oder burch program= matische Erklärungen führender Persönlichkeiten mit der Berwirklichung dieser Absichten schrittweise schon begonnen hat. In bau= und wohnungspolizeilicher Sinsicht stehen hier die Interessen des Einzelnen an einem gesunden und billigen Wohnen und die all= gemeinen bevölkerungspolitischen und städtebaulichen Gesichtspuntte im Bordergrund, die eine Aufloderung der Städte und die Bermeidung eines weiteren Anwachsens ber Bevölkerungsdichte verlangen. Neu zu berücksichtigen waren die Interessen des zivilen Luft= ichutes.

6. Die Arbeiten dur Anderung der Landesbauordnung haben trothdem nie gang geruht; die Borarbeiten und die neu aufgetretenen Gesichtspunkte wurden teilweise bei geeigneter Gesegenheit verwirk- licht:

- a) Die Anderung des Polizeigesetes durch das Gefet vom 29. 1. 1934 ichuf die gesetliche Sandhabe, die Berwaltung der Bau-, Wohnungs= und Feuer= polizei durch die Städte wieder auf ftaatliche Dr= gane zu übertragen. In der Folgezeit murde hiernach durch Einzelanordnungen in allen Städten, mit Ausnahme der Stadt Karlsruhe, die Berwaltung der Ortspolizei auf den Gebieten des Wohnungsund Bauwesens sowie des Feuerschutzwesens wieder den Bezirksämtern, in der Stadt Baden-Baden aus 3wedmäßigkeitsgründen der Polizeidirektion Baden-Baden übertragen, sodaß die Berordnung vom 28. 4. 1924 über die Sandhabung der Baus, Wohnungs= und Feuerpolizei in den Städten prattisch nur noch für die Stadt Karlsruhe von Bedeutung ist. Damit haben die Bestimmungen im III. Abschnitt der Lan= desbauordnung von der Zuständigkeit der Behörden und dem Berfahren in Bausachen ihre ursprüngliche Bedeutung wieder gewonnen, und sie bedurften nur noch in beschränktem Umfange einer Neubearbeitung.
- b) Das Gesetz zur Anderung des Ortsstraßensgesetz und des Polizeistraßgesetzbuches vom 13. Ausgust 1934 brachte, ähnlich dem württembergischen Gesetz vom 15. Dezember 1933, eine weitgehende Beschräntung der Baufreiheit durch das grundsätliche Berbot des Bauens außerhalb des Bereichs der Ortsstraßen und Pläne oder des geschlossenen Ortsteils, eine umfassende Zuständigkeit des Ministeriums und der örtlichen Baupolizeibehörden zur Regelung von daus, wohnungss oder seuerpolizeilichen Angelegensheiten aller Art, eine schärsere Betonung der Rotswendigkeit des Einschreitens gegen ordnungswidrige Bauaussührungen sowie eine Berschärfung der Bestimmungen zum Schutz des Ortss und Landschaftsbildes gegen verunstaltende Bauten.
- 7. Für die hiernach noch offen gebliebenen Buniche und Antrage zur Anderung der Landesbauordnung gebot fich bei ben Absichten der Reichsregierung eine gemisse Burudhaltung in ber weiteren landespolizeilichen Regelung solcher baurechtlichen Berhältniffe, die für eine reichsrechtliche Regelung vorzugsweise geeignet erscheinen. Aus dem materiel= len Baurecht können hierher gezählt werden die Frage ber Zulaffung neuer Bauftoffe, die Bestimmungen über die bei Sochbauten anzunehmenden Belaftungen und über die zuläffigen Beanspruchungen der Baustoffe, die Regelung der bisherigen Begriffe .. feuer= hemmend" und "feuerbeständig", aus dem formellen Baurecht die Frage der Zulassung als Planfertiger und verantwortlicher Bauleiter, u. U. auch die Frage einer einheitlichen Aufteilung der baupolizeilichen Zuständigkeiten zwischen Staat und Gemeinden; auch für gemisse Sonderbauten, soweit nicht bereits geschehen, wie Theater= und Bersammlungs= räume, Warenhäuser, Krankenhäuser, Schulhäuser, Rirchenbauten, Lichtspielhäuser, Kraftwagenunterstellräume sowie für gewisse Sondergebiete, wie bas Gebiet des Reklamewesens, des Bau- und Naturdenkmalschutzes können sich einheitliche Reichsbestimmungen empfehlen.

8. Für den Abschluß der Arbeiten folgt aus diesen Darlegungen, daß einigen der seit dem Jahre
1930 gestellten Anträge und Wünsche bereits Rechnung getragen ist, daß andere zweckmäßigerweise
einer etwaigen späteren reichsrechtlichen Regelung
vorbehalten bleiben, und daß die weiteren Anderungen der Landesbauordnung nur in ihrem bewährten Rahmen und nur nach sorgfältiger Prüfung
ihrer Dringlichkeit vorzunehmen waren.

Die in dem folgenden Abschnitt in der Reihensfolge der Bestimmungen der Landesbauordnung im einzelnen näher erläuterten Anderungen gehen nach verschiedener Richtung. Sie drücken sich im allges

meinen in folgenden Bunften aus:

- a) sie sollen zu einer Minderung der Baukosten und damit zu einer Verbilligung des Bauens beitragen (z. B. Minderung der Stärke der Brandmauern und Außenmauern, der gegenseitigen Entsernung der Brandmauern, der Breite der Durchgänge von der Straße zum Hof, der Grundsläche, sowie der Höhe der Wohnräume, des Abstandes für Holzbauten);
- b) sie sollen in stärkerem Maße als bisher kulturelle Interessen wahren (Bauschönheit, Landschafts- und Denkmalschutz, Bekämpfung des sogen. wilden Bauens);
- e) sie erstreben eine möglichst einheitliche Begriffsbestimmung bestimmter technischer Ausdrücke in Anlehnung an Bestimmungen des Reiches oder von Preußen (feuerbeständig, seuerhemmend) und
- d) sie berücksichtigen die in der Organisation der Berwaltungen seither eingetretenen Anderungen und Bezeichnungen.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmunsen beschränken sich nicht auf die Anderungen der Landesbauordnung durch die BO. vom 13. Februar 1935, sie enthalten auch zu den nicht geänderten Bestimmungen Hinweise, die zu beachten sind.

II. Im Cingelnen: 3u § 1.

Bu den Bauten im Sinne der Landesbauordnung können auch die Außenantennen, d. h. die im Freien angeordneten Luftleiter jum Empfang ber von einem Gender ausgestrahlten elettrischen Wellen ge= hören; so, wenn die Außenantennen mit einem Gebäude, z. B. einem Schornstein, derart verbunden werden, daß fie seine Festigkeit, Stand= und Feuer= sicherheit gefährden. Bon einer landespolizeilichen Behandlung der Außenantennen hat das Ministe= rium im Gegensate zu anderen Ländern abgesehen: einmal dürfte die Entwicklung der Rundfunttechnik die im Freien angeordneten Luftleiter immer mehr entbehrlich machen; sodann birgt die Einführung einer besonderen polizeilichen Genehmigungspflicht für Rundfunkanlagen neben der erforderlichen Genehmigung der Reichspostverwaltung die Gefahr einer aus fulturellen und wirtschaftlichen Gründen unerwünschten hemmung ber Rundfunkentwidlung, ferner kann etwaigen Gefahren für Leib und Leben ober für Sachen, auch einer Feuersgefahr, burch polizeiliche Anordnungen im Einzelfalle nach Poli=

zeistrafgesethuch §§ 108, 114, schließlich auch durch die privatrechtliche Untersagungsbesugnis des Strazeneigentümers zur überquerung der Straße usw. begegnet werden.

3u § 2.

Ortliche Bauordnungen gur Erganzung ber in ber Landesbauordnung enthaltenen Borichriften find im Interesse der erforderlichen Berücksichtigung der verschiedenartigften örtlichen Berhältniffe, wie fie fich beispielsweise aus § 109 Absat 1 der Landesbauordnung ergeben, auch weiterhin notwendig; so fann 3. B. die in den einzelnen Strafen einer Stadt ein= zuhaltende Bauweise, die zuläffige Gebäudehöhe und Geschofzahl im Innern einer Stadt, Die Aufteilung einer Stadt in Landhausviertel, Wohnviertel, Geschäftsviertel und Industrieviertel nur örtlich beftimmt werden. Ferner muß den örtlichen Baupolizeis behörden vorbehalten bleiben, nach Bedürfnis weiter= gehende Beidränkungen einzuführen (§ 2 Abfat 3), da die Landesbauordnung als Rahmenvorschrift für das gange Land nicht alle örtlichen Einzelheiten regeln fann.

Auf dem Wege einer ortspolizeilichen Borichrift tonnten bisher baupolizeiliche Borichriften aller Art erlaffen werden; dagegen fonnten bezirkspolizeiliche Borschriften, wie die Berordnungen, nur solche baupolizeilichen Berhältnisse regeln, die sich auf die Baulinie, die Festigkeit, die Teuersicherheit und die Gesundheit bezogen (siehe § 116 des Polizeistrafgesets= buchs und den Bollzugserlaß des Ministeriums gur Landesbauordnung vom 1. September 1907 Rr. 39 178). Artifel II des Gesetes vom 13. August 1934 über die Anderung des Ortsstraßengesetes und des Polizeistrafgesethuchs hat indessen nicht nur die den Berordnungen, sondern auch die den bezirkspolizei= lichen Borichriften bisher gezogenen Grenzen befeitigt. § 116 des Polizeistrafgesethuches umschreibt das Gebiet der Baupolizei durch die Worte "Borschriften über das Bau- und Wohnungswesen, sowie das Feuerschutzwesen" gegenüber ber bisherigen Fassung bes § 116 gang allgemein und gibt ber Regelung durch örtliche Bauordnungen einen umfaffenden Rahmen. Es können also in Zukunft auch durch bezirks= polizeiliche Borschriften baupolizeiliche Berhältnisse aller Art geregelt werden, 3. B. die Beseitigung der jog. Winkel- und Traufgäßchen nach § 21 der LBO., die eine Quelle nachbarlicher Streitigkeiten und gefundheitlicher Ungulänglichkeiten find, der Bodenbelag in Sofen nach § 25 Abs. 2 der LBO., die Einführung hinterer Baulinien nach § 30 Abf. 2 ber LBD., die Regelung der Baudichtigkeit nach § 32 der LBO., Borichriften über das Außere ber Bauten nach § 33 Abi. 4, Borichriften gur Erhaltung und Förderung heimischer Bauweise im Interesse bes Natur- und Seimatschutzes oder bes Schutzes ber Natur= und Baudentmäler.

Wie bisher sind örtliche Bauordnungen entweder orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften. Es empfahl sich indessen, für die örtliche Bauordnung einer einzelnen Gemeinde die Bezeichnung "Gemeindebauordnung" und für die örtliche Bauordnung eines Berwaltungsbezirks oder für eine Mehrzahl von Gemeinden des Bezirks die Bezeichnung "Bezirksbau»

ordnung" einzuführen. Für die Erlassung der örtslichen Bauordnungen gelten die Grundsätze in § 23 des Polizeistrafgesethuches.

Abs. 2 der Verordnung ist eine Wiederholung des Grundsatzes in § 23 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs; nach § 23 Abs. 3 bedürfen Bezirksbauordnungen der Zustimmung des Bezirksrats.

Abs. 3 der Berordnung ist eine Wiederholung des Grundsatzes in § 24 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs.

Allgemein darf als Absicht des geänderten § 2 vermerkt werden: Ausdehnung der Möglichkeit zu einer übergemeindlichen Regelung von baurechtelichen Verhältnissen im Interesse möglichster Aussichaltung örtlicher Widerstände.

Wegen der Anhörung der Gesundheitsämter nach Absats 6 vor der Erlassung einer örtlichen Bauordnung wird auf § 25 der dritten Durchsührungsverordnung des Reichsministers des Innern vom 30.
März 1935 zum Gesetz über die Bereinheitlichung des Gesundheitswesens — Beilage Ar. 14 des Reichsministerialblattes vom 1. April 1935, S. 327 —
und auf den Runderlaß des Ministers des Innern
vom 6. Juni 1935 Ar. 44797 verwiesen.

3u § 4.

Die Buftandigkeiten gur Erteilung von Nachfich= ten entsprachen ichon bisher bem Grundsatz einer möglichsten Dezentralisation; die Baupolizeibehörden, die über die Genehmigung eines Baugesuches entscheiden, sollen in der Regel auch über eine etwa er= forderliche Nachsicht von Baupolizeibestimmungen entscheiden. Darum find in der Landesbauordnung die Fälle, in denen den Baupolizeibehörden die Ermächtigung zur Erteilung von Nachsicht von zwingenden Bestimmungen ber Landesbauordnung eingeräumt ift, nach Möglichkeit ausgedehnt; auch im Berwaltungswege find die Baupolizeibehörden wieberholt allgemein zur Erteilung von weitergehenden Nachsichten ermächtigt worden; siehe die Runderlasse vom 24. Mai 1929 Nr. 50 607 und 22. Oftober 1931 Nr. 96 952. Gegenüber dieser Regelung wird auf die im allgemeinen Teil erwähnten Bestimmungen in Preugen (Preug. Gefet vom 15. Dez. 1933, § 2) und in Sachsen (Baugeset vom 20. Juli 1932, § 6) verwiesen. Rach diesen können die städtischen Baupolizeis behörden von den wichtigsten baupolizeilichen Bestimmungen (bauliche Ausnutbarkeit, Benutungsart und Bauweise) überhaupt feine Nachsicht erteilen, sondern sind an die Zustimmung der Staatsbehörde gebunden, und die staatlichen Baupolizeibehörden können nicht selbständig, sondern nur mit Zustim= mung ihrer vorgesetten Behörde die erforderliche Rachsicht erteilen. Im Bergleich mit andern Ländern bestand hiernach fein Unlag, an ben Bestimmungen in § 4 Absat 1—3 der Landesbauordnung, etwa durch Einräumung eines allgemeinen Dispensations= rechts für alle Bauten, etwas zu andern. Ein fo weitgehendes Dispensationsrecht würde im Ergebnis die Landesbauordnung zu einer subsidiären Rechts= norm machen und das bau- und wohnungspolizeiliche Niveau einer Gemeinde bem Ermeffen der ortlichen Baupolizeibehörde überlaffen.

Die im Verwaltungsweg durch Runderlasse den Baupolizeibehörden allgemein gegebenen Ermächtigungen zur Erteilung von Nachsichten — vgl. z. B. den genannten Runderlaß vom 22. Oktober 1931 — bleiben insoweit bestehen, als bei den solgenden Erstäuterungen zu den einzelnen Paragraphen nichts anderes vermerkt ist (vgl. z. B. §§ 26, 29, 43 Abs. 2, 46 Abs. 3, 51 Abs. 2, 61, 63 Abs. 1 3. 4, 81 Abs. 2, 83).

Nachdem durch die Anderung der Landesbauordnung allgemein schon eine Reihe von Anforderungen
gemindert worden ist (z. B. hinsichtlich der Breite
der Durchgänge von der Straße nach dem Hof, der
Höhe und Grundsläche der zum dauernden Ausenthalt
von Menschen bestimmten Räume, der gegenseitigen
Entsernung von Brandmauern, der Stärke der
Brandmauern und der Umfassungsmauern), besteht
tein besonderer Anlaß mehr, Kleinwohnhäuser und
Mittelhäuser für sich gesondert in der Landesbauordnung zu behandeln. Es entsallen somit an dieser
und an anderer Stelle die Begriffe und die Bestimmungen für Kleinwohnhäuser und Mittelhäuser.

3u § 8.

Die Gemarkungsgrenzen bürfen aus Gründen der Grundbuchführung ohne ein dringendes Bedürfnis nicht überbaut werden.

Die Bestimmungen des bisherigen Abs. 4 sind von keiner größeren Bedeutung mehr; sie konnten daher gestrichen werden.

3u § 18.

In den Städten, in denen der Bürgermeister Baupolizeibehörde ist — 3. It. nur die Stadt Karls-ruhe —, tritt an die Stelle des Bezirfsrats der Bürgermeister, der hierbei entsprechend dem Grundgedanken von § 55 Absat 1 Sat 1 der Deutschen Gemeindeordnung den Gemeinderäten Gelegenheit zur Außerung zu geben haben wird.

3u § 20.

Bu Abfat 5 fiebe bie Bemerfungen gu § 18.

3u § 22.

Die Möglichfeit, auf einen Sof gang zu verzichten, muß heute umsomehr eine Ausnahme bleiben, als das gange Streben ber Gegenwart nach stärkerer Forderung der Intereffen der Gesundheit und der Intereffen des Luftschutzes drängt, also nach einer Aufloderung auch in den Innenbezirten der Stadt; es darf auch nicht unbeachtet bleiben, daß vielfach in Geschäftshäusern im Innern der Stadt Menschen den Tag über beschäftigt find, für deren Gesundheit die Baupolizei sich verantwortlich fühlen muß. Es ist barum von der Möglichkeit, auf einen Sof gang gu verzichten, nur da Gebrauch zu machen, wo gang besondere wirtschaftliche Gründe dies geboten erscheinen laffen, wo es fich um reine Geschäftsgebäude, also um folche ohne Wohnungen oder höchstens mit einer Wohnung handelt, und wo auch im übrigen nach der Lage des Hauses den Kellerräumen und den Räumen des Erdgeschosses noch genügend Licht und Luft zutommt.

3u § 26.

Die Entwicklung der zur Bekämpfung eines Branbes bestimmten Feuerlöschmaßnahmen und Feuerlöschgeräte bringt es mit sich, daß die lichte Breite des Hausdurchgangs, die bisher mit 1,50 m gesordert war, nun um 20 cm oder 10 cm gemindert werden kann. Die Forderung kann dann noch als erfüllt angesehen werden, wenn an diesem Maß durch die sestehenden Konstruktionsteile nach der Breite insegesamt nicht mehr als 15 cm und nach der Höhe nicht mehr als 8 cm weggenommen werden.

Die Anderung in Absat 2 Buchstabe b ist durch den Wegfall des Begriffs Kleinwohnhaus bedingt. Durch diese Regelung erledigt sich Ziffer 1 des Runderlasses vom 22. Oft. 1931 Ar. 96 952.

3u § 29.

An der Grundlage des § 29 (1), der in den im Stadtinnern gelegenen Sauptgeschäftsstragen großer Städte bei entsprechender Breite ber Strafen ausnahmsweise bis zu 5 Sauptgeschosse guläßt, ist gunächst zwar nichts geändert doch muß besonders Wert darauf gelegt werden, daß diese Söchstzahl von 5 Geichoffen auch tatfächlich nur auf die genannten Stra-Ben beschränkt bleibt. In ber Bergangenheit find manche Städte damit zu weit gegangen, es ift barum die örtliche Bauordnung baraufhin nachzuprüfen, ob die fünfgeschoffige Bauweise in der bisherigen Ausbehnung auch weiterhin überhaupt noch vertreten werben fann; ich behalte mir die Nachprüfung im einzelnen Falle vor. Gine Minderung der Gefchokgahl liegt auch in der Richtung der vom Reich mehr= fach nachdrüdlich vertretenen Auffaffung, das immer wieder aus gesundheitlichen, wirtichaftlichen Grunden und folden der Sicherheit, auch des Luftichukes eine ftarte Aufloderung ber Großftabt forbert.

Es werden folgende Erlasse des vormaligen Arsbeitsministeriums bzw. des Ministeriums des Insnern über den Einbau von Wohnungen im Dachsgeschoß und über dem Kehlgebälf bestehender Ges

bäude aufgehoben:

Erlaß vom 28. März 1918 Nr. 15 517; " " 24. April 1918 " 22 374; " " 20. Nov. 1918 " 70 148; " " 1. April 1919 " 23 730;

, " 6. April 1920 " 8774;

diese 5 Erlasse sind gerichtet an die Städte Mannsheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Lahr, Pforzheim, Singen und Radolfzell;

Erlaß des vormaligen Arbeitsministeriums vom 15. Januar 1921 Nr. 871 — Notwohnungen über dem ersten Kehlgebälf —; Erlaß an das Bezirksamt Mannheim vom 27. Juli 1927 Nr. 65 075;

Runderlaß vom 22. Oftober 1931 Nr. 96 952 3if-

fer 2 (Die Sandhabung der Baupolizei betr.).

Gebäude mit mehr als 5 Hauptgeschossen, Turmshäuser und Hochhäuser stellen eine solche Ausnahme gegenüber den neueren Forderungen der Wohnungspolitik, des Luftschutzes und auch in der äußeren Erscheinungssorm im Stadtbild dar, daß es geboten erscheint, an deren Genehmigung einen ganz besonders scharfen Maßstab anzulegen.

3u §§ 33 und 34.

Die Entwicklung der Baukunst seit dem Ende des Krieges hat in Deutschland zu Erscheinungsformen geführt, die vom Standpunkt einer gesunden Baukunst nicht gutgeheißen werden können. Diese sind

im wesentlichen gefennzeichnet durch Glachdach, burch glatte, auf jedes Profil und jeden Schmud vergich tende Sausfläche, durch die Worte "fubische Bauweise", "moderne Sachlichkeit" und anderes mehr. Die Gegenwart und die nationale Regierung erstreben zwar fein Kopieren der Bauftile früherer Jahrhunderte, wohl aber eine Bereinigung ber auch heute noch anerkannten Borguige jener Stile mit bem modernen Geift in Schmud, Technif und Erscheinung. Die Baupolizeibehörden des Landes werden angewiesen, auch diesem Gesichtspunkte bei ber Prüfung von Bauvorhaben fünftig Rechnung ju tragen. Recht= lich waren bestimmte Forderungen über die äußere Baugestaltung der Bauten bisher nur durch ortspolizeiliche Borichriften (Gemeindebauordnungen) möglich. Die Anderung des § 116 des Polizeistrafs gesethuches durch Artikel II des Gesetzes vom 13. August 1934 über die Anderung des Ortsstragengesethes und bes Polizeistrafgesethuches gestattet, bag auch auf diesem Gebiete die Baupolizeibehörden ben erforderlichen weitergebenden Ginflug nehmen. Demzufolge stellt die geänderte Fassung des § 33 die bisher nach Absat 2 der Regelung durch ortspolizeis liche Borichriften vorbehaltenen Grundfage als landespolizeiliche Grundfage in den Abfagen 1-3 voraus und überläßt den örtlichen Bauordnungen (§ 2) nur noch bie naberen Bestimmungen gur Musführung diefer Grundfage. Den Rudfichten auf Bauiconheit ift damit die gleiche bedeutungsvolle Stellung eingeräumt wie den Grundfagen ber Statif. den Geboten der Reuer- und Verkehrssicherheit nach § 36 oder den Anforderungen der Gesundheit nach § 37 und § 43 der Landesbauordnung.

Bei der Fassung der Grundsätze nach den Absätzen 1—3 hat sich das Ministerium bewußt an die bisherige Fassung des Absatzes 2 gehalten, weil bei den meisten Baupolizeibehörden bereits ortspolizeisliche Borschriften des in Frage stehenden Inhalts bestehen und hieraus eine Erleichterung für die praktische Handhabung der landespolizeilichen Bestimmungen erhöfft werden darf; außerdem bleibt die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts

hofes zu § 33 Abs. 2 wertvoll.

Nach Absat 1 wird nunmehr auch das "Landsschaftsbild" vor Verunstaltungen und nach Absat 3 die "Umgebung" vor "verunzierenden" Bauten unsmittelbar geschützt, weil hier die gleichen schutzwürschien Interessen in Frage stehen wie bei den Strassen, Plätzen oder Ortsbildern.

Die praftische Handhabung dieser Bestimmungen stellt die Baupolizeibehörde im Einzelfall vor eine verantwortungsvolle und nicht immer leichte Aufsgabe. Bei ihrer allgemeinen Fassung lassen die Bestimmungen dem pflichtgemäßen Ermessen der Bauspolizeibehörden einen weiten Raum.

Inwieweit zu ihrer Ersänzung noch von der Ersmächtigung nach Absat 4 Gebrauch gemacht werden soll, muß den örtlichen Verhältnissen eines Bezirks oder einer Gemeinde überlassen bleiben. Bestimmtere Einzelvorschriften empsehlen sich vielleicht nur für die Städte. Unter diesem Gesichtspunkt werden die seits herigen ortspolizeilichen Vorschriften über das Außere der Gebäude einer Nachprüfung zu unterziehen sein. Dabei ist zu beachten, daß nach § 2

Abs. 3 und 4 eine örtsiche Bauordnung mit dem § 33 nicht in Widerspruch stehen, wohl aber strenger sein darf.

Wegen des Verhältnisse dieser Bestimmungen zu den Bekanntmachungen des Deutschen Werberats nach dem Gesetz über Wirtschaftswerbung vom 12. September 1933 wird auf den Runderlaß vom 13. November 1934 Nr. 111 939 verwiesen.

3u § 34.

Für die Anderung des § 34 gilt das zu § 33 Gesagte sinngemäß. Der Schut der daselbst aufgeführten Rechtsgüter war bisher nur durch eine ortspolizeisliche Borschrift (Gemeindebauordnung) möglich. Die geänderte Fassung stellt die Rechtsgüter nunmehr unter landespolizeisichen Schutz und verstärft diesen Schutz, indem ein geschichtlich oder fünstlerisch bedeutungsvolles Straßens oder Ortsbild schon gegen eine Beeinträchtigung, nicht erst gegen eine "erhebliche" Beeinträchtigung, sowie Baus und Naturdensmäler schon gegen störende Bauausführungen, nicht erst gegen "erheblich" störende Bauausführungen gesschützt werden.

Durch die Berordnung des Staatsministeriums vom 7. Dez. 1934, Neuorganisation der badischen staatlichen Denkmalpflege, wird beim Minister des Rultus und Unterrichts ein Denkmalrat bestellt. Die= fer hat u. a. die Aufgabe, für die Berbreitung des Denkmal= und Seimatschukgebankens in jeder geeigneten Form, durch Wort, Schrift und Bild zu wer= ben, ferner Behörden und Private in Angelegen= heiten ber Denkmalpflege und des Heimatschutzes zu beraten, auf Antrag auch Sachverständigengutachten ju erstatten, bei den Fragen der Erhaltung der historisch oder fulturell bedeutenden Baudenkmäler des Landes, einschließlich ber in staatlichem, gemeind= lichem oder kirchlichem Eigentum stehenden Bauten und Anlagen mitzuwirken. Der Denkmalrat erfüllt seine Aufgaben in enger Busammenarbeit mit ben am Dentmal- und Seimatichut beteiligten Behörben und Berbänden. Es wird anheimgestellt, in Fragen besonderer Art ober besonderer Bedeutung sich an den Denkmalrat zu wenden.

Auch wird auf das Reichsnaturschutzesetz vom 26. Juni 1935 — RGBI. S. 821 — zum Schutze der Naturdenkmale und Pflege des Landschaftsbildes (§§ 16 und 19 a. a. D.) aufmerksam gemacht.

3u § 35.

Die Anderung des § 35 ergibt sich zunächst aus der Anderung des § 34. Sodann besteht der besons dere Schuk einzelner Straßens oder Ortsteile nach dem geänderten § 33 nunmehr von Landes wegen. Es erschien aber zweckmäßig, allgemein für die Besyutachtung der Entwürse örtlicher Bauordnungen nach § 33 Abs. 4 die Mitwirkung von Sachverstänsbigen vorzusehen.

3u § 36.

Außer den Anforderungen an die Festigkeit, Feuersicherheit und Berkehrssicherheit ist hier auch die Forderung gestellt, daß der Bau den anerkannten Regeln der Baukunst zu entsprechen hat; die Ausenahme dieser Bestimmung entspricht einem häusig aus Architektenkreisen geäußerten Wunsch, der das

von ausgeht, daß die Forderung nach einer gezunden Bauweise sich nicht in der Forderung nach genügender Festigkeit, Feuersicherheit und Berkehrssicherheit allein erschöpft. Diese Fassung ist mit Absicht ziemlich allgemein gehalten, damit dadurch Mängel oder Fehler der verschiedensten Art, sowohl bei der baupolizeisichen Behandlung, als auch bei der Ausführung der Neubauten und der Unterhaltung bestehender Gebäude beanstandet werden können.

3iffer 2 zu § 36 Abs. 1 und zu §§ 36 und 126 Abs. 3 des Runderlasses vom 24. Mai 1929 Ar. 50 607 werden durch neue Bestimmungen ersetzt.

Die Entwicklung der modernen Kriegswaffen wirkte sich auch auf das Bauwesen aus; die Baupolizeibehörden müssen sich deshalb auch mit den Gebanken und Aufgaben des Luftschutzes vertraut machen. Bestimmte Einzelvorschriften können im Rahmen der LBO. noch nicht gegeben werden; um den Baupolizeibehörden aber heute schon die Mögslichkeit zu geben, in besonderen Fällen bestimmte Forderungen geltend zu machen und bauliche Aufslagen durchzuseigen, hat der § 36 eine bahingehende Ergänzung erfahren.

Kür Luftschukmagnahmen besonderer Art können in erster Linie in Frage kommen Gebäude für staatliche und gemeindliche Behörden, auch Schulen, Kran= fenhäuser, ferner Bauten der Industrie und sonstige Gebäude, in denen eine größere Anzahl von Menschen sich gleichzeitig aufhält oder verkehrt (Warenhäuser, Theater, Lichtspielhäuser u. a.); größere zusammen= hängende Gruppen mehrgeschoffiger Wohngebäude, Bauwerke, die als lebenswichtig für die Allgemein= heit eines besonderen Schutzes bedürfen, wie Gas-, Waffer= und Elektrizitätswerke, schließlich auch öffent= liche Gebäude, die vielleicht ohne eigenen größeren Berkehr, doch nach ihrer Lage jum Berkehr für die Anlage von Sammelichuträumen geeignet find. Die vorzuschreibenden Magnahmen werden sich in bem hierfür schon bekannten Rahmen zu bewegen haben und insbesondere sich auch ergeben aus ber "Borläufigen Ortsanweisung für den Luftschutz ber Bivilbevölkerung". Die neue Bestimmung ichließt naturlich nicht aus, daß bei ber Anwendung ber übrigen Bestimmungen ber Landesbauordnung die Gesichts= puntte des baulichen Luftschutzes gleichfalls berücksichtigt werben.

Auch Brandruinen müssen so unterhalten wers den, daß sie genügende Festigkeit und hinreichende Berkehrssicherheit gewähren.

3u § 43.

Die Bestimmung bedeutet eine Minderung gegenüber bisher. Die Ausnahme ist nur da am Platz, wo den in diesen Räumen sich aufhaltenden Menschen auch dann noch das notwendige Maß von Licht und Luft zukommt; wie groß die Fenster der sonst geschlossenen Beranda sein sollen und wann die Lüftungsmöglichseit als ausreichend anzusehen ist, bleibt dem Ermessen der Baupolizeibehörde überlassen. Baderäume mit Abortsit dürsen nicht an geschlossenen Beranden liegen.

Durch diese Regelung erledigt sich Ziffer 3 Abs. 1 des Runderlasses vom 22. Oktober 1931 Nr. 96 952.

3u § 44.

Durch die Minderung der Maße können Neubauten, gegebenenfalls auch Umbauten, räumlich kleiner gehalten und damit billiger erstellt werden als bisher.

Bon der Ermächtigung, nach Absat 2 für Räume, die zu gewerblichen Zweden benutzt werden, je nach Lage des Einzelfalles größere Maße vorzuschreiben, wird namentlich dann Gebrauch gemacht werden sollen, wenn in den zu gewerblichen Zweden benutzten Räumen fremde Arbeitskräfte beschäftigt werzben.

3u § 46.

Die bisherige Bestimmung war zu allgemein gehalten und erfaßte die besondere Art ftart besuchter Gebäude nicht richtig; es wird darum nunmehr unterichieben zwischen Gebäuden, in denen eine größere Menschenmenge stundenlang oder ben Tag über anwesend sein muß (Fabriten und sonstige gewerbliche Bauten), oder in denen nach der Zweckbestimmung des Baues eine größere Zahl von Aborten gefordert werben muß (d. B. in Wirtschaften oder in Rauch= theatern mit Wirtichaftsbetrieb) und folden, in benen die Menichen fich mehr vorübergehend aufhalten und in benen sie im allgemeinen nichts genießen (Theater, Bersammlungsräume ohne Wirtschafts= betrieb; eine Erfrischungsgelegenheit während ber Pausen gilt nicht als Wirtschaftsbetrieb). Bei Licht= spieltheatern fann bie Bahl von 75 noch bis ju 150 erhöht merden.

Die grundsätliche Minderung nach Absat 3 schließt nicht aus, daß bei gewerblichen Anlagen im Einzelfalle schon für je 25. Personen die Erstellung eines Abortsites angeordnet wird.

Durch diese Regelung erledigt sich Ziffer 5 des Runderlasses vom 22. Oft, 1931 Nr. 96 952.

3u § 47.

Durch die neue Fassung soll die Möglichkeit gegeben werden, in dem Abortraum eine beliebige Zahl von Abortzellen einzurichten, sofern in dem genannten Raum selbst durch genügend große Fenster die Möglichkeit ausgiebiger Bes und Entlüftung gesichert ist; in solchen Fällen dürfen die Abortzellen gegensseitig nur durch halbhohe Wände getrennt werden. Der vorgeschriebene Abortvorraum darf nicht zusaleich Abortraum sein.

3iffer 2 zu § 46 Abs. 1 des Runderlasses vom 24. Mai 1929 Rr. 50 607 erledigt sich durch diese Regelung.

3u § 51.

Die neue Fassung unterscheidet sich von der bisherigen in zwei wesentlichen Punkten; einmal
werden für die Mauerstärke geringere Maße zugelassen als disher, dann aber wird als Mauerstärke
nur noch die von Backteinen im Reichsformat zugrunde gelegt, dagegen auf die Angabe der Stärke
des Bruchstein-Mauerwerks verzichtet, da dieses mehr
und mehr durch die Aussührung in Beton, Gisenbeton oder Formsteinen und andere Baustoffe verdrängt wird. Für die Bemessung der Stärke in diesen Materialien gilt nur noch die Vorschrift des Absaches 5, die Stärke richtet sich nach der Güte der
Urstoffe, der Art ihrer Zusammensehung, der Festig-

feit und der Widerstandsfähigkeit gegen Feuer, Rälte und Sike.

Biffer 6 des Runderlasses vom 22. Oft. 1931 / Rr. 96 952 wird durch diese Regelung aufgehoben.

3u § 52.

Die bisherige Forderung, daß die hinter der Brandmauer zurückliegende, seuersicher herzustellende Dachdeckung dis auf eine Entsernung von 3,60 m von der Grenze mit einem dauerhaften und gegen alle Witterungseinflüsse widerstandsfähigen, unverbrennslichen Baustoff unmittelbar unterlegt und mit letzterem in seuersicherer Weise verbunden werden muß, hat zu einer Erschwerung und zu einer Verteuerung der Bauaussührung gesührt, die nicht immer im richtigen Verhältnis zum Ersolg stand; insbesondere stieß die Durchführung dieser Vestimmung bei Tabatsschuppen auf Schwierigkeiten.

3u § 56.

Die Anderung bezwedt die stärkere Förderung des Flachbaues und überträgt die bisher nach Absach den Kleinwohnhäusern und Mittelhäusern gewährte Erleichterung, wonach unter bestimmten Borsaussehungen innerhalb einer Gesamtlänge von 36 m eine Brandmauer nicht mehr notwendig ist, allgemein auf die in Absach e gekennzeichneten Gebäude; das Maß von 36 m wird dabei auf 40 m erweitert.

Wenn nach dem Schlußsat von Absat 3 c die Baupolizeibehörde bei erheblicher Feuersgesahr die Errichtung weiterer Brandmauern vorschreiben kann, so wird die pflichtgemäße Prüfung der Baupolizeisbehörde, ob und in welchen Fällen sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen will, umso strenger sein, als nunmehr das Maß gegenüber früher von 25 auf 40 m geändert ist.

Da die Neufassung der Landesbauordnung den Begriff Kleinwohnhaus und Mittelhaus nicht mehr fennt, so entfällt Absatz d.

Unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 56 und 57 über die Brandmauern und die gegenseitigen Abstände ist nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß kahle Brandmauern vermieden werden.

3u § 58.

Bei Gebäuden großer Ausbehnung (Induftriewerte, Fabrifen, Schulen, Krantenhäuser und der= gleichen mehr) ift die Bestimmung, daß bei einer Längen= oder Tiefenausdehnung von mehr als 25 m und beim Borhandensein erheblicher Feuersgefahr im Innern an geeigneter Stelle Brandmauern gefordert werden fonnen, mitunter ju weitgehend; die Erfahrung hat auch gezeigt, daß von dieser Bestimmung nur gang felten Gebrauch gemacht wurde, und bag darum in einer Reihe von Fällen, wohl auf Drangen der Bauherren, von der Unwendung der Beftim= mung überhaupt abgesehen murde. Das hat da und bort bagu geführt, daß fich in erfter Linie im Dach= ftod (Dachstuhl) Brande ju Großbranden entwideln fonnten, die hätten vermieden werden fonnen, wenn von der Bestimmung der richtige Gebrauch gemacht worden ware. Das Mag wurde barum zwar von 25 m auf 40 m erhöht, in der Erwartung aber, daß fünftig auch unter Berüchsichtigung des Luftschutzes in stärkerem Mage als bisher auf die Erstellung von Brandmauern gedrängt wird.

Den Baupolizeibehörden bleibt unbenommen, bei gewerblichen Anlagen, in Fabriken usw. im Einzelfalle zur Einschränkung einer Feuersgefahr strengere Anforderungen zu stellen.

3u § 61.

Es wird auf die Bemerkung zu § 51 verwiesen, die sinngemäß auch hier gilt. Für die Stärke der Außenmauern sind aber nicht nur statische Erforder-nisse und solche des Wärmeschutzes maßgebend, vielmehr auch solche des Schutzes gegen Erschütterung durch den Krastwagenverkehr in Verkehröstraßen.

Die Ziffern 6 und 7 des Runderlasses vom 22. Oftober 1931 Nr. 96 952 werden durch diese Regelung aufgehoben.

3u § 63 und § 65.

Die in der Reufassung angegebenen Mage bedeuten ein Entgegenkommen an den Waldbesit und an die holzverarbeitende Industrie des Landes. An dem Grundfat, daß ein Solzblodbau einem anderen, etwa dem Holzschalenbau in verschiedener Sinsicht überlegen ift, muß festgehalten werden. Der Sol3= schalenbau ist feuergefährlicher als der Solzblodbau, je nach Art der Ausführung auch gesundheitlich nicht ebensogut wie jener. Darum find auch für den Solzblodbau geringere Abstände zugelaffen. genannter feuerbeständiger Unftrich, ber ohne regel= mäßige Erneuerung auf viele Jahre hinaus auch an den Außenseiten der Gebäude wirksam ist, ist bis heute noch nicht gefunden, die Imprägnierung (Drudimprägnierung, Ginlaugung) bes Solzes aber erforbert immer noch einen recht großen Mehraufwand.

Biffer 8 des Runderlasses vom 22. Oft. 1931 Rr. 96 952 wird durch diese Regelung aufgehoben.

3u § 68.

Die Ünderung entspricht der neuen Fassung des Reichsnormenausschusses DIN Blatt Nr. 4102 vom August 1934 Blatt 2.

3u § 70.

Die Erweiterung des Maßes von 25 auf 30 m ist vertretbar, weil in immer stärkerem Maße die seuerbeständige und seuerhemmende Bauweise Einsgang in dem Bauwesen findet.

Die Baupolizeibehörde bleibt indessen ermächtigt, je nach der Art des Betriebes strengere Anforderungen an die Entsernungsmaße der Treppen zu stellen.

3u § 71.

Bei Cichenholztreppen sind alle Treppenteile, einsschließlich der Treppen-Borpläße und Absäße, also nicht nur die tragenden Teile aus Eichenholz und die Verbindungen der einzelnen Holzteile nicht mit Rägeln, sondern mit Schrauben herzustellen.

Bu § 81 und § 83.

Die Bestimmungen lassen für Einsamilienhäuser gewisse Erleichterungen zu. Die in den §§ 81 Abs. 2 und 83 gesorderte Unterstützung von Grund aus und die standseste und seuersichere Unterstützung der Schleifung des Schornsteins erstrebt für den Fall eines Brandes seinen Bestand, um Bauteile und Menschen zu schützen. Wenngleich dieser Gesichtspunkt auch sur Einsamilienhäuser Geltung haben

muß, so kann doch im Einzelfall davon abgesehen werden, wenn nach Auffassung und pflichtgemäßem Ermessen der Baupolizeibehörde die strenge Durchsührung einen wesentlichen Mehrauswand erfordern oder die äußere Erscheinung des Baus unangenehm beeinträchtigen würde.

/ Ziffer 11 des Runderlasses vom 22. Oft. 1931 Rr. 96 952 wird durch diese Regelung aufgehoben.

3u § 84.

Bei Anordnung einer oberen Putöffnung im Dachraum darf die Entfernung der Putöffnung von der Ausmündung 3 m nicht übersteigen. Dient der Dachraum zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände, z. B. Heu. Stroh, Reisig usw., oder ist ein Aufsat vorhanden, so muß der Schornstein über Dach gereinigt werden. In diesem Falle ist eine Aussteigöffnung anzubringen.

3# § 87.

Die Schornsteine sind nach § 33 Ziffer 7 und 8 der Berordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 15. April 1935 — RGBI. S. 515 — ausschließlich nur noch vom Bezirksschornsteinfegermeister zu unstersuchen. Bei eins oder zweigeschossigen Kleinbauten sindet in der Regel nur eine Rohbauabnahme, nicht aber eine Gebrauchsabnahme statt.

3u § 88.

Der Preußische Minister für Bolkswohlfahrt hat Richtlinien für die Aufstellung von Gasseuerstätten und sgeräten aufgestellt, die den Baupolizeibehörden auch in Baden bei der Prüfung von Lauvorhaben und bei Revisionsgängen dienen können. Die Richtlinien werden gesondert bekannt gegeben. Der Babische Schornsteinfegerinnungs-Verband legt Wert darauf daß in Baden nicht wie in Breußen Gasabzugskanäle im Dachraum ausmünden, sondern über Dach geführt werden.

Mitunter fam es infolge des Zusammenführens der Abgase von Gas- und anderen Öfen in den gleischen Schornstein zu Explosionen: es ist deshalb insbesondere bei Neubauten wünschenswert, die Abgase von Gasösen nicht in Rauchschornsteine einzuseiten; überdies bilden die Abzugsaase von Gasösen Kondenswasser, das schädlich sein kann. Es ist deshalb von besonderem Vorteil, wenn bei Gascheizungen (Vadeösen) und auch bei größeren Gasstüchenansagen sur eine ordnungsgemäße Absührung der Abgase in Kanäle gesorgt wird, in welche andere Feuerstätten nicht einmünden.

Holzabzugsrohre für Gasheizöfen können allgemein noch nicht zugelassen werden, da die dahingehenden Bersuche zu ganz einwandfreiem Ergebnis noch nicht geführt haben.

Durch diese Regelung erledigt sich Ziffer 1 und 2 3u § 88 des Runderlasses vom 24. Mai 1929 Nr. 50 607.

3u § 92.

Unvorschriftsmäßige Feuerwände sind wiederholt Ursache von Bränden gewesen. Es empfiehlt sich daher, im Baubescheid auf die Durchführung der Bestimmung des § 92 hinzuweisen und der Ausführung der Feuerwände bei der Bornahme der Baukontrolle oder ber Feuerschau besondere Beachtung zu schenken.

3u § 97.

Jahlreiche Brandfälle der letten Jahre sind auf unsachgemäß gebaute Räucherfammern oder vorsichriftswidrig aufgestellte bewegliche Räucherfammern zurückzusühren. Es besteht deshalb Beranlassung, auf die Beachtung und überwachung der Bestimmungen des § 97 besonders hinzuweisen. Nach Möglichkeit ist darauf hinzuwirten, daß das Räucherseuer nicht in der Räucherfammer, sondern in einem besonderen seuerbeständig und rauchdicht auszgesührten Borgelege angeordnet wird.

3u § 107.

Bei der bisher zulässigen Einleitung von Abort in eine Jauchegrube ließ sich nicht vermeiden, daß der Stuhl von Bandwurmträgern mit der Jauche zur Düngung auf Wiesen oder Weiden gelangt, wo die Rinder Gelegenheit haben, Bandwurmeier aufzusnehmen; aus diesen entstehen im Rind als Zwischenswirt Finnen, die, vom Menschen beim Fleischgenuß ausgenommen, sich in dessen Darm wieder zum Bandswurm entwickeln können. Durch die Ergänzung von Absatz Satz soll der Verbreitung der Finnen des Rindes und des Bandwurms beim Menschen begegnet werden. Im eigenen Interesse werden die Bauherren darum diesen Anregungen Rechnung tragen müssen.

Die Berschärfung der Borschrift nach Satz 4 für Ställe, in denen nur Kleinvieh gehalten wird und die nicht zu einem größeren landwirtschaftlichen Betrieb gehören, hat sich als dringendes Bedürfnis erwiesen, nachdem vielsach die Beobachtung gemacht worden ist, daß die Kleintiere, vor allem die Ziegen, in unzureichender, selbst tierquälerischer Weise untergebracht werden

Die geänderte Fassung von Absat 3 erläutert sich aus den Bestimmungen des Reichsmilchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. S. 421, § 6), der Aussührungsverordnung hierzu vom 15. Mai 1931 (RGBl. S. 150, Abschnitt II § 14 solg.) und der Badischen Bollzugsverordnung vom 30. Dezember 1931 (GBBl. 1932 S. 1 §§ 6 und 25), sowie den Einheitsbestimmungen für die deutsche Markenmilch mit Aussührungen der überwachungsstelle beim Milchwirtschaftsverband Basden-Psalz.

3u § 111.

Zu den vorbehaltenen Besugnissen im Sinne von Abs. 2 Satz 2 zählen die Besugnisse nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Polizeigesetes vom 31. Januar 1923 und 29. Januar 1934.

3u §§ 111 ff.

Borbemerkung: Die Anderungen der Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden und das Bersahren in Bausachen gehen von dem Grundsatze aus, daß die Polizei — auch die Baupolizei als ein Teil der allgemeinen Polizei — eine Angelegenheit des Staates ist. Die Anderungen tragen aber gleichzeitig nach Möglichkeit einer im Zuge der Reichszesorm und des Reichspolizeiverwaltungsgesetse etwa möglichen Entwicklung dahin Rechnung daß in gewissen größeren Städten, wie z. 3t. z. B. in

der Stadt Karlsruhe, die Baupolizei von der Gemeinde verwaltet wird.

Die Stellung des Bürgermeisters und der Gemeinderäte nach der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) bedingte eine Angleichung der Bestimmungen über die disherige Ortsbaukommission, jetz Ortsbauausschuß, an die veränderten Berhältnisse. Weitere Anderungen, u. a. auch die Einarbeitung der Verordnung vom 28. April 1924 über die Handhabung der Baus, Wohnungss und Feuerpolizei in den Städten, wären erwünscht gewesen; die in dem allgemeinen Teil dargelegten Gründe zwangen jedoch auch in diesen Punksten zur Zurüchaltung.

3u § 117.

Gemeinden mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei sind: Mannheim, Karlsruhe, Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Konstanz, Bruchsal, Durlach, Lahr, Lörrach, Offenburg, Rastatt, Singen, Villingen, Weinheim, Radolfzell, Waldshut, Weil und Kehl. Ich bemerke hierbei erläuternd, daß in Mannheim und Karlsruhe die Ortspolizei durch das Polizeipräsidium, in Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim durch die Polizeidirektion und in den übrigen Gemeinden durch das zuständige Bezirksamt verwaltet wird.

3u § 118.

Wegen des baupolizeilichen Instanzenzuges in der Stadt Karlsruhe vergleiche § 4 der Badischen überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindes ordnung vom 3. April 1935 — GBBl. S. 103 —.

3u § 120.

Bur Frage eines nahen verwandtschaftlichen Vershältnisses kann § 43 Abs. 1 der Deutschen Gemeindes ordnung als Anhalt dienen.

3u § 123.

Die Ausdehnung des Kreises der Bauten, die nach § 123 Absat 3 stets einer vorgängigen baupolizeilichen Genehmigung bedürsen, auch wenn sie unter eine der nach § 123 Absat 2 von der Genehmigungspssicht befreiten Bauaussührungen sallen, erläutert sich unter dem Gesichtspunkt des Naturs und Heimatschutzes, auch aus sittens und seuerpolizeilichen Insteressen. Zwar war es rechtlich nach § 123 Absat 4 schon bisher möglich, für Sommers und Wochenendshäuser ohne Feuerungsanlage, sowie für Badehäuser die baupolizeiliche Genehmigungspflicht vorzuschreiben, es erschien aber richtiger, bei den örtlichen Widerständen hiergegen, auch hier eine einheitliche polizeiliche Regelung von Landes wegen zu treffen.

Bei ben gesteigerten Verkehrsverhältnissen erheischen die schienengleichen Wegübergänge besondere Ausmerksamkeit nach § 123 Absak 4. Die Baupolizeibehörden werden zu prüfen haben, ob für einzelne der in § 123 Absak 2 genannten Bauarbeiten, z. B. nach den Buchstaben d, e, f und g durch Gemeindes oder Bezirksbauordnung stets eine vorgängige Genehmigung vorgeschrieben werden soll, wenn diese Bauarbeiten in der Nähe oder im Bereich von schienengleichen Wegübergängen vorgenommen werden.

3u § 124.

Bei Neubauten an Stelle alter, bei Umbauten oder Bauveränderungen von firchlichen Gebäuden jeder Art ist die Erlaubnis zur Vornahme von Grabsarbeiten erst dann zu erteilen, wenn der Minister des Kultus und Unterrichts gegen den Entwurf Einswendungen nicht erhoben hat (s. den gemeinsamen Runderlaß des MdJ. und des M.d.K.u.U. vom 15. März 1909 — MdJ. Nr. 8008, M.d.K.u.U. Nr. B 3525 —, Abschnitt III Absat 7).

3u § 125.

Bei der Dienstprüfung von Grundbuchämtern hat sich wiederholt ergeben, daß Neus oder Anbauten mit einem Teil auf dem Nachbargrundstück errichtet wurden, obwohl die überbauten Grundstücke im Eigentum verschiedener Personen standen. Diese Bershältnisse fönnen bei der Beleihung der Grundstücke und bei der Beräußerung, namentlich bei einer Zwangsversteigerung, zu Schwierigkeiten führen. Es empsiehlt sich daher, in Zweiselsfällen vor Erteislung der Baugenehmigung auf einwandsreie Eigenstumsverhältnisse bedacht zu sein.

3u § 126.

Die Grenzlinien nach Absat 1 Buchstabe e fönnen statt im Grundriß des Kellergeschosses auch im Grundriß des Erdgeschosses eingetragen werden.

Die Erlaubnis, die Festigkeitsnachweise nachzubringen, soll ber Beschleunigung ber polizeilichen Prüfung eines Baugesuchs dienen; die Prüfung foll nicht zurückgestellt werden, weil die Testigkeitsnachweise bem Baugesuch noch nicht angeschlossen werden tonnten. Bon dieser Ermächtigung werden die Baupolizeibehörden aber im allgemeinen nur bei größe= ren und ichwierigeren Festigkeitsnachweisen Gebrauch machen und den Baubescheid nach § 131 Absat 6 von der Bedingung abhängig machen follen, daß die Nachprüfung der Festigkeitsnachweise zu keiner Beanstandung Veranlassung gibt. Aber auch in diesen Fällen muß verlangt werden, daß die Festigkeits= nachweise so rechtzeitig eingereicht werden, daß beren geordnete Prufung bis jum Beginn ber von ihr betroffenen Bauausführung gesichert ist. Es kann da= her von der Baupolizeibehörde ein Endzeitpuntt ge= stellt werden; wenn die Festigkeitsnachweise auch bis dahin noch nicht nachgebracht sind, wird die Bauaus= führung einstweilen zu verhindern fein.

Die unveränderte Belaffung ber Bestimmungen in Absah 8 erläutert sich aus den Darlegungen in I

Ziffer 7 des allgemeinen Teils.

Auch die Anderung in Absat 14 soll in erster Linie einer Beschleunigung der baupolizeisichen Prüfung dienen. Wesentliche Fragen der hier gedachten Art sind beispielsweise: die Frage einer Nachsicht von der Innehaltung der Bauflucht, der Besreiung von den Bestimmungen hinsichtlich der baulichen Ausnutharteit eines Grundstücks nach der Fläche, höhe und Geschobzahl, hinsichtlich der Benutungsart (Wohngebiet, Industriegebiet und dergleichen), hinsichtlich der Bauweise (geschlossene, halbossene, offene Bauweise), sowie beim Bau von Theatern, öffentlichen Kerssammlungsräumen, Warens und Geschäftshäusern usw.; auch die Frage der architektonischen Gestaltung eines Gebäudes kann hierher gehören. Es erschien

zwedmäßig, die Entscheidung über solche wesents lichen Punkte eines Bauvorhabens nicht zurüczustellen, dis nach § 131 Abs. 3 der Landesbauordnung auch alle sonstigen für das betreffende Bauvorhaben in Betracht kommenden polizeilichen Gesichtspunkte geprüft sind, sondern sie durch eine Art Vorentscheidung selbständig zu erledigen; als solche werden sie auch selbständig in dem geordneten Instanzenzug (Beschwerde, Rekurs, Klage) ansechtbar sein.

Demgegenüber erscheint eine Planvorlage zur Einholung von etwaigen Bedenken der Baupolizeisbehörden als ein formloses, mehr informatorisches und daher nicht selbständig ansechtbares Borversahren zugunsten des Bauherrn oder seines Planssertigers, damit diesem die Möglichkeit gegeben ist, schon vor der Ausarbeitung der endgültigen Pläne sur ein größeres Bauvorhaben, die mitunter viel Zeit und Geld kosten kann oder ein solches besonderer Art ist, den voraussichtlichen Wünschen der Baupolizeibehörde Rechnung zu tragen.

Die Frage, ob eine grundsätliche Entscheidung der Baupolizeibehörde oder nur eine Meinungsäußerung abzugeben ist, wird nur im Einzelfalle und darnach zu entscheiden sein, welche Bedeutung die Baupolizeibehörde oder der Bauherr dem strittigen

Punkte beilegen.

3u § 127.

Die Grundlagen und die Ausführungsbestimmungen zu den Grundlagen für die Berechnung der Standsestigkeit hoher, freistehender Schornsteine sind in den Normblättern DIN 1056 und DIN 1058 zussammengestellt; auch bei Anträgen auf Erhöhung alter, freistehender Schornsteine sind für die statische Berechnung die Grundlagen und Aussührungsbestimmungen nach DIN 1056 und DIN 1058 zu beachten.

3u § 130.

Den Kreis der zu einem Baugesuch anzuhörenden Personen beschränkt der bisherige § 130 Abs. 1 auf die angrenzenden Nachbarn und die Grundstückseigentümer auf der gegenüberliegenden Seite der Straße; diesem Personenkreis steht ein Recht auf Anhörung zu, eine Unterlassung der Anhörung wäre die Bersehung einer wesentlichen Bersahrensvorsichrift.

Bauvorhaben werden indessen nicht selten die Interessen eines darüber hinausgehenden Kreises von Personen berühren: Hochbauten unter oder in der Nähe von Sochspannungsleitungen die Intereffen der Stromversorger, Bauten in der Rahe oder im Bereich von Wegeübergangen, Lichtreklamen in der Rähe der Gisenbahn die Interessen der Reichs= bahn-Gesellschaft usw., und zwar ohne Rücksicht auf schon jest in anderen Bestimmungen - 3. B. Orts= straßengeset § 29 — gezogene Schutstreifen. In sol= den Fällen empfiehlt es fich, das Baugesuch auch ben Stromversorgern, ber Reichsbahn-Gesellschaft usw. stets gur Kenntnis mitzuteilen. Naturgemäß muß aus dem Lageplan nach § 126 Abf. 1 Biff. a eine solche Anlage auf oder in der Rähe des Bauplages erkenntlich bezeichnet sein, auch wird ber Ortsbauausschuß bei ber Prüfung eines Baugesuchs und ihrer schriftlichen Außerung hierüber nach § 112 Abf. 1 zu einer folden Anlage Stellung zu nehmen

haben. Demzufolge erweitert der neue Salbfat 2 in § 130 Abs. 1 den Kreis der anzuhörenden Personen, ohne ihnen ein Recht auf Gebor einzuräumen; dies fommt durch die Faffung "follen gehört werden" jum Ausdrud. Gine Unterlaffung ber Anhörung dieses erweiterten Personenfreises ift demnach auch feine Berlegung einer wesentlichen Berfahrenspor= schrift, die Borichrift hat nur die Bedeutung einer Anweisung an die Baupolizeibehörden. Someit die Einsprachen dieser Personen private Interessen verfolgen, find fie nach dem Grundfat in § 131 Abf. 6 jur richterlichen Entscheidung ju verweisen; soweit fie öffentliche Intereffen verfolgen, tommen fie ber Pflicht der Baupolizeibehörde zur Prüfung aller für ein Bauvorhaben in Betracht fommenden polizeis lichen Gesichtspunkte nach § 131 Abf. 3 entgegen; von der Entscheidung der Baupolizeibehörde find die Eigentümer zu verständigen.

Die erweiterte Anhörungspflicht berührt natursgemäß nicht das für bestimmte Anlagen in anderen Borschriften, 3. B. Gewerbeordnung § 16, § 27 usw., sestgelegte Verfahren.

3u § 131.

über das Zusammenwirken von Baupolizei und Berkehrspolizei wird auf den Runderlaß vom 3. April 1935 Ar. 33 680 — BaBBl. 1935 S. 308 — verwiesen.

Eine Anhörung des Bezirkstierarztes ist stets ersjorderlich bei Neubauten und umfangreichen Umbauten von Ställen in landwirtschaftlichen Betrieben. Die Stallräume einer vorstädtischen Kleinsiedlung unterliegen einer entsprechenden Begutachtung, wenn es sich um eine Gruppensiedlung (4 oder mehr Siedelerstellen) oder um ein Abweichen von bisher bewährten Topen handelt. Für die Begutachtung sind die von dem Ministerium ausgestellten "Richtlinien" maßgebend.

Begen der Mitwirfung der Gesundheitsämter siehe die Bemerfung ju § 2 oben.

Das Landesamt für Denkmalpflege wird nur in Angelegenheiten von einiger Bedeutung zu hören sein. In den meisten Fällen wird die Anhörung des Bezirksbauamtes genügen.

Durch die geänderte Fassung des Abs. 4 wird dem Bauherrn oder seinem Bertreter zwar kein Recht zur mündlichen Erläuterung seines Bauvorshabens im Ortsbauausschuße eingeräumt, es soll das durch gegenüber der bisherigen Fassung vielmehr nur zum Ausdruck gebracht werden, daß eine mündliche Erläuterung des Bauvorhabens im Ortsbauausschuß zweckmäßig sein kann, und daß daher von ihr mehr als bisher Gebrauch gemacht werden sollte.

3u § 142.

Die Anderung in Absatz 1 ist lediglich redaktioneller Natur. In dem bisherigen Bersahren bei der Prüfung staatlicher Baugesuche tritt keine Anderung ein.

Die Bestimmungen des bisherigen Absahes 3 in § 142 erscheinen unter Berücksichtigung der verändersten staatss und verwaltungsrechtlichen Verhältnisse in dem geänderten § 143.

3u § 143.

Die geänderte Fassung des § 143 ist zunächst bedingt durch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. Dezember 1932 — RGBI. 1933 Seite 95 (vergl. auch Zeitschrift sür Badische Berwaltung und Berswaltungsrechtspsiege 1933 Seite 105) — über das Berhältnis der §§ 142 und 143 der Landesbauordnung zu § 37 Abs. 2 des Reichsbahngesetes in der Fassung vom 13. März 1930 — RGBI. II S. 359 —. Die Entscheidung des Reichsgerichts läßt indessen die Frage, welche Bauten zu den "Reichseisenbahnsanlagen" im Sinne des Reichsbahngesetes gehören, offen. Hierüber hat die Hauptverwaltung der Deutsschen Reichsbahn-Gesellschäft Richtlinien aufgestellt, die den Baupolizeibehörden mitgeteilt worden sind: siehe BaBBI. 1935 S. 255.

Sodann sind die Bauten der nach dem bisherigen § 142 Abs. 3 gleichgestellten Behörden in den neuen § 143 übernommen.

3u § 160.

Wegen der Stadt Karlsruhe siehe die Bemerkuns gen zu § 18.

3u § 161.

Wegen der Mitwirfung der Gesundheitsämter siehe § 24 der oben zu § 2 angeführten Durchführungsverordnung des Reichsministers des Innern.

3u § 170.

Nachdem in jedem Amtsbezirk die Stelle des Bezirksbaumeisters verstaatlicht ist, sind die Bestimmungen in § 170 gegenstandslos geworden.

3u § 171.

Eine weitgehende Senfung aller Gebühren aus Anlag eines Bauvorhabens ist ein seit Jahren stets lebhaft vorgetragener Wunsch der Bauwirtschaft und der Bauherren. Mit Runderlaß vom 21. 6. 34 Mr. 26 730 über Magnahmen gur Forberung ber Bauwirtschaft hat das Ministerium die entsprechende Auffassung der Reichsregierung zu dieser Frage mit= geteilt und auf die Erwägung hingewiesen, daß etwaige Ausfälle burch Gentung ober Nachlag ber Baugebühren durch die Belebung des Baumarktes wieder ausgeglichen werden, und auch eine entspre= chende Anderung des § 171 der Landesbauordnung in Aussicht gestellt. Bei der Gleichstellung der staat= lichen und städtischen Baugebühren verkennt das Ministerium nicht, daß die baulichen Berhältniffe in einer Stadt im allgemeinen mit denen auf dem Lande nicht ohne weiteres auf gleiche Stufe gestellt werden können, trottdem erscheint eine Anpaffung der bisher von den Städten nach § 171 Abi. 2 er= hobenen Baugebühren an die Sätze der staatlichen Baugebührenordnung (Landesbauordnung § 173, Baugebührenordnung vom 19. Dezember 1910) aus ber Erwägung erforderlich, daß weder die unterichiedlichen Verhaltniffe zwischen Stadt und Land, noch die unterschiedliche Organisation in der Berwaltung der Baupolizei (staatliche oder städtische Organe) einen hinreichenden Grund für unterschiedliche Baugebühren auf dem Lande oder in der Stadt zu Lasten der Bauherren abgeben können.

Die gegenseitige Anpassung soll einmal durch Senstung der städtischen Gebühren nach § 171 Abs. 2 auf die Sätze der staatlichen Baugebührenordnung, sowie durch eine leichte Erhöhung der Sätze in der letzteren erreicht werden.

3u § 174.

Wegen der Gesundheitsämter siehe die oben zu § 2 aufgeführte Durchführungsverordnung des Reichsministers des Innern.

III. Bestimmungen über die bei Hochbauten anzunehmenden Belastungen und über die zulässigen Beanspruchungen der Baustoffe.

(3u § 36 Abf. 3 der LBO.).

über die Belastungsannahmen im Hochbau hat der Deutsche Normenausschuß für einheitliche technische Baupolizeibestimmungen die nachfolgenden neuen Bestimmungen ausgearbeitet, die mit sofortiger Wirkung an die Stelle der Bestimmungen vom 24. 12. 1919,

A. Eigengewichte der gebräuchlichsten Bauftoffe und Bautorper sowie einiger Lagerstoffe,

B. Eigengewichte von Bauteilen, C. Belaftungen, a) Nuglaften,

treten (S. Schlusser-Franz, 6. Auflage 1924 S. 239 bis 251).

A. Raumgewichte von Bau- und Lagerftoffen

(nach DIN 1055, Blatt 1, August 1934).

Für die Berechnung sind die Gewichte nach Spalte 4 maßgebend. Abweichungen vom Berechnungsgewicht sind nur auf Grund besonderer Nachweise zulässig.

1	2	3	4
Nr.	Gegenstand	Gewichts= grenzen	Berech- nungs- gewicht
		kg/m³	kg/m³
	a) Fullitoffe in geschüttetem 3u=		
1	Erde, Sand, Lehm naß	1700 bis 2500	2100
2 3 4 5 6	jer enthaltend) . trođen . Ries, nah . Ries, trođen . Rofsajche . Rohlenjchlade	1200 bis 2000 1400 bis 1800 1900 bis 2100 1500 bis 1900 600 bis 850 700 bis 1000	1600 2000 1700 700
7	Hochofenschlade, Stückschlade in der Körnung von Eisenbahn= ichotter	1250 bis 1700	1500
9 10	Hochofenschlade, granulierter Schladensand Hochofenschaumschlade Bimssteinsand	500 bis 1400 350 bis 750 400 bis 900	
	b) Bertstude und Mauerwerf aus natürlichen Steinen	400 015 900	700
11 12 13 14 15 16 17 18	Granit, Gneis, Spenit, Porphyr Bajaltlava Bajaltlava, İtark porig Marmor Kalkiteine, dicht Kalkiteine, porig	2400 bis 2800 2700 bis 3300 1800 bis 3000 1500 bis 2000 2600 bis 2800 2500 bis 2700 1800 bis 2400 2500 bis 2800	2600 3000 2800 1800 2700 2600 2200 2600

1	2	3	4
Nr.	Gegenstand	Gewichts: grenzen	Berech- nungs- gewicht
		kg/m³	kg/m ³
19	Grauwade und Kohlenjand=		
20 21 22	steine	2500 bis 2800 2000 bis 2600 2500 bis 2800	2700 2400 2700
23 24	ter Kalftuff	2300 bis 2600	2000 2400
	c) Mauerwerf aus fünftlichen	900 DIS 1400	1200
25 26 27 28 29 30	Steinen in Normalformat Rlinfer Mauerziegel Hohlziegel porige Bollziegel porige Hohlziegel	1800 bis 2000 1700 bis 1900 1350 bis 1550 1000 bis 1200 900 bis 1100	1900 1800**) 1450 1100 1000
31 32 33 34 35	Schwemmsteine und Hochofen- ichwemmsteine Korfsteine Kalksandsteine Kunstsandsteine Schladensteine Hochofenschladenmauersteine	900 bis 1100 500 bis 700 1700 bis 1900	1090 600 1800**) 2100 1460 1800
36 37	d) Mörtel Zementmörtel und Zementtraß- mörtel	2000 bis 2200	2100
38 39	Raltzementmortel und Ralts- traßmörtel	1800 bis 2000 1650 bis 1800 900 bis 1500	1900 1700 1200
40 41 42 43 44 45 46	e) Beton aus: Ries, Granitschotter u. dgl desgl. mit Stahleinlagen Ziegelschotter	1800 bis 2400 1500 bis 2000 1200 bis 1900 1450 bis 1750 1650 bis 1950 1870 bis 2400	*) 2200 2400 1800 1600 1600 1800 2200
	i) Banhölzer, lufttroden (Feuchtigkeitsgehalt: etwa 15%)		**)
47 48 49 50 51 52 53 54 55	Riefer (Föhre) Fichte (Nottanne) Tanne (Weißtanne) Lärche Pechtiefer (Bitchpine) Gelbtiefer (Dellowpine) Eiche Rotbuche Ausländische Harthölzer	11(11)11	600 550 550 600 800 800 800 700 1000
56 57 58 59 60	g) Metalle Gußeisen	11111	7250 7800 7850 2750 11400

^{*)} Bu Rr. 6 Spalte 4: Die Bahl gilt für eingeftampfte Schlade.

^{**)} Zu Rr. 26 und 32: Ift das Gewicht der Ziegelsteine normalen Formals nachweislich geringer als 3,3 kg, so kann das Gewicht des Manerwerks entsprechend niedriger, jedoch nicht unter 1600 kg/m³, angesetzt werden.

^{*)} Zu e: Die Baupolizei ist berechiigt, ben genauen Gewichtsnach weis bes Betons zu verlangen.

^{**)} In f: Bei holzern, die nicht gegen Witterungs, und Fenchtig feitseinfülfte geschütt find, ift bas Gewicht um 50 kg/m² höher anguschen.

1	2	3	4
Nr.	Gegenstand	Gewichts= grenzen	Bereche nungse gewicht
		kg/m³	kg/m³
61 62 63 64 65 66	Rupfer, gewalzt Bronze Isinf, gegossen Int, gewalzt Isinn, gewalzt Isinn, gewalzt Isinn, gewalzt		8900 8500 6900 7200 7400 8500
	h) Lageritoffe		
0.7	1. Brennstoffe	000 51 400	100
67 68 69 70 71 72 73	Holz in Scheiten Braunfohle Rohle (Steinfohle) Rofs, Zechenfofs Rofs, Gasfofs Prepfohlen Torf	330 bis 420 700 bis 800 800 bis 950 380 bis 530 360 bis 470 750 bis 1250 300 bis 900	400 750 900 500 450 1000 600
	2. Feld = u. Gartenfrüchte		
74 75 76 77 78 79 80	Gerste Gras und Klee Hafer Heu, lose Hau, lose Hau, geprest Hopsen, in Säden Hopsen, in Jylindrischen Hopsen	- - - - -	690 350 550 70***) 280 170
81	büchsen		470
01	in Hopfentuch eingenäht oder		
82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92	gepreßt Hülfenfrüchte (Erbsen, Bohnen) Kartoffeln Walz Walzfeime Obst Roggen Rüben Jukerrübenschnitzel Stroh, lose Etroh, gepreßt Weizen		290 850 750 530 200 350 680 650 300 45*) 280 760
	3. Berichtedene Lager: stoffe		
93 94 195 96 97 98 99 100 101 102 103 104 105 106 107 108 109	Aftengerüste und sichränke mit Inhalt in Registraturen, Büschereien, Archiven usw Asche (Schlade) Eis Hausmüll Kassee Kalk, gebrannt, in Stücken Kalk, in Säcken Mehl, lose Wehl, in Säcken Bapier Salz Torf, lose (Torfstreu, Torfmull) Torf, gepreßt Bolle, lose Wolle, gepreßt Zement, lose	1000 5is 1300 1800 bis 2000	**) 600 900 920 660 700 1000 500 ** 1100 1250 230**** 300 450 1300 1200 1900

^{***)} Bu Rr. 77: Bis ju etiva 3 m Padhöhe.

B. Eigengewichte von Bauteilen

(nach DIN 1055, Blatt 2, August 1934).

Für die Berechnung find die Gewichte nach Spalte 3 maßgebend. Abweichungen von diefen Gewichten find nur auf Grund besonderer Rachweise guläffig.

Nr.		
	Gegenstand	Gewich:
1 2 3 4 4 5 6 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20	a) Fuhbodenbeläge und Cstriche aus: Riesernholz Eichenholz Buchenholz Buchenholz Buchenholz Gips Glas Gusasphalt und Stampsasphalt Steinholz Terrazzo Tonfliesen Zement oder Zementfliesen Rorsplatten und Torsplatten (als Unterlage) Rorsestrich Linoleum b) Buk, Draht= und Rohrpuk Rohrdecenpuk oder Spasierdecenpuk übslicher Dicke einschließlich Rohr Buk aus: Gipsmörtel Raltzementmörtel und Raltzipsmörtel Raltzementmörtel und Raltzipsmörtel Raltzementmörtel und Zementtraß= mörtel Zementmörtel und Zementtraß= mörtel Rabik= oder Drahtpuk Monier= oder Zementdrahtpuk c) Decenfüllstosse	6 * * 16 26 20 22 3 5 1,3 20*** 12 17 19 21 15 24 15 25 25 25 25 25 25 25
21 22 23 24 25	Rohlenichlade oder Hochofenichlat- kenjand Kohlenichladenbeton mit Sand- zulah Koksaiche oder Hochofenichaum- ichlade Lehm Sand	10 16 7 16 16
26 27 28	d) Zwijchendeden von Holzbaltendeden (ohne Balten) Stiilpdede Bretter 3 cm dick	150 185

^{*)} Bu Rr. 1 bis 3: Gerechnet mit einem Raumgewicht für sufttrocenes holz, vgl. Bemerkung DIN 1055 Blatt 1 zu f.

^{*)} Bu Rr. 90: Bis ju eiwa 3 m Badhöhe.
**) Bu Rr. 93: Einschliehlich ber Sobiraume.

^{***)} Bu Rr. 101: 4 Lagen = 1 m Sobe. ****) Bu Rr. 104: Auch als Füfffoff.

^{**)} Bu Rr. 14: Bgl. Bemerfung gu Rr. 33 unb 34.

1	2	3
nr.	Gegenstand	Gewicht
	O'CHETHURO	kg/m²
29	Ganzer Windelboden (24 cm dick) Stafhölzer 4 cm dick 17 kg/m² Latten 4/6 cm	
200	340 kg/m²	340
30	Stakung mit Koksaschenschüttung Stakhölzer 3 cm dick	105
31	Stakung mit Lehmichüttung Stakhölzer 3 cm did 13 kg/m²	105
	Lehmichüttung 10 cm dick	100
32	Einschubdecke Latten 4/6 cm	180
	10 cm bid)	190
33	e) Solzbaltendeden, Beispiele: für Stafung mit Lehmschüttung Rieserner Brettersußboden 2.5 cm dick	*)
	2.5 cm bick	
	Stakung mit Lehmschüttung	
	(Nr. 31) 0,72 . 180 . 1,0 144 , Rohrdedenpuh einschl. Rohr 20 , 208 kg/m ²	210
34	für Stakung mit Roks= aschenschüttung Rieferner Bretterfußboden	*)
	2.5 cm did	
	0,16.0,20.600. $\frac{1,0}{0,9}$ 22 ,, Stakung mit Koksaschenschütz	
	tung (Nr. 30) $0.74.105.\frac{1.0}{0.9}$. 87 ,	
2000	Rohrdedenpuh einschl. Rohr 20 ", 144 kg/m²	145
	f) gewölbte Deden (ohne Trägergewicht) Kappengewölbe bis 2 m Stützweite, ein-	
35	ichließlich Hintermauerung, aus: Mauerziegeln und Kalksandsteinen	
36 37 38	Hohlziegeln 1 " " Schwemmsteinen und porigen " "	275 540 200
6	Sohlziegeln 1/4 ,, ,,	155

^{*)} Zu Mr. 33 und 34:

1	2	3
Nr.	Gegenstand	Gewich
		kg/m
39	Dede aus Rabig in Gewölbeform 5 cm bid	30
	(in der Grundfläche gemessen) bei Berwens dung leichter Zuschlagstoffe	100
	g) Chene Gifenbeton-, Stein- und Stein- eisendeden (ohne Trägergewicht)	*) **
40	Betondede, einschließlich Stahleinlagen, 10 cm bid	240
41	Ebene Steindeden ohne Stahleinlagen (Bauart Kleine und ähnliche) aus: porigen Hohlziegeln in Zementmörtel	
42 43	10 cm did 12 ", vollen Hartbrandziegeln in Zementmörfel	125 150
44	Schwemmsteinen in Zementmörtel	220
	Ebene Steindeden mit Stahleinlagen	120
45	(Bauart Kleine und ähnliche) aus: porigen Hohlziegeln in Zementmörtel	
10	einicht. Stahleinlagen 10 cm dic	130
46 47	12 " "	156
48	15 ,, ,, 18 ,, ,,	195 234
49	20 "	260
50	vollen hartbrandziegeln in Zementmörtel, einschließlich Stahleinlagen,	200
51	Schwemmsteinen in Zementmörtel eine	225
52	schließlich Stahleinlagen, 12 cm bid Leichtsteindachdeden in Zementmörtel, einsich ließlich Stahleinlagen	125
53	6 cm did	55
54	7 " "	65 70
55	10 " "	80
56	Stegzementdielen mit Stahleinlagen	
57	5 cm bid 8	90 120
58	10 " "	155
	h) Dächer	***)
59	Einfaches Ziegelbach aus Biberschwänzen (365 · 155 mm, DIN 453) einschließlich Lat-	
60	ten	75
61	desgl., in voller Mörtelbettung gebedt Doppeldach aus Biberschwänzen wie Nr. 59	85
62	desgl., in voller Mörtelbettung gededt	95 115
63	Kronendach, einschließlich Latten	105
64	desgl., in voller Mortelbettung gededt	130
65	besgl., in voller Mörtelbettung gedeckt . Pfannendach auf Lattung, kleine holländische Bfannen (360.230 mm. DIN 454) in vol- ler Mörtelbettung gedeckt, einschließlich	
66	Latten Falsziegeldach (15 Ziegel je m2), einschließ=	80
67	lich Latten	65
68	Mönds und Nonnendach, einschließt. Latten besgl., in voller Mörtelbettung gedectt	100
69	Deutsches Schieferdach auf Schalung, eins schileflich Pappunterlage und Schalung	119
-	mit großen Steinen (etwa 350.250 mm)	65
70	mit fleinen Steinen (etwa 200.150 mm)	60

^{*)} Zu Rr. 39 bis 58: Das Gewicht von Schrägen ober Rehlen für Berftärfungen an ben Auflagern, von Befonfiefzungen bei gesiefzten Deden und von Befondrudschichten bei Steinbeden ober Steineisenbeden muß in jedem Falle besonders ermittelt werben. (Raumgewicht2200 kg/m³.)

¹⁾ Bgl. Bemerfung ju Rr. 1 bis 3.

 $^{^2)}$ Das Gewicht erhöht sich um 10 kg m^2 bei Rohrbedenput auf Schafung.

^{**)} Bu g: Für alle hier nicht besonders aufgeführten Dedenarten tit bas Gewicht nachzuweifen,

^{***)} Bu h: Die Gewichte gelien für 1 m2 geneigte Dachfläche ohne Bietten und Dachbinder, jedoch einschließlich ber Sparren, 12/16 cm, in 1 m Abstand angenommen.

1	2	3
nr.	Gegenstand	Sewicht
Jet.	Gegenfund	kg/m ²
71	Englisches Schieferdach	
	auf Lattung, einschließlich Latten	45
72	auf Schalung, einschließlich Schalung	55
73	Asbestzementplattendach auf Lattung, einschließlich Latten	35
74	auf Schalung, einschließlich Schalung	45
75	Aibeitzementwelldach, einschließlich Sparren	35
76	Bintbach in Leistenbedung, einschließlich	40
77	Schalung (Zinkblech Nr. 13) Rupferdach, mit doppelter Falzung ein-	40
	ichlieflich Schalung (Kupferblech 0,6 mm	
70	bid)	40
78	Wellblechdach aus verzinktem Stahlblech auf	25
79	Winkelstahlprofilen, einschließlich Winkel . Berginktes Stahlpfannendach auf Lattung,	-
	einschlieklich Latten	25
80	Berginttes Stahlpfannendach auf Schalung,	40
81	einschließlich Pappunterlage und Schalung Stehfalzdach aus verzinkten Doppelfalzblechen	40
	(0,63 mm bid), einschließlich Pappunter-	
00	lage und Schalung	40 *\
82	Einsaches Teerpappdach, einschließlich Scha-	40
83	Doppelteerpappdach, einschließlich Schalung .	50 *)
84	desal, mit Befiesung	55
85	Holgementdach, einschließt. Schalung (3,5 cm	
	did), Kiesschicht (7 cm did), Sparren (14/18 cm)	180
86	Schindelbach, einschließlich Latten	35
87 88	Rohrdach, einschließlich Latten	80
89	Strohdach, einschließlich Latten	75
	Sprossen und	
	Rohglas 5 mm did	25 30
	Rohglas 6 ,, ,,	30
	Drahtglas 5 ,, ,, Drahtglas 6 ,, ,,	35
	Für jedes weitere mm Roh= und Drahtglas=	
90	dide Mehrgewicht	3**)
90	Zeltleinenwanddächer	0)
	i) Isolierplatten	
91	Platten aus Solsichliff und ahn-	0
92	lichen Stoffen je cm Blatten aus imprägnierter Holz= Dice	3
	wolle, gepreßtem Stroh, Torf usw.	3,5
	worte, gepregrent Strong, Lott uiw.	0,0

^{*) 3}u Rr. 82 und 83: Bei teerfreier Pappe ermäßigt fich bas Gewicht um je 5 kg/m²,

C. Berfehrslaften

(nach DIN 1055, Blatt 3, August 1934)

Borbemerfung.

Ständige Last ist die Summe der unveränderlichen Lasten, also das Gewicht der tragenden oder stützenden Bauteile und die unveränderlichen, von den tragenden Bauteilen dauernd aufzunehmenden Lasten (3. B. Aufstüllungen, Fußbodenbeläge, Puß u. dgl.).

Berkehrslast ist die veränderliche oder bewegliche Belastung des Bauteiles (3. B. Personen, Einrichtungsstücke, Lagerstoffe, Riemenantriebe, Kranlasten, Wind. Schnee).

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Befanntgabe ber gulaffigen Berfehrslaft.

In Werkstätten, Fabriken, Lagerräumen u. dgl. ist die der Berechnung zugrunde gelegte Verkehrslast, in Räumen zur Unterbringung von Kraftwagen (Garagen), in Durchfahrten und für besahrbare Hoftellerdeden sind die

zulässigen Gewichte der Fahrzeuge nach der Tasel § 3, 9 in jedem Einzelfalle an Ort und Stelle durch eine leicht erkennbare und dauerhafte Ausschrift für jede Decke den Benutzern bekanntzugeben.

§ 2. Berüdfichtigung leichter Teilungswände.

Statt eines genauen Nachweises des Einsusses der Gewichte leichter Teilungswände (3. B. geputter Holzwände, Gipsdielen= und Drahtputwände und ähnlicher Wandanordnungen) kann ein gleichmäßig verteilter Zusichlag zur Verkehrslast eingeführt werden. Er muß dei Wänden die 6,5 cm Dick mindestens 75 kg/m², bei Wänden über 6,5 cm die mindestens 75 kg/m², bei Wänden über 6,5 cm die mindestens 125 kg/m² und bei Wänden über 10 cm die mindestens 125 kg/m² und bei Wänden über 10 cm bis 13 cm Dick mindestens 150 kg/m² betragen. Bei Verkehrslasten von 500 kg/m² und darüber ist ein solcher Zuschlag nicht nötig.

II. Berfehrslaften, Stoffguichläge, Berfehrslaftverminderung.

§ 3. Bertehrslaften.

Die der Berechnung eines Bauteiles zugrunde zu legenden Berkehrslasten werden durch die Aukungsart der baulichen Anlagen bestimmt; bei ihrer Ermittlung sind mindestens die folgenden Annahmen zu machen. Die Angaben unter 2 und 3 gelten für Belastung durch Mensichen, Möbel, Geräte, und bet rächt liche Warenmengen u. dal.; bei in einzelnen Räumen etwa vorkommenden besonderen Belastungen durch Aften, Bücher, Warensvorräte, leichte Maschinen usw. ist ein genauer Nachweis sür diese Belastungen nicht erforderlich, wenn zu den für diese Räume angenommenen Berkehrslasten ein Zuschlag von 300 kg/m² eingeführt wird.

2. Wohnungen, Büros und Diensträume einschlichlich der Flure; Dachbodenräume; Ausstellungss und Versfaufsräume (Läden) bis 50 m² Grundfläche; Kleinviehsstallungen (siehe auch § 2) 200 kg/m²

3. Räume in Krantenhäusern und ähnlichen Anstalten einschliehlich ber Flure (fiehe auch § 2) 300 kg/m²

5. Bersammlungsräume, Kirchen, Theaters und Lichtspielsäle, Tanzsäle, Turnhallen; Tribünen mit sesten Sikspläken; Flure zu Hörsälen und Klassenzimmern; Balstone und offene, gegen die Innenräume abgeschlossene Sauslauben (Loggien); Ausstellungss und Berkaufsräume (Läden) von mehr als 50 m² Grundsläche; Geschäftshäuser, Warenhäuser (Kaushäuser); Büchereien, Archive, Aftenräume, soweit nicht Ermittlung nach DIN 1055 Blatt 1 — Belastungsannahmen im Hochbau, Kaumgewichte. von Baus und Lagerstoffen — einen höheren Wert ergibt; Gastwirtschaften, Schlächtereien, Kädereien; Kabrisen und Werstätten mit leichtem Betrieb: Nicht beschrödere Hoffellerbecken; Treppenzugänge und Vorpläke jealicher Art mit Ausnahme der unter Ziffer 4 bezeichneten; Großviehstallungen

6. Tribunen ohne feste Sigplage 750 kg/m2

7. Maagerechte Seitenfraft an Brüstungen und Geländern in Holmhöhe

a) bei Treppen mit Ausnahme der unter b) bezeichneten, sowie bei Baltonen und offenen Hauslauben 50 kg/m

8. Bei Dächern ist in der Mitte der einzelnen Psetten, Sparren oder Stahlsprossen, sosen die auf sie entsals lende Winds und Schneelast weniger als 200 kg beträgt, unter Außerachtlassung dieses Schnees und Winddruckes eine Einzellast von 100 kg anzunehmen für Personen, die das Dach bei Reinigungss und Wiederherstellungsarbeiten betreten.

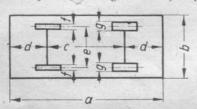
^{**)} Bu Dr. 90: Ohne Tragfonfiruftion.

Gleiches gilt für die Dachhaut, soweit sie überhaupt begangen werden kann. Hierbei ist die Berteilungsbreite bei Eisenbetonplatten und Steineisendeden nach DIN A. Bestimmungen für Ausführung von Bau-1045 werfen aus Eisenbeton — und DIN 1046 — B. Bestimmungen für Ausführung von Steineisendeden —, bei fabritmäßig bergeftellten Platten, Dielen ufm. ju 2 Plattenbreiten, jedoch nicht breiter als 1 m anzunehmen.

Leichte Stahlsprossen burfen mit einer Einzellast von 50 kg berechnet werden, wenn bie Dacher nur mit Silfe von Bohlen oder Leitern begehbar find.

Für Gewächshäuser, die der Aufzucht dienen und nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, ist die Einstührung der Schneelast und der Einzellast von 100 kg nicht erforderlich.

9. Räume zur Unterbringung von Kraftwagen (Ga-ragen): je nach dem Gesamtgewicht (Gewicht des Wa-gens, der Ausrüstung, der Betriebsstoffe und der Ladung) der unterzubringenden Wagen sind die in der fol-genden Tafel aufgeführten Regelfahrzeuge in ungünstigfter Stellung neben- und hintereinander (wenn nötig auch in verschiedener Fahrtrichtung) anzuordnen. Hierbei sind entlastend wirkende Rad- oder Achslasten unberücksichtigt zu lassen. Soweit in Räume für leichtere Kraftsahrzeuge Feuerwehrsahrzeuge einfahren können, ist hierzür ein einzelner 9 t-Wagen in Rechnung zu stellen.



Gesamt= gewicht	Radd	riide		Maß	e d	es A	3age	ns-in	m
des Wagens t	Border= rad je	Hinter= rad je	a	Ь	С	d	e	f	g
2,5 6 9 12 ¹)	0,5 0,75 1,5 2	0,75 2,25 3 4	5 6 6 6	2 2,5 2,5 2,5 2,5	3 3 3 3	1,5	1,6 1,6	0,08 0,08 0,12 0,12	0,18 0,18 0,24 0,24

10. Durchfahrten und befahrbare Softellerdeden find für Belaftungen gemäß Biffer 9, jedoch mindeftens für 6 t-Wagen in ungunftigfter Stellung zu berechnen.

11. Für Werkstätten und Fabriken mit schwerem Be-trieb, für stark belastete Lagerräume usw. ist die Ber-kehrslast in jedem Einzelfalle zu bestimmen. Bremskraft von Kranen ist mindestens zu 1/7 des

größten Gesamtdrudes der abgebremften Raber angunehmen.

12. Schrägzug von Kranen ift mindestens gu 1/10 bes größten Gesamtbrudes der abgebremften Räber nehmen; bei mehreren übereinanderliegenden bahnen ist nur der Schrägzug eines Kranes, und awar besjenigen, der die ungünftigste Belastung hervorruft, au berüdfichtigen.

§ 4. Stonguichläge.

Bei stoßweise wirkenden Erschütterungen, 3. B. durch Maschinen, ist von Fall zu Fall ein Stohzuschlag 2) festzuschen. Es empsiehlt sich, die Höhe des Stohzuschlages mit ber Baupolizei vorher ju vereinbaren.

Bei ben in § 3, Biff. 1 bis 9 angegebenen Ruglaften find Stogzuschläge nicht mehr zu berüdfichtigen.

1) Das 12 t-Regelfahrzeug verfritt in ungünstigster Aufstellung bei Stütweiten bis zu 10 m auch schwerere Fahrzeuge, soweit diese der Reichs-Strakenverkehrsordnung vom 28. 5. 34 (R.G.Bl. I S. 457) entsprechen. Kommen ausnahmsweise größere Stütweiten in Betracht, so sind die tatfächlich zu erwartenden schwereren Fahrzeuge der Berechnung zugrunde zu legen.

2) Bisber ift mit Stoßaufchlägen von 25 bis 100% gerechnet worden.

Bei Durchfahrten und befahrbaren Soffellerdeden (§ 3, 3iff. 10) ist ein Stoffguschlag von 40 % ber Ber= tehrslast zu berücksichtigen. Für bas Einfahren von Feuer-wehrfahrzeugen (siehe § 3, Ziff. 9) braucht fein Stoffzuschlag berücksichtigt zu werden.

§ 5. Berminberung ber Berfehrslaften.

Bei ber Bemeffung von Bauteilen, die die Laften von mehr als drei Geschossen aufnehmen, wie Stützen, Unterzüge, Wandpfeiler, Grundmauern u. dal. und bei der Er-mittlung der entsprechenden Bodenpressungen braucht die durch Zusammenzählen der Verkehrslasten der einzelnen Geschosse sich ergebende Gesamtverkehrslast im allgemeinen nicht mit dem vollen Betrage in Rechnung gestellt gu werden; sie darf vielmehr nach Maggabe der nachstehenden Regeln ermäßigt werden.

Die Laften ber brei ben Bauteil am ftarfften belaften= den Geschosse sind mit dem vollen Betrage einzusetzen. da= aegen barf von den auf diesen Bauteil wirkenden Berfehrslaften der anderen Geschosse, bei unaleichen Laften geordnet nach deren Größe in absteigender Folge, ein um einen bestimmten Bruchteil wachsender Betrag in Ab-aug gebracht werden. Dieser Bruchteil beträgt: a) bei Wohngebäuden, Büros und Geschäftshäusern 20 % bis aum Höchstebetrage von 80 %: 1) bei Werfstätten mit leichtem Betrieb und Warenhäusern (Kaushäusern) sowie bei Gebäuden, die aum Teil als Werfstätten oder Wa-renhäuser dienen, 10 % bis zum Höchstebetrage von 40 %.

Die Berminderung der gefamten auf einem folden Bauteil ruhenden Berfehrslaft darf aber bei den unter a) genannten Gebäuden 40 %, bei ben unter b) genannten 20 % nicht überschreiten.

Sind die von den einzelnen Geschoffen herrührenden Verkehrslassen einander aleich, so ergeben sich daraus die nachstehend in den Zeilen 1 und 3 in % angegebenen Abzüge und für die auf die Gesamtverkehrslast bezogene Minderungszahl a st. i. das Verhältnis der in Rechnung au stellenden Berkehrslast aur Gesamtverkehrslast) die in den Zeilen 2 und 4 angegebenen Werte:

	Geschosse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
			9	W	ohng	ebäu	de u	fw. n	ach a)) E			
1.	Abgüge in %	0	0	0	20	40	60	80	80	80	40	40	40
	Minderungs- zahl	1	1	1	0,95	0,88	0,80	0,74	0,65	0,60	0,60	0,60	0,60
				D	Bertst	ätte	ո այ	w. no	(d) b)				
3.	Abzüge in %	0	0	0	10	20	30	40	40	40	20	20	20
4.	Minderungs-	1	1	1	0,975	0,94	0,90	0,857	0,825	0,80	0,80	0,80	0,80

Bei Speichern, Lagerräumen und Werkstätten mit schwerem Betrieb ist eine solche Lastverminderung unguläffig.

Die Bestimmungen vom 24. Dezember 1919 unter C. Bestaftungen, b) Schneelast und c) Windbrud werden 3. 3t. vom Deutschen Normenausschuß für einheitliche technische Baupolizeibestimmungen neu bearbeitet. Es gelten bis auf weiteres die alten Bestimmungen; diese lauten:

Schneelast.

- 1. Die Schneebelaftung einer maagerechten Fläche ist zu mindestens 75 kg/qm anzunehmen.
- 2. Bei Dachflächen mit erheblicher Reigung fann die Schneelast, sofern nicht etwa einzelne Dachteile Schneesade bilden, geringer angenommen, bei einer Reigung von mehr als 45% ganz außer acht gelassen werden.
- 3. Die auf das Quadratmeter ber maagerechten Projeftion einer Dachfläche entfallende Schneelaft S ift dabei mindestens nach Maßgabe der nachsolgenden Zusammen-stellung zu bemessen, in der a den Neigungswinkel der Dachfläche gegen die Waagerechte bedeutet.
 - $\alpha = 20 \circ 25 \circ 30 \circ 35 \circ 40 \circ 45 \circ > 45 \circ$
 - $S = 75 70 65 60 55 50 40 \, \text{kg/qm}$

3wischenwerte find geradlinig einzuschaften.

4. Die Möglichfeit einer Bildung von Schnees fäden ist zu prüfen und gegebenenfalls bei erheblichem Gewicht zu berücktigen. 5. Die Möglichkeit einer vollen oder einer einseitigen Schneebelastung ift zu berüchsichtigen.

6. Bei Bauten im Gebirge ist die Schneelast den örts lichen Berhaltniffen entsprechend höher anzunehmen.

Bab. Arb.:Min. vom 30. 7. 1924 Mr. 32 748.

Nach den für das Land Baden geltenden Bestimmungen über die bei Hochbauten anzunehmenden Beslastungen und über die zulässigen Beanspruchungen der Baustosse vom 24. Dezember 1919 (siehe Erlas vom 25. Februar 1920 und 11. Mai 1922) war sür slache Dächer die die einer Reigung von 20° als Minde stelssis zu einer Reigung von 20° als Minde stelssis zu einer Neigung von 75 kg auf den Quadratsmeter der waagerechten Dachsläche angenommen gewesen, nach Zisser 6 bei Bauten im Gebirge die Schneelast den örtlichen Berhältnissen entsprechend höher. Im versangenen, alserdings sehr schwarzwaldes und unter diesen insbesondere zene mit nahezu horizontalen Dächern der Last des auf ihnen lagernden Schnees nicht gewachsen waren; so sind u. a. an großen Hallen düchern von Sägewerten wichtige Konstruktionsteile durch größere nasse Schneemassen so flaten das der n von Sägewerten wichtige konstruktionsteile durch größere nasse Schneemassen so flaten das die Sitterträger sich teilweise start durchbogen, an Bogendindern der Obergurt seitlich ausgebogen wurde und das ein Hallendach auf 5 Bundseldweiten einstützte. Die Frage hat deshald Anlas zu eingehender Untersuchung über die Menge des aussallenden Schnees und dessen Gewicht gegeben; als Ergebnis ist solgendes seitzustellen:

Nach den Schneehöhemessungen der Landeswetterwarte seit 1888 muß im Schwarzwald in Höhen von 700 bis 800 m mit einer Schneehöhe bis zu 1,5 und 2 m, im Hodhadwarzwald über 800 m bis zu 2,5 m und 3 m gerechnet werden; unter 700 m ist die größte Höhe des Schneesalls wesentlich geringer, je nach der Lage, 0,5 dis 1 m. Die Annahme einer Einteilung nach 2 Stusen, eine untere die Annahme einer Einteilung nach 2 Stusen, eine untere die Annahme einer Genteilung nach 2 Stusen, eine untere die Annahme einer Genteilung nach 2 Stusen, eine untere die 700 m und eine obere von 700 m auswärts ist darum im allegemeinen begründet, es muß indessen berücksichtigt werden, daß ebenso wie bei den Niederschlagsmengen, ein wesenstlicher Unterschied zwischen den verschiedenen Teilen des Schwarzwaldes besteht. Der Teil östlich der Kammslinie, wie die Baar und ganz Südostbaden östlich der Alb, haben in gleicher Höhe erheblich geringere Schneemengen als die Westzeite des Schwarzwaldes, es betrug z. B. die maximale Schneehöhe auf der Baar bei Donausschingen, Billingen und Dürrheim seit 1887 nie mehr als 65 cm, auch über 700 m Höhe. Die angegedenen Schneehöhen gelten sür den gewachsenen Boden; sie werden an Stellen gemessen, die geschützt liegen, so daß sowohl Schneeverwehungen als auch Schneeabtriste nach Möglichteit ausgeschaltet sind.

Die Dichte frisch gefallenen Schnees beträgt 0,10 bis 0,15; älterer Schnee, der sich gesetzt hat und schon wochenlang liegt, hat eine größere Dichte bis zu 0,40, aber nur in seinen untersten Schichten; als mittleres spezifisches Sewicht einer 1 bis 2 m hohen Schneedede ist 0,3 anzunehmen. Schnee durch Regen gesättigt, kann eine Dichte erreichen, die der des Wassers nahe kommt, bei völlig nassen, dreigem Schnee muß dis zu 0,80 gerechnet werden. Diese hohe Dichte ist indessen bei größerer Schneehöhe nie in der ganzen Schneemasse vorhanden, da das Schmelz und Regenwasser sich sent und absließt; es ist darum unter normalen Umständen, außer in abslußlosen Schneesöchern, nicht möglich, daß die ganze 1 bis 2 m mächtige Schneemasse ein so hohes spezifisches Gewicht annimmt, die Schneehöhe wird überdies durch Regen rasch gesentt. Darnach ergibt sich solgendes Gewicht für chm Schnee:

- 1. loderer Neuschnee (Dichte 0,1) 100 kg,
- 2. alter Schnee (Dichte bis 0,4) bis 400 kg,
- 3. durchnäßter Schnee (Dichte bis 0,8) bis 800 kg.

Die angegebenen maximalen Schneemengen werden nie durch einen einzigen Schneefall erzeugt, sondern nur allmählich im Berlauf einer schneereichen Kälteperiode, wie während des Winters 1923/24, in den Monaten Dezember, Januar und Februar zustande kommen. Man muß deshalb bei Beurteilung der möglichen Belastung mit der mittleren Dichte einer höheren Altschneedede rechnen.

	tungen: mögliche mazimale Schneehöhe	mögliche Belastung pro qm
Westseite des Schwarzwaldes		200 1
in der Höhe von 600 bis 700 m	1 m	300 kg
Oftseite des Schwarzwaldes in der Höhe von 700 bis 800 m	1 m	300 kg
Weitseite des Schwarzwaldes		
in der Sohe von 700 bis 1000 m	2 m	600 kg
Ostseite des Schwarzwaldes	9	600 kg
in der Höhe von 800 bis 1100 m	2 m	000 Kg
Hodimwarzwald oberhalb	3 m	900 kg

Bei jäher Wetteränderung mit Regenfällen tönnen diese Belastungen noch höher ausfallen, dann namentlich, wenn bei horizontalen Dächern durch vorausgegangenen Frost die Abstulgrohre verstopft sind. Es ist im Schwarzwald wiederholt beobachtet worden, das ein Wettersturz an einem Tag über 100 Liter oder 100 kg Regen auf den Luadratmeter brachte. Fällt dieser Niederschlag auf eine Alischneedede von 1 m höhe, ohne das genügend rascher Abstulg möglich ist, dann steigt die Belastung von 300 kg auf 400 kg pro Luadratmeter. Diese Feststellungen werden den Baupolizeibehörden als wertvolle Ergänzung der im Eingang genannten Bestimmungen dienen, von einer einhettlichen Anwendung

Diese Feststellungen werden den Baupolizeibehörden als wertvolle Ergänzung der im Eingang genannten Bestimmungen dienen; von einer einhettlichen Anwendung der in den Bestimmungen angedeuteten Jahlen von 75 kg auf das Quadratmeter der wangerechten Dachsläcke kann in höheren Lagen des Schwarzwaldes somit keine Redelein; andererseits muß aber in Rücksicht gezogen werden, daß es sich dei den Schäden des vergangenen Winters um die Wirkungen eines Ausnahmewinters handelte, der wohl erst nach vielen Jahren wiederschren kann, und daß bei Errechnung der Stärke der die Dächer tragenden Konstruktionsteile eine mehrsache Sicherheitsschssischen Konstruktionsteile seitzgelegten Sicherheitskoessischen Konstruktionsteile seitzgelegten Sicherheitskoessischen von etwa 5 sür Holz und von etwa 8 sür Gisen ausdrückt. Eine rein schematische Anwendung der hier angegebenen Belastungszisser sür die verschiedenen Höhenlagen würde überdies zu Ausmaßen und zu einer sinanziellen Belastung der Bausherren sühren, die nicht gut vertretbar erscheinen.

Winddrud.

1. Die Windrichtung fann im allgemeinen waagerecht angenommen werden.

2. Bezeichnet wo den Winddruck auf das Quadratmeter einer zur Windrichtung senkrechten ebenen Fläche F, so ist bei beliebigem Anfallswinkel α der auf F entsallende, senkrecht zu ihr wirkende Winddruck mit $W=w_0\,.\,F\,.\,\sin^2\alpha$ in Rechnung zu stellen.

3 Wiir w. gelten folgende Merte:

Nr.	Vom Winde getroffene Fläche	w ₀ kg/qm	Bemerkungen
1	2	3	4
1	Wandteile bis zu einer Höhe von 15 m	100	Bei Bauwerken in ge- jchützter Lage kann der unter Ar. 1 an- gegebene Wert des Winddrucks dem dau- ernd vorhandenen
2	Wandteile in der Höhe von 15 bis 25 m u. Dächer in weniger als 25 m Höhe	125	Windschutz entspre- chend ermäßigt wer- den, jedoch nicht un- ter 75 kg/qm. Bei Dachneigungen un- ter 25° genügt in der Regel unter Ber- nachlässigung der waggerechten Seiten-
3	über 25 m hochlies gende Wandteile u. Dächer	150	fraft ein Zuschlag zur senkrechten Be lastung.

n.	Bom Winde getroffene Fläche	w ₀ kg/qm	Bemerfungen
4	2	3	1
4	Etsengitterwerk, Holz- gerüste und Masten	150	Für die Berechnung elektrischer Freilei- tungen sind die Nor- malien des Verban- des Deutscher Elek- trotechniker maßge- bend.
5	Für Schornsteine gel- ten besondere Be- stimmungen (vergl. den Runderlaß vom 30. 4. 1902 — II 5269 I D 5533 Min. d. öff. Arb.).		Bei hohen Bauwerken mit kleiner Grunds fläche kann die sinns gemäße Anwendung der unter Ar. 5 ans geführten Bestims mungen verlangt werden.

4. In Gegenden mit besonders großen Windstärken, namentlich an der Küste oder im Gebirge, sind die Winddruckahlen um 25 bis 50 v. H. zu erhöhen.

5. Gebäude, die durch Wände und Decken hinreichend ausgesteift sind, brauchen in der Regel nicht auf Winddruck untersucht zu werden.

6. Bei offenen Hallen ist ein auf Dach und Wände von innen nach außen wirkender, bei freistehenden Dächern ein von unten nach oben wirkender Winddruck von 60 kg sür 1 am rechtwinslig getrossener Klöche zu bes 60 kg für 1 qm rechtwinklig getroffener Fläche zu be-rücksichtigen.

D. Zuläffige Beanspruchung des Baugrundes und der Bauftoffe.

vom Deutschen Normenausichug für folgenden, einheitliche technische Baupolizeibestimmungen ausgear= beiteten Richtlinien treten an die Stelle des Abschnitts D II e (Baugrund) der Bestimmungen vom 24. Dezems ber 1919. (S. Schlusser-Franz, 6. Auflage, 1924, S. 260.)

a. Richtlinien für die julaffige Belaftung des Baugrundes im Sochbau

(nach DIN 1054, August 1934).

1. Für die Festsetzung der zuläffigen Belaftung des Baugrundes find die örtlichen Erfahrungen über die Beichaffenheit und Tragfähigkeit der verschiedenen Boden-arten (nach örtlicher Bezeichnung) maßgebend. Für die üblichen Hochbauten und für einen gleichmäßigen Boden von ausreichender, d. h. in der Regel von mindestens 2 m Mächtigkeit sind als Ersahrungswerte an verschiedenen Stellen in frostsreier, d. h. in der Regel 80 cm, Tiese folgende Zahlen anzunehmen:

A. nicht gewachsener Boden: je nach seiner Beschaffenheit 0,2 bis 1,5 B. gewachsener (offensichtlich unberührter) Boben 1.5

b) Mittelfand, festgelagerter trodener Ton, Lehm, sowie Ries mit Schichten von

3,0 4,5

geringem Sandgehalt.
c) Grobsand, Kies, sester trodener Mergel
d) sester Fels, 3/2 der für das betreffende Gestein sestgesetzen zulässigen Druck-spannung (siehe DIN 1053 — Beausprudungen von Bauteilen aus natürlichen

und fünstlichen Steinen -). Wenn bei der Berechnung der Kantenpressung alle Belaftungseinfluffe berücksichtigt worden find, durfen die vorstehenden Werte bei gewachsenem Boden (B) um 1/4 erhöht werden.

2. Liegt die Gründungssohle tiefer als 2 m unter Ge= lande (3. B. bei Pfeiler-, Brunnen- ober Raftengrundungen), dann darf die zulässige Belastung um die Prese ung erhöht werden, die durch die dauernd über der Baus. fohle lagernden Bodenmaffen ausgeübt wird.

3. In Zweifelsfällen entscheiden Probebelastungen oder bodenphysitalische Untersuchungen siehe Borichläge und Richtlinien für Probebelastungen des Deutschen Bau-grundausschusses 1), salls besondere Begründungen sie nicht entbehrlich erscheinen lassen.

4. Bei Pfahlgrundungen ift stets die Tragfähigfeit der Pfahle an Sand von Erfahrungswerten für den anstehenden Baugrund (Fugwiderstand, Mantelreibung) oder, wenn folde nicht vorliegen, durch Brobebelaftungen nachzuprüfen.

b) Mauerwerf aus natürlichen Steinen,

c) Mauerwerf aus fünftlichen Steinen.

Die alten Bestimmungen unter Abschnitt D II c und d vom 24. Dezember 1919 werden 3. 3t. vom Deutschen Normenausschuß für einheitliche technische Baupolizeis bestimmungen neu bearbeitet; bis jum Erlag der neuen Bestimmungen gelten noch die alten; sie lauten:

b) Mauerwert aus natürlichen Steinen,

1. Bestimmte Mittelwerte für die Drudfestigfeit laffen fich bei der großen Berichiedenheit der Gesteine in ben einzelnen Brüchen und dort mieder in den einzelnen Schichten und Lagen — namentlich für Sandstein nicht angeben.

2. Fur Auflagersteine ist eine 10= bis 15fache

Sicherheit

für Pfeiler und Gewölbe ift eine 15= bis 20= fache Gicherheit,

für ichlante Pfeiler und Gäulen ift eine 25= bis 30fache Sicherheit angunehmen. Als ichlant gelten Pfeiler und Gaulen,

beren geringste Stärke kleiner ist als 1/10 ber Sohe. 3. Wenn keine Festigkeitsnachweise erbracht werden, sind solgende Werte nicht zu überschreiten:

17.	Gesteins:	Sesteins = Bulaffige Drud		The state of the s	
art Aufstager	und Ge-	Schlante Pfeiler n.Säulen	Bemerfungen		
1	2	3	4	5	6
1	Basalt	65	45	30	Die unter Ziffer 1— angegebenen Bean
2	Granit	60	40	25	ipruchungszahlengel ten für Quader
3	Spenit	55	40	25	und bestes Quader mauerwerk bei Be anspruchung annäl
4	Porphyr	40	30	20	ernd rechtwint lig zur Lager fläche.
5	Marmor	30	20	15	Bunt geaberte Marmor hat i
6	Basaltlava .	20	15	10	der Nähe der Spalt richtung keine in Be tracht kommende Fe stigkeit.
7	Sandstein .	20	15	10	Bei der Berwendun von Sandstein ist be
	Tuffstein		10	7	sondere Borsicht ge boten.
9	Bruchsteine.		5-7	-	Je nach Beschaffen heit.

c) Mauerwert aus fünftlichen Steinen. Unter der Boraussetzung funftgerechter und forgfältiger Ausführung sowie ausreichender Erhartung des Mortels gelten für die gulaffige Drudbeanspruchung des Mauerwerts nachstehende Werte.

Die Baupolizei fann den Nachweis verlangen, daß die in Spalte 3 geforderten Mindestdrudfestigfeiten tatfachlich porhanden find.

¹⁾ Bu begieben burch die Geschäftsfielle ber Deutschen Ge-fellicaft fur Bauwefen, Berlin RB. 7, hermann-Göring-Str. 26.

			1.3			Bulaffig	ge Druckjy	annung
		Nach-	100			No.	für 9	3feiler
Nr.	Steinforte	ornd=		Mörtels ischung in aumteilen		im Mauer> werf	Berhält- nis der gering- ften Stärtes zur Höhe h	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		kg/qcm	Bement	Statt	Samb	kg/qcm	s h	kg/qcm
1	Schwemm= steine	20	1.30		-	3	-	
2	Hochofen= chwemm= teine	15				3		
3	Porige Zie=					3bis6		
4	Gewöhnliche Schladen= Iteine					3bis6		
5	Mauerziegel 2. Klasse u. sogen. Mör=	100		1	3	bis 7		
6	telsteine Mauerziegel 1. Klasse u. Kalksands							
08.1	steine *)	150	-	1	3	10	=	-
7 8	desgl Hartbrand= ziegel und Kalkjand=	desgl.	1	2	8	14		
	hartsteine*)	250	1	2	8	18	0,30 0,25	18 14 12
9	desgl	besgl.		bgl.			$0_{,20} \\ 0_{,15} \\ 0_{,10} \\ < 0_{,10}$	10 8 < 8***
10	Klinker	350	טט	it Buf n etw alfmil	a.S	35	0,50	35 25
11	desgl	desgl.		bgl.			$0_{,25} \\ 0_{,20} \\ 0_{,15} \\ 0_{,10} \\ < 0_{,10}$	20 15 10 <10***

*) Kaltsandsteine und Kalthartsteine muffen ein leicht erkennbares Merkmal tragen, aus dem zu ersehen ist, zu welcher von diesen beiden Steinarten sie gehören.

Bu Rr. 1: Die unter Rr. 1-4 angeführten Stein= forten burfen gu Pfeilern nicht verwendet werden.

Bu Nr. 2: Nur für Flachbauten (Bauten von nicht mehr als 2 Bollgeschossen) und unbelastete Zwischenwände zu verwenden.

Bu Rr. 3 und 4: Je nach Beichaffenheit.

Bu Rr. 5: Bu tragenden Bauteilen nur bei untersgeordneten zulässig.

Bu Nr. 6 und 7: Bu Pfeilern, deren geringste Stärte tleiner ist als 0,25 h, unzuläffig.

Bu Rr. 9: Zwischenwerte find geradlinig einzuschalten. **) Rur in besonderen Fällen zulässig.

Bu Rr. 11: Zwischenwerte find geradlinig einzuschals

**) Rur in besonderen Fällen zulässig.

d) Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerfen aus Solg im Sochbau.

(nach DIN 1052, Juli 1933).

Die neuen, vom Deutschen Normenausschuß für einheitliche technische Baupolizeibestimmungen ausgearbeis teten, Bestimmungen treten an die Stelle des Absichnitts D II b (Holz) der Bestimmungen vom 24. Dezember 1919. (S. Schlusserskranz, 6. Auflage, 1924, Geite 257.)

I. Borbemerfungen.

§ 1. Geltungsbereich.

Die Bestimmungen gelten für sämtliche Bauteile aus Holz im Hochbau. Sie gelten auch für Bauten zu vor-übergehenden Zweden, für fliegende Bauten, Baugerüfte, Absteifungen, Lehrgerüfte und für Schalungsstüßen.

Für hölzerne Brüden und Stege unter Straßen, Fuß-wegen, Straßen- und Kleinbahnen 1), Industrie-1) und Feldbahnen und für ihre Lehrgerüste sind die "Berech-nungs- und Entwurfsgrundlagen für hölzerne Brüden" — DIN 1074 — zugrunde zu legen.

Bur Bruden unter Gifenbahngleifen 2) und für ihre Lehrgerüste und Schalungsstügen sind die "Borläufigen Bestimmungen für Holztragwerte (BH)" der Deutschen Reichsbahn-Gefellichaft maggebend.

Bur Mafte in Startstromleitungen, auch wenn fie auf massivem Sodel aufgestellt find, gelten bie "Borfdriften für den Bau von Startstrom-Freileitungen B. G. F.", die "Bahnfreuzungsvorschriften für fremde Startstrom-anlagen B. B. K.", die "Allgemeinen Borichriften für die Ausführung und den Betrieb neuer elettrischer Startstromanlagen (ausschließlich der elettrischen Bahnen) bei Kreuzungen und Näherungen von Telegraphen- und Fernsprechleitungen" und "Aussührungsbestimmungen des Reichspostministers" dazu, sowie die "Vorschriften für die Kreuzung von Reichswasserstraßen durch fremde Startstromanlagen 2B. R. B.".

II. Allgemeine Borichriften für Festigkeitsberechnungen und Zeichnungen.

§ 2. Allgemeine Bezeichnungen.

Für die Bezeichnungen in den Festigkeitsberechnungen und Zeichnungen gilt DIN 1350.

§ 3. Inhalt ber Berechnung.

Die Festigfeitsberechnung foll ausreichend angeben:

a) die zugrunde gelegten Laften nach DIN 1055;

b) die im Entwurf vorgesehenen Baustosse; c) die Eigengewichte aller wesentlichen Teile; d) die zugrunde gelegten Stoßzahlen nach DIN 1055; e) die Querichnittsformen und Querichnittswerte aller

wesentlichen Bauglieder;

f) die zulässigen und größten ermittelten Spannungen der einzelnen Bauglieder und Verbindungen; sie muß sich auch auf die Stöße und Knotenpunkte erstrecken; g) in wichtigen Fällen die Größe der Durchbiegung und überhöhung für das Ausstellen der Bauwerke; h) in besonderen Fällen den Standsicherheitsnachweis

gegen Abheben und Umfippen. Für Bauteile, deren Maße aus der Ersahrung mit Sicherheit beurteilt werden können, ist kein Festigkeitsnachweis erforderlich. 3)

§ 4. Gingelheiten ber Berechnung.

1. Stügweiten.

Als Stützweite gift die Entfernung der Auflagersmitten, wenn die Balken unmittelbar auf Mauerwerk lagern, die um mindestens 1/20 vergrößerte Lichtweite. Als Stützweite von Bohlenbelag gilt der lichte Abstand der Stützen zugüglich 10 cm, höchstens aber ihr

Uchsabstand.

2. Nachweis der Spannungen.

Besonders zu berücksichtigen sind die Spannungen, die durch erheblich außermittige Anschlüsse und durch unmittelbare Belaftung von Staben entstehen.

¹⁾ Das find Bahnen, beren Gleise nicht von Lotomotiven ber Eisen-bahnen bes allgemeinen Berkehrs besahren werben.
2) Das sind Gleise, die von Lotomotiven der Eisenbahnen des all-gemeinen Berkehrs besahren werden.

[&]quot;) Die Maße von Holzbalfen für Kleinhäuser können aus DIN 104 Blatt 1 bis 3 eninommen werben.

3. Außergewöhnliche Formeln.

Für außergewöhnliche Formeln ist die Quelle angu-geben, wenn sie allgemein zugänglich ist. Sonst sind die Formeln jo weit zu entwideln, daß ihre Richtigfeit geprüft werben fann.

III. Bulaffige Spannungen und Bemeffungsregeln. § 5. Bulaffige Spannungen für Bauholg.

1. Rraftangriff rechtwintlig und gleich = gerichtet gur Fafer.

In Holzbauwerten aus fehlerfreiem, baureisem und lufttrodenem Bauholz mit geringer Astbildung, bei denen sich die Kraftwirkungen zuverlässig rechnerisch erfassen lassen und die Kräfte durch einwandfreie Berbindungen und Berbindungsmittel sicher übertragen werden, sind folgende Spannungen julaffig (wegen Spannungsermäßigung siehe Abschnitt 3, wegen Spannungserhöhung siehe Abichnitt 4):

Tafel 1

3ulässige Sp	annung	en ozul	in kg/cm ²
	501	zart	
Art ber Beanspruchung	Nadel= holz	Eiche und Buche	Bemerkungen
a) Drud in der Fa- serrichtung	80	100	
b) Biegung	100*)	110	
c) Zug in der Faser= richtung	90	105	
d) 1. Drud rechtwint- lig zur Faser- richtung 2. Drud rechtwint- lig zur Faser- richtung bei Bauteilen, bei benen gering- fügige Eindrüf- fungen unbe- denklich sind, oder als Loch- leibungsdrud von Berbin- dungsmitteln, die nur einen Bruchteil bes Holzquerschnit- tes nach Höße	20	40	Der überstand der Schwellen über die Drucksläche in der Faserrichtung mus beiderseits mindestens gleich dem 1½ sachen d. Schwellen höhe sein (Vild 1) Andernfalls sind die unter d) 1 und d) 2. ange gebenen Spannungen um ½ zu ermäßigen.
u. Breite be- anspruchen	30	50	
e) Abscheren in der Faserrichtung	12	20	
~	my		M
		3	

Bild 1

11/2h-

2. Elastizitätsmodul, Elastizitätsmaß für Bug und Drud.

Der Elastigitätsmodul bei Beanspruchungen in ber Faserrichtung tann für Nadelholz zu 100 000 kg/cm², für Eiche und Buche zu 125 000 kg/cm² angenommen werden.

3. Spannungsermäßigung.

Die Spannungen durfen höchstens 34 der in Tafel 1 aufgeführten Werte erreichen:

- a) bei Bauteilen, die der Feuchtigkeit und Raffe aus-geseht und nicht durch Trantung, Schuganstrich ober andere Magnahmen gegen Fäulnis geschütt sind;
- b) bei Gerüften, wenn in Ausnahmefällen frijch gefälltes Solg verwendet werden follte.
- Wird gebrauchtes Solz wieder verwendet, fo ift die julaffige Spannung feinem Zustande anzupaffen.

4. Spannungserhöhung.

Die Spannungen der Tafel 1 durfen um 1/6 erhöht werden:

a) bei Bauten untergeordneter Bedeutung;

b) bei Dach- und Sallenbauten, wenn forgfältige Aus-wahl des Holges und eine den strengsten Anforderungen genügende Berechnung, Durchbildung und Ausführung des Bauwertes gesichert ift. Sierzu ist der Nachweis zu erbringen, daß der entwersende Sachmann und der ausführende Unternehmer wiederholt einwandfreie Bauwerte gleicher Art entworfen und ausgeführt haben.

5. Schräger Kraftangriff.

Rechtwinklig und ichräg zur Faser wirkende Zugkräfte sind durch besondere Borkehrungen aufzunehmen.
Druckspannungen schräg zur Faser dürssen die in Tasel 2 eingetragenen Werte nicht überschreisten. Zwischenwerte sind geradlinig einzuschalten.

§ 6. Bulaffige Spannungen für Stahlteile.

Für Stahlteile (Flußstahl, Handelsgüte St 00.12 oder Flußstahl St 37.12 nach DIN 1612) darf die Jug- und Biegungsspannung höchstens 1200 kg/cm² betragen, Stähsernquerichnitt nur mit 1000 kg/cm2 beansprucht werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen von DIN 1051.

§ 7. Querichnittsermittlung.

1. Mindestquerschnitte.

Für tragende, einteilige Fachwertstäbe sind volle Quersichnitte unter 60 cm² und 6 cm kleinsten Mages zu vers meiden. Bei mehrteiligen Stäben muß jeder Einzelstab einen Querschnitt von mindestens 36 cm² haben.

Tafel 2.

Bulässige Drudspannungen in kg/cm bei schrägem Araftanariff

Winkel zwischen Faser- und	Unter den setzungen d Abs.	er Tafel 1,	Unter cen Boraus- setzungen der Ta el 1 Abs. d) 2.		
Kraft= richtung	Nadelholz	la Giche und Radelhola		Eiche und Buche	
0 °	80	100	80	100	
10°	73	93	74	94	
20°	67	87	69	89	
30°	60	80	63	83	
40°	53	73	58	78	
50°	47	67	52	72	
60°	40	60	47	67	
70°	33	53	41	61	
80°	27	47	36	56	
90°	20	40	30	50	

2. Querichnittsverichwächungen.

Bei Ermittlung ber Spannungen in Bugftaben find im gefährlichen Querichnitt und in deffen Rahe alle

^{*)} Für übliches Bauhols im Bohnungsbau 20 kg/em2

Berichwächungen durch Dübel, Bandeisen, Bolzen, Schrausben, Platten, Ginkammungen usw. zu berücksichtigen.

Querschnittsverschwächungen sind bei Drucktäben nur dann zu berücksichtigen, wenn die verschwächte Stelle nicht satt ausgefüllt ist oder der ausfüllende Baustoff sich leichter zusammendrücken läßt als das Holz des Stabes (wenn z. B. die Fasern von Holzeinlagen rechtwinklig zu denen des Druckstabes verlaufen).

3. Bemeijung von Drudftäben.

a) Freie Anidlänge.

Bei Fachwerkstäben ist als freie Knicklänge Sk in der Regel die Länge der Reglinie einzuführen.

Bei Stützen, die an beiden Enden festgehalten werden, ist die Länge maßgebend. Ihre Enden sind stets als gesentig geführt anzunehmen.

Bei Abstützung von Zwischenpunkten gedrückter Baualieder gegen festliegende andere Punkte darf die freie Knicklänge entsprechend verringert werden.

b) Mittiger Kraftangriff.

a) Einteilige Stabe (Bollholg).

Bei mittigem Kraftangriff ist die errechnete Stabstraft S mit der dem Schlankheitsgrad $\lambda = \frac{SK}{r}$ entssprechenden Knidzahl ω (Tafel 3) zu vervielsachen $(=\sqrt{\frac{J}{r}}, J = \text{fleinstes Trägheitsmoment und } F = Cuerichnitt des unverschwächten Stabes). Der Stab kann$

Querschnitt des unverschwächten Stabes). Der Stab kann dann wie ein dem Knicken nicht ausgesetzter Druckstab behandelt werden.

Drudstäbe mit einem größeren Schlankheitsgrad als $\lambda=150$ sind im allgemeinen nicht zu verwenden.

Wenn das Holz für fliegende Gerüste und Bauten geradsaferig und astfrei ist, dürsen Drucktäbe mit einem Schlankheitsgrad bis zu $\lambda=200$ verwendet werden, doch sind für Stäbe mit einem Schlankheitsgrad $\lambda>150$ die Spannungserhöhungen nach § 5 Abschnitt 4 unzulässig.

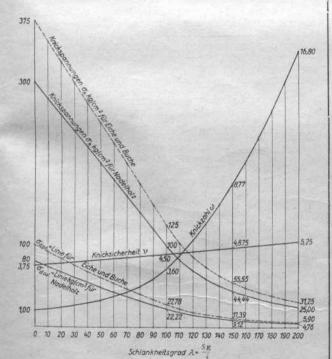


Bild 2 Linien der Knickspannung σ_K , der zulässigen Druckspannung σ_{dzul} , der Knicksicherheit ν und der Knickzahl ω

		Tafel 3			
	Knickspannu	ngen σ_K und Knick	zahlen ω		
1		2	3	4	
453 157	Knicksp	annung σ_K			
Schlank-	Nadelholz	Eiche und Buche	Knickzahl		
heitsgrad $\lambda = \frac{S_K}{i}$	$\begin{array}{c} \lambda \leq 100; \\ \sigma_{K} = 300 - 2\lambda \\ \lambda \geq 100; \\ \sigma_{K} = \frac{1000000}{\lambda^{2}} \end{array}$	$\begin{array}{l} \lambda \leq 100; \\ \sigma_{K} = 375 - 2,5 \ \lambda \\ \lambda \geq 100; \\ \sigma_{K} = \frac{1250000}{\lambda^{2}} \end{array}$	$\omega = \frac{\sigma_{\text{xut}}}{\sigma_{\text{rf} \text{zut}}}$	<u>Δ</u> ω <u>Δ</u> λ	
0	300	375	1,00	0,009	
10	280	350	1,09	0.011	
20	260	325	1,20	0.013	
30	240 300		1,33	0.014	
40	220	275	1,47	0.018	
50	200	250	1,65	0.022	
60	180	225	1,87	0.027	
70	160	200	2,14	0,035	
80	140	175	2.49	0,046	
90	120	150	2,95	0.065	
100	100	125	3,60	0.083	
110	83	103	4,43	0.098	
120	69	87	5,36	0.103	
130	59	74	6,39	0.114	
140	51	64	7,53	0.125	
150	44	56	8,78	0.136	
160	39	49	10,14	0.148	
170	35	43	11,62	0,160	
180	31	39	13,22	0.173	
190	28	35	14,95	0.185	
200	25	31	16,80		

Der Wert ω · Schwerpunktsspannung darf höchstens den Wert σ_{zul} erreichen. Es muß also

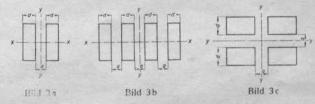
$$\frac{\omega \cdot S}{F} \leq \sigma_{zu}$$

sein, wobei für ozuldie Werte der Tafel 1 Abs. a) angunehmen sind.

β) Mehrteilige Stabe

Hür das Auskniden um die Stoffachse (x—x Achse, Bild 3 a und 3 b) können mehrteilige Stäbe wie Bollstäbe berechnet werden, wobei als Breite des Gesamtstabes die Summe der Breiten der Einzelstäbe 2 d gist.

Für das Auskniden um die stoffreie Achse (y-y Achse. Bild 3 a, 3 b und 3 c) kann im allgemeinen nicht mit einem vollkommenen Jusammenwirken der Einzelquersschnitte gerechnet werden.



Bezeichnet J₁ das Trägheitsmoment des mehrteiligen Druckstabes und J₀ das des Bollstabes, der durch Zusammenschieben der Einzelquerschnitte entstehen würde, so ist zur Ermittlung der Knickzahl wals wirksames Trägheitsmoment Jw des mehrteiligen Druckstabes

$$Jw = J_0 + \frac{J_1 - J_0}{4}$$

ungunehmen.

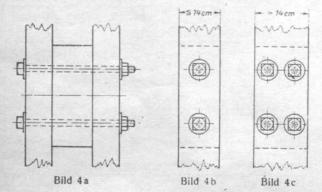
Bei mehrteiligen Stäben mit hochwertigen Bindungen (starke Berbolzung mit besonders wirksamen Zwischenstüden, federnd gespannten Rahmenaussteisungen, durchsgehenden Längsbindungen usw.) kann ein höheres wirksames Trägheitsmoment bis zu

$$J_w = J_0 + \frac{(J_1 - J_0)}{2}$$

durch Bersuche ermittelt werden. Hierbei muß das Bershältnis der Bersuchsknicktraft zur zulässigen Drucktraft mindestens die für die verschiedenen Schlankheiten nach Bild 2 geforderten Sicherheiten ergeben.

Als freie Knidlänge der Einzelstäbe ist der Abstand der inneren Berbindungsschrauben anzunehmen. Für die Einzelstäbe mehrgliedriger Querschnitte ist der Spannungsnachweis entbehrlich, wenn der Schlankheitsgrad des Einzelstabes $\lambda \leq 40$ oder die Knidlänge $> \kappa \leq 12$ d ist.

Die Bindehölzer müssen bei Gurtbreiten ≤ 14 cm einereißig, bei Gurtbreiten > 14 cm zweireißig mit mindesstens je 2 Bolzen hintereinander (Bild 4 a, 4 b und 4 c) angeschlossen werden.



Mehrteilige Stäbe mit verleimten Bindungen dürsen ohne Berminderung des Trägheitsmomentes berechnet werden, wenn sie vollständig gegen Feuchtigkeit geschützt und die Bindungen höchstens 12 d voneinander entsfernt sind.

c) Angermittiger Araftangriff.

Bei Stäben, die erheblich außermittig durch eine Kraft oder die neben einer mittigen Kraft S von einem Biegungsmoment M beansprucht werden, darf die aus der Gleichung

$$\begin{split} \sigma &= \frac{\omega \cdot S}{F} + \frac{8}{10} \cdot \frac{M}{Wn} \text{ bei Nadelholz} \\ \sigma &= \frac{\omega \cdot S}{F} + \frac{10}{11} \cdot \frac{M}{Wn} \text{ bei Giden= und Buchenholz} \end{split}$$

errechnete (gedachte) Randspannung höchstens den entsprechenden in Tasel 1 Abs. a) genannten Wert o zul erzreichen. Hierbei ist ohne Rücksicht auf die Richtung der Ausbiegung stets der größte Wert von w einzusehen. Die Momente M und Widerstandsmomente W n sind dabei auf die Achse des unverschwächten Querschnittes zu beziehen.

4. Abstühung von Drudstäben gegen seit = liches Ausweichen.

Drudgurtungen, die nicht durch einen Windverband verbunden sind, müssen auf Sicherheit gegen seitliches Ausweichen untersucht werden. Berzichtet man auf eine eingehende Rechnung, so ist als überschlagsrechnung eine Seitenkraft von ½1000 der größten Stadkraft der beiden benachbarten Gurtstäbe (ohne Knickahl) rechtwinklig zur Trägerebene nach außen oder innen anzunehmen. Hiermit sind die abstügenden Teile zu berechnen.

Sinngemäß ist zu versahren, wenn ein gedrücktes Wandglied durch einen Halbrahmen in einem Zwischenpunkt gegen seitliches Ausweichen gestützt ist.

5. Auf Biegung beanspruchte Bauglieder.

Bei Baugliedern, die auf Biegung beansprucht werden, sind Verschwächungen der äußeren Fasern im gefährlichen Querschnitt und in dessen Nähe möglichst zu vermeiden. Lassen sie sich nicht umgehen, so sind sie bei der Bemessung zu berücksichtigen.

§ 8. Berbinbungsmittel.

1. Allgemeines.

Die verschiedenen Berbindungsmittel (Rund- und 4) Beiche Bri Ringdubel, Schraubenbolzen, Rägel u. dgl.) durfen auf Landesregierung.

Grund von Bersuchen anerkannter4) Prüfungsanstalten berechnet werden, wenn diese Versuche die Wirkungsweise der Verbindung einwandsrei geklärt haben. Die Versuchsergebnisse dürsen nur dann auf die Bauaussührung übernommen werden, wenn Anordnung und Ausssührung der im Bauwert vorgesehenen Verbindungen, besonders hinsichtlich Volzenzahl, Volzendicke und Maße der Unterlegscheiben den Versuchen genau entsprechen. Die zulässtruchlast mit dreisacher Sicherheit zu errechnen; die verbundenen Teile dürsen sich unter der zulässigen Last gegeneinander höchstens um 1,5 mm verschieben.

Liegen für eine Verbindung keine ausreichenden Verssuche vor, so ist die zulässige Last nach § 8 Abschnitt 2 bis 4 und 6 bis 8 zu berechnen.

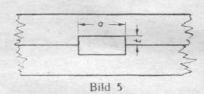
2. Dübelverbindungen.

Unter die Bestimmungen für Dübelverbindungen sallen alle überwiegend auf Druck und Abscheren beanspruchten Berbindungsmittel, wie rechteckige Dübel und Keile, Scheiben-, Teller-, Ring-, Krallendübel, Krallenplatten usw.

Dübelverbindungen sind durch nachspannbare Schraubenbolgen zusammenzuhalten und ausreichend zu sichern.

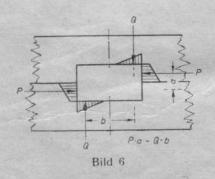
Die für das Einsehen der Dübel vorher auszuführenden Bertiefungen müssen genau passen und sollen, besonders bei Rund- und Ringdübeln, maschinell hergestellt sein.

Für Dübel, bei denen der Abstand a der Stirnflächen mindestens das bsache der Einschnittiese t beträgt (vgl. Bild 5), ist der zulässige Leibungsdruck gleichgerichtet zur Faser, wenn gleichmäßige Verteilung angenommen wird, mit 80 kg/cm anzunehmen.



Ringdübel dürfen auf Stirnflächen gegen Borholz und Holztern bei Annahme gleichmäßiger Berteilung mit 50 kg/cm² gleichgerichtet zur Faser belastet werden. Dabei ist vorausgesett, daß die Scherspannungen sowohl im Kern wie im Borholz innerhalb der zulässigen Grenzen liegen.

Für Dübelverbindungen, bei denen das Berhältnis a zu t kleiner als 5 ist, beträgt der zulässige Leibungsbruck bei gleichmäßiger Berteilung die Hälfte der vorgenannten Werte, wenn nicht die Spannungen senkrecht und gleichgerichtet zur Faser unter Berücksichtigung des auftretenden Kippmomentes genau nachgewiesen werden (vgl. Bild 6); in diesem Falle dürsen die Werte der Tassel 1 Abs. a) und d) 2. nicht überschritten werden.



⁴⁾ Beiche Brufungsanftalten anerfannt find, bestimmt bie guftanbige Landesregierung.

Die Band der Runds und Rechtedbubel aus Gugeisen oder Stahl muß mindestens 5 mm did fein.

Bei Dübeln, die ohne Benuhung von Bohrs, Nuts und Fräswerfzeugen in das Holz eingetrieben werden (Einprehöubel), ist der durch die Jähne beanspruchte Teil des Querschnittes bei der Berechnung der Querschnittsverschwäcklung zu berücksichtigen. Dünnwandige Einprehöubel aus Stahl (unter 5 mm Dide) müssen ausreichend gegen Rostgesahr gesichert werden. In Bauwerten, die besonders schädigenden Einslissen von Dämpsen, Gasen usw. aussesetzt sind, darf die statische Wirtung dünnwandiger Einprehöubel nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um Bauten zu vorübergehenden Zweden handelt.

3. Bolzenverbindungen.

Unter die Bestimmungen für Bolzenverbindungen fallen alle senkrecht zur Scherfläche durchgehenden, überwiegend auf Biegung beanspruchten Verbindungsmittel, wie Schraubenbolzen, Rohrbolzen usw.

Die vorzubereitenden Bolgenlöcher muffen genau paffen und sollen für mehrschnittige Verbindungen maschinell hergestellt werden.

Werden Schraubenbolzen ohne Dübel u. bgl. verwenbet, so müssen die Bolzen mindestens %", bei Holzdicken von 8 cm an auswärts mindestens 24" Durchmesser haben.

Bei Bolzen mit hohem Schlankheitsgrad λ (Schlankheitsgrad des Bolzens $\lambda=$ Holzeide / Bolzendurchmesser) kann nicht mit einer gleichmäßigen Verteilung des Leisbungsdruckes in Schaftrichtung gerechnet werden; wird gleichmäßige Verteilung angenommen, so dürfen die Werte der Tasel 4 nicht überschritten werden. Für Mittelhölzer mit Laschen aus Stahl kann der Leibungsdruck nach Tasel 4 um $\frac{1}{4}$ erhöht werden.

Tajel 4

Zulässiger Lochleibungsdrud gleichgerichtet zur Faser in kg/cm² bei Bolzenverbindungen

Schlankheitsverhältnis Holzdicke	zweisc	zweischnittig					
λ= Bolzendurchmeffer	Mittelholz	Seitenholz	einschnittig				
4	80	50	40				
5	75	43	40				
6	60	36	35				
7	51	30	30				
8	45	25	25				
9	40	21	21				
10	36	19	19				
11	33	17	17				
12	30	16	16				
13	28	15	15				
14	26	14	14				
15	24	13	13				

3wischenwerte find gradlinig einzuschalten.

4. Nagelverbindungen.

Bei Holzverbindungen mit Drahtstiften (nach DIN 1151, 1152, 1154), die überwiegend auf Biegung beansprucht werden, ist die Dide der Drahtstifte zwischen 1:6 und 1:8 der Holzdicke zu wählen. Bei Holzdicken unter 40 mm darf der Leibungsdruck im Mittelbolz unter Annahme gleichmäßiger Verteilung innerhalb dieses Bereiches 80 kg/cm², sonst höchstens 50 kg/cm² betragen. Für Seitenhölzer gilt die Hälste dieser Werte.

Bei Bauwerken, die der Rostgesahr besonders ausgesetzt sind, dürsen die Kräfte von Nagelverbindungen nach vorstehenden Spannungen nur dann angenommen werden, wenn es sich um Bauten zu vorübergehenden zweden oder untergeordneter Bedeutung handelt.

5. Flächenfeste Berbindungen (Leim = perbindungen).

Flächenfeste Berbindungen mit Leimfugen (Kaltleim, Kasein-Bindemittel u. dgl.) dürfen nur bei Bauteilen verwendet werden, die gegen Feuchtigkeitseinflüsse geschützt sind. Für flächenfeste Berbindungen ist immer lufttrodenes holz zu verwenden. Die Bindemittel müssen gegen Feuchtigkeit und Dämpse widerstandsfähig sein. Die Festigkeit der Verbundsugen darf nicht geringer als die des holzes sein.

6. Anordnung der Berbindungsmittel.

Für den Abstand der Berbindungsmittel untereinander und vom Stabende ist die zulässige Scherspannung maßgebend.

7. Kraftübertragung senkrecht und schräg zur Faser.

Bei Kraftwirkungen senkrecht zur Faser betragen die zulässigen Leibungsdrücke die Hälfte der Werte gleichs gerichtet zur Faser. Bei schrägem Kraftangriff sind Zwischenwerte gradlinig einzuschalten.

8. Spannungsermäßigung und eerhöhung.

In den Källen des § 5 Abschnitt 3 ist der Lochleibungsbrud der Berbindungsmittel um ¼ zu ermäßigen. Ershöhung des Lochleibungsdrudes der Berbindungsmittel um ¼ ist nur im Falle des § 5 Abschnitt 4 a) zufässig.

§ 9. Zuläffige Spannungen von Auflagersteinen und massiven Bfeilern.

Zulässige Spannungen von Auflagersteinen und masfiven Pfeilern siehe DIN 1053.

IV. Einzelheiten der Serftellung und Aufstellung. § 10. Stohbedung.

Stoffe find möglichst dorthin zu legen, wo Querschnittsüberschusse vorhanden find.

Beim Stoß von Jugstäben millen die den Stoß bedenden Holzteile symmetrisch zur Stabachse angeordnet und voll angeschlossen sein.

Bei der Stoßde dung von Teilen, die auf Biegung beansprucht werden, muß das Widerstandsmoment der den Stoß decenden Holateile mindestens gleich dem Widerstandsmoment der gestoßenen Teile sein. Zugleich muß die einwandsreie übertragung der Querkräfte gewährleistet sein.

Drud ftofe find durch Laschen oder andere Berbindungsmittel in ihrer gegenseitigen Lage ju sichern.

Wechselftäbe find nach der 1,3fachen größten Bug- ober Drudfraft anzuschließen.

§ 11. Anichluffe.

Fachwerkstäbe sind möglichst mittig anzuschließen, andernfalls sind die zusätzlichen Spannungen nachzuweisen. Die unter Berücksichtigung der Ausmittigkeit gesundenen
Spannungen dürfen die Werte der Tafel 1 erreichen. Bei Bolzenverbindungen im Sinne von § 8 soll jeder Stab
oder Stabteil möglichst mit mindestens 2 Schraubenbolzen
angeschlossen werden. Dasselbe gilt auch für die Zwischenstücke mehrteiliger Stäbe.

Bei Versatungen darf die Reibung nicht in Rechnung geseht werden.

Dübel und Bolzen sind möglichst symmetrisch zur Stabachse und im Stabquerschnitt gegeneinander versetzt anzuordnen, damit sich bei Luftrissen nicht gleichzeitig alle Befestigungsmittel lodern und an Tragfähigkeit einbüßen.

Wichtige Gelenkpunkte sind aus Stahl, gleichs wertigen Metallen oder gut gelagertem Hartholz ber justellen.

§ 12. Stahlteile.

Heftschrauben müssen mindestens %" Durchmessen. Zwischen Holz und Schraubentopf und zwischen Holz und Mutter ist eine quadratische oder runde Unterlegscheibe aus Stahl anzuordnen, die bei heftschrauben mindestens 4 mm und bei tragenden Schrauben mindestens 5 mm dick ein muß. Seitenlänge oder Durchmesser der Scheiben sollen rund gleich dem 3,5sachen Bolzendurchmesser siehe DIN 440) sein, wenn nicht größere Maße nach der Berechnung nötig werden.

Laschen und Knotenbleche müssen mindestens 5 mm did sein.

§ 13. Borbereitung, Bujammenfegung und Aufftellung.

Alle Teile eines zusammengesetzen gegliederten Tragwerkes sind auf unverschieblichen Unterlagen planmäßig derart zusammenzusügen, daß kein Teil unbeabsichtigte Spannungen erseidet.

Die Flächen von Aberblattungen, Bersahungen, Stoßverbindungen und Gelenkpunkten sind genau passend herzurichten. Es ist unstatthaft, Hölzer künstlich hochtantig zu
verbiegen (Aberhöhungen ausgenommen) oder gekrümmte Stäbe aus geraden Stüden grökeren Querknitts herauszuschneiden, wenn nicht die Zuläsingkeit des Berkahrens besonders nachgewiesen wird. Hölzer, die beim Ansstellen nicht genau in die Berbindungen passen oder sich
nachträglich windschief verzogen haben, sind auszuwechseln.

Die Löcher für die Bolzenverbindungen der Stöße und Knotenpunkte sollen erft nach vollständiger Zusammenstellung der Tragwerke gebohrt werden.

§ 14. Lager.

Lager und Stügenfüße freitragender Binder dürsen nicht vermauert werden, müssen dauernd zugänglich sein und ausreichenden Luftzutritt erhalten.

V. Durchbiegung und überhöhung der Tragwerte.

§ 15. Durchbiegung.

Die von der Nutslast herrührende, ohne Berücksichtigung der Nachgiebigkeit der Berbindungen rechnerisch nachgewiesene Durchbiegung der Fachwerkträger soll im allgemeinen höchstens 1/700 der Slütweite betragen.

Die rechnerische Durchbiegung von Deckenbalken unter ber ständigen Last und Nuglast darf im allgemeinen höchstens 1/200, bei Kleinwohnhäusern 1/200 betragen 5).

Bei Kragträgern soll die Durchbiegung höchstens 150 der Kraglänge sein.

Bei der Berechnung der Durchbiegung ist der unversichwächte Querschnitt anzusehen. Zusahlträfte brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

§ 16. überhöhung.

Dachtragwerke sind in der Regel zu überhöhen; dabei ist auch die Nachgiebigkeit in den Berbindungsstellen zu berücksichtigen.

Diese Aberhöhung ist den Trägern beim Abbinden auf dem Reisboden zu geben und danach das Stabneh aufzutragen.

e) Berechnungsgrundlagen für Stahl im Sochbau.

Die vom Deutschen Normenausschuß für einheitliche technische Baupolizeibestimmungen ausgearbeiteten Bestimmungen treten an die Stelle der Bestimmungen über die zulässige Beanspruchung von Konstruktionen aus Flußstahl usw. vom 25. 2. 1925 – II. 9. Nr. 156 (S. den NdErl. d. MdI. v. 19. 8. 1925 Nr. 87 064). Für die Berechnung mehrteiliger Drucktäbe gilt vorläufig Absichnitt IV der alten Bestimmungen vom 25. 2. 1925. Diese werden 3. It. neu bearbeitet und in der neuen Fassung später bekannt gegeben. Bis zur Bekanntgabe neuer Bestimmungen für gußeiserne Säulen durch das Min. d. Innern gelten ebenfulls noch die alten Bestimmungen vom 25. 2. 1925, soweit nicht die neuen abweichende Borsichristen enthalten. Der Rundersaß vom 24. 9. 1930 Nr. 82 162 über Stahssfeletbauten wird ausgehoben.

Entwurf, Berechnung und Ausführung der Stahlhochbauten, sowie der tragenden Bauteile aus Stahl im Hochbau, ersordern eine gründliche Kenntnis dieser Bauweise und der anerkannten Regeln der Herstellungstechnik; daher dürsen nur solche Fachleute und Unternehmer mit diesen Arbeiten betraut werden, die diese Kenntnis haben und eine sorgfältige Ausführung gewährleisten.

Wegen ber unter III § 7 in Tafel 2 zugelaffenen Spannungen ist folgendes zu beachten:

Im allgemeinen sind den Verechnungen die Werte der Spalte 4 (σ zul. = 1200 kg/cm²) zugrunde zu legen. Solelen in Sonderfällen Werte der Spalten 5—9 angewendet werden, so ist am Anfang der statischen Verechnung und auf den in Vetracht kommenden Zeichnungen deutlich hervorzuheben, sür welche Posten oder Bauteile ein in den Spalten 5—9 genannter Baustoff verwendet werben soll.

Die Werte der Spalte 5 dürsen nur zugrunde gelegt werden, wenn vor dem Einbau oder der Ausstellung der betr. Bauteile glaubhaft nachaewiesen wird, daß es sich bei dem zu verwendenden Stahl tatfächlich um "Handelsdahle" mit den gewährleisteten Eigenschaften nach Fuknote 2 zu Tasel 2 handelt. Dieser Nachweis kann je nach den vorliegenden Verhältnissen in verschiedener Korm erbracht werden. z. B. durch Borlage von Bescheinigungen des Walzwerkes, durch Lieserscheine usw., in Ausnahmefällen auch durch Einsichtnahme in die Vieder des Stahlbauwerkes oder des Kändlers. Besonders trenge Prüfuna ist am Plate der Lieserungen aus Lazaern von Stahlhandlungen und wenn der Stahl bereits durch mehrere Hände (Kändler) gegangen ist. Wird der Nachweis nicht zweiselsszeie erbracht. so dürsen nur die Werte der Spalte 4 zugrunde gelegt werden.

Bon der Borlage eines Nachweises kann abgesehen werden bei:

- 1. Formstahl, d. h. I= und U=Stahl von 80 mm Söhe und mehr und Belagstahl;
- 2. Wintelstahl, bei benen die Schenkelsumme 140 mm ober mehr beträgt;
- 3. L=Stahl mit einer Hohe ober Breite von 80 mm und mehr,

da der Berein Deutscher Eisenhüttenleute zugesagt hat, daß die Eisenhüttenwerke bei Bestellung in Handelsgüte St. 00.12 diese Walzerzeugnisse mit den Werten für "Handelsbaustahl" liesern werden.

Die Werte der Spalten 6—9 dürsen nur angewendet werden, wenn vor dem Einbau oder der Ausstellung Abnahmezeugnisse über den für den betr. Bau verwandten Stahl vorgelegt werden. Im allgemeinen können als Abnahmezeugnisse die Werkatteste der Walzwerke anerkannt werden. Die Übereinstimmung des verwendeten und des aeprüsten Stahls muß durch geeignete Maßnahmen kenntlich gemacht werden. In Zweiselssällen können die Baupolizeibehörden bei wichtigen Bauteilen von dem Ausstührenden verlangen, daß er die Eigenschaft des verwendeten Baustahls an Proben nachweist, die nach ihren Angaben zu entnehmen sind.

Die neuen Bestimmungen, die später durch Bestimmungen über mehrteilige Drudftabe ergangt werden (S. oben), lauten:

⁵⁾ Bgl. DIN 104 Blatt 1 bis 3 und Beiblatt.

e) Berechnungsgrundlagen für Stahl im Sochbau

(nach DIN 1050, August 1934).

I. Geltungsbereich und allgemeine baupolizeiliche Borschriften.

§ 1. Geltungsbereich.

Die "Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau" gelten für sämtliche Bauteile aus Stahl im Hochbau. Sie gelten auch für Kranbahnen und für Bauten zu vorübergehenden Zwecken, wie fliegende Bauten, Baugerüste, Lehrgerüste und Schalungsstützen.

Für die Berechnung und Ausführung der Schweiße verbindungen ist DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten — maßgebend.

Für Stahlbrüden und Stahlstege unter Straßen, Fußwegen, Straßen- und Feldbahnen ist DIN 1073 — Berechnungsgrundlagen für stählerne Straßenbrüden — zugrunde zu legen.

Die "Berechnungsgrundlagen für Stahl im Sochbau" gelten ferner nicht:

für Stahlbruden unter Gisenbahngleisen und Induftriebahnen, für ihre Lehrgerufte und Schalungestügen,

für Mafte in Startftromanlagen,

für Funtturme,

für Gasbehälter,

für Stahltonstruftionen von Kranen,

für Fordergerufte im Bergbau und

für Führungsschienen und eiserne Schachtgerufte von Aufzügen.

§ 2. Conberbaumeifen.

Sonderbauweisen bedürfen einer besonderen Bulaffung.

II. Allgemeine Borichriften für die Festigkeits-

§ 3. Allgemeine Bezeichnungen.

Für die Bezeichnungen in den Festigkeitsberechnungen und Zeichnungen gilt DIN 1350 — Zeichen für Festigkeitsberechnungen — nebst Beiblatt.

§ 4. Werte von E, G und at

Tafel 1								
Wertstoff	E = Elajtizi= tätsmodul kg/cm²	G = Schub= modul kg/cm ²	at = Wärme= dehnzahl (linear)					
Stahl (auch hochs wertiger Baustahl, Stahlguß und geschmies beter Stahl) Gußeisen	2 100 000	810 000 380 000	0,000 012 0,000 010					

§ 5. Inhalt der Berechnung.

Die Festigkeitsberechnung foll ausreichend angeben:

- a) die der Berechnung zugrunde gelegten Belastungen und Stoßzahlen nach DIN 1055 — Belastungsannahmen im Hochbau —,
- b) die für die Ausführung vorgesehenen Wertstoffe,
- c) die Eigengewichte aller wesentlichen Teile,
- d) die Querschnittssormen und Querschnittswerte aller wesentlichen Bauglieder.
- e) die größten ermittelten und die zulässigen Spannungen der einzelnen Bauglieder und Berbindungen,

- f) die Größe der Durchbiegung, soweit dies nach § 13 Ziffer 4 erforderlich ist,
- g) wenn erforderlich, den Standsicherheitsnachweis gegen Abheben und Umfippen.

§ 6. Gingelheiten ber Berechnung.

1. Genauigteitsgrad.

Für die Ausrechnung genügt die Genauigteit, die ein guter Rechenschieber oder ein sorgsältig durchgeführtes zeichnerisches Bersahren bieten. Daher dürsen die Werte der Biegemomente, Querkräfte, Stabkräfte usw. in der (von vorn gezählten) dritten Stelle abgerundet werden. Man rundet zweckmäßig erst dann ab, wenn alle einszelnen Einstülle zusammengezählt sind.

In besonderen Fällen, 3. B. bei statisch unbestimmten Spftemen ober bei ber Berechnung der Ordinaten der Einfluglinien, fann eine größere Genauigkeit ersorberlich merden.

2. Radweis ber Spannungen.

Die Grenzwerte der Stabkräfte, Momente, Querkräfte und Auflagerkräfte sind, wenn erforderlich, getrennt für die ständigen Lasten, die Berkehrslasten und die übrigen Lasten (Wind, Schnee, Temperatur usw.) zu bestimmen (siehe DIN 1055 — Belastungsannahmen im Hochbau —). Aus den Grenzwerten sind die Spannungen zu ermitteln und den zulässigen Spannungen gegenüberzustellen.

3. Außergewöhnliche Formeln.

Seltener vorkommende Formeln sind zunächst mit den Buchstaben nach DIN 1350 — Zeichen sür Festigkeitssberechnungen — nebst Beiblatt niederzuschreiben. Erst dann sind die Zahlen einzusehen. Für außergewöhnliche Formeln ist die Quelle anzugeben, wenn sie allgemein zugänglich ist. Sonst sind die Formeln so weit zu entwikteln, daß ihre Richtigkeit geprüft werden kann.

III. Zulässige Spannungen und Spannungs: ermäßigung.

§ 7. Bulaffige Spannungen.

Unter der Boraussetzung, daß die Stahlbauteile ausreichend und dauernd gegen Rost geschützt und sachgemäß unterhalten werden, sind die in den folgenden Taseln angegebenen Spannungen zulässig (wegen Spannungsermäßigung siehe § 8).

Bierbei find folgende Belaftungsfälle gu untericheiden: Belaftungsfall 1 (Sauptfräfte):

Gleichzeitige ungunstigste Wirtung von ständiger Last,

Bertehrslaft ohne Windlaft,

Schneelast.

Bur "Berfehrslaft" gahlen auch Bremsfrafte und Schraggugtrafte, die von einem Kran herrühren, ferner Riemenzeug und bergleichen.

Belastungsfall 2 (Saupt= u. Zusagfräfte): Gleichzeitige ungunftigste Wirtung der unter Belastungsfall 1 genannten Lasten zusammen mit

Windlast,

Wärmeichwantungen,

Bremsträften oder Schrägzug von mehr als einem Kran.

Für Bauteile, die nur durch eine der unter Beslaftungsfall 2 angeführten Lastarten beansprucht wers den, sind die in Tasel 2 für Belastungsfall 1 angegebenen Spannungen zugrunde zu legen.

Maggebend für die Querschnittsermitts lung ift der Belastungsfall, der den größe ten Querschnitt ergibt.

				Tai	el 2				3-12-	
	Zulässige Spa	nnun	gen für	Bauteil	le un	d Ve	rbind	ungs	mittel in kg/cm ²	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ver- wendungs- form im Bauwerk	bei Bean- spruchung auf	$\frac{\sigma}{\sigma_{zul}}$ bzw.		Landston,)	und St 3	Stütze 7.12³)	St	s 524)	Werkstoff	Maß- gebende Quer-
Dauwerk		σzul	1 und 2	und B	elastu 1	ngsfal 2	1 1	2		schnitt
a) Bauteile	Zug und Biegung . σ_{zul} Schub τ_{zul} Druck s. § 11	1 0,8	1200 960	1400 1120	1400 1120			2400 1920		
b) Nietver- bindungen	Abscheren . τ_{azul} Lochleibungsdruck σ_{lzul}	1 2	1200 - 2400 -	1400 	1400 - 2800	1600 - 3200	2100 - 4200	2400 - 4800	Niete aus St 34.13 ⁵) Niete aus St 44 ⁴) Niete aus St 34.13 ⁵) Niete aus St 34.13 ⁵)	Loch- querschnitt
c) Schrauben- verbindun- gen (ein- gepaßte Schrauben)	Abscheren . $\tau_{\alpha zul}$ Lochleibungsdruck σ_{lzul} Zug σ_{zzul}	0,8	960 2400 850 	1120 2800 1000 	1120 - 2800 - 1000	1280 - 3200 - 1100	1680 - 4200 - 1500	1920 	Schrauben aus St 38.13 °) Schrauben aus St 52 4) Schrauben aus St 38.13 °) Schrauben aus St 52 4) Schrauben aus St 38.13 °) Schrauben aus St 38.13 °) Schrauben aus St 52 4)	Loch- querschnitt Kern- querschnitt
Ferner				Bela 1	stung	sfall 2				
d) Schrauben- verbindun- gen (rohe Schrauben)	Abscheren . τ_{azul} Lochleibungsdruck σ_{lzul} Zug σ_{zzul}			1000 1600 1000		1100 1800 1100			Schrauben aus St 38.136) Schrauben aus St 38.136) Schrauben aus St 38.136)	Schaft- querschnitt Kern- querschnitt
e) Anker- schrauben u. Anker- bolzen	Zug σzzui			850 1000 1500		850 1100 1700			Anker aus St 00.12 ¹) Anker aus Handelsbau- stahl ²) u. St 37.12 ³) Anker aus St 52 ⁴)	Kern- querschnitt

1) St 00.12 ist ein Flußstahl mit einer Höchstzugfestigkeit von 50 kg/mm² und muß dem Faltversuch mit einem Dorndurchmesser D = 4a, Biegewinkel 90°, genügen. Im einzelnen siehe DIN 1612.

2) Handelsbaustahl ist ein Flußstahl mit einer Mindestzugfestigkeit von 34 kg/mm², einer Höchstzugfestigkeit von 50 kg/mm², einer Mindestbruchdehnung von 18 % am langen Normalstab und muß dem Faltversuch mit einem Dorndurchmesser D = 2a, Biegewinkel 180°, genügen.

3) St 37.12 ist ein Flußstahl mit einer Mindestzugfestigkeit von 37 kg/mm², einer Höchstzugfestigkeit von 45 kg/mm², einer Mindestbruchdehnung von 20 % am langen Normalstab und muß dem Faltversuch mit einem Dorndurchmesser D = 0,5a, Biegewinkel 180°, genügen. Im einzelnen siehe DIN 1612.

Bei Tragteilen aus besonders hoben Blechen ist die Festigkeit des Blechwerkstoffes nachzuweisen.

Bei Tragteilen aus besonders hohen Blechen ist die Festigkeit des Blechwerkstoffes nachzuweisen.

4) St 52 und St 44 müssen den "Technischen Lieferbedingungen für Baustahl St 52 und Nietstahl St 44" der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft entsprechen und nach diesen Bedingungen abgenommen und gekennzeichnet werden. Diese Vorschrift kann vom Reichsbahn-Zentralamt für Rechnungswesen, Gruppe Drucksachen, bezogen werden.

5) St 34,13 ist ein Flußstahl mit einer Mindestzugfestigkeit von 34 kg/mm², einer Höchstzugfestigkeit von 42 kg/mm² und einer Mindestbruchdehnung von 25% am langen Normalstab. Der Stahl muß sich, ohne Anrisse auf der Zugseite zu zeigen, kalt zusammenschlagen lassen, bis die Schenkel flach aneinander anliegen. Im einzelnen siehe DIN 1613.

6) St 38,13 ist ein Flußstahl mit einer Mindestzugfestigkeit von 38 kg/mm², einer Höchstzugfestigkeit von 45 kg/mm², einer Mindestbruchdehnung von 20% am langen Normalstab und muß dem Faltversuch mit einem Dorndurchmesser D = 0,5 a, Biegewinkel 180°, genügen. Im einzelnen siehe DIN 1613.

	ESTA		Tafel 3				
Zulässige	Span	nungen fi	ir Lagertei	ile und Ge	elenke in kg	/cm ²	
. 1	2	3	4	5	6	7	8
bei Beanspruchung auf			eisen 4.91 ⁷)	1	nlguß 2.81 S*)	Vergütungsstahl StC 35.61°)	
		Belastungsfall 1 2		Belastungsfall 1 2		Belastungsfall 1 2	
Biegung: Zug Druck	Gzul	450 900	500 1000	1800	2 000	2000	2 200
Devole	ozul	1000	1100	1800	2 000	2000	2 200
Berührungsdruck nach den Formeln von Hertz	σ _{zul}	5000 Bei bewegliche	6000 en Lagern, die m	8500 ehr als zwei Wa 1000 kg/cm	10 000	9500 liese Werte für	12 000 die Walzen un

7) Ge 14.91 ist ein Gußeisen mit einer Mindestzugfestigkeit von 14 kg/mm², einer Mindestbiegefestigkeit von 28 kg/mm² und einer Mindestdurchbiegung von 7 mm, gemessen am Biegestab von 600 mm Stützweite. Im einzelnen siehe DIN 1691.

*) Stg 52.81 Sist ein Stahlguß mit einer Mindestzugfestigkeit von 52 kg/mm², einer Mindeststreckgrenze von 25 kg/mm² und einer Mindestbruchdehnung $\theta_5 = 16^{\circ}/_{\circ}$.

Im einzelnen siehe DIN 1681.

⁹⁾ Vergütungsstahl St C 35.61 ist ein ausgeglühter Flußstahl mit einer Mindestzugfestigkeit von 50 kg/mm², einer Höchstzugfestigkeit von 60 kg/mm², einer Mindestbruchdehnung von 19 % am langen Normalstab, einer Mindeststreckgrenze von 28 kg/mm², einem Kohlenstoffgehalt von ≈ 0,35 % einem Höchstsmangangehalt von 0,8 % und einem Höchstsmitziumgehalt von 0,35 %. Im einzelnen siehe DIN 1661.

EW IN

§ 8. Spannungsermäßigung.

Für Teile fliegender Bauten, die ftogweise belaftet werden oder Bechselbeanspruchungen erleiden oder ftarter Abnützung ausgesett find, find die Werte ber Tafeln 2 und 3 um 20% zu ermäßigen oder die Stöße und son-ftigen Einwirfungen durch Zuschläge zur Last und die Abnühung durch Zuschläge zu den rechnerischen Abmes-sungen zu berücksichtigen.

Wird bei einem Bauwert alter Bauftahl wieder perwendet, fo muffen die julaffigen Spannungen gemäß dem Erhaltungszustand herabgesett werden. Es ist deshalb notwendig, daß im Falle der Verwendung alten Stahls in seder statischen Berechnung gemäß § 5 Abs. b an-gegeben wird, daß alter Baustahl zur Verwendung ge-langen soll.

Trager und Altichienen mit Riffen oder Berbiegungen und folde mit fehr ftarten Roftanfressungen find pon

der Berwendung auszuschließen. Bei Altschienen ist die Abnutung zu berücksichtigen. Diese kann in der Regel bei der Ermittlung des Widerstandsmomentes zu W x = 0,06 h3 angenommen werden. Darin ist h die Sohe der abgenutten Schiene. Da Altschienen besonders am Schienenkopf unter dem Ginfluß des Eisenbahnbetriebes nicht unwesentliche Anderungen ihres Gefüges und ihrer Festigkeitseigenschaften ersahren und auch schwer feststellbare Risse und Sprünge erhalten haben können, ist die zulässige Spannung heradzulezen und für die Altschienen in der Regel auf höchstens 1000 kg/cm² im Belastungssall 1 und 2 (vergl. Tastel 2 zu § 7 a.a.D.) zu bemessen. Aus dem gleichen Grunde sind die Schienen stets so einzubauen, daß der Schienensuß auf der Zugseite liegt.

Im allgemeinen werden Altschienen nur für kleine Stiemeiten im Betracht kommen Bei größeren Stübe

Stutweiten in Betracht fommen. Bei größeren Stutweiten (etwa von 2,5 m ab) wird der Nachweis der rechnungsmäßigen Durchbiegung zu fordern und darauf zu achten sein, daß die Durchbiegung im allgemeinen das

Mag von 1 nicht überschreitet.

IV. Bemeffungsregeln.

§ 9. Mindestquerichnitte.

Führen Feltigfeitsberechnungen bei verbundenen Stahlbauteilen gu fehr fleinen Bleche oder Profildiden, verbundenen jo sind bei Haupttragteilen nur Querschnitte zu verwen-den, deren kleinste Abmessung 4 mm nicht unterschreitet und deren Anichlufieiten fo breit sind, daß fie ordnungs-mäßig genietet, verschraubt oder geschweißt werden ton-nen. Diden unter 4 mm sind in Saupttragteilen nur gulässig für Bauwerfe von untergeordneter Art, wie Ge-wächshäuser, Gartenzelte, Borgartenüberdachungen, Gin-friedigungen u. dgl. § 10. Bugitabe.

Bei ber Ermittlung des nutbaren Querschnitts Fn von Zugstäben muffen bie Rietlocher abgezogen werden, beren Lage dies erfordert. 3. B. find bei dem in Bild 1

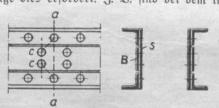


Bild 1

dargestellten Querschnitt nicht nur die Nietlöcher im Schnitt a-a oder c-c abzuziehen, sondern in den Stegblechen S und in den Winkeln die vom Schnitt a-a und in den Beiblechen B auch noch die vom Schnitt c—c ge-troffenen, weil hier die einzelnen Teile des Querschnittes reißen mürden.

Ist der durch vier Nietlöcher geschwächte Querschnitt a—c—c—a der Stegbleche S kleiner als der durch zwei Löcher geschwächte Schnitt a—a, so müssen auch die im Schnitt c—c sigenden Nietlöcher der Stegbleche S abgezogen werden.

§ 11. Druditabe.

Die Drudkraft ist mit der Knickzahl w = Gzul

vervielfachen. Der Stab ift bann bei ber Bemeffung wie ein Zugstab, jedoch ohne Nietabzug zu behandeln.

Die Knidgahl w ist vom Schlantheitsgrad & = und vom Wertstoff des Stabes abhängig.

Im einzelnen ift nach ben folgenden unter 1 bis 4 aufgeführten Regeln zu verfahren.

1. Freie Anidlange.

a) Bei Fachwertstäben: Bei den Gurtftaben der Fachwerkträger, wohn auch die Endstreben trapez-förmiger Träger gehören, ist als freie Knicklänge sk die Länge ihrer Neglinien anzunehmen. Bei den Füllungsstäben (Streben und Pfosten) ist sür das Auskniden aus der Trägerebene als freie Knidlänge Sk ebenfalls die Länge der Neylinien, für das Auskniden in der Trägerebene als freie Knidlänge 3k der Abstand der nach der Zeichnung geschätten Schwerpuntte der beiderseitigen Anschlußnietgruppen bzw. des Schweißanschlusses des Stades einzuführen. Bei sich treuzenden Stäben, von denen der eine Druck, der andere Jug erhält, ist der Kreuzungspunkt als ein in der Trägerebene und rechtswinklig dazu sestliegender Punkt vorauszuseten, salls die sich kreuzenden Stäbe dort durch mindestens zwei Niete (bei zweiteiligen Staben in jedem Teil) oder einer ent= sprechenden Schweißverbindung miteinander verbunden sind. Die Enden der freien Knicklänge Sk sind als gelenkig geführt anzusehen (2. Eulersall).

b) Bei Geschofftigen: Stehen Stügen in meh= reren Stodwerten übereinander und werden sie in den Deden unverrückbar gehalten (3. B. durch Träger, Anter, Berbände), so ist die Geschobhöhe als Knidlänge anzu-

nehmen.

2. Schlantheitsgrab.

Stäbe mit einem Schlantheitsgrad \(> 250 burfen nicht verwendet werden.

3. Mittiger Kraftangriff.

a) Einteilige Drudftabe:

Für den Schlankheitsgrad & = Sk des Stabes und mini

den verwendeten Werkstoff ist aus der Tafel 5 die Knicksahl w zu entnehmen und nachzuweisen, daß

	Tafel 4			
Schlankheitsgrad $\lambda = \frac{s_K}{\ell}$	Knickspannung Jur Flußstahl St 00.12. Handelsbaustahl	gen σ _K in kg/cm ² für Baustahl St 52		
	und St 37.12			
λ ≤ 60	$\sigma_K = 2400$	$\sigma_{K} = 3600$		
λ > 60 ≤ 100	$a_K = 2891 - 818 \left(\frac{\lambda}{100}\right)$	$\sigma_{K} = 5891 - 3818 \left(\frac{\lambda}{100}\right)$		
λ > 100	$\sigma_K = 2073 \left(\frac{100}{\lambda}\right)^9$	$\sigma_K = 2073 \left(\frac{100}{\lambda}\right)^2$		
0 bis 60	2400	3600		
70	2318	3218		
80	2237	2837		
90	2155	2455		
100	2073	2073		
110	1713	1713		
120	1439	1439		
130	1226	1226		
140	1057	1057		
150	921	921		
160	810	810		
170	717	717		
180	640	640		
190	574	574		
200	518	518		
210	470	470		
220	428	428		
230	392	392		
240	360	360		
250	332	332		

		100			Taf	el 5					
				Κn	ickz	ahle	пω				
Ŋ.	F	lußsta	hl St	00 . 12,	Hànd	elsbau	stahl	und S	37.1	2	
λ	0	1	2	3	4	5	- 6	7	-8	9	λ
0	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	(
10	1,01	1,01	1,01	1,01	1,01	1,01	1,01	1,02	1,02	1,02	10
20	1,02	1,03	1,03	1,03	1,03	1,04	1,04	1,04	1,05	1,05	20
30	1,05	1,06	1,06	1,07	1,07	1,08	1,08	1,09	1,09	1,10	30
40	1,10	1,11	1,11	1,12	1,13	1,13	1,14	1,15	1,15	1,16	4(
-	-	1,18	1,18	1,19	1,20	1,21	1,22	1,23	1,24	1,25	5(
50 60	1,17	1,27	1,29	1,30	1,31	1,32	1,34	1,35	1,36	1,38	60
70	1,39	1,41	1,43	1,44	1,46	1,48	1,50	1,52	1,54	1,56	7(
80	1,59	1,61	1,63	1,66	1,69	1,71	1,74	1,78	1,81	1,84	80
90	1,88	1,92	1,95	2,00	2,04	2,09	2,14	2,19	2,24	2,30	90
								-			100
100	2,36	2,41	2,46	2,51	2,56	2,61	2,66	2,71	2,76	2,81	100
110	2,86	2,91	2,97	3,02	3,07	3,13	3,18	3,24	3,29	3,35	110
120	3,40	3,46	3,52	3,58	3,64	3,69	3,75	3,81	3,87	3,93	120
130	4,00	4,06	4,12	4,18	4,25	4,31	4,37	4,44	4,50	4,57	130
140	4,63	4,70	4,77	4,83	4,90	4,97	5,04	5,11	5,18	5,25	149
150	5,32	5,39	5,46	5,53	5.61	5,68	5,75	5,83	5,90	5,98	150
160	6,05	6,13	6,20	6,28	6,36	6,44	6,51	6,59	6,67	6,75	160
170	6,83	6,91	6,99	7,08	7,16	7,24	7,32	7,41	7,49	7,57	170
180	7,68	7,75	7,83	7,92	8,00	8,09	8,18	8,27	8,36	8,44	180
190	8,53	8,62	8,72	8,81	8,90	8,99	9,08	9,17	9,27	9,36	19
		-	-		1						-
200	9,46	9,55	9,65	9,74	9,84	9,94	10,03	10,13	10,23	10,33	200
210	10,43	10,53	-10,63	10,73	10,83	10,93	11,03	11.13	11,24	11,34	210
220	11,44	11,55	11,65	11,76	11,86	11,97	12,08	12,18	12,29	12,40	220
230	12,51	12,62	12,72	12,83	12,94	13,06	13,17	13,28	13,39	13,50	230
240	13,62	13,73	13,84	13,96	14,08	14,19	14.31	14,42	14,54	14,66	240
250	14,78									-	25
	89.5		et Silo				2				
		1		t	Baustal	il St 5	2				
0	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,01	
10	1,01	1,01	1,01	1,01	1,01	1,02	1,02	1,02	1,02	1,03	10
20	1,03	1,03	1,04	1,04	1,04	1,05	1,05	1,06	1,06	1,06	2
30	1,07	1,07	1,08	1,08	1,09	1,10	1,10	1,11	1,12	1,12	3
40	1.13	1,14	1,15	1,15	1.16	1,17	1,18	1,19	1,20	1,21	4
	-	-	-	1	-	The state of the s	100000	The second second	THE REAL PROPERTY.	701115000	_
50	1,22	1,23	1,24	1,25	1,26	1,28	1,29	1,30	1,32	1,38	5
60	1,35	1,36	1,38	1,40	1,42	1,44	1,46	1,48	1,50	1,52	6
70	1,54	1.57	1,59	1,62	1,65	1,68	1,71	1,74	1,78	1,81	7
80	1.85	1,89	1,93	1,98	2,03	2,08	2,13	2,19	2,25	2,32	8
90	2,39	2,47	2,55	2,64	2,74	2,84	2,96	3,08	3,22	3,38	9
100	3,55	3,62	3,69	3,76	3,84	3,91	3,98	4,06	4,14	4,21	10
110	4,29	4,37	4,45	4,53	4,61	4,69	4.77	4,85	4,94	5,02	11
120	5,11	5,19	5,28	5,37	5,45	5,54	5,63	5,72	5,81	5,90	12
130	5,99	6,09	6,18	6,27	6,37	6,46	6,56	6,66	6,75	6,85	13
140	6,95	7,05	7,15	7,25	7,35	7,46	7,56	7,66	7,77	7,87	14
150	7,98	8,09	8,19	8,30	8,41	8,52	8,63	8,74	8,85	8,97	15
160	9,08	9,19	9,31	9,42	9,54	9,65	9,77	9,89	10,01	10.13	16
170	10,25	10,37	10,49	10,61	10,74	10,86	10.98	11,11	11,24	11,36	17
180	-	11,62	11,75	11,88	12,01	12,14	12,27	12,40	12,53	12,67	18
	11,49	-	-	100000000000000000000000000000000000000	chelatera water	13,48	13,62	(may)/(m) pp	13,90		19
190	12,80	12,94	13,07	13,21	13,35	-	-	13,76	-	The state of	-
200	14,18	14,33	14,47	14,61	14,76	14,90	15,05	15,20	15,34	15,49	20
210	15,64	15,79	15,94	16,09	16,24	16,39	16,55	16,70	16,85	17,01	21
220	17,16	17,32	17,48	17,64	17,79	17,95	18,11	18,27	18,44	18,60	22
230	18,76	18,92	19,09	19,25	19,42	19,58	19,75	19,92	20,09	20,26	23
	100 10	100 00	20,77	20,94	21,11	21,29	21,46	21,64	21,81	21,99	24
240	20,43	20,60	20,11	merch from the	SEALE W	myten	m. 120		-4344		-

Zwischenwerte brauchen nicht eingeschaftet zu werden

Sierbei find:

250 | 22,16

 $rac{ig/\min J}{F}$ der kleinste Trägheitshalbmesser des un:

verschwächten Stabquerschnittes, min J das kleinste Trägheitsmoment des unverschwäch= ten Stabquerichnittes,

S

der unverschwächte Stadquerschnitt, die größte Drudtrast des Stades, die zulässige Zug- und Biegespannung nach Tafel 2, jedoch darf bei Stäben, die nur auf Drud beansprucht werden, die nach der Formel ow =

errechnete Spannung 1200 kg/cm2 bei St 00.12. 1400 kg/cm² bei Sandelsbaustahl und St 37.12 und 2100 kg/cm² bei St 52 nicht überschreiten.

b) Stäbe veränderlicher Söhe und gleiche bleibender Querschnittsform:

Bei Stäben veränderlicher Sohe und gleichbleibender Querichnittsform ift als Trägheitsmoment ber ideelle Wert Ji = 12 max J, als Querschnitt der Wert max F und als Widerstandsmoment der Wert max W einzuführen.

Die Näherungswerte ber Tafel 6 (f. Seite 901/902) gelten nur für

$$\sqrt{\frac{\min J}{\max J}} \gtrsim 0.20$$

c) Mehrteilige Drudftabe:

Borichriften für mehrteilige Drudftabe werden bemnächst als Nachtrag zu DIN 1050 folgen.

4. Außermittiger Rraftangriff.

1. Bei Staben, die erheblich außermittig durch eine Drudkraft $S=S_g+S_p+\ldots$ oder die neben einer mittigen Drudkraft S von Biegemomenten M_x und M_y beansprucht werden, ist nachzuweisen, daß die aus der folgenden Näherungssormel errechnete gedachte Kands spannung σ_{w≤σzul} ist. Es muß sein:

$$\overline{\sigma_{\!\omega}}\!=\!\frac{\omega\cdot S}{F}\!-\!\frac{M_x}{W_x}-\!\frac{M_y}{W_y}\!\leqq_{\sigma_{\!\mathbf{zul}}}\!.$$

(Da S eine Drudfraft, also stets pegativ ist, so müssen die Werte w mit -Beichen in die Rechnung eingeführt werben).

Sierin bedeuten:

die größte Knidzahl, bas Biegemoment um die Achfe x-x, Mx

das Widerstandsmoment in bezug auf die Achse x-x, Wx

das Biegemoment um die Achse y—y, das Widerstandsmoment in bezug auf die Achse y—y. Für W ift bas Widerstandsmoment Wn des verichwächten Querichnittes einzuführen, wenn

$$\frac{\omega \cdot S}{F} \! < \! \left(\frac{M_x}{W_{n_x}} \! + \! \frac{M_y}{W_{n_y}} \! \right)$$

ift. Wn ift nach § 13 Biffer 2 zu ermitteln.

2, Die Biegemomente M und die Widerstandsmomente (mit Rietabzug) Wn sind babei auf die Achsen des unverichwächten Querichnittes zu beziehen.

§ 12. Abstügung der Drudftabe gegen feitliches Musweichen.

Drudgurte, die nicht durch einen Berband verbunden sind, mussen auf Sicherheit gegen seitliches Ausweichen untersucht werden. Wird auf eine eingehende Rechnung verzichtet, so ist als Überschlagsrechnung eine Seitenkraft von 1/100 der gröhten Stabkraft der beiden benachbarten Gurtstäbe (ohne Knickahl) rechtwinklig zur Trägerebene nach außen oder innen anzunehmen. Hiermit sind die abstützenden Teile zu berechnen.

Bei burchgehenden Stugen, die nur auf Drud beansiprucht werden und deren Stoge in den außeren Biertels

lprucht werden und deren Stöge in den außeren Viertelteilen der Anidlänge angeordnet sind, dürsen die Berlaschungen und Nietanschlüsse der Stöge für die halbe Stügenlast bemessen werden, wenn die Endquerschnitte wintelrecht sind und satt auseinander ausliegen.

Am Kopf und Fuß der nur auf Druck beanspruchten Stügen brauchen bei wintelrechter Fräsung der Endquerschnitte und Anordnung ausreichend dicker Auflagerplatten die Niete der Anschlüsteile (Schastbleche, Wintel u. dgl.) nur für ein Viertel der Stügenlast bemessen zu werden werden.

§ 13. Auf Biegung beanspruchte Bauteile.

1. Stügweite.

Als Stupweite ift die Entfernung ber Auflagermitten einzuführen. Bei Lagerung unmittelbar auf bem Mauer-

	Tafel 6
Minderungsbeiwert µ des Trägheitsmome	entes für Stäbe mit stetig veränderlichem Querschnitt
Stabform	μ
min J max J min J	$0.34 + 0.66 \sqrt{\frac{\text{win } J}{\text{max } J}}$
min J max J min J	$0.61 + 0.39 \sqrt{\frac{\min J}{\max J}}$
min J max s	$0.20 + 0.80 \sqrt[3]{\left(\frac{\min J}{\max J}\right)^2}$

werf darf als Stütweite die um mindestens 1/20, min-bestens aber um 12 cm vergrößerte Lichtweite gelten; jedoch nur, wenn mit dieser Annahme die zulässige Spannung der stützenden Bauteile nicht überschritten wird.

2. Nukbares Widerstandsmoment,

Bei Ermittlung des nutharen Widerstandsmomentes von Walzträgern und genieteten Trägern müssen die in der Jugzone liegenden Nietlöcher abgezogen werden. Bei Walzträgern mit üblicher Anordnung und Größe der Nietz und Schraubenlöcher kann das Widerstands-moment hierbei für die Schwerachse des unverschwächten Querichnitts ermittelt werden.

Werden bei genieteten Trägern für eine fenfrechte Lochreihe im Stegblech 15% ber Stegbide und in beiden Gurten die Nietlocher abgezogen, so tann auf eine genauere Berechnung des Wiberftandsmomentes verzichtet werden.

3. Bemessung ber Stahlträger.

Stahlträger sind im allgemeinen je nach Ausführung und Anordnung ihrer Auflager nach den Regeln für frei-aufliegende Träger, für durchlaufende Träger oder, bei Anordnung von Gelenken, deren Wirksamkeit nicht be-hindert ist, 3. B. bei Dachpfetten, für durchlaufende Ge-lenkträger zu bemessen.

a) Durch laufende Decenträger und Unsterzüge, die über der terz üge. Decenträger und Unterzüge, die über der oder mehr Stühen durchlaufen und miteinander diegefelt verbunden sind⁶) dürfen bei gleichen Stühweiten und gleich großer Belastung für die nachstehenden Momente bemessen werden. Das gleiche gilt bei ungleichen Stühweiten und bei ungleichen Belastungen, wenn die kleinste Stühweite oder Belastung noch mindestens 0,8 der größeten ist. Boraussehung hiersür ist, daß der Querschnitt, der sich für das stärtst beanspruchte Innenseld ergibt, auch in den übrigen Innenseldern durchgeführt wird. auch in den übrigen Innenfeldern durchgeführt wird.

a) gleichmäßig verteilte Belaftung

in den Endfeldern

in den Innenfeldern $M = \frac{q^{1}}{16}$

B) andere Belaftungsarten

in ben Endfelbern

in den Endfeldern
$$M_x = M_0 - 0.6 \; M_a \cdot \frac{x}{l} \; \; (\text{Bilb 2})$$
 in den Innenfeldern

$$M_{x} = M_{o} - 0.75 \left(M_{b} \cdot \frac{1-x}{1} + M_{c} \cdot \frac{x}{1} \right) (\mathfrak{Bilb} 3)$$

Sierin bedeuten:

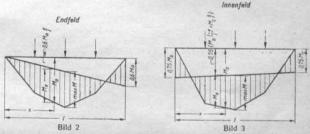
Mo die im untersuchten Feld auftretenden Biegemomente

bei freier Auflagerung,

Ma das in den Endfeldern bei freier Auflagerung an der Randstüte und bei voller Ginfpannung an der Innenftuge auftretende Ginfpannungsmoment,

Mb) die in den Innenfeldern bei voller Ginfpannung an Mc I den Stugen auftretenden Ginspannungsmomente.]

b) Dedenträger und Unterzüge mit teil= weiser Einspannung. Dekenträger und Unterzüge, die zwischen anderen Trägern, Unterzügen oder Stüten gespannt sind und an andere gleichgerichstete Träger unter Beachtung nachstehender Aussühreungsgrundsätze angeschlossen sind, dürfen als teilweise einzeinannte Träger ihr unter Lister als einzegebenen gespannte Träger für die unter Ziffer a) angegebenen Momente bemessen werden.



Auger den üblichen Steganichluffen find die Bugflaniche der auseinander solgenden Träger durch aufgelegte Plat-ten zu verbinden, die den gleichen Nutzuerschnitt wie der Trägerstansch haben. Die Anzahl und Dicke der An-schlußschrauben dieser Platten muß der Zugkraft ent-sprechen, die die Platte übertragen kann.

Die Rrafte im Drudflanich muffen durch eingelegte, der Araste im Ornasianian musen durch eingelegte, der Zwischenfuge angepaßte und gegen Herausfallen gesicherte Drudplatten oder durch vollständige oder teileweise Aussüllung der Zwischenfugen mit Schweiße übertragen werden. Bei Zwischenstützen muß die Übertragung der in den Drudflanschen wirkenden Kraft durch besondere dauliche Maßnahmen gewährleistet werden.

c) Deckenträger und Unterzüge mit unsaleichen Stützweiten oder ungleichen Beslastungen. Bei Trägersträngen mit mehr als drei Felbern und mit größeren Unterschieden der Stützweiten oder Belastungen, als in Zisser a) angegeben, dürsen die Bestimmungen der Zissern a) und b) für Gruppen von je drei oder mehr benachbarten Feldern angewandt werden, wenn für diese Felder die Boraussehungen der Zissern a) und b) zutressen.

d) Auflagerfräfte.

Die Auflagerfräfte find wie für Gingelträger auf zwei Stügen zu berechnen, mit Ausnahme des Trägers auf brei Stügen.

4. Rechnerische Durchbiegung der Träger.

Ein bestimmtes Größtmaß für die Durchbiegung ber Träger ist nicht allgemein vorgeschrieben. In besonders gearteten Fällen, vor allem bei Trägern, die durch Riemenantriebe ftart belaftet merden und bei Trägern Riemenantriebe part belaper werden und bet Liagern und Unterzügen, die ein Gebäude aussteisen und an Stelle der sonst vorhandenen Quer- und Längswände treten und dabei mehr als 7 m lang sind, darf die Durchsbiegung ¹/₅₀₀ der Stützweite nicht überschreiten. Liegen derartige Träger in Beton oder sind sie gleichzeitig Deks

⁹⁾ Demgemäß sind die Stöße so auszubilben, daß ber ganze Querschnitt gededt ist.

fenträger, deren Durchbiegung durch die Berbundwirfung der Decentonstruttion wirksam behindert wird, so darf die rechnerische Durchbiegung 1/300 betragen. Bei Gründungsförpern und Auflagern ist für Rost=

und Verteilungsträger eine Durchbiegung von 1/1000 der

Kraglänge zulässig.

5. Aussteifung der Stegbleche.

Besonders hohe Stegbleche find an Stellen mit gro-Ben Querfräften auf Ausbeulen zu untersuchen.10)

6. Berechnung der Riegel in Fachwert: mänben.

Riegel stählerner Jachwertwände brauchen nicht auf Biegung infolge fenfrechter Belaftung durch Mauer= wert berechnet ju werden, wenn die Wände fo gestügt find, daß ihr Gewicht unmittelbar von der Gründung oder besonderen Tragteilen aufgenommen wird, ohne daß befondere Biegespannungen in den Riegeln auftreten.

§ 14. Stanbficherheit.

Die Sicherheit gegen Rippen einzelner Bauteile muß in der Regel mindeftens 2fach fein, in besonderen von ber Baupolizei zu bestimmenden Ausnahmefällen aber mindestens 1,5fach. Gegen Abheben von den Lagern muß mindestens 1.3fache Sicherheit nachgewiesen werden.

Die Standficherheit des gangen Bauwerks muß min-bestens 1,5fach fein.

1) Borichriften für geichweißte Stahlhochbauten.

Die vom Deutschen Normenausschuß für einheitliche tech= nische Baupolizeibestimmungen neu ausgearbeiteten Borschriften werden mit sosortiger Wirkung auch in Baden eingeführt. Als anerkannte Stelle im Sinne des § 1 Ziffer 1 zweiter Absatz der Vorschrift wird die Reichs= bahndirektion Karlsruhe bestimmt. Als anerkannte Prüftellen im Sinne des § 2 Ziffer 3 letzter Absat der Borschriften kommen in Baden die Bersuchsanstalt für Solz, Steine und Gifen (Prüfraum Gaber) an der Technischen Sochichule Karlsruhe und die Abnahmeamter der Deutichen Reichsbahn-Gesellschaft in Betracht.

Die neuen Borichriften (nach DIN 4100, 3. Ausgabe,

August 1934) lauten:

Borbemerfung.

Für die Berechnung, die bauliche Durchbildung und Abnahme geichweißter Sochbauten1) find, soweit fich nicht aus bem Nachstehenden Abweichungen ergeben, Die jeweils gültigen Bestimmungen für genietete Stahlhochbauten maßgebend.

§ 1. Allgemeines.

1. Mit dem Entwurf und der Bauausführung ge-ichweißter Stahlhochbauten burfen nur zuverlässige und nur folche Unternehmer betraut werben, die über geeignete Fachingenieure und Werkeinrichtungen verfügen.

Der Unternehmer muß den Nachweis führen, daß eine vom zuständigen Ministerium anerkannte Stelle seine gesamte Werkeinrichtung besichtigt und sich über seine Fach-

ingenieure unterrichtet hat.

Bei dieser Besichtigung sind Schweißerprüfungen unter Leitung des Fachingenieurs gemäß § 6 vorzunehmen. Wenn Zweifel an der Leistungsfähiateit des Unternehmers auftommen, fonnen die Besichtigung und bie Schweiferprüfungen wiederholt werden.

Die Schweifarbeiten in der Wertstatt und auf der Baustelle müssen fortsausend von Fachingenieuren des Unternehmers überwacht werden (vgl. § 222, 230, 330 und 367, Ziffer 14 und 15 Reichsstrafgesetzbuch sowie § 831 BGB.)²).

Die Fachingenieure muffen auf dem Gebiete der Statit, des Stahlbaues und der Schweiftechnif gründliche Rennt= nisse und praftische Erfahrungen besitzen. Sie sind für die unter ihrer Aussicht ausgeführten Schweifzarbeiten verantwortlich. Die Fachingenieure sind vom Unternehmer der zuständigen Aussichtsbehörde zu nennen, jeder Wechsel ift sofort anzuzeigen.

Die Schweifarbeiten burfen nur von geübten und nach § 6 geprüften Schweißern ausgeführt werben.

2. Mit der Ausführung geschweifter Bauwerke barf ht vor der Genehmigung der zuständigen Auffichtsnicht vor ber Genehmigung der guftar behörbe (Baupoligei) begonnen werden.

§ 2. Wertitoffe.

- 1. Als Werkstoffe können die ju genieteten Stahl: bauten geeigneten verwendet werden, wenn ihre Eignung für die Schweifzung (wie bei St 00, St 37 — auch getupfert — und St 52) feststeht oder nachgewiesen wird.
- 2. Die Schweißdrähte sind je nach der Lage der Schweißenaht (waagrecht, lotrecht, überkopf, schräg) so zu wählen, daß die Schweißnähte einwandfreie Beschaffenheit und die im § 6 geforderten Festigfeiten usw. besiten.
- 3. Der Unternehmer ift bafür verantwortlich, daß nur geprüfte und DIN 1913 entsprechende Schweißdrahtsorten verwendet werden

Das Prüfungszeugnis, das auf Berlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde (Baupolizei) vorzulegen ist und nicht alter als zwei Jahre sein darf, muß von einer amtlich anerkannten Prüfungsftelle ausgestellt fein.

§ 3. Schweifverfahren.

- 1. Es tonnen Lichtbogenichweifungen (mit Gleich: oder Wechselstrom), elektrische Widerstands=, Gasschmelzschwei= gungen ober gaseleftrische Schweifungen angewendet merben.
- 2. In den Bauvorlagen find die gemählten Schweife verfahren anzugeben.
- 10) Siehe 3. B. Schaper "Grundlagen des Stahls baues", S. 98, Berlin 1933, Berlag Ernst u. Sohn.
- 1) Für Kranbahnträger und ihre Unschlüsse gelten besondere Borschriften.
 2) RStGB. § 222. Wer durch Jahrlässigfeit den Tod
- eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis ju brei Jahren bestraft.

Wenn ber Tater zu ber Aufmertfamfeit, welche er aus den Augen sette, vermöge senes Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Iahre Gefänanis erhöht werden.

§ 230. Wer durch Fahrlässigteit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu zwei Iahren bestraft.

War der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängnis erhöht werden.

§ 330. Wer bei ber Leitung ober Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln ber Baukunst bergestalt handelt, das hieraus für andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis

ju einem Jahr bestraft. § 367. Mit Gelbstrafe oder mit Saft wird bestraft: 14. wer Bauten oder Ausbefferungen von Gebäuden,

Brunnen, Bruden, Schleufen ober anderen Baumerfen vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten ober sonst ersorberlichen Sicherungsmahregeln zu treffen; 15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker

einen Bau oder eine Ausbefferung, wogu die polizeiliche Genehmigung erforberlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen

läßt. BGB. § 831. Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersak des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Oritten widerrechtlich zusügt. Die Ersakpflicht tritt nicht ein, widerrechtlich aufügt. Die Ersappflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Bersonen und, sofern er Borrichtungen ober Gerätschaften au beschäffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschäffung oder der Leitung die im Verstehr ersorderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden ein mürbe.

Die gleiche Berantwortlichkeit trifft benjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Abs. 1 Sat 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag über-

nimmt.

§ 4. Berechnung ber Schweifnahte.

1. Die ausreichende Bemessung der Schweisverbins dungen ist in übersichtlicher und prüfbarer Form nachzus weisen.

Die Abmessungen ber Schweignahte find in den Beich=

nungen anzugeben3).

2. Die Spannung o von Kehls und Stumpfnähten der Anschlüsse und Stöße gezogener oder gedrückter oder auf Schub beanspruchter Glieder wird nach Formel

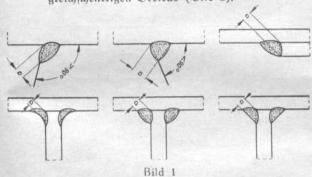
$$\rho = \frac{P}{\Sigma (a \cdot l)}$$

errechnet. Sierin bedeuten:

P die Größe der durch die Schweifperbindung zu übertragenden Kraft,

1 die Länge der Schweignähte ohne die Endfrater, die mindestens gleich der Nahtdide a anzunehmen sind, und bei Schlignähten die Gesamtlänge der abgewickelten Nähte,

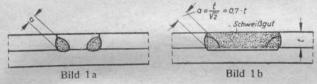
a die Dide der Schweißnähte, das ist, bei Kehlnähten die Höhe des eingeschriebenen gleichschenkligen Dreieds (Bild 1).



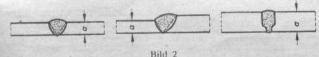
bei Schlign ähten die Höhe des eingeschriebenen gleichschenkligen Dreieds (Bild 1 a) der in den Eden gezogenen Kehlnähte (wird der verbleibende Raum mit Schweifigut ausgefüllt, so darf als

Nahtdide höchstens $a = \frac{\iota}{\sqrt{2}} = 0.7 \cdot t$ gerechnet

werden (Bild 1h),



bei Stumpfnähten die Dide der zu verbindenden Teile, bei verschiedenen Diden die kleinere (Bild (2).



3. Müssen die Schweißnähte außer für eine Auflagerfraft A auch für ein Moment M berechnet werdens), so ist wie folgt zu versahren:

Die Spannung aus dem Moment M fann berechnet werden nach der Formel

$$\rho_1 = \frac{M}{W}$$

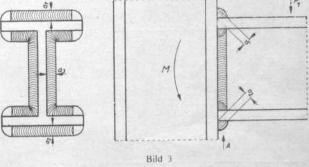
aus der Auflagerfraft A nach der Formel

$$\rho_2 = \frac{A}{\Sigma (a \cdot i)}$$

wobei D (a ·1) diejenigen Anschluftnähte umfaßt, die auf Grund ihrer Lage Schubträfte in bevorzugtem Maße übertragen. Bei I-, [-, und ähnlichen Profilen kommen hierfür nur die Stegnähte in Betracht.

Die Gesamtspannung errechnet sich nach ber Formel

W ist das Widerstandsmoment einer Fläche, die entsteht, wenn man die Dicken a der Anschlußnähte in die Ansschlußebene umklappt (Bild 3). Die nach der Formel (4) berechnete Gesamtspannung p darf den nach § 5 für Abscheren zulässigen Wert nicht überschreiten.



Bei der Berechnung von Stegblechstößen mit Stumpfnähten in Biegeträgern muffen folgende zwei Bedingungen erfüllt fein:

1. Die Scherspannung aus der größten am Stoß möglichen Querfraft max Q darf die zulässige Scherspannung für Schweißnähte nicht überschreiten. Es muß also sein

(5)
$$\rho_{2} = \frac{\max Q}{a \, hs} \leq 0.65 \, \sigma z_{ul}^{*} \quad (\text{Absseren § 5, 1)}.$$

2. Ist max M das am Stoß berechnete größte Bieges moment, J das Trägheitsmoment des Gesamtquers schnittes und his die Stegblechhöhe, so muß mit

(6)
$$\rho_1 = \frac{\max M \cdot \frac{hs}{2}}{J}$$

nachgewiesen werben, bag

(7)
$$\rho = \frac{\rho_1}{2} + \frac{1}{2} \sqrt{\rho_1^2 + 4\rho_2^2} \leq 0.75 \,\sigma_{\text{zul}}$$

ist (Zugspannung § 5, 1). Sollte der Zuggurt oder ein Teil davon an dersselben Stelle gestoßen sein, so empsiehlt es sich, diesen Stoß entsprechend der Fläche der gestoßenen Teile durch Laschen besonders zu decken, auch wenn die gestoßenen Gurtteile durch Stumpsnähte verbunden sind.

4. Die durch das Einbrennen der Schweise hervorsgerusene Werkstoffänderung ist für die Berechnung nicht als Schwächung des Querschnittes anzusehen. Eiwaige Schlitze und Löcher für Montagebolzen in Zugstäben oder in der Zugzone von Baugliedern, die auf Biegung beansprucht sind, müssen bei der Berechnung des Querschnitztes abgezogen werden, wenn nicht der Querschnittsverlust durch Schweisnähte vor dem Loch bereits angeschlossen ist.

Die Scherspannung und der Lochleibungsdruck der Montagebolzen sind nachzuweisen. Werden als Montagebolzen genau eingepaßte konische Bolzen verwendet, die mit den Verbindungsteilen festverschraubt oder verschweißt werden, so dürsen diese Bolzen für den Gesamtanichluß als mittragend gerechnet werden.

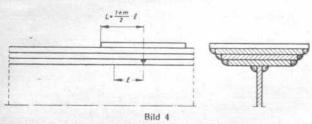
5. Gurtplatten sind erst an der Stelle voll wirksam, wo ihr Querschnitt durch die Schweisnähte voll angeschlossen ist. Tede Gurtplatte ist mit mindestens einer Anschlußlänge gleich der halben Gurtplattenbreite über das rechnerische Ende hinauszusühren.

6. Soll ber Stoß einer Gurtplatte durch m Zwischenplatten hindurch gededt werden, so ist die Länge der Dedlasche auf beiden Seiten des Stoßes zu mählen:

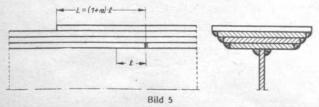
a) $L = \frac{1+m}{2} \cdot 1$, wenn die gestoßenen Gurtplatten durch eine Stumpsnaht verbunden sind (Vild 4).

3) Sinnbilder für Schweifdrähte siehe Seite 911/912.

5) Kommerell, Erläuterungen zu den Borschriften für geschweißte Stahlhochbauten, Berlag Wilh. Ernst u. Sohn, Berlin 1934.



b) L = (1 + m) · l, wenn der Stoß nicht verschweißt ift (Bild 5).



Sierin bedeutet 1 die für die zu stoßende Platte erforderliche Unichluglänge.

7. Nähte, die wegen erschwerter Zugänglichkeit nicht einwandfrei ausgeführt werden fönnen, sind bei der Festigkeitsberechnung außer Ansah zu lassen. Sierzu ge-hören Kehlnähte, deren Nahtschenkel einen kleineren Wintel als 70° bilben.

§ 5. Bulaffige Beanfpruchungen ber Schweifnahte.

1. Für die Beanspruchungen o der Schweifinahte find folgende Werte gulaffig:

Nahtart	Art der Bean= spruchung	zul. Be- anspruchung ezul	Bemerkung
Stumpfnähte	3ug	0,75 σzul	ozul ist die nach
	Drud	0,85 σzul	den bestehenden
	Biegung 6)	0,8 σzul	Vorschriften fü den zu verschwei genden Werksto
	Abicheren	0,65 σ _{zul}	
Reblnabte (Stirns und Flankennabte)	jede Bés anspruchungsart	0,65 σ _{zul}	zulässige Be- anspruchung

2. Diefe Werte gelten für Bauftahl St 00, für St 37

Sohere Beanspruchungen fonnen bei Stumpfnahten an ben Bauwerken aus St 37 und St 52 von der Baupoligeis behörde zugelaffen merden, wenn die erforderliche Sicherheit durch Bersuche nachgewiesen wird. Die Versuchs-törper sind Bauteisen des auszusührenden Bauwerks nachzubilden.

3. Berbindungen von verschiedenen Werkstoffen find nach der Festigkeit des Werkstoffes mit der geringeren guläffigen Beanspruchung ju berechnen.

§ 6. Brufung ber Schweißer.

1. Jeder Schweißer muß bei seiner Ginftellung und mindestens alle Halbjahre durch einen Fachingenieur des Unternehmers geprüft werden. Schweiser, die mehr als zwei Monate nicht geschweißt haben, muffen bei der Wiederaufnahme von Schweißarbeiten geprüft werden. Die Baupolizeibehörde kann außerdem eine Prüfung

verlangen, wenn Zweisel an der Zuverlässigfeit des Schweißers auffommen oder wenn an dem Bauwert von dem Schweißer solche Schweißungen vorgenommen wer-

ben sollen, für die er nicht geprüft ist. 2. Die Schweißerprüfungen werden von einem Fachingenieur des Unternehmers abgenommen, die Ergebnisse sind durch von ihm unterzeichnete Niederschriften sestzuhalten. Diese Belege sind aufzubewahren. Aus den Niederschriften muß außer den Brüfungssergebnissen hervorgeben:

a) der Wertstoff, der verschweißt murde,

b) das Arbeitsverfahren (Lichtbogen oder Gas usw.), c) die Arbeitsbedingungen (waagerecht, lotrecht, übertopf usw.).

3. Die Proben muffen nach ben gleichen Schweifversahren und mit den gleichen Schweißdrahtsorten wie an den zu schweißenden Stahlbauwerken geschweißt werden. Die Arbeitsbedingungen für die Schweißer sollen mögslichst die gleichen wie bei der Ausführung der Bauwerke

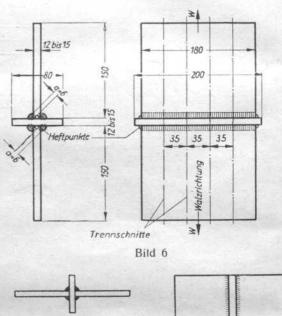
Die Proben sind aus St 37 herzustellen. Sollen Schwei-ger auch Bauwerke aus St 52 oder einem anderen Werkstoff schweißen, so muffen fie die Prufung für den gu verwendenden Werkstoff wiederholen.

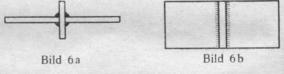
4. Es find folgende Probeichweißungen der Schweißer gu prüfen:

a) Prüfung von Stirntehlnähten.

Es werden drei Bleche mit Rehlnähten fo gufammengeschweißt, daß im Querschnitt eine Kreuzform entsteht (Bild 6).

Bei einem Probestück sind alle 4 Kehlnähte in waage-rechter Richtung nach Bild 6 a, bei einem zweiten Probe-ftück in lotrechter Richtung nach Bild 6 b zu verschweißen.





Die Schenkel ber Rehlnähte muffen möglichft gleich groß sein. Die Nahtdide a = 6 mm soll möglichst genau eingehalten werden.

Soll der Schweißer auch Uberfopfichweißungen ausführen, so ist von ihm ein Probestud herzustellen, bei dem alle 4 Rähte überfopf zu schweißen sind. In diesem Falle kann auf die waagerechte Schweißung (Bild 6 a) vergichtet werden.

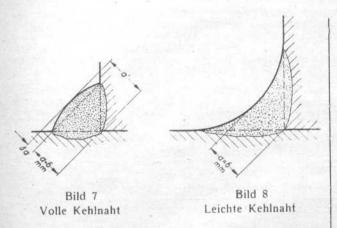
Mus jedem Probestud werben drei Streifenfreuze von je 35 mm Breite herausgeschnitten und in der Prüf-maschine in der Richtung W-W gerrissen. Herbei muß die Bruchspannung betragen:

bei St 37
$$\rho = \frac{P}{F} \ge 2600 \text{ kg/cm}^2$$

bei St 52 $\rho = \frac{P}{F} > 3900 \text{ kg/cm}^2$.

Sierin sind $F = 2 \cdot a' \cdot 1$, a' = Kehlnahtdide a + Wulstdide \(^1\) a (Bild 7) a' = Kehlnahtdide a bei leichten Kehlnähten festzuftellen (Bild 8) 1 = Länge der Rehlnaht = Streifenbreite.

6) Bug und Drud in auf Biegung beanspruchten Bauteilen.



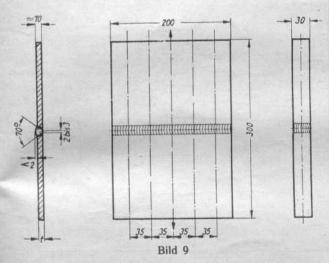
b) Brüfung von Stumpfnähten.

Zwei Bleche werden in waagerechter Lage durch eine V-Naht nach Bild 9 zu einem Probestück werkstattmäßig in 2 bis 3 Lagen zusammengeschweißt. Die Einschweißslächen sollen einen Winkel von etwa 70° bilden. Aus diesen zusammengeschweißten Blechen sind (nach Bild 9) 4 Probestücke herauszuschneiden. Davon sind zwei Probestücke einem Zugversuch zu unterwerken.

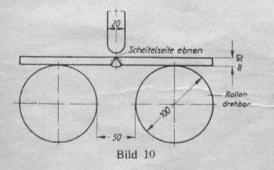
Dabei muß eine Schweignahtfestigfeit von

$$\begin{split} \rho = \frac{P}{a \cdot l} = 3700 \text{ kg/cm}^2 \text{ bei St } 37 \text{ und} \\ = 5200 \text{ kg/cm}^2 \text{ bei St } 52 \end{split}$$

erreicht werden, wobei die Nahtdide a gleich der zu meseinden Blechdide t, die Nahtlänge gleich der Breite der fertig bearbeiteten Probe anzunehmen ist.



Mit den restlichen 2 Probestücken nach Bild 9 sind Faltversuch eine Bild 10 auszusühren. Die Scheitelseite der Schweißnaht ist vorher zu ebnen. Die Proben sollen sich bis zum ersten Anrik um mindestens 50° bei allen Baustählen biegen lassen (Bild 10).



- 5. Werden von dem Schweißer bei der Prüfung der Proben die verlangten Festigkeiten und Biegewinkel nicht erreicht, so muß er die Prüfung wiederholen. Bersagt er auch bei dieser Wiederholung der Prüfung, so ist er zu weiteren Prüfungen erst nach Ablauf von einem Viertelzjahr zuzulassen.
- 6. Bei den regelmäßigen halbjährlichen Wiederholungsprüfungen und bei den Prüfungen nach mehr als zweimonatlicher Unterbrechung der Schweißertätigkeit wird zunächst nur die Probe mit Stirnkehlnähten nach Bild 6 b verlangt. Fällt die Prüfung nicht befriedigend aus, so ist die ganze Schweißerprüfung nach Abs. 4 durchzuführen.

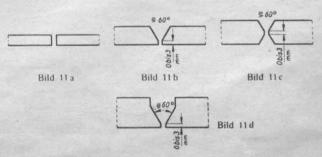
§ 7. Bauliche Durchbildung.

1. Die Stabquerschnitte und Anschlüsse sind der Besonderheit der Schweiftechnik anzupassen. Berbindungen, die überkopf geschweißt werden mussen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

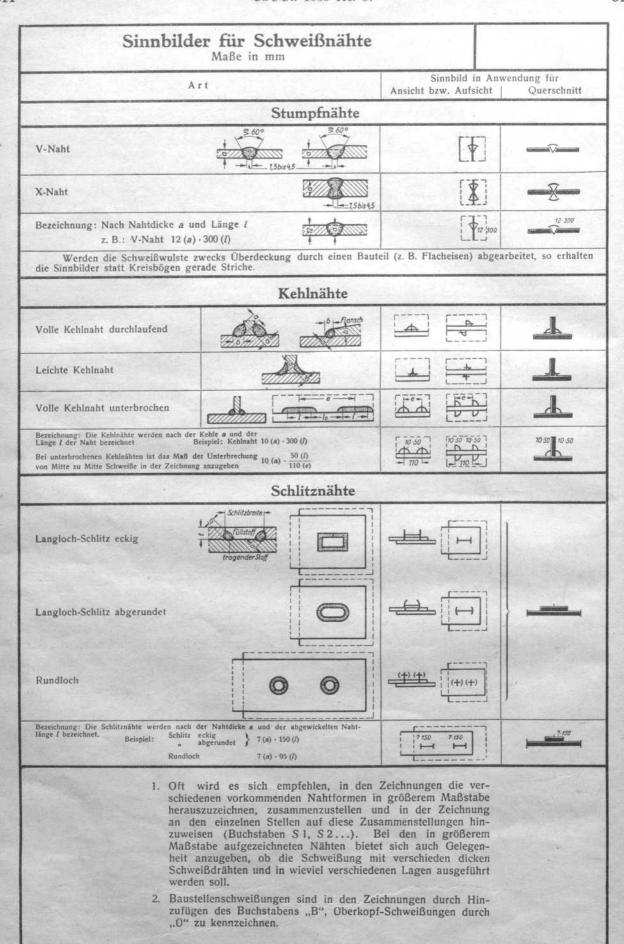
Auf gute Zugänglichkeit aller Schweißnähte, insbesonbere darauf, daß während der Ausführung der Schweißnähte das Schweißgerät gut gehalten werden kann, ist schon bei der Entwursbearbeitung zu achten.

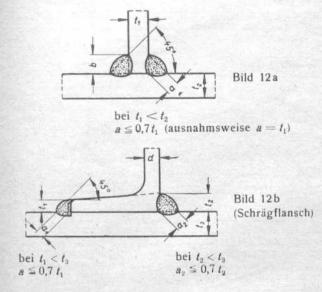
- 2. Die Schwerlinien der Stäbe sollen sich mit den Nets- linien des Tragwerts deden.
- 3. Die Schwerlinie des Schweifanschlusses in Richtung der Stabachse soll mit der Schwerlinie des anzuschließensden Stades möglichst zusammensallen.
- 4. Die für die Berechnung maßgebenden Längen von Kehlnähten (ohne Endkrater) sollen nicht kleiner als 40 mm und bei Flankenkehlnähten von Stadanschlüssen nicht größer als 40 a sein. Allgemein sollen die Kehlnähte gleichschenklig und nicht dider ausgeführt werden, als die Berechnung ergibt, falls nicht schweißtechnische Gründe dasgegen sprechen. Bei Stirnkehlnähten kann eine ungleichschenklige Aussührung wegen des günstigeren Kraftflusse vorteilhaft sein.
- 5. Die Schweifznähte sollen fich an einzelnen Stellen nicht ju fehr häufen.
- 6. Bei V- und X-Nähten müssen die aneinanderstoßenden Kanten der Bleche und Stäbe in zweckmäßigem Abstande gehalten werden. Bleche und Stäbe dis 5 mm Dicke tönnen ohne Abschrägen der Stoßslächen stumpf geschweißt werden (Bild 11 a). Dickere Bleche sollen so abgeschrägt werden, daß die Schenkel der Stumpfnaht einen Winkel von mindestens 60° bilden. Die Kanten tönnen
 nach Abb. 11 b und 11 c gebrochen werden. Bei Blechen
 von nehr als 20 mm Dicke kann auch die Tulpenform
 gewählt werden (Vild 11 d). Sämtliche Stumpsnähte

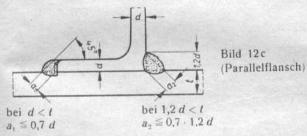
mussen in der Wurzel gut durchgeschweißt sein. Die Wurzel von V- und Tulpennähten nuß, salls eine gute Durchschweißung nicht erreicht ist, nach Beseitigung etwaiger Schlade von der Gegenseite aus nachgeschweißt werden. Bei X-Nähten muß die Wurzel immer von der Schlade besreit werden.



7. Die Mindestdicke a für tragende Kehlnähte ist 4 mm. Die Nahtdicke bei Kehlnähten soll im allgemeinen nicht größer sein als a = 0,7 · t₁, wobei t₁ die Dicke des dünnsten Bleches, Profilstansches oder schenkels am Anschluß ist (Rild 12 a, b, c). Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn auf andere Weise der volle Anschluß nicht erreicht werden kann.







8. Bei tragenden Schliknähten muß die Schlikbreite
3 a, mindestens 1,5 t sein, damit die Kehlnähte ringsherum einwandfrei eingeschweißt werden können.

Der kleinste lichte Abstand der Schlitze bei mehrereihigen Schlitznähren soll in der Querrichtung $\geq 3 \cdot t$

Der größte lichte Abstand 1. der Schweißstriche bei unsterbrochener Schweißung und der Schlitze bei Schlitzschweißungen ist bei Zugs und Druckgliedern nach baulischen Erwägungen und bei Druckstäben außerdem mit Rückslicht auf die Gefahr des Ausbeulens der Einzelbleche zu bemessen.

9. Gedrickte Gurtplatten, die nicht durch Rehlnähte mit dem Steg unmittelbar verbunden find, durfen nicht breister als ihre breikigfache Dick lein.

ter als ihre dreißigfache Dide sein.

10. Werden für den Zusammenbau Montagebolzen verwendet, so ist wegen des Abzuges § 4,4 zu beachten.

11. Bei Neubauten ist die gemeinsame Verwendung

11. Bei Neubauten ist die gemeinsame Berwendung von Nietung und Schweifzung an Stabanschlüssen im allgemeinen nicht zu empsehlen.

§ 8. Ausführung.

- 1. Auf den Zeichnungen sind die Bauftellennähte besonders zu kennzeichnen.
- 2. Die Schweißungen dürsen nicht durch besondere Maßnahmen beschleunigt abgefühlt werden. Für eine möglichst langsame und gleichmäßige Wärmeableitung aus Naht und Bauteil ist zu sorgen. Die Schweißdrähte und Bauteile müssen beim Schweißen vollkommen troden sein, daher sind auch beim Schweißen im Freien die Schweißestellen gegen Wind, Regen und Schnee zu schützen.
- 3. Bei Schweißarbeiten auf der Baustelle sind geeignete Maßnahmen zum Schutze der Schweißer gegen Wittertungseinflüsse und zur Durchführung einwandfreier Schweißarbeit zu treffen.
- 4. Schmutz, Roft, Zunder, Farbe und Schlade von Schneidbrennern muffen vor der Schweifzung forgfältig entfernt werden.

Sind Einbrandflächen zum Schutze gegen Rost mit einem Leinölhauch versehen, so ist er vor dem Schweisen zu entsernen.

5. Der Schweißstoff muß mit dem Werkstoff auch im Scheitel der Naht gut gebunden haben, ohne daß der seiteliche Nahteinbrand im Werkstoff zu tief wird. Bei Nähten, die mit Lichtbogen und dicer als 6 mm hergestellt werden, empfiehlt es sich, mit dünnen Schweißdrähten (3 bis 4 mm) vorzuschweißen.

(3 bis 4 mm) vorzuschweißen.
6. Beim Schweißen in mehreren Lagen ist die Oberssläche ber vorhergehenden Lage vor Aufbringen der nächsten Berunreinigungen, insbesondere Schlacke, gut zu reinigen.

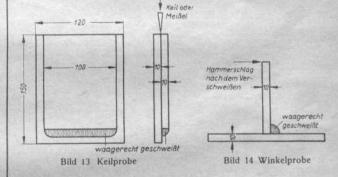
7. Schweißstellen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, sind sachgemäß zu entsernen und durch einwandfreie zu ersehen.

§ 9. Bauübermachung und Abnahme.")

1. Die Schweißer und die Schweißarbeiten können durch Stichprobenprüfung an den geschweißten Arbeitsstücken oder durch Stichproben der Schweißer mit Prüstücken etwa nach Bild 13 oder 14 überwacht werden. Die Bruchfläche der Schweißnähte dieser Prüstücke muß ein einwandfreies Gestüge und einen guten Einbrand zeigen. Befriedigen die Stichproben nach Bild 13 oder 14 nicht, so kann die Durchführung der ganzen Schweißerprüfung nach § 6 verlangt werden. Über die Stichproben bei der Bauüberwachung sind Aufzeichnungen zu führen.

2. Für die Abnahme sind sämtliche Schweifinähte gut zugänglich zu halten. Schweifinähte durfen vor der Abnahme nur einen durchlichtigen Anftrich erhalten.

nahme nur einen durchsichtigen Anstrich erhalten.
Die Art der Prüfung der Schweisverbindungen bei der Abnahme bleibt dem Ermessen der zuständigen Aufslichtsbehörde überlassen.



IV. Grundlagen mit Ausführungsbestimmungen für die Berechnung der Standfestigkeit hoher freistehender Schornsteine.

(311 § 127 Abj. 2 der LBO.).

Der Deutsche Normenausschuß für einheitliche technische Baupolizeibestimmungen hat im Benehmen mit Wissenschaft, Industrie und Behörden neue Grundlagen sür die Berechnung der Standsestigkeit hoher, freistehender Schornsteine aufgestellt. Unter Ausbedung der discherigen "Grundsähe für die Berechnung der Standsestigteit freistehender Kamine" (s. Anhang V zu § 127 Absatz der LBO. Schlusser-Franz 6. Auflage 1924 S. 271 bis 274) sind diese neuen Berechnungsgrundlagen bei der Prüsung von Baugesuchen allgemeiner Art sowie von Gesuchen auf Erteilung der besonderen Genehmigungen, welcher die in den §§ 16, 24 und 25 der Reichsgewerberchnung bezeichneten Anlagen bedürsen, mit sosjortiger

⁷⁾ Bgl. "Merkblatt über die zerstörungsfreie Prüfung von Schweisverbindungen" des Fachausschusses für Schweistechnik beim VDI.

Wirfung in jedem Falle anzuwenden. Bei der Abnahme der darnach ausgeführten Anlagen ist die Erfüllung der Ausstührungsbestimmungen nach DIN 1058 unter Berücksschäftigung der nachstehend zu § 5 a.a.D. gemachten Einsichränkungen nachzuprüfen. Dabei ist der Beachtung solsgender Puntte besondere Ausmerksamteit zu widmen:

1. Der Nachweis der ausreichenden Festigkeit der verwendeten Bauftoffe nach §§ 3-5 ift als erbracht angujehen, wenn die entsprechenden Zeugnisse vom Lieferer der Bauftoffe in glaubwürdiger Form vorgelegt werden. Besonderer Wert ist auf diesen Rachweis bei Berwendung von Raltjandsteinen zu legen.

2. Kalksandsteine sollten da nicht verwendet werden, wo eine baldige Zerstörung durch die Rauchgase zu er-

warten ift.

3. Die durch Fuchsöffnungen u. dgl. bedingten Quer= ichnittichwächungen des Godels und Schaftes find nach

S 9 besonders zu berücksichtigen. In den neuen Bestimmungen sind nur die Berechnungsgrundlagen, nicht aber die Berechnungsart geregelt; es muß daher den Bauherren bezw. Bauunternehmern überlaffen bleiben, eine den anerkannten Regeln der Wiffenichaft und Technit entsprechende Berechnungsart gu mahlen. In gleicher Weise steht denselben auch die Wahl ber zu verwendenden Berechnungsvordrude frei. Bu fordern ist jedoch in jedem Falle, daß aus den eingereichten Unterlagen alle zur Prüfung der Berechnung erforderslichen Angaben eindeutig zu entnehmen sind.

Die Entscheidung darüber, in welchem Umfange gemäß § 5 ber Ausführungsbestimmungen eine wachung des Baues und eine Abnahme der Schornfteine durch besondere Sachverständige vorzunehmen ist, wird nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse dem Ermessen der Baupolizeibehörde überlassen. Gegebenenfalls sind im Besteigen ber Schornsteine geübte Personen hingu-gugiehen, beren Eignung und Unparteilichkeit außer zuziehen, Frage steht.

Erhöhung alter Schornfteine.

Bei Anträgen auf Erhöhung alter Schornsteine ist das Versahren nach Maßgabe der Grundlagen für die Berechnung der Standsestigkeit freistehender Schornsteine nebft Ausführungsbestimmungen durchzuführen. 3ch bin aber damit einverstanden, daß die Prüfung der vorsbezeichneten Schornsteine nach den bisherigen Bestimsmungen erfolgt, sofern die bereits bestehende Schornsteinsanlage den neuer Rakimmungen vielt anlage den neuen Bestimmungen nicht genügt und ins jolgedessen auch die geplante Erhöhung nur unter Zu-grundelegung der bisherigen Bestimmungen durchgeführt werden fann.

Die neuen Bestimmungen (nach DIN 1056) lauten:

I. Allgemeines.

Borbemerfung.

Die in der vollen Breite einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten für gemauerte Schorn : iteine und Gisenbetonschornsteine,

Schornsteine.

bie auf ber linten Sälfte nur für gemauerte | die auf der rechten Sälfte nur für Eisenbeton= ichornsteine.

§ 1. Geltungsbereich.

1. Die Grundlagen find maßgebend für:

alle gemauerten, freistehenden Schornsteine aus Biegeln, Ralksandsteinen oder anderen geeigneten Steinen und aus Betonfteinen ohne die Standfestig= teit erhöhende, sentrechte Gifeneinlagen.

alle freistehenden Schornsteine, bei denen Beton in Berbindung mit gewalztem Gifen (Stahl) berart verwendet wird, daß beide Bauftoffe gemeinsam zur übertragung ber äußeren Kräfte nötig find. Die Schornsteine können dabei zwischen Schalung gegoffen oder gestampft oder aus besonderen Beton-Formsteinen aufgemauert werden.

2. Für Berechnung und Ausführung ber Beton- und Gisenbetonbauteile ber Schornsteine find die jeweils gültigen amtlich anerkannten "Bestimmungen bes Deutschen Ausschusses für Gisenbeton"1) sinngemäß makgebend.

§ 2. Bauvorlagen.

1. Bei jedem Schornsteinbau, jeder Soberführung vorhandener Schornsteine und dem nachträglichen Ginbrechen von Öffnungen in die Wandungen bestehender Schornsteine, 3. B. zur Berftellung neuer Fuchsöffnungen und bergl. find ber guftandigen Behörde die nach den jeweiligen Baupolizei-Borichriften maßgebenden zeichnerischen und rechnerischen Unterlagen 2) und Nachweise vorzulegen, insbesondere auch über die gemährleisteten Drudfestigfeiten.

2. Bei noch unerprobter Bauweise, insbesondere bei Schornsteinen aus Beton-Formsteinen mit ausgegoffenen Sohlräumen, fann die guftandige Behörde die Zulaffung vom Ausfall von Probeausfuh-

rungen und Belaftungs-Bruchversuchen (Snitemprufung) abhängig machen.

§ 3. Borläufiger Testigkeitsnachweis.

1. Der Unternehmer ift bei Annahme größerer als der in § 10, Biff. 2, angegebenen Werte ver= pflichtet, auf Anfordern ber guftandigen Behörde vor Genehmigungserteilung nach zuweisen, daß bas Mauerwerf aus den für den Schornstein in Ausficht genommenen Bauftoffen die gewährleistete Drudfestigfeit ergibt.

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Anforbern ber guftandigen Behorde por Genehmigungserteilung nachzuweisen, daß die für den Bau in Ausficht genommenen Mischungen die vorgeschriebenen Würfelfestigfeiten (§ 10, Biff. 2) ergeben.

1) Lette Fassung 1932, und zwar:

A Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Gifenbeton.

C Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Beton. D Bestimmungen für Steiseprüfungen und für Drudversuche an Würfeln bei Ausführung von Bauwerken aus Beton und Gifenbeton.

2) In den Bauvorlagen find die durch DIN 1044 und 1350 festgesehten allgemeinen einheitlichen Bezeichnungen für Festigfeitsberechnungen und Zeichnungen anzuwenden.

2. Dieser Nach weis ist zu führen durch Beibringung vorschriftsmäßiger Prüfzeugnisse (§ 5) über die als Mittel aus mindestens 3 Proben sestgestellte Bruchfestigkeit von:

Mauerförpern nach 28tägiger Erhärtung. Die Probestörper sind mit ringausschnittförmiger Grundfläche von mindestens 50 cm mittlerer Seitenlänge und ansnähernd gleicher Höhe und in gleichem Berbande aufzumauern. Die Mörtelstoffe haben den für die Aussführungen gewählten zu entsprechen.

Betonwürfeln nach den Borschriften. Für die Proben gelten die "Bestimmungen für Steifeprüfungen und für Druckversuche an Würfeln bei Ausführung von Bauwerken aus Beton und Eisenbeton".

§ 4. Bauftoffe.

1. Die Eigenschaften ber zu verwendenden Bauftoffe sind auf Anfordern der zuständigen Behörde burch vorschriftsmäßige Prüfzeugnisse (§ 5) nach zu weisen.

2. Für die eingelnen Bauftoffe gilt dabei allgemein folgendes:

a) Ziegel, Kalksandsteine, Beton- und andere Steine dürfen nur dann zum Schorn- steinbau verwendet werden, wenn sie brauchbar und zuverlässig sind. Vorschriftsmäßige Prüfzeug- nisse sind (§ 5) beizubringen:

1. über die Druckfestigkeit*) der Ziegel, Kalksandsteine, Beton= und anderen Steine. Die Prüfung ist nach DIN 105 vorzunehmen, wobei das Mittel aus je 10 Proben maßgebend ist. Bei Ringziegeln oder Ringsteinen werden die Druckförper aus paarweise auseinander gemauerten ganzen Steinen hergestellt:

2. über beren Wafferaufnahmefähigkeit und Froftbeftanbigteit;

3. über das Borhandensein in Wasser leicht löslicher Salze und schädlicher

Beimengungen (Ralf und Schwefelfies) in den Ziegeln;

4. über die als Mittel aus je mindestens 10 Proben normengemäß bestimmte Druck und Zugfestigkeit des zu den Probekörpern verwendeten kellengerecht einzufüllenden Mörstels nach 28tägiger Erhärtung.

b) Für die Verwendungsfähigkeit von Zement, Sand, Ries, Grus, Steinschlag, Wasser und Gisen

gelten die "Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Gisenbeton".

3. Die für die Beurteilung der Eignung der Schornsteinziegel, Kalksandsteine, Beton- und bergl. Steine maßgebenden grundlegenden Prüfungen nach § 3, Ziff. 2 und § 4, Ziff. 2, Abs. a. sind in der Regel nur einmal durchzuführen. Die übrigen in § 4, Ziff. 2, Abs. a. bis a. genannten Prüfungen sind alle 5 Jahre zu wiederholen. In besonderen Fällen sind alle Prüfungen auf Anfordern der zuständigen Behörde auch in kürzeren Zeiträumen zu wiederholen.

§ 5. Prüfgeugniffe.

Als vorschriftsmäßig werden nur Urzeugnisse oder wiederholte Zeugnisaussertigungen über Prüfungen anerkannt die vor nicht länger als 5 Jahren in einer reichsdeutschen staatlichen oder in einer anderen als gleichwertig anerkannten technischen Prüfanstalt vorgenommen worden sind.

8 6 Märtel

Der Mörtel soll aus 1 Raumteil Zement, 3 bis 4 Raumteilen Kalk und 10 bis 12 Raumteilen Sand bestehen. Zementreichere Mörtel sind in der Regel nicht zulässig.

Bei Herstellung der Schornsteine aus einzelnen Beton-Formsteinen soll der Mörtel aus 1 Raumteil Jement und 3 Raumteilen Sand bestehen; bei den Mauerfugen kann der Zement bis zu 1/4 durch einen gleichen Raumteil Weißkalk erseht werden.

II. Grundlagen für die Berechnung ber Standfestigfeit.

§ 7. Gigenlaft.

- 1. Bei der Standsestigkeitsberechnung ist die Eigenlast des Schornsteins nach der wirklichen Einheitseigenlast des zu verwendenden Mauerwerks zu ermitteln.
 - 2. Wird die Eigen last bei Berwendung von
 - a) Ziegeln oder Kalksandsteinen zu mehr als 1800 kg/m²,
 - b) Beton oder Beton-Formsteinen ohne Eiseneinlage zu mehr als 2200 kg/m³

angegeben, so ist die Richtigkeit dieser Werte nachzuweisen. Dieser Nachweis ist durch vorschriftsmäßige Prüfzeugnisse (§ 5) über das Raumsgewicht des Mauerwerkszu erbringen, ermittelt an ganzen Mauerwerkszu erbringen, der im § 3, Ziff. 2, genannten Größe.

1. Die Einheitseigenlast des Eisenbetons ist in der Regel mit 2400 kg/m³ in Rechnung zu stellen. Abweichungen sind nachzuweisen.

³⁾ Hierbei sind entsprechend der Beanspruchung im Mauerwert die Querschnitte voll, also ohne Abzug der Löcher in Rechnung zu stellen.

§ 8. Windbrud.

1. Als maggebender in maagerechter Richtung wirfender Winddruck ift der Wert $w = 120 + 0.6 \cdot h$ (in kg/m², auf volle kg gerundet)

in Rechnung zu stellen, wobei h (in m) die gesamte Schornsteinhöhe vom anliegenden Gelände ab gemeisen bedeutet.

2. Etwaiger Ginfluß der Saugwirtung auf der der Windrichtung entgegengesetten Geite ift in

diesem Werte w enthalten.

3. Der durch anftogende oder benachbarte Gebäude gemahrte Schut bes Schornsteins gegen den Windbrud ift unberüdfichtigt zu laffen.

4. Als Winddrudfläche ift die lotrechte Achsichnittfläche einer Schornsteinsäule anzusehen. Bei edigen Schornsteinen ift dieser Schnitt rechtwinklig zu zwei gegenüberliegenden Flächen zu legen.

5. Bedeutet F den Flächeninhalt dieses Schnittes in m^2 , so ist die Windfraft $\mathrm{W}=\mathrm{n}\cdot\mathrm{F}\cdot\mathrm{w}$

Der Wert n ift anzunehmen:

bei runden Schornsteinen gu; n = 0,67,

bei achtedigen Schornsteinen gu: n = 0,71,

bei quadratischen oder rechtedigen Schornsteinen zu: n = 1,00.

6. Diese Werte gelten auch dann, wenn ber Bind ii bered weht. Diese Windrichtung ist für die Be-

ftimmung ber Randspannung ediger Schornfteine maggebend.

7. Als Angriffspunkt ber auf eine Schornsteinsäule wirkenden Windfraft ift ber Schwerpunft bes lotrechten Achsichnittes diefer Gaule anzusehen.

§ 9. Form und Ausdehnung der Berechnung.

1. Die Berechnung ift giffernmäßig auszuführen und auf die Ermittlung der in den einzelnen Schornsteinteilen auftretenden Söchftspannungen zu erstreden. Das gilt mindestens für die Grundbaufohle, bie Sodelaufstandsfuge, für die durch Fuchs- und Räumöffnungen geschwächten Querschnitte und für fämtliche übrigen Socielabfate, für die in Dachhöhe liegende Juge teilweise eingebauter Schornsteine und für alle übrigen Absäte - Trommeln - des Schaftes. Bei gleichen Trommelhöhen kann von weiteren Spannungsnachweisen abgesehen werden, wenn die Spannungen gleichmäßig mit den Wanddiden stetig abnehmen.

2. Für Schornsteine, beren Unterbau in regelrechtem Berbande mit ben Konstruktionsmauern des zugehörigen Gebäudes aufgeführt wird, ift die Berechnung in der Regel nur für den freistehenden

Oberteil erforderlich.

3. Die Wandstärke ber Schornsteine muß mindeftens 18,5 cm betragen.

| mindestens 15 cm betragen.

§ 10. Buläffige Spannungen.

A. Mauerwerf.

1. Die Drudspannungen im Mauer: wert find unter Berudfichtigung des in § 8 fest= gesetzten Winddruds unter Bernachlässigung der Bugfestigkeit des Mörtels zu berechnen. Die Fugen durfen sich hierbei rechnungsmäßig aber höchstens bis

zur Schwerpunttsachse öffnen.

2. Bezeichnet o d zul die größte im Mauerwerk guläffige Drudspannung in kg/cm² und h' die Ent= fernung der betrachtenden Juge in m von der Schorn= steinmündung ab gemessen, so darf die unter Beachtung von Biff. 1 berechnete Drudfpannung od unter ber Boraussetzung funftgerechter und forgfaltiger Ausführung und ausreichender Erhärtung bes Mörtels - an ber am stärtsten belafteten Kante eines Querschnittes höchstens ben Wert

 $\sigma_d = 0.40 \cdot \sigma_{d \text{ znl}} + 0.15 \cdot h^{\prime \text{ 1}})$ erreichen, sofern biefer Wert nicht größer als

Der Wert od zul ist in der Regel anzunehmen mit a) für gewöhnliches Mauerwerf Kalfmörtel aus 1 Raumteil Kalf 3u 3 bis 4 Raumteilen Sand:

 $\sigma_{\rm d} zul = 7 \, \rm kg/cm^2$,

A. Gifenbeton.

1. Die in dem Gisenbeton-Berbundkörper auftretenden Zug= und Drudfpannungen find unter Berücksichtigung des in § 8 festgesetzten Winddruckes zu berechnen, wobei die Zugspannungen nur vom Eisen aufzunehmen sind.

2. Die zulässigen Beanspruchungen bes Betons find von den Würfelfestigkeiten We 28 und bei Ber= wendung weichen Betons von W b 28 abhängig.

Dabei bedeuten:

We 28 = Bürfelfestigkeit erdfeuchten Betons nach 28 Tagen,

W b28 = Bürfelfestigkeit von Beton in der gleiden Beschaffenheit, wie er im Bauwert verarbeitet wird, nach 28 Tagen.

Die Würfelfestigkeiten find festzustellen nach den "Bestimmungen für Steifeprüfungen und für Drudversuche an Würfeln bei Ausführung von Bauwerfen aus Beton und Gifenbeton" und muffen min= destens betragen:

a) bei Berwendung von Sandelszement:

 $W_{e28} = 200 \text{ kg/cm}^2$ und außerdem:

 $W_{b28} = 100 \text{ kg/cm}^2$

¹⁾ Nach dieser Formes ist die Druckspannung od zu berechnen. Wenn nach Ziffer 3 nachgewiesen wird, daß is Mauerwerksseskigkeit so groß ist, daß für od zul 25 kg/cm² angenommen werden können, so ergibt sich B. für einen 60 m hohen Schornstein sür od = 0.40·25 + 0.15·60 = 19kg/cm². Der Wert 25 kg/cm² kann also bei einem Schornstein von 60 m Sohe nicht erreicht werden.

- b) für das gleiche Mauerwerk in dem in § 6 vorgeschriebenen Mörtel:
 - $\sigma_{\rm d\ zul} = 10\ {\rm kg/em^2}$,
- c) für Mauerwerk aus Hartbrandziel= geln von mindestens 250 kg/cm² nachgewie= sener Steinsestigkeit und dem in § 6 vor= geschriebenen Mörtel:
 - $\sigma_{\rm d\ zul} = 14\ {\rm kg/cm^2}$
- d) für Mauerwerk aus Klinkern von mindestens 350 kg/cm² nachgewiesener Steinfestigkeit und dem in § 6 vorgeschriebenen Mörtel:
 - $\sigma_{\rm d\ zul} = 18\ {\rm kg/cm^2}$
- e) für Mauerwerf aus Kalksandsteinen, Betonund anderen Steinen:
 - σ _{d zul} = ½ der jeweilig nachgewiesenen Mauerwerkseitigkeit.
- 3. Kommen für das vorstehend unter a) bis e) aufgeführte Mauerwerk höhere Werte in Ansah, so ist der in § 3, Ziff. 2, geforderte Nachweis beis zubringen. Sierbei darf der Wert aber ½ der nachgewiesenen Mauerwerkseltigkeit nicht überschreiten und keinesfalls mehr als 25 kg/cm² betragen.
- 4. Die festgesetten Werte sind Grengwerte und burfen nicht überschritten werden.

- b) bei Berwendung von hochwertigem Zement: $W_{e\,28}=275~{
 m kg/cm^2}$
 - und außerdem:

 $W_{b28} = 130 \text{ kg/cm}^2$

- 3. Bei Berechnung auf reine Biegung und Biegung mit Längsfraft
 - bei monolithischen Beton-Schornsteinen und
 - bei Eisenbeton-Schornsteinen aus Beton-Formsteinen,
 - unter Berücksichtigung der Eigen= und Wind= laft.
- ohne Berücksichtigung der Wärmewirkung gelten die zulässigen Beanspruchungen der folgenden Tafel:

		Zulässige Beanspruchungen in kg/cm²
1.	Sandelszement: $W_{e28} \stackrel{>}{=} 200~kg/cm^2$ und außerdem: $W_{b28} \stackrel{>}{=} 100~kg/cm^2$	30 + 0,1 h' aber nicht mehr als 40
2.	Here de	36 + 0,1 h' aber nicht mehr als 50
3.	Handelseisen auf Zug	1200

- 4. Die Schubbespannung τ_0 des Betons darf bei Handelszement 4 kg/cm² bei hochwertigem Zement $5.5~{\rm kg/cm^2}$ nicht überschreiten.
- 5. Die zulässige Saftspannung (Gleitswiderstand) beträgt 5 kg/cm².

B. Betongründungen.

6. Für Gründungen aus Zementbeton gelten die jeweiligen amtlichen "Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Beton".

C. Baugrund.

- 7. Die höchste Randspannung, mit der unter Berücksichtigung des Windmomentes der Baugrund bes lastet wird, darf bei gutem Baugrund in der Regel 3 kg/cm² nicht übersteigen und nur in Ausnahmefällen 4 kg/cm² erreichen.
- 8. Dabei ist die Bedingung zu erfüllen, daß sich die Grundplatte auf der Windseite nicht vom Boden abhebt, wobei die auf den Gründungsabsätzen aufliegende Erdlast nicht in Rechnung gestellt werden darf.

III. Schornsteinausstattung.

§ 11. Steigeisen und Schutbugel.

Die Ausführung der Steigeisen und Schutbügel muß den Bestimmungen der Unfallverhütungvorschriften entsprechen.

§ 12. Bligichuganlagen.

Für die Serstellung und Unterhaltung der Bligschung und anlagen sind die "Leitsätze über den Schutz der Gebäude gegen Blit," des Ausschusses für Blitableiterbau maßgebend.

§ 13. Schuffutter und Gifenbewehrung.

- 1. Bei Schornsteinen für Hüttenöfen sowie zur Abführung schädlicher saurer Gase ist das Futter bis zur Mündung zu führen.
 - 2. Durch geeignete Borkehrungen ist dafür zu sorgen, daß sich das Futter ungehindert ausdehnen kann.

3. Bei Ziegelschornsteinen ift an ben Stellen, wo fein Schutfutter vorgesehen ift, eine Gifen=Ring= bewehrung anzubringen, deren Querschnitt mindeitens einem Tausendstel des Klächeninhaltes des zu= gehörigen lotrechten Wandschnittes gleich sein muß. Wird die Ringbewehrung beim Bau weggelaffen, fo ist sie beim Auftreten von Rissen nachträglich angubringen, und die Riffe find zu beseitigen.

3. Die senkrechte Gisenbewehrung Fe ergibt sich aus ber statischen Berechnung unter Berücksichtigung des Eigengewichtes und des Winddruckes ohne Wär= mewirfung. Bur Aufnahme ber Wärmespannungen ift die senkrechte Eisenbewehrung mit dem Quer= schnitt & . und 0,1% des waagerechten Schornstein= querschnittes F bw zu erhöhen, also auf

$$F_e + \frac{0.1}{100} \cdot F_{bw}$$

Bur Aufnahme der Ringspannungen ift mindestens eine magerechte Eisenbewehrung von 0,3% bes zugehörigen senkrechten Wandquerschnittes F bs vorzusehen, atso $\frac{0.3}{100} \cdot F_{bs}$; doch darf die senkrechte

und maagerechte Gisenbewehrung des Schaftes qu= sammen nicht kleiner als 50 kg Eisen je 1 m3 Beton fein.

Beträgt der Temperaturabfall in der Betonman= dung mehr als 100°, so sind entsprechende Borkehrungen zur Berabsetzung dieses Unterschiedes zu treffen.

4. Bei Verfeuerung von Brauntohle ist das Futter bis zur Mündung zu führen.

§ 14. Mündungsabbedung.

Die Schornfteinmundungen find mit einer ausreichend diden Platte aus Gugeisen ober faureund feuerbeständigem Steinzeug abzudeden, andernfalls ift ein genügend starter Ring mit Spannverschluß unterhalb der Mündung anzubringen.

§ 15. Meggeräte.

Im Kuchskanal oder im Schornsteinfuß sind Einrichtungen vorzusehen, mit denen die Temperatur, Zugftarte und Geschwindigkeit der in ben Schornstein eintretenden Gase jederzeit gemessen werden können.

IV. Anzeigen an die guftandige Behörde und Ingebrauchnahme.

§ 16. Angeigen.

1. Der Bauausführende hat der zuständigen Behörde rechtzeitig den beabsichtigten Beginn des Grundbaues und des Aufbaues an jugeigen.

2. Der zuständigen Behörde sind schriftlich anzuzeigen:

a) ber beabsichtigte Beginn der Betonarbeiten,

b) die beabsichtigte Entfernung ber Schalungen und Stüten,

e) ber Wiederbeginn ber Betonarbeiten nach längeren Frostzeiten.

Die Anzeigen muffen, sofern die guftandige Behörde nicht ausdrücklich anders bestimmt, spätestens 48 Stunden vor dem Beginn der Arbeiten oder vor ber beabsichtigten Entfernung der Schalungen und Stügen der zuständigen Behörde vorliegen.

§ 17. Ingebrauchnahme.

Die Schornsteine dürsen erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie genügend ausgetrocknet, vorsichtig und allmählich angewärmt und durch die zuständige Behörde abgenommen worden sind.

Ausführungsbestimmungen zu ben Grundlagen für die Berechnung der Standfestigkeit hoher, freistehender Schorniteine

(nach DIN 1058).

Borbemerfung.

Die in der vollen Breite einer Geite gedrudten Bestimmungen gelten für gemauerte Schorn= fteine und Gisenbetonicornsteine. die auf der linken Sälfte nur für gemauerte | die auf der rechten Sälfte nur für Eisenbetons

. schornsteine.

Schornsteine.

§ 1. Geltung.

1. Die nach stehenden Ausführungsbestimmungen sind ein ergänzender Bestandteil der "Grundlagen für die Berechnung der Standfestigfeit hoher, freistehen= ber Schornsteine". (DIN 1056.)

2. Die von der guftandigen Behorde genehmigten Bauvorlagen (§ 2, Biffer 1 der Grundlagen) find für

die Bauausführung makgebend.

§ 2. Angaben.

Bu jeder Schornsteinberechnung hat sowohl ber Bauherr wie auch ber Bauunternehmer die Erflärung bafür abzugeben, daß die in der Standfestigkeitsberechnung eingesetzen Gewichte mit der Wirklichkeit übereinstimmen und die zu verwendenden Bauftoffe hinsichtlich ihrer Gute und Festigkeit ihren Angaben entsprechen und technisch richtig verwendet werden.

Ferner ist anzugeben:

das Mischungsverhältnis des Mörtels.

das Mischungsverhältnis der zu verwendenden Beton= und Mörtelmischungen sowie die Art und Weise der Serftellung und die Abmeffungen der Betonformsteine.

§ 3. Gründung.

Die Schornsteine find auf tragfahigem und froft freiem Baugrunde ju grunden.

§ 4. Sodel und Schaft.

1. Die Rauchgaseinmundungen und andere Offnungen im Fundament, Sodel und Schaft sind sachgemäß abzudeden und die von den Abgajen bespülten Mandflächen und überdedungen dem Sigegrade ber Abgafe entsprechend ju ichugen. Gur ben Flachenausfall burch die Offnungen ift genugender Ersat ju ichaffen. (Bgl. § 2, Biffer 1 und § 10, Biffer 1 ber "Grundlagen" DIN 1056.)

2. Beim Mauern find die Jugen und alle fentrechten Sohlräume mit Mörtel voll auszufüllen.

3. Die Dide der Lagerfugen hat in der Regel zu betragen:

bei Ziegel- Raltsandstein- und dgl. Mauerwerk nicht mehr als 1,5 cm.

4. Die Dide der Stoffugen barf an feiner Stelle 2 cm überschreiten und nicht geringer als 0,8 cm fein (f. DIN 1057).

5. Die Dide der Ringfugen darf 1,5 cm nicht überschreiten.

- 6. Mauerziegel, Kalksand= und andere Steine in Normalformat (DIN 105) dürfen nur bann für runde Schornsteine verwendet werden, wenn dabei die porstehend in Biffer 4 festgelegten Fugendicen eingehalten werden.
- Bei Betonformstein-Mauerwert nicht mehr als
- 4. Die Dide der Stoffugen darf beim Betonform= stein=Mauerwerk nicht mehr als 3 cm betragen.

6. Betonformfteine find fo zu gestalten, daß bie Eiseneinlagen regelrecht eingebracht und mit breiigem Mörtel vergoffen werden fonnen. Das Ausgießen hat jeweilig auf nicht mehr als 2,0 m Söhe au erfolgen.

Bei der Berftellung find die Betonformfteine bis gur ausreichenden Erhartung des Betons gegen Ge= frieren, vorzeitiges Austrochnen und Erschütterungen gu ichüten. Sie muffen vor der Bermendung regel= recht abgebunden haben. Tritt während ber Er= härtung Frost ein, so ist sorgfältig zu prüfen, ob der Beton tatfächlich abgebunden und ausreichend erhärtet, nicht aber nur hart gefroren ist.

7. Die waagerechte überdeckung der Formsteine runder Schornsteine hat in der Regel 1/2 Steinbreite zu betragen. In senkrechter Richtung hat der Ber= band in der Regel schichtweise abzuwechseln. Gegebe= nenfalls darf der Berband bei 6,5 cm diden Ziegeln für 3, bei 9 cm diden Ziegeln für 2 aufeinander= folgende Schichten beibehalten werden, wenn die hintermauerung im regelrechten Berbande ber= gestellt wird.

Die Sohe der Futtertrommeln darf nicht mehr als 15,0 m betragen. Bei fogen. "Etagenfutter" ift die nicht achsrechte Wirkung der Kragschichten ent= iprechend zu berücksichtigen.

8. Die sachgemäße Beschaffenheit des Tutters ist alle vier Jahre zu prufen.

9. Bei einer Tagestemperatur von + 5 bis 0° C empfiehlt es sich, ben Baufortschritt zu vermindern;

bei einer niedrigsten Tagestemperatur unter -3° C ift ber Bau einzustellen.

10. Bei Bermendung von Ziegeln oder Steinen verschiedener Art oder herfunft gur Bor- oder hintermauerung ift bie Drudfestigfeit ber weniger festen Sorte fur bie Berechnung ber Standfestigfeit maggebend.

§ 5. Abnahme.

1. Während der Ausführung des unteren Schornsteinteiles soll eine Nachprufung der Abmefjungen, insbesondere ber Durchmesser und Wanddiden, durch die guftandige Behörde vorgenommen werben.

2. Die Abnahme der Schornsteine hat durch einen behördlichen Sachverständigen abschnittweise mahrend

des Baues mindestens aber nach seiner Fertigstellung, jedoch vor Ingebrauchnahme zu erfolgen. In beiden Fällen ist besonders darauf zu achten, daß die sich aus den genehmigten Bauvorlagen ergebenden Abmeffungen eingehalten und die angenommenen Bauftoffe verwendet worden find, sowie daß ber Mörtel regelrecht erhartet ift und der Schornstein teine Formveranderungen aufweift.

Der Bauausführende oder fein Bertreter ift gugugiehen.

V. Widerstandsfähigkeit von Bauftoffen und Bauteilen gegen geuer und Warme.

über die Widerstandsfähigkeit von Bauftoffen und Bauteilen gegen Feuer und Warme hat der Deutsche Normenausschuß für einheitliche technische Baupolizeibestimmungen die nachstehenden Bestim= mungen ausgearbeitet, die mit sofortiger Wirkung auch in Baden in Kraft treten. Die Anlagen 1 ber Berordnung vom 11. Märg 1927 über die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen, A der Berordnung vom 16. Februar 1927 über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen sowie 1 der Mufter=Polizeiver= ordnung über die bauliche Anlage, die innere Ginrichtung und ben Betrieb von Theatern, öffentlichen Berfammlungsräumen und Birfusanlagen werden hiermit aufgehoben.

Die neuen Bestimmungen lauten:

Begriffe

(nach DIN 4102, Blatt 1, August 1934).

Die Anforderungen an die Widerstandsfähigteit von Bauftoffen und Bauteilen gegen Feuer und Warme werden durch folgende Begriffe gefennzeichnet:

Bauitoffe 1)

I. brennbar

II. schwer brennbar III. nicht brennbar

Bauteile.

IV. feuerhemmend V. feuerbeständig

VI. hochfeuerbeständig

Begriffsbestimmungen

Bauftoffe

I. Brennbar

Als brennbar gelten Bauftoffe, die, auf ihre Entvon felbit meiterbrennen.

II. Schwer brennbar.

Echwer brennbar. Als ichwer schennbar gelten Baustoffe, die unster Einwirkung von Feuer und Wärme zwar zur Entzündung gebracht werden können, so daß sie verstohlen, aber bei atmosphärischer Luft nicht von selbst weiterbrennen; dabei ist vorausgesest, daß die der Erhitzung ausgesesten Teile des Baustoffes nach Fortnahme der Wärmequelle nur furze Zeit nachglühen und etwa entstandene Flammen von selbst erlöschen, so daß die Verbrennung im Baustoff nicht fortichreitet daß die Berbrennung im Bauftoff nicht fortichreitet.

III. Richt brennbar.

Als nicht brennbar gelten Bauftoffe, die bei atmo-iphärischer Luft infolge ihrer natürlichen Eigenichaften nicht gur Entzundung gebracht werden fonnen.

Banteile.

IV. Feuerhemmend.

Als feuerhemmend gelten Bauteile, die beim Brandsversuch nach DIN 4102, Blatt 3 — Widerstandsfähigsteit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und

1) Einschl. Gewebe, Papier und dergleichen.

Wärme, Brandversuche — während einer Prüfzeit von 1/2 Stunde nicht selbst in Brand geraten, ihren Zusammenhang nicht verlieren und den Durchgang des Feuers verhindern, derart, daß tragende Baus teile dabei ihre Tragfähigkeit nicht verlieren.

Einseitig dem Feuer ausgesette Bauteile burfen auf der dem Feuer abgefehrten Geite mahrend des Brand-

versuches nicht warmer als 130° werden.

V. Feuerbeständig.

Als feuerbeständig gelten Bauteile aus nicht brenns baren Baustoffen, die bei einem Brandversuch nach DIN 4102, Blatt 3 — Widerstandsfähigkeit von Baus DIN 4102, Blatt 3 und Wärme, stoffen und Bauteilen gegen Feuer - mahrend einer Brufgeit von 11/2 Brandversuche Stunden unter der Einwirfung des Feuers und des Löschwassers ihr Gefüge nicht wesentlich andern, ihre Standfestigkeit und Tragfähigkeit nicht verlieren und den Durchgang des Feuers verhindern.

Einseitig dem Feuer ausgesette Bauteile durfen auf der dem Feuer abgefehrten Seite mahrend des Brandversuches nicht wärmer als 130° werden.

Allseitig feuerbeständig ummantelte Bauteile dürfen sich während des Brandversuches auf höchstens 250° erwärmen.

VI. Sochjenerbejtandig.

Als hochseuerbeständig gelten Bauteile, die den Anforderungen an seuerbeständige Bauteile (Absak V) während einer Prüszeit von 3 Stunden genügen.

Ginreihung in die Begriffe (nach DIN 4102, Blatt 2, August 1934).

Für Bauftoffe und Bauteile, die im folgenden nicht besonders genannt sind, ist der Grad des Widerstandes gegen Feuer und Wärme durch Brandversuche nach DIN 4102, Blatt 3 — Widerstandssähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme, Brandversuche — nachzuweisen. Der Nachweis erübrigt sich, wenn die Einreihung ohne weiteres durch die Begriffsbestimmungen gegeben ist.

I. Als brennbar gelten 3. B. Hold, Magnesium, Papier, Pflanzenfaserstoffe, Stroh, Torf, Zellhorn u. dergl.

II. Als ichwer brennbar gelten ohne besonderen Rachweis reine Wolle

III. Als nicht brennbar gelten ohne besonderen Nachweis Sand, Lehm, Kies, Schlade, natürliche und fünstliche Steine, Mörtel und Beton, Glas, Asbest, chemisch reine Seide, Metalle in nicht fein verteilter Form, wie Blei, Gufis eisen, Rupfer, Stahl, Bint, Binn.

IV. Als jeuerhemmend gelten ohne besonderen Rachweis

- a) Betleibungen aus 1% cm bidem, sachgemäß ausgeführtem But und 2%cm biden Estrichen aus Bement oder Gips.
- b) Bande
 - aus vollfugig gemauerten Steinen, auch mit Sohlräumen (Mauerziegel, Kalkfandsteine, 1. aus Schwemmsteine, tohlefreie Schladensteine) von mindestens 6 cm Dide,
 - 2. aus mindestens 5 cm didem Riessand= oder Schladenbeton oder aus gleich biden Gipsdielen,
 - 3. aus Solz, beiderseits feuerhemmend befleidet.
- - Deden aus gleichen Bauftoffen und in denselben Mindestabmessungen wie bei b) 1 und 2,
 - 2. Solzbalfendeden in normaler Ausführung mit unterer feuerhemmender Befleidung und 3mis ichendede mit nicht brennbarer Ausfüllung.

d) Dachtonitruttionen

- 1. aus mindeftens 5 cm bidem Beton oder Gifenbeton.
- 2. aus Stahl ober Solg mit feuerhemmender Befleidung.

Stahlfonstruftionen tonnen bei besonderen baulichen Anordnungen auch ohne seuerhemmende Betleis dung zugelassen werden, wenn sie aus Profilen beftehen, bei benen das Berhältnis von Umfang gu Querschnitt kleiner als 1,5 cm/cm2 ift. Ausreichen= den Schutz gegen Flugfeuer und strahlende Wärme bieten Dachdedungen aus:

Betonplatten, Afbeitzementplatten, Deditoffen aus natürlichen und fünstlichen Steinen sowie Metallbacher und Bappbacher (harte Bebachungen).

aus Stahl oder Sol3 mit feuerhemmender Befleidung.

Stahlkonstruktionen könen bei besonderen baulichen Anordnungen auch ohne feuerhemmende Befleidung zugelassen werden, wenn sie aus Profilen bestehen, bei denen das Berhältnis von Umfang zu Querschnitt kleiner als 1,5 cm/cm2 ist.

f) Treppen

1. Treppen aus Sandstein, Stahl oder Sarthola (3. B. Eiche)

sonstige Solatreppen und nicht feuerbeständige Steintreppen, wenn beide unterseitig feuerhemmend befleidet find.

g) Türen

1. aus 4 cm didem Sartholz (z. B. Eiche),

2. aus 21/2 cm diden, gespundeten Brettern mit aufgeschraubter ober aufgenieteter, allfeitig bicht umhüllender Bekleidung von mindestens

1/2 mm bidem Stahlblech, wenn fie felbittätig zufallen, in Rahmen Schwelle aus nicht brennbaren Stoffen mit mins bestens 1½ cm — bei der Schwelle 1 cm — Falz ichlagen und rauchdicht ichließen.

V. 211s jeuerbeständig gelten ohne besonderen Rachmeis

a) Banbe

- 1. aus vollfugig in Kalkzementmörtel gemauerten Steinen ohne Sohlräume (Ziegelsteine, Kalksandsteine, Schwemmsteine, tohlefreie Schlatfensteine) von mindestens 12 cm Dide.
- 2. aus mindestens 10 cm didem unbewehrtem ober bewehrtem Beton,

b) Deden

aus den unter a) aufgeführten Steinen ober Baustoffen bei Innehaltung einer Mindestdice von 12 cm bei Steindeden und von 10 cm bei Betonbeden.

e) Unterzüge und Träger

1. aus Gifenbeton,

2. aus Stahl nur mit feuerbeständiger Ummantelung.

Die feuerbeständige Ummantelung wird durch all= feitiges Ausmauern oder Ausbetonieren der Brofile erreicht. Die Flanichflächen muffen dabei wenigstens 3 cm dide Dedung von Beton mit eingelegtem Draht= gewebe ober von gebranntem Ton ober anderen gleich wertigen Stoffen erhalten. Bei freiliegenden Flanschaußen= flächen ber Stahlprofile in feuerbeständigen Deden und in Stahlfachwertswänden tann befonderer Feuerschut im allgemeinen fehlen.

d) Stügen und Pfeiler

wenn fie aus den unter a) aufgeführten Steinen oder Bauftoffen bei Innehaltung einer Mindest= dide von 20 cm hergestellt werden. Stugen aus Granit, Ralfstein, Sandstein und ahnlichen Ratursteinen gelten nicht als feuerbeständig. Stuten aus Stahl und Saulen aus Gufteifen muffen all-Stützen feitig feuerbeständig ummantelt fein (fiebe c).

e) Dachtonstruftionen

1. aus mindeftens 10 cm didem Beton oder Gifenbeton:

2. aus Stahl nur mit feuerbeständiger Ummantelung (fiehe c).

f) Treppen

1. die nach b) bergestellt find,

2. aus Betonwertsteinen.

Freitragende Treppenstusen aus Natursteinen gelten nicht als feuerbeständig.

Türen

bedürfen grundsätlich eines besonderen Nachweises nach DIN 4102, Blatt 3 — Widerstandssähigs teit von Bauftoffen und Bauteilen gegen Teuer und Warme, Brandversuche -.

Berglajungen Gestatten die örtlichen Berhältnisse die Berwenbung von Berglasungen in feuerbeständigen Bauteilen, fo muffen diefe Berglafungen in den porgeschenen Abmessungen der Prüfung nach DIN 4102, Blatt 3 — Widerstandsfähigkeit von Bau-4102, Blatt 3 — Widerstandsfähigkeit von Bausstoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme, Brandversuche - entsprechen.

VI. 2115 hochjeuerbeständig gelten ohne besonderen Rache meis

Beispiele liegen gur Zeit nicht vor.

Brandveriuche

(nach DIN 4102, Blatt 3, August 1934).

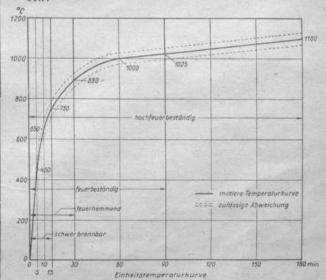
Borbemerfung.

Für Baustoffe und Bauteile, die nicht ohne besonderen Nachweis als schwer brennbar, feuerhemmend, seuer-beständig oder hochseuerbeständig nach DIN 4102 - Widerstandsfähigfeit von Bauftoffen und Blatt 2 Bauteilen gegen Feuer und Wärme, Einreihung in die Begriffe — gelten, kann der Nachweis der gesorders die Begriffe ten Eigenschaften durch die nachstehenden Brandver-juche erbracht werden. Die anzuwendenden Prüf-versahren unterscheiden sich im wesentlichen nur durch die Zeitdauer und die verschiedene Temperatur bei den Brandversuchen.

A. Allgemeines.

1. Temperaturen im Brandraum.

Der Temperaturanstieg im Brandversuchsraum soll nach der Einheitstemperaturkurve verlausen. Im Brandraum muffen danach ungefähr die aus folgendem Bild erfichtlichen Temperaturen eingehalten werben:



find anjangs 5 %, ipater 3 % Temperatur= abweichungen von der mittleren Temperaturfurve que läffig.

2. Temperaturmejjungen.

Im Brandraum ist die Temperatur an mindestens drei

Stellen möglichst nahe am Bersuchstörper zu meffen und hieraus das Mittel zu bestimmen. Un der dem Feuer abgetehrten Geite des Berfuchstörpers find minbestens drei Mehstellen annähernd gleichmäßig über die Oberfläche zu verteilen. Gemessen wird am zwedsmäßigsten mit Thermoelementen (Platin-Platinrho-

dium oder Nidel-Nidelchrom). Um das Einwirken der Außenluft zu vermeiden, sind nach Möglichkeit abgeschlossene Beobachtungsräume anzuordnen, mindestens aber Magnahmen zu treffen, die diesen Einfluß einschränken und besonders den Windeinfall verhindern.

3. Urt ber Tenerung.

Gebrannt wird mit Solz, Gas oder DI; dabei muß die Einheitstemperaturfurve eingehalten werden.

4. Größe ber Berjuchsförper.

Die Berfuchsförper muffen ber beabsichtigten Ausführung entsprechen und in möglichft großen Abmeffungen geprüft werden, 3. 23.

a) tragende Wände und Zwischenwände in einer Fläche von mindestens 2 m imes 2 m, b) Deden und Dächer in einer Fläche von mindestens

 $2 \text{ m} \times 2 \text{ m}$

Unterzüge und Balten in einer Länge von minbestens 3 m, Stugen und Pfeiler in einer Sohe von minbestens

e) Leichtbauplatten u. dgl. in einer Fläche von mins bestens 1 m × 2 m, f) Treppen, Minbestlänge des Laufes 3 m.

g) Turen und Klappen in natürlicher Große,

h) Schornsteine in 4 m Höhe, i) Verglasungen in voller beabsichtigter Größe.

5. Belastungen mährend des Brandversuches. Alle tragenden Bauteile sind unter Last zu prüfen. Die Größe der Belastung ist möglichst der Wirklichkeit anzupassen.

B. Brüfverfahren.

1. Brufverfahren jum Rachweis ber Schwerbrennbarteit von Stoffen.

Die Schwerbrennbarteit von Stoffen wird in der Regel durch Fenerschutzmittel erzielt, die auf ihre Eignung, Stoffe schwer brenbar zu machen, geprüft werden. Da-bei ist festzustellen, ob die Schutzmittel giftige Bestand-teile enthalten, beim Aufbringen oder beim Brandversuch belästigende Gase entwideln und Metalle angreifen.

a) Prüfung von Geweben, Papier u. dgl. Die Feuerschutmittel, die zum Schut von Geweben, Papier u. bgl. gegen Feuer angewendet werben, werden möglichst an folgenden Stoffen geprüft: Kattun, Nessel, Rupfen, Theaterleinen, Boile, Tüll, Papier, Pappe und Strobhülsen.

Die Abmessungen der Gewebeproben sollen 1,5 m X 0,6 bis 0,8 m je nach der Stückbreite des Stoffes

Für die Berfuche find aus jedem gur Prüfung gelangenden Stoff je zwei Proben glatt und je zwei Proben mit einer Längsfalte von 5 bis 10 cm ju verwenden. Die Langsfalte foll dem Feuer eine größere Angriffsmöglichteit bieten. Die erste Brufung foll früheftens 14 Tage nach beendeter Behand: lung der Stoffe statifinden. Zur Feststellung der Dauerwirtung des Schukmittels ist die Prüfung nach 1/2 und 1 Jahr und möglichst auch nach 3 Jahren zu wiederholen.

Behandlung der Proben: Die Stoffe merben möglichft von der Prüfanftalt aus dem Sandel gefauft und vom Antragfteller unter Aufficht ber Brufanstalt im Tauch oder Sprigversahren behan-belt. Die getrodneten Proben werden vor und nach der Behandlung gewogen und die aufgenom-mene Menge des Schukmittels feftgestellt. Für die Dauerprüfung müssen sie in einem Raum von Zimmertemperatur (etwa 18 bis 20°) aufbewahrt und mindestens einmal im Monat aufgerollt und geschüttelt werden. Die Proben durfen dem Lager-

raum erst unmittelbar vor ber Prüfung entnom= men werden. Sollen fie auch auf Wetterbeständigfeit geprüft werden, so müssen sie im Freien aufsbewahrt und der Witterung ausgeseht werden. Ausführung der Prüfung: Die Prüfung sindet in einem geschlossenn Raum statt. Die Proben werden zweckmäßig frei aufgehängt. Am uns

teren Ende wird eine abgewogene Menge Solzwolle von etwa 10% Feuchtigkeitsgehalt (bei 60° getrodnet) ausgebreitet und angegundet. Berwendet

werden bei

Papier, Strobhülfen, Boile u. Tüll 100 g holzwolle 200 g Holzwolle 300 g Holzwolle Theaterleinen, Reffel, Kattun . . Rupfen, Pappe Die halbe Menge Holzwelle wird angegundet und der Reft nach und nach jugegeben. Während des Versuches wird die Feuerquelle 1 bis 2 mal für turze Zeit entsernt, um sestzustellen, ob an dem Stoff selbst Flammen auftreten, wann sie erlöschen, ob fie weiter um fich greifen ober ob ber Stoff nachgliiht. Nach Beendigung des Bersuches darf ber Stoff weder brennen noch nachglüben.

b) Prüfung von Solz. Das Hold wird aus dem Handel beschafft und auf 8 bis 10 % relativen Feuchtigkeitsgehalt vorgetrodnet. Aus 2,4 cm biden, rauh gespundeten Fichte. oder Kiesernholzbrettern werden Taseln von etwa $1~\mathrm{m}\times2~\mathrm{m}$ Fläche gezimmert. Diese werden unter Aussicht der Prüfanstalt vom Antragsteller durch Sprihen, Streichen oder Tauchen (hierbei die Bretter einzeln) mit dem Feuerschukmittel behandelt. In gleicher Weise werden Kanthölzer von 10 cm X 10 cm Querschnitt und 2 m Länge behandelt. Die Taseln werden in die Türleibung des Brandstaumes die Controller raumes, die Ranthölzer als Stiele freistehend in den Raum eingebaut.

Ausführung der Brüfung: Rach 5 und nach 10 Minuten Brenndauer wird das Feuer für Minute unterbrochen und nach 15 Minuten Brenndauer entfernt. In weiteren 5 Minuten muffen die Flammen erloschen sein. Dann werden Tafeln und Stiele herausgenommen. Etwa noch glimmende Teile müssen nach weiteren 15 Minuten ebenfalls erloschen sein. Eine Vergleichsprüfung mit nicht behandeltem Solg ift ermunicht.

2. Brufung jum Rachweis ber feuerhemmenden Gigenicaften.

Bauteile, deren feuerhemmende Eigenschaften nachgewiesen werden follen, muffen mahrend einer hals ben Stunde der Einwirfung des Feuers und der Wärme widerstehen. Die Bauteile dürfen auf der dem Feuer abgekehrten Seite während des Brandversuches nicht wärmer als 130° werden.

a) Brüfung von Banden, Deden, Stügen, Treppen.

Die ju prüfenden Bauteile werden in der Art der praftischen Anwendung in einen Brandraum eingefest. Bei der Prufung unter Belaftung find Gon= bertonstruttionen erforderlich.

b) Prüfung von Türen. In das Brandhaus wird die Tür in der der Prazis entsprechenden Ausführung eingesetzt. Bor dem Berfuch wird durch Abbrennen einer Nebelbombe festgestellt, ob die Tür rauchdicht schlieft. Nach der Prüfung wird festgestellt, ob die Tür noch rauch

digt und ganabar ist. Unmerkung: Prüsung von Dachdedungen gegen Flugseuer. Die Versuche sind an der sertig eingedeckten Bedachung vorzunehmen. Ber-wendet werden mindestens 1,5 m² große Dach-taseln, die der Bedachungsart entsprechend unter bestimmten Reigungswinkeln zu lagern find, und zwar Ziegel, Schiefer und ähnliche Bedachungsteile unter etwa 25°, Dachpappbächer unter 15 bis 20°,

Strohdächer unter 40 bis 45°. Die Prüfung durch die Stichflamme einer Lötzlampe oder eines Gasgebläses kann nur als Borzversuch dienen. Die Widerstandsfähigkeit gegen Einwirkung eines Flugseuers ist wie folgt 3u prüfen:

1. Ein Bündel aus 200 g mit Betroleum ge-trantter Bugwolle wird am First brennend auf

bas Dach gelegt und rollen gelaffen.

2. Gin Drahtforb von 30 cm × 30 cm × 20 cm wird mit 800 g Holzwolle gefüllt, auf das Bersuchsdach gestülpt und angezündet. Die Brennzeit beträgt etwa 3 Minuten; der Windeinfall ist zu berücksichtigen.

3. Brufung jum Radweis ber feuerbeständigen Gigen= icaften.

Bauteile, deren feuerbeständige Eigenschaften nachs gewiesen werden sollen, muffen während 11/2 Stunden der Einwirfung des Feuers und der Wärme wider-stehen. Die Bauteile dürsen auf der dem Feuer ab-gekehrten Seite während des Brandversuches nicht wärmer als 130° werden. Allseitig seuerbeständig ummantelte Bauteile dürfen sich mährend des Brand-versuches auf höchstens 250° erwärmen.

Unmittelbar nach der Feuerbeanspruchung ist das Bersuchsstück einem Wasserstrahl von mindestens 2 kg/cm² aus 3 m Entsernung etwa 3 Minuten lang auszuseten. Der Durchmeffer bes Munbstüdes beträgt

- a) Prüfung von Wänden, Deden, Untergügen, Trägern, Stügen, Pfeilern, Dachtonstruttionen und Treppen. vgl. B 2 a.
- b) Prüfung von Türen. ngl. B 2 b.

c) Prüfung von Schornsteinen.

Die Schornsteine werden in ein Bersuchshaus ein-gebaut, und zwar einmal freistehend und einmal von zwei Seiten eingesatt; beheizt werden fann auch burch auch durch einen vorgesetzten Dien mit Steinstohlenseuerung. Die Heizdauer umfaßt drei Tage — hintereinander je 6 Stunden, und zwar am 1. Tag bis etwa 300° (davon mindestens 2 Stuns

ben 300°).

2. Tag bis etwa 600° (bavon mindestens 2 Stun= ben 600°),

3. Tag bis etwa 1000° (davon mindestens 2 Stun-

den 1000°).

Anmertung: Brufung von Berglajungen. Das Glas wird in den für die Praxis gewünschen Ubmessungen in den Brandraum eingebaut. Die Prüfdauer beträgt eine Stunde. Bei ber Prüfung muffen die Berglafungen den Einwirfungen des Feuers und denen des Löschwassers soviel Widerstand bieten, daß mährend des Brandversuches die Scheiben nicht ausbrechen oder der Zusammenhang nicht verloren geht.

4. Priifung 3um Nachweis ber hochieuerbeständigen Eigenschaften.

Bu prüfen ist in gleicher Weise wie beim Nachweis ber feuerbeständigen Eigenschaften, jedoch mit einer Priifdauer von 3 Stunden.

VI. Technische Bestimmungen für die Zulaffung neuer Bauweisen.

Rach einer Bereinbarung mit den übrigen beutschen

Nach einer Vereinbarung mit den übrigen deutschen Ländern sind für die Prüfung neuer Bauweisen und Baustoffe die nachfolgenden vom Deutschen Kormenaussichuß für einheitliche technische Baupolizeibestimmungen ausgearbeiteten Bestimmungen zugrunde zu legen.

Anträge von Firmen auf Zulassung neuer Bauweisen und Baustoffe sind in der Regel bei der Zulassungsbehörde desjenigen Landes einzureichen, in dem die Firma ihren Sit hat. Die Landesbehörde gibt die für das ganze Reichsgebiet gestellten Antrage den übrigen Ländern befaunt, die ihre besonderen Wijnsche für das Das ganze Reimsgebier gestellten Antrage ben abriden Ländern bekannt, die ihre besonderen Wünsche für das Prüfungsversahren dem Antragsland mitteilen. In Ba-den kommen als Prüfstellen für Baustoffe vornehmlich die Bautechnische Versuchsanstalt für Beton und Eisen-beton, die Versuchsanstalt für Holz, Steine und Eisen und die Staatliche Chemisch-Technische Prüfungs- und Bersuchsanstalt an der Technischen Hochschule in Karls-ruhe in Betracht. Wenn die Zulassung neuer Bauweisen oder neuer Baustoffe nur für einen Teil des Landes, etwa für einen Amtsbezirk in Betracht kommt, auch in Einzelfällen, sowie in Fällen, die nach Art und Umfang keine Allegmeinkedeutere beken. teine Allgemeinbedeutung haben, sind die Baupolizeisbehörden nach § 37 Absatz 1 der L.B.D. in der Lage, v n fich aus über den Antrag Entschließung zu treffen.

Auch beim Borliegen einer "allgemeinen Zulaffung" muß sich die Kontrolle der Baupolizeibehörde bei den Rohbaus und Gebrauchsabnahmen nach wie vor auf die Berwendung outer Rouftets Rohban- und Gebrauchsabnahmen nach wie vor auf die Berwendung guter Baustoffe und auf die Standsestigt it des Baues, also auf die zwedentsprechende, sichere, seze und technisch einwandsreie Aussührung in allen Teilen des Baues erstrecken. In erster Linie muß die Baupolizischörde die peinliche Erfüllung der Zulassungsbedingungen und Boraussetzungen überwachen; wenn sie glauft. Einwendungen oder Ergänzungen vorschlagen zu müsset, hat sie ihre Bedenken unverzüglich mit ausreichender Begründung mir vorzutragen. In gleicher Weise ist zu versahren, wenn sich die Richtberechtigung des Antragkelsers herausstellt, oder sich die allgemein zugesassenen Baustosse und Bauarten als ungeeignet erweisen, damit die Zulassungen für nichtig erklärt oder widerrufen wers die Zulassungen für nichtig erklärt ober widerrufen mer-ben können.

Der Baupolizeibehörde bleibt unbenommen, über die Zulassungsbedingungen hinausgehende Korberungen zu stellen, wenn ihr dies durch besondere örtliche Berhält-nisse im Einzelfall geboten erscheint. Grundsätliche Fras gen dürfen hierdurch jedoch nicht berührt merden.

Bei der Durchführung der Prüfung der Bauftoffe durch die Materialprüfungsämter dürsen nur Probestüde und Probeaussührungen verwendet werden, die durch Beamte, Angestellte oder Beaustraate des Ministeriums, der Baupolizeibehörde oder der Materialprüfungsämter entnommen ober unter beren Auflicht bergestellt find.

Die Kosten für das Prüfungsversahren bei einem Materialprüfungsamt hat der Antragsteller unmittelbar diesem zu gahlen.

Für die Zulassung ist eine Verwaltungsgebühr nach den Vorschriften des Badischen Verwaltungsgebühren-gesetzt zu entrichten; außerdem sind die notwendigen baren Auslagen nach 8 25 des Badischen Verwaltungsgebührengesetes zu erstatten, auch dann, wenn ber 3ulassungsantrag ganz oder zum Teil aboelehnt wird.

Die neuen Borichriften (nach DIN 4110 August 1934) lauten:

A. Mugemeine Bestimmungen.

1. Begriffe.

Nach DIN 1055 Blatt 3 — Belastungsannahmen im Sochbau, Berkehrslasten — find: Ständige Last: die Summe der unveränderlichen

Laften, alfo bas Gewicht der tragenden ober ftugendassen, also das Gewiast ver tragenden von den trasenden Bauteile und die unweränderlichen von den trasenden Bauteilen dauernd aufzunehmenden Lasten (d. B. Auffüllungen, Fußbodenbesäge, Puk u. das.). Verfehrt slast; die veränderliche oder bewegliche Besastung des Bauteiles (d. B. Versonen. Einrichtungsftücke, Lagerstoffe, Riemenantriebe, Kranlasten.

Wind. Schnee). Begriffe für die Widerstandsfähigteit gegen Feuer siehe DIN 4102 Bl. 1: — Begriffe für die Widerstandsfähigfeit von Bauftoffen und Bauteilen gegen Teuer

und Wärme -

2. Gruppencinteilung.

Gruppe I: Bande und Stuten und deren Beftand-

wie ile, Hohlmauern aus Betonsteinen, Hohlmauern aus vollen und gelochten Ziegeln, Ziegelhohlblöden und vollatten, Stahls und Holzwandbauweisen, Tragstürze, Scheidewände, Wandbeläge. Gruppe II: Holzbeden, Betons und Steindeden mit und ohne Stahleinlagen, Decenbauteile, Decenbalten, Treppenbauteile, Balkeneinschub und Decenverschalung. Er uppe III: Dächer und Dachdedungen. Dachhohlbielen. Sparrenaussak, Dachverschalung, Dacheindetskungsftoffe.

fungsitoffe.

Gruppe IV: Schornsteinziegel und sbetonsteine, Formstüde für eingebaute Schornsteine und Gasabsühsrungskanäle, Rauchs und Gasabzugsrohre. Gruppe V: Dichtungen und Isolierungen.

Gruppe V: Dichtungen und Isolierungen. Gruppe VI: Feuerschutzumhültungen für Bauteile, Feuerschutzungen und sahichlüsse (einschlichlich Türen), Feuerschutztränkungen, sanstriche u. dal. Bei den für die Julassung erforderlichen Prüfungen dürsen nur solche Kroben verwendet werden, die von hiersür besonders beauftragten Personen aus den Vorräten des Herkelters ausgewählt sind. Sind solche Vorräte nicht vorhanden, so sind die für die Prüfungen erforderlichen Proben unter Aussicht des Probenehmers herzustellen.

3. Bulaffige Laft und Sicherheitsgrad,

Die zulässige Last sett sich zusammen aus Verkehrslast und ständiger Last nach Abzug des Eigengewichts. Sie berechnet sich, soweit andere Bedingungen (3. B. Rissbildung, Formänderungen usw.) nicht in Betracht kommen, für auf Biegung beanspruchte Bauteile aus der durch den Biegeversuch seistellten Bruchlast Bund aus der Eigenlast G des geprüften Bauteiles bei der Sicherheit dreifacher Sicherheit gu:

$$P_{zul} = \frac{B - 2 G}{3}$$

Die zu lässige Druckspannung von Mauer-werfstörpern (Mände und freistehende Pfeiler usw.) richtet sich nach der an Prüftörpern bestimmter Ab-messungen (siehe B, 17) ermittelten Druckbeansprus-chung beim Bruck. Sie beträgt 1/4 ber Drudfestigfeit bei Berwendung von zement= gebundenen Bausteinen (Betonsteinen u. dal.), % der Drudsestigkeit bei Berwendung von Bausteinen aus gebranntem Stoff (Mauerziegel), % der Drudsestigkeit bei freistehendem Schornstein-mauerwert, soweit nach DIN 1056 — Grundlagen für die Berechnung der Standfestigfeit hoher, freiftebenber Schornsteine - julaffig. Bei der Festsetzung julaffiger Spannungen auf Grund von Versuchsergebnissen sollen bei Sohlbauweisen bie üblichen Söchstwerte der Beanspruchungen nach den geltenden amtlichen Bestimmungen nicht überschritten werden. Errechnet sich die julassige Spannung zu weniger als 3 kg/cm², so ist die Zulassung zu versagen.

Zusammenstellung der für das Zulaffungsverfahren in Betracht tommenden Unterlagen.

a) Angaben über:

- 1. Art, herfunft und Beschaffenheit der Baustoffe; für handels- und Stapelwaren auch die handels-bezeichnung, Berpadung und Kennzeichnung;
- Form, Abmessungen und Berwendungsweise der Bauftoffe und Bauarten;
- 3. Serstellungsart von Bauteilen;
- 4. Mijchungsverhältnis, Bindemittel und Buichlage für Mortel und Beton;
- 5. Herstellung und Zusammensetzung besonderer Bau-arten aus ihren Ginzelteilen und über den dabei vorgesehenen Bauvorgang, sowie über Rachbehandlung nach ber Berftellung;

b) Zeichnungen 1):

- 6. Gesamtanordnung, Querschnitte, Längsschnitte, so-wie Einzelteise besonderer Bauarten in einem Mahstab, der alles wesentliche flar erkennen läht; gegebenenfalls Einzelzeichnungen der Berbindungen ober Beranferungen der Bauteile, der Bewehrung, Anotenpuntte uiw.;
- Beichnungen bes Steinverbandes für die verschiedenen Mauerdiden, ber Edverbande, Beranterun-gen, der Berbindungen von Aufenmauern mit ben Gründungen, Innenmauern und Scheidewänden, der Anbringung von Türen, Fenstern und Schornsteinen, der Anordnung von Dedenauflagern in entsprechendem Masstad wie vorstehend.

c) Amtliche Prüfungsnachweise.

Die in febem Fall unerläglichen Brüsfungen find im Abschnitt C für die einzelnen Baus ftoffe und Bauarten besonders angeführt.

Belastungsversuche von Bauarten sind nicht erforder-lich, wenn deren Brauchbarkeit und Zuverlässigteit durch statische Berechnungen mit Sicherheit nachgewiesen werden kann und das innere Kräftespiel, das der statischen Berechnung zugrunde liegt, durch die Ansordnung und Verbindung der einzelnen Bauteile untereinander gewährleistet ist.

Die versuchstechnische Feststellung des Wärmeschutges fann burch eine wärmetechnische Berechnung erset werden, wenn zuverlässig befannte Wärmeübergangs-zahlen und Wärmeleitzahlen für die Werkstoffe zu-grunde gelegt werden können. Die Nachweise erstreden fich auf die Ermittlung folgender Eigenschaften:

8. Abmessungen, Gewichte, Einheitsegewichte als Mittel aus im allgemeinen mindestens 5 Feststellungen. Die Einheitsgewichte werden in kg/m³ bei förperhaften, kg/m² bei slächenhaften Bauteisen, kg/m bei Trägern, Tragstirzen, Trepsungen pen, Rohren usw. angegeben. Bei Decen und Män-den sind mindestens 1 m² große Stücke aus dem fertigen Bauwerf zur Gewichtsfeststellung zu ver-menden mabei in 2000 Wichtsfeststellung zu verwenden, wobei in ber Regel ein Berjuchsftud genügt;

genügt;

9. Festigkeit
für Mörtel Zugsestigkeit an 10 und Drudssestigkeit an 5 Broben im Alter von 28 Taaen, für Beton Drudsestigkeit entsprechend DIN 1048 — Bestimmungen für Steiseprüfungen und für Drudversuche an Würseln bei Ausführung von Bauwerken aus Beton und Eisenbeton — Teil D der Bestimmungen des Deutschen Ausschaftles für Eisenbeton an 3 Würfeln von 20 cm Kantenlänge, im Alter von 28 Tagen, für Decken der net aller Art entsprechend DIN 1046 — Bestimmungen für Aussührung von Steineisendeden — Teil B der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton, für Wand der Ausschusses für Eisenbeton, für Wand des Deutschen Ausschusses sin Baumerk eints

deftens 10 Einzelversuchen luftfroden. Die Drudrichtung muß ber Berwendung im Bauwert ents [prechen. Die Drudfestigfeit wird auf ben vols Ien Drudquerichnitt (ohne Abgug der Sohl= räume) bezogen:

für Schornsteinringziegel und sbestonsteine auf Druckseit nach DIN 1056 — Grundlagen für die Berechnung der Standsestias

teit hoher freistehender Schornsteine — ; für Form stüde und Rohre zu Schornsteinen, Gas= und Rauchabzugskanäsien au Tragfähigkeit der Einzelkörper aus je 3 Bersuchen lufttroden;

10. Bruchlaft bei Biegung für Tragstürze, Treppenstusen, Delstenbauteile und Träger aus Beton oder Eisenbeton als Mittel aus 3 Bersuchen im Alter von 28 Tagen,

jür Balkene in schub als Mittel aus 3 Bersuchen an Bersuchsplatten von mindestens 1 m Breite und 0,6 m im Lichten. Da diese Bauteise vor Aufbringen der Diesung vorübergehend beslattet werden können, muß die Biegebruchsaft bei stetigter Verteilung über der Mittelachse minsussen.

destens 150 kg betragen. für Formstüde und Rohre von Gas-und Rauchabzugskanälen als Mittel aus je 5 Einzelversuchen;

11. Wasseraufnahme als Mittel aus 5 Einzelversuchen in Gewichtshundertteilen der Versuchstörper nach erreichter Sättigung sür Mauerssteine aller Art, wenn sie in Außenmauern Berwendung sinden, Ziegelhohlblöcke und splatten, Schornsteinringziegel, Formstücke und Rohre zu Schornsteinen und Gasabzugskanälen, Dachplatten, Dachsteine, Dachhohldielen und Dachhoursdies bis;

Zeichnungen muffen haltbar und lichtbeständig fein und Normformat A 4 haben oder auf diefes Format gefaltet fein.

- 12. Wasserundurch lässigteit als Mittel aus 5 Einzelversuchen für Dachplatten, Dach= steine, Dachpappen, Dachdichtungspappen, sür anzubringende Wandbeläge;
- 13. Frostbeständigteit: durch den Frostversuch unter Feststellung der Festigkeit nach dem Frostversuch für Bauteile aller Art von Um= falsungswänden, wetterschützende Wandsbeläge, Schornsteinringziegel, Formstückezu Schornsteinen und Gasabzugstanälen, Dachplatten, Dachsteine und Dachhourdis;
- 14. Wiberstandsfähigkeit gegen zerstö-rende Einflüsse: z. B. Rost bei Stahl und Eisen, Fäulnis und Risbildung bei Holz, chemische Einfluffe auf Beton, gegenseitige Beeinfluffung ber Bauteile felbit, elettrolytifche Wirtungen;
- Gehalt an wasseringen Galzen und Borhandensein schältiger Beismengungen in Hundertteilen des Gewichts für Mauersteine und Dachplatten und steine aus gebranntem Ton, Wandbelag, 15. Gehalt Schornsteinringgiegel und formstüde;
- 16. Widerstandsfähigfeit gegen Feuer und Wärme nach DIN 4102 Bl. 3 Widerstandsfähigkeit von Bauftoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme, Brandversuche -;
- 17. Tragfähigfeit für Mauerwert, Wänbe und Deden ift durch Brobebelaftungen feitzu-ftellen; Alter ber Versuchsstüde bei Konftruftionen mit Bindemitteln 28 Tage:

Bahl, Form und Mindestabmeffungen ber Berfuchsitude.

Bauart	Bahl cer Bers juches jtücke	Form und Mindestabmessungen der Bersuchsstücke
Mauerwerk für Wände bei Berwendung von Bolls steinen	3	Würfel von etwa 38 cm Kanstenlänge
Mauerwerf für Wände bei Berwendung von Loch = und	3	Wandstüde in der entsprechens den Wanddide (d), etwa 3 Steins längen — mindestens aber 0,75 m — breit (b), deren uns gesähre Höhe (h) sich errechnet nach h = 2 p/F, worin F = d·b ist
Sohlbau= fteinen und Sohlmauerwerk	2	außerdem bei Sonderformen auf Anforderung Wandstücke in der entsprechenden Wanddicke etwa 1,50 m breit und etwa 3,00 m hoch
Mauerwerf für Pfeiler	3	Pfeiserstüde mit quadratischem Querichnitt (F) in der entspreschenden Wanddide, deren ungefähre Höhe (h) sich errechnet nach $h=2\sqrt{F}$
bei Berwendung von Baufteinen jeglicher Art	2	außerdem bei Sondersormen auf Ansorderung Pseilerstücke mit quadratischem Querschnitt in der entsprechenden Wanddicke und etwa 3,00 m hoch
Mauerwert für freistehende Schornsteine bei Berwendung von Bausteinen in Reichsformat und Form nach DIN 1057, Ringzieges	3	Bersuchsstücke nach DIN 1056 — Grundlagen für die Berechnung der Standsestigkeit höher, freisitehender Schornsteine — § 3 Abs. 2

Bauart	Bahl der Ber= fuchs= nilde	Form und Mindestabmessungen der Bersuchsstüde		
Dünnes 2 Mauerwert mit Aussachung, Stahl= unb Holzbau= weisen		Wandstüde in der entsprechen den Wanddide zwei Gesache — mindestens aber 1,50 m — brei und etwa 3,00 m hoch		
Unbelastete freitra: gende Schei: bewände	1	Entsprechend Verwendungszwed mit einer Türöffnung		
Belastete Scheide= wände	1	Entsprechend Verwendungszweck		
Deden besondes rer Bauart	2	Dedenstücke entsprechend Ber- wendungszweck		

18. Widerstandsfähigteit von Formstüt: ten zu Gasabführungstanälen gegen die Einwirtung heißer Gasc. Etwa 2 m lange Kanalstüde werden ½ Stunde lang (ein-schließlich Anheizen) der Einwirtung von 400° heißer Luft ausgesetzt. Der Bersuchskanal muß so lang sein, daß mindestens 3 Stoke von Formftiiden porhanden sind. Während des Versuchs dari die Außenwand nicht wärmer als 130° werden. Rach der Beanspruchung dürfen wesentliche Beichä-

bigungen nicht vorhanden fein; Rauch= und Gasdichtigfeit für Schornsteine und Gasabsührungsfanäle aus Formstüden oder Rohren sowie für Berbindungen solcher Ka-näle an mindestens 2 m langen Bersuchsstüden, die näle an mindestens 2 m langen Versuchsstüden, die mindestens 3 Stöße ausweisen müssen, wenn sie aus Formstüden oder Rohren bestehen. Die Stöße müssen nach dem im Julassuntrag sestgelegten Versahren abgedichtet sein; etwa 10 g Nebelpulver werden in dem Versuchsstüd zur Entzündung gebracht, der Druck in dem an beiden Enden luftdicht abgeschlossenen Versuchsstüd auf 50 mm Wassersuch gebracht und 3 Stunde auf gleicher Höhe gehalten. Während dieser Veranspruchung dürsen keine Rebel durch die Wandung des Versuchsstüdes treten:

des Berfuchsstüdes treten;

20. Schall = und Wärmeichut

Bauart	Bergleichsbauweise, deren Wärmeschutz er- reicht werden soll	Bergleichsbauweise, deren Schallschut erreicht werden sol
Bollwands mauerwerk, Fertigwände aus Beton oder Eisenbetonteilen, dünnes Hohlsmauerwerk, Golzwands bauweisen?) besonderer Bauart	Mormalfeuchte 1½ Stein dide volle Zie- gelwand mit beider- jeitigem Buk zuzügl, eines Sicherheits- zuschlages von 25 %, der jedoch bei Voll- wandmauerwerf von mindestens 1 Stein Dide entfällt	
Deden und Dachdet- tungen über Wohn- und Arbeitsräu- men	Holzbalkendede (Bal- fen mindestens 24 cm hoch) mit Einschub, Auffüllung, Dielung, Schalung, Berohrung und Puh	Solzbaltendede (Bal- fen mindestens 24 cm hoch) mit Einschub, Auffüllung, Dielung, Schalung, Berohrung und Puh

²⁾ Für Stahl= und Solzwandbauweisen ift auch zu ob ber Berbund die Barmedammung prüfen, dauernd gewährleistet.

Außer den unter Ba bis c genannten Unterlagen für bas Zulassungsverfahren tonnen von Fall zu Fall von den Zulassungsbehörden weitere verlangt werden. Andererseits kann je nach den Bauweisen, auf die sich das Versahren erstreckt, und je nach dem im Antrag angegebenen Verwendungszweck und Verwendungsbereich auf Unterlagen nach Ermessen der Julassungsbehörden teilmeise nerzichtet werden teilweise verzichtet werden.

C. Bujammenftellung ber unerläglichen Brufungsnachweise für Bauftoffe und Bauarten ber Gruppen I bis VI.

(fiehe auch A 2)

Gruppe I. Mande, Stugen, Scheibemande, Sturge, Mandbelage.

-		254110001		
Nr.	Bezeichnung	Unerläßliche Prüfungs= nachweise	Nr. bes Nach= weises in Teil.B	Bemerkungen
1	Mauerwerk aus vollen Steinen	Abmessung, Gewicht Festigkeit Wasseraufs	8 9	= =
		nahme Frostbestän=	11	T 1000
		digfeit Tragfähig=	13	
		feit	17	
2	Mänden aus Beton oder Eisenbeton ohne statis ichen Nachs weis		8 17	Brüfung nach 28stägiger Erhärtung, bei hochwertigem Zement als Bindemittel nach ausreichender Erhärtung; Erhärtung in geschlossen, frostgeschützen Räumen erforderlich
3	Hohlmanern aus Beton- iteinen mit u. ohne Aus- füllung der Hohlräume	Gewicht Tragfähig=	8 17	Bezüglich ber Be- tonsteine wie zu Nr. 2
4	Sohlmauern aus vollen Ziegeln;		8	
	Boll= und Hohlmauern	nahme Frostbestän-	11	
	gelhohlblod	Salzgehalt u. Beimengun=	13	-
	fen u. splats	Tragfähig=	15	
-	C	feit	17	-
5	Stahl= und Holzwand= Hauweisen	Gewicht Widerstand gegen zers	8	-
	1	störende Ein= flüsse Tragfähig=	14	-
		feit	17	
6	Scheidewände	Abmessung, Gewicht Festigkeit Tragfähigs	8 9	Prüfung 17 nur bei freitragenden und belasteten Scheide- wänden
		feit	17	winden
7	ohne statisichen Rachs	Abmessung, Gewicht Bruchlast bei	8	Bei Herstellung aus Beton gilt die Be- merkung zu Nr. 2
8	weis Wandbeläge	Biegung Abmessung,	10	Brüfung 20 nur bei
	für Wetter= Wärme= und	Gewicht Frostbestän=	8	Wärmes u. Schalls
	Shallichuk	digkeit Schall= und	13	
		Wärmeschutz	20	

Gruppe II. Deden, Balfen, Treppen, Balfeneinichub, Dadannaridatuna

		Decenverie	halung.	
Nr.	Bezeichnung	Unerläßliche Prüfungs- nachweise	Nr. tes Nach- weises in Teil B	Bemerkungen
9	Fertigbaus teile aus Beston ober Eisenbeton ohne statis schen Nachs weis	Abmessung, Gewicht Tragfähig= teit	8 17	Wie zu Nr. 2
10	Beton und Steindecken mit und ohne Stahleins lagen	Abmessung, Gewicht Tragfähigs feit	8	
11	Decen beson- derer Bauart aus Holz oder Stahl ohne stati- schen Nach- weis		8 17	
12	Treppens bauteile aus Beton mit oder ohne Bewehrung ohne statis schen Nachs weis	Abmessung, Gewicht Bruchlast bei Biegung	8 10	Wie zu Nr. 2
13	Balkenein= schub und Deckenver= schalung	Abmessung, Gewicht Bruchlast bei Biegung	8	_

Gruppe III. Dacher und Dachbedungen.

Nr.	Bezeichnung	Unerlähliche Prüfungs= nachweise	Nr. des Nach- weifes in Teil B	Bemerkungen
14	Dachplatten und steine und Dachs hourdis	Abmesung. Gewicht Bruchlast bei Bieaung Wasserauf= nahme Wasser= undurchlässig= feit Frostbestän= bigkeit Salggehalt und Beimen=	10	Priifung 10 als Mittel wert and 10 Berfucker bei Einzellaft, Der Nachweiß ber Baf ferundurchfässigteit (12) fowie der Frosibeständig
			11	feit (13) sann entsallei wenn Dachplatien in- fleine und Dachhourdi sediglich Träger ein wasserniburchtäffigen i frosibeständigen Dachhai sind.
			13	
		gungen	15	
15	Dachpappen und Dach= dichtungs= pappen	Abmessung, Gewicht Basser= undurchlässig= feit nach DIN	8	_
		DVM 2123 8) baw. 2128 4) oder 2130 5) Brüfung auf Berhalten ge- gen Flug-		

8) Din DVM 2123 — Prüfung von Teerbachpappe 4) Din DVM 2128 — Afphalibitumenpappe, teerfrei mit beiberseitiger Asphalibitumenbechschicht 5) Din DVM 2130 — Prüfung von Asphalibitumenpappen

Nr.	Bezeichnung	Unerläßliche Brüfungs= nachweise	Nr. des Nachs weises in Teil B	Bemerkungen
		feuer an min= destens 1 m² Kläche (Ent= zündbarfeit, Fortbrennen, Abtropfen der Tränt= und Dect= massen, Ver= fohsen)		
16	Dachhohls dielen aus Beton oder Eisenbeton	Abmessung, Gewicht Bruchlast bei Biegung	8 10	
17	Sparrenaus- jak u. Dach- verichalung	Abmessung, Gewicht Bruchlast bei Biegung Schalls und Wärmeschut	8 10 20	Schalls u. Wärmesichuk nur bei Berswendung in Wohnsund Urbeitsräumen

Gruppe IV. Schornfteine, Gastanale, Rauch= und Gasabzugsrohre.

Nr	Bezeichnung	Unerläßliche Prüfungs= nachweise	Nr. des Nach= weises in Teil B	Bemerkungen
18	Ringziegel	Abmessung. Gewicht Festigkeit	8 9	=
		Wasserauf=	11	
		Frostbestän= digkeit Salzgehalt	13	-
		und Beimen= gungen	15	
		Tragfähig= feit	17	
19	Betonsteine	Abmessung, Gewicht Festigkeit Basserauf= nahme Tragfähig= keit	8 9 11 17	a) Prüfung frühes itens nach 28sz tägiger Erhärs tung wie unter Nr. 2 b) Prüfung 17 wie bei Hohlsteins mauerwerk
20	Formstüde zu Schornsteis nen im Ges bäudeinnern	Abmessung, Gewicht Festigkeit Bruchlast bei Biegung	8 9 10	Prüfung 10 nur, wenn Biegung in Frage fommt
21	Gasabfüh- rungstanäle jowie Rauch- und Gas- abzugsrohre	Abmessung, Gewicht Festigseit Bruchlast bei Biegung Widerstandsstähigkeit ges gen heiße	8 9 10	Prüfung 10 nur, wenn Biegung in Frage fommt. Nach Durchführung der Prüfung 18 Biesberholung der Prüfung 9
		Gaje	18	

Gruppe V. Dichtungen.

(Dichtende Anstriche, Aufstriche, wasserdruckhaltende Dichtungen.)

Prüfungsnachweise über

a) die Art der Aufbringung und die Dide (Angahl der Anstriche u. dal.);

b) das Quadratmetergewicht in kg;

c) die wasserabweisende Eigenschaft und undurchlässigfeit bis zur Dauer von mindestens 72 Stunden, ermittelt an 5 Bersuchen; bei wasser-druchaltenden Dichtungen unter einem Wasserbruck pon 0,20 kg/cm² während 24 Stunden; d) die Biegsamkeit;

e) den Flamm= und Brennpuntt aller Sorten von

Un= oder Aufftrichen;

f) das Berhalten von An= und Aufstrichen auf Stahl-blech in Luft bei Kältes und Wärmeeinwirtung.

unerläßliche Prüfungen: b. c. d. e; außerdem bei Berswendung zu Dachkonstruktionen: g) das Berhalten gegen Feuereinwirkung von außen (Flugseuer) an Probedächern von mindestens 1,5 m² Fläche (Entzündbarkeit, selbskändiges Kortbrennen, Durchwärmung, Abtropsen der Tränkmasse, Berkohlen und sonstige Gesügeänderungen), und amar für perschiedene Sarten gesondert.

und zwar für verschiedene Sorten gesondert; h) das Verhalten der auf der Dachhut aufgetragenen Anstriche und Aufstriche in Luft von + 18° wäh-rend mindestens 10tägiger Beobachtung sowie rend mindestens 10tägiger Beobachtung sowie während 48stündigen Gefrierens bei — 15° und bei anschließend 4tägiger Lagerung in Wasser von etwa + 18°, ferner bei Wärmeeinwirfung von + 70 °

Gruppe VI. Feuerichukmittel.

1. Feuericugtranfungen und Feuerichus: anstriche

Prüfungsnachweise:

a) Aussehen, Art und Tiesenwirfung der Tränkung oder des Anstriches;

b) Verbrauch des Tränkungsmittels oder des Ansstriches in kg/m² getränkter oder gestrichener Fläche

c) die Wifch= und Baschfestigfeit ber Tranfung ober des Anstriches;

d) das Berhalten bei Einwirfung eines Brandes mindestens 14 Tage nach dem Anstrich oder der Tränkung. Jur Feststellung der Dauerwirkung der Schutzmittel ist die Prüfung nach einem und mög-

lichst nach drei Jahren zu wiederholen. Unerlägliche Prüfungen: c und d.

2. Fenerichugumhüllungen

Prüfungsnachweise:

a) das Quadratmetergewicht lufttroden in kg; b) die Einwirfung bes Feuers auf die Umhüllung fo-

wie auf die Erwärmung des ummantelten — auf Anforderung entsprechend belasteten — tragenden Bauteiles. Die Temperatur darf bei Stahl nicht mehr als 250°, bei Holz nicht mehr als 200° bestragen (vgl. DIN 4102 Bl. 3 — Widerstandsfähigfeit von Faustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme, Brandverfuche

c) die Sinwirkung der Bestandteile des umhüssenden Baustosses auf die zu schützende Bauart (z. B. bei Stahl die Rostbildung oder etwaige chemische Umsetzung), wenn solche Sinwirkungen bei den vers

wendeten Stoffen zu erwarten sind. Unerlägliche Prüfungen: a und b.

3. Fenerichunabichlüffe

Berglasungen und Türen siehe DIN 4102 BI. 3
— Widerstandsfähigfeit von Bauftoffen und Bauteilen gegen Feuer und Warme, Brandversuche -

VII. Richtlinien

für die Aufstellung von Gas-Feuerstätten und Geräten.

a) Anschluß an die Gaszuleitung.

1. Gas-Feuerstätten und Gerate wie Beigofen, Berbe, Warmwasserbereiter und gewerbliche Gasseuerstätten, die ihren Standort nicht wechseln, sind fest und gasdicht an die Gasleitung anzuschliegen.

2. Bei fleinen versetharen Rochern, Bratofen, Bugeleisen im Saushalt und bei gasbeheizten Wertzeugen wie Lötfolben, Lötpiftolen, Schweig- und Schneidbrennern ufw. tonnen Schläuche verwendet werden, wenn por ihnen in der festen Leitung ein Abschlußhahn, der bei Abstellung der Gasseuerung geschlossen werden muß, angebracht ift und die Enden der Schläuche auf ben Schlauchtullen durch Schellen, Klammern ober ähnliche Borrichtungen gegen Abrutichen gesichert find.

3. Gasfeuerstätten mit besonderer Bundflamme muffen eine Berriegelung zwischen Brennerhahn und Bundflam-

menhahn besiten.

b) Rohre für die Ableitung der Abgase (Abgasrohre).

1. Als Abgasrohre eignen sich Rohre aus verbleitem Blech (nach dem Biegen verbleit), Aluminium sowie aus Formstüden von Afbestzement, Solzzement ober Ion, die durch Falze einwandfrei gedichtet find. Am unteren Ende der Rohre aus Ion und aus Holzzement ist eine Borrichtung zur Entnahme fich etwa ansammelnden Rieder= ichlagwassers vorzusehen. Die Weiten der Abgasrohre sind der folgenden Zahlentafel zu entnehmen:

Weiten der Abgasrohre:

Minutliche Leistung in W.E.	Erforderlicher Querschnitt cm²	gewählter lichter Durchmesser cm
120	63	9.0
240	98	11.0
320	135	13,0
650	176	15,0

2. Bei quadratischem Querschnitt der Rohre muß die Geitenlänge gleich dem oben angegebenen Durchmeffer

Die Abgasrohre find in Augenwänden oder im Dachraum genugend zu isolieren.

c) Abführung der Abgase.

1. Die Berbindung zwijchen Gasgerät und Kanal

muß möglich turg fein.

2. Es ist darauf hinzuwirken, daß für je 2 Gasseuer-stätten ein Kanal von rd. 200 gem lichtem Quer-

ichnitt (14 × 14 cm) angelegt wird.

3. Die Abführung der Abgase von geschlossenen Gassherden, Brats und Badschränken, Suppenkesseln, Wurstsund Schinkenkesseln, Ladiers und Trodenosen, Brots und Konditorbadösen, Dampskesseln usw. in gewerblichen Bestrieben in Kanäle ist anzustreben. Ist dies unmöglich, so ist für eine ausreichende Belüftung und Entlüftung der Arbeitsräume zu forgen.

4. Badeofen und alle größeren Wasserenhiger, wogu auch die Warmwasserautomate für ganze Gebäude oder einzelne Stodwerke gehören, sind ausnahmslos an Kanäle

anzuschließen. 5. Bei fehr fleinen Badezimmern empfiehlt fich die einem Nebenraum 3. B. der Rüche oder dem Flur, sofern dadurch die Warmwasserleitung nicht übermäßig ver-

längert wird.

- 6. Werden Badeofen oder überhaupt Warmwaffer-bereiter in Badezimmern aufgestellt, so ist nicht nur für die Abführung der Berbrennungsgafe, sondern auch für die Buführung frifcher Luft jum Baderaum gu forgen. ein Gasbadeofen zur Berbrennung des für ein Bollbad notwendigen Gases in 15—20 Minuten mindestens 6 chm Luft braucht, find mindestens unten an der Tur Schlige oder Löcher angubringen, die fo gelegen fein muffen, daß fie nicht verstopft werden.
- Reines Abzugs bedürfen megen ihres geringen und vorübergehenden Gasverbrauchs die unter a 2 aufgeführ= ten Gasjeuerstätten und Geräte. Ebenso bedürfen feines Abzugs Borratserwärmer bis zu 10 Liter Wasserinhalt, sowie kleinere Durchflußerwärmer bis zu 130 28.E. minutlicher Leistung, fofern fie nur minutenweise be-trieben werden und in gut entlüftbaren Raumen untergebracht find.

8. Ift bei bestehenden Gebäuden ein freier Kanal nicht vorhanden und tann nach Angabe des Schornsteinjegers durch Berlegen der Anichluffe ein Kanal nicht freigemacht werden, fo fann die Einführung der Abgase dieser Gasseuerstätten in Schornsteine, an die schon Kohlenfeuerstätten — jedoch höchstens 2 — angeschlossen sind, ausnahmsweise und auf Widerruf zugelassen werden. Befinden sich die Kohlenseuerstätten im unmittelbar darun-ter oder darüber liegenden Stockwerk, so ist der Anschluß der Gasseuerstätten nur zulässig, wenn eine örtliche Untersuchung dies unbedentlich erscheinen läßt. Der An-schluß von Gas- und Kohlenseuerstätten des gleichen Stodwerts an einen gemeinsamen Schornstein ist tunlichft zu vermeiden.

Un einen von feiner Rohlenfeuerstätte beanspruchten Schornstein sollen in der Regel nicht mehr als 2 Gasheizöfen oder 3 Badeofen uim., und wenn in den Schorn= stein bereits eine Kohlenseuerung eingeführt ist, nicht mehr als ein Gasheizosen oder 2 Babeosen usw. angeichlossen werden.

Die Abführung der Abgase von geschlossenen Gas-herden usw. (c Ziffer 3) ist in bestehenden Gebäuden auch an einen von einer Kohlenseuerstätte beanspruchten Schornstein zulässig.

Besteigbare Schornsteine durfen für die Gasableitung

nicht benutt werden.

d) Rüdstromsicherung.

Ausmündungen der Abgasrohre durch die Außenwand ins Freie sind tunlichst zu vermeiden; erfolgt diese Ausführung, so sind zur Unschädlichmachung der Winds stöße in der senkrechten Strede des inneren Abgasrohres Rudstromsicherungen anzubringen, sofern die Gasfeuer-stätten (heizofen, Babeofen usw.) sie nicht bereits be-Sie tonnen bei Abgasrohren und Kanalen, die über Dach führen, gefordert werden, wenn infolge der Lage des Haufes zu Rachbargebäuden, Anhöhen, hohen Baumen uim. durch Bindftoge die Flammen gum Erlöschen gebracht werden tonnten. Unftelle der Rudftromsicherungen sind auch sicher wirtende Windschuthauben (Kanalauffäge), die nicht im Gebiete des rubenden Binddruds liegen durfen, juluffig.

Beitergehende Bestimmungen.

Für Theater, öffentliche Bersammlungsräume, Zirtus-anlagen, Lichtspieltheater, Waren- und Geschäftshäuser sowie feuergesährliche Betriebe sind außerdem die hierfür geltenden Einzelvorschriften zu beachten.

VIII. Richtlinien

für die Begutachtung von Stallbauten durch den Begirtstierargt.

A. Rinderftälle.

Lage: Windgeschützt und sonnig. Längsseite möglichft nach Often und Westen, sonft Rordseite ditfer bauen wegen Ralte, an Gudfeite Dachverlange= rung wegen Sonnenwärme. Auslauf.

Bauplak: Grund troden und erhöht. Un Bergmand Steindrainage. Bei feuchtem Grund entwäßfern.

Fundament: Soll sich 30-60 em über den Boben erheben und muß frei fein von ftehendem ober fich ansammelndem Waffer.

Stallgröße: Abhängig von Wirtschaftsgröße, Regel: Seftarzahl-Biehzahl. Luftraum: je Rind 14

bis 25 cbm je nach klimatischer Lage.

Bande: Gute Jolierung gegen aufsteigende Feuchtigfeit; Bauftoffe lufthaltig und luftdurchlasfig (Steine sowie Mortel), weiße Badfteine beffer als rote, möglichst faltfrei und hart gebrannt, Bellenoder Biellochsteine, gebrannte Sohlsteine, Bimstiesfteine (Schwemmfteine) und Schladenfteine für unbelaftete Bauteile, Kalktufistein, Solz; möglichit feine Kalfsteine ober Bruchfteine; feineswegs Bementstein (Riesbetonstein) und Zementverput. Bei

Bruchsteinwänden als bodenständigem Material innere Berblendung mit Zellen- oder Biellochsteinen notwendig. Holzwände für Gebirgsställe (Riegeltonstruktion, Außenverschalung, Aussüllung der Hohlräume mit Isoliermaterial). Böllige Isolierung und Borbeugung gegen Salpeterbildung möglich durch Hohlmauerwerk.

(12 cm Mauer, 8 cm Hohlraum, 12 cm Mauer oder 15 cm Mauer, 7 cm Hohlraum, 15 cm Mauer).

Einbauen der einzelnen Luftzellen in 80 cm Abftand und mit durchgehenden Binderschichten, Aus-

füllung mit Torfmull, Koksasche usw.

Stallhöhe: Für ein Tier in rauhem Klima oder bei nördlicher Lage 2,00 m, in mildem Klima oder bei südlicher Lage 2,20 m. Für jedes weitere Tier zu diesen Höhenmaßen ein Zuschlag von 1 cm in rauhem und 2 cm in mildem Klima. Durchschnittsliche Stallhöhe 2,50 i. L., bei starter Belegung bis zu 3,00 m.

Stallbede: Warm und troden, dunst: und feuersicher. Ohne Futterboden genügt einsache, bilslige Holzbede. Bei Futterlagerung Holzbede mit Lehmauffüllung oder Dedenbalken mit Lattenrost und Folierplatten (Heraklith, Insulit, Rosmosfalz, Celotex usw.), Massivdeden mit Hohlkörpersteinen aus Ton oder Bims (Hourdis auf Eisenträgern mit verkleideten Flanschen, Bimshohlkörperdeden mit armierten Trägern usw.).

Gegen Schwigen der Deden Berfleidung der Det-

tenunterficht mit Beraklithplatten.

Stallboden: 20 cm über Außengelande erhöht, undurchlässig und dauerhaft.

Lage r (Standplat): warm, troden und rauh, auf Untergrund 15—20 cm Steinstüdung, Schladensbetonunterlage, Zementstrich, Jolierschicht und Aufslage des Bodenbelags. Als solcher hartgebrannte Backteine flach verlegt oder hochgestellt, geriffte Klinster oder gerippte Zellensteine, satt in reinem Zementmörtel verlegt und ausgesugt. Rand abrunden. (Dörrit, Proderit, Harrizithodenplatten, letzter sehr gut, aber teuer.) In holzreichen Gegenden (Gebirge) imprägnierter Hartholzbodenbelag auf undurchlässiger Unterlage. Lager 10—18 cm über Kotplatte erhöht, vordere Hälfte 1%, hintere Hälfte 3% Gefälle.

Stallgasse: In Beton mit rauher Oberschicht (Gießereischlacken, Silicium-Karbid) oder gestuppte Klinkerplatten. übergänge in Wände absrunden.

Belichtung: Gleichmäßige Berteilung von Fenstern mittlerer Größe (0,80 : 1,20 m., mehr breit als hoch) unmittelbar unter ber Stallbede an famt= lichen Außenwänden; Rahmen aus Gußeisen ober Solg mit Rippflügel und Geitenbaden. Tenfterfläche Bur Bodenfläche 1:10, in falten Lagen 1:15-20. Drahtglas. An Fensterbank Schlitz für Ablauf von Schwitzwasser. Für Belichtung mindeftens eine Längsseite oder die beiden Querseiten des Stalles frei laffen, daher möglichst nicht an Grundstücks= grenze bauen. 3,60 m Abstand von Nachbargebäuden wegen Anbringung von Fenstern einhalten; Fenster aus Glasbaufteinen zulässig bei Brandmauern (G. § 53 Abs. 3 der LBO.). Keine lichtsperrenden Bor= bauten (Dächer, Schuppen).

Bentilation: Für fleine Ställe ausgesparte Steine unter der Decke, Zement-, Ton-, Steingut-röhren, 15—25 cm i. L. durch die Wand, möglichst mit Schieber. Für größere Ställe Frischluftzüge und Abluftzüge. Besonders erforderlich für Ventilation im Winter.

Frischluftzuführung durch Wandkanäle oder Röhren, von Außenwand unten (Drahtnetverschluß)
nach der Decke oder der Fensterbank innen ausmüns
dend. Absührungskanäle über Stallgang, sehr gut
isoliert, 30 cm i. L., 2,50 m über Dach oder 1 m
über First mit Jasousiehut mündend. In großen
oder kalten Ställen Winterzug 60 cm über Boden
beginnend. Alle regulierbar durch Schieber (Gers
lachs Dauerlüfter).

Aufstellung: In Reihen längs der Stallwand oder in Querreihen. Stets Kopfsütterung, feine Rausen, von der Tenne her durch Futterlöcher mit Futtertisch und verstellbarem Fresgitter (Rahmengestell 80 cm hoch, aus Holz oder Eisen) oder Futtergang, 120 cm bis 150 cm breit. Langstand 250 cm, Mittelstand 220 cm, Kurzstand mit Tieffrippe 175 cm für Flectvieh. Standbreite 1,10 bis 1,15 m. Stände an einer Wand 10 cm Zuschlag. In Zuchtställen verschiedene Standlängen von 2,00 bis 2,50 m vorsehen (schräger Berlauf).

Krippe: Oberkante 40—50 cm überm Lager, für Jungvieh ganz nieder. Aus glasierten Steingutsschalen halbrund oder flach (Reformfrippe) auf Untermauerung einbetoniert. Breite 48 cm i. L., Tiefe 20—30 cm. An vorderer Kante Frekgitter, hinten ein 30—40 cm breiter Futtertisch als Bersbindung der Krippe mit der Stallwand, durch welche in der Regel gefüttert wird. Bei Futtergang ein im Winkel nach oben laufender Bohlen oder ansbetonierte Krippenverbreiterung. Futterlöcher auf Krippenhöhe für ein Tier 70 cm, für zwei 1,20 m breit. Tiefkrippen 25—30 cm hoch, 50—60 cm breit, am Krippenrand zur Kopfauflage eine Holzplatte.

Kotplatte: 10—18 cm tiefer als Lager, 35 und mehr Zentimeter breit, 3 % Gefälle nach der Jaucherinne.

Jaucherinne: 20 cm breit, 5—10 cm tief, offen in Dreieckform oder halbrund mit abnehmsbarem durchlöchertem Riffelblech. Sehr empfehlensswert Schlitzohrrinne; Gefälle 1—1½ %. Jauchesabsluß nach Grube unterirdisch und tief mündend.

Stallgasse: 1,50 m breit und 2% % Gefälle nach der Jaucherinne.

Stalltiefe: Mindestens 4,70 m i. L. Beispiele:

- a) Futtertisch mit Krippe an der Tennenwand 70 cm, Lager 2,50 m, Stallgasse 1,50 m mit Rinne = 4,70 m (Langstand).
- b) Futtertisch mit Krippe an der Tennenwand 80 cm, Lager 2,20 m, Kotplatte 40 cm, Jauchezinne 10 cm, Stallgasse 1,50 m = 5,00 m (Mittelstand).
- c) Mit 1,20—1,50 m breitem Futtergang = 6,20 m bis 6,50 m.

- d) Zwei Längsreihen an gemeinsamem Futtersgang oder Mistgang entsprechend breiter = 8,80 m bis 10,40 m. Aus hygienischen Gründen gemeinssamer Futtergang nicht empsehlenswert.
- e) Bei Tieffrippen werden etwa 50 cm an Stallstiefe gewonnen, daher bei beschränktem Raum oder rauhem Klima zu empsehlen.

Anbindung: Gewöhnlich an Ringen, bei Kurzständen an Halsrahmen oder Grabener Ketten, neuerdings maagrechte Anbindung.

Selbsttränke: Einzelbeden ohne Rüdlauf, in größeren Beständen wegen Arbeitsersparnis zu empfehlen, wegen Seuchengefahr besser als gemeinsames Tränken in der Krippe.

Jungviehaufstellung: Einzelkälber in Buchten 1,50-2,00 qm, Querlager auf Sonnenseite bes Stalles, erhöht mit engem Holzrost, für ältere Tiere Laufställe.

Absonderung: Vorrichtung für Scheidewand oder in größeren Beständen besonderer Stall für kalbende, frisch zugekaufte oder krankheitsverdächtige Tiere.

Stalltüren: Doppelwandig und zweiteilig (*/5 unten, 2/5 oben), 1,20 m breit, nach außen aufsgehend. Türanschlag 3—4 cm. Bor der Türe Gesfälle nach außen (Wasser).

Milchkammer: Außerhalb und nicht in unmittelbarer Berbindung mit dem Stall.

Stalltemperatur: 14—18° Celsius bei trodener Luft, niedere Temperaturen zuträglicher als höhere.

Im Rinderstall feine anderen Tiere unterbringen. Auch für Pferde möglichst besonderer Stall.

B. Pferdeftalle.

Bobenbelag: Gewöhnliche Pflastersteine; Bretterboden in holzreichen Gegenden, 4 cm dick; Holzflotz-Pflasterboden, jeweils auf 7 cm Betonunterlage, imprägniert, am besten Harrizit.

Stallhöhe: 2,65-3,00 m i. L., pro Pferd 14-20 cbm Luftraum.

Standlänge: Mit Krippe 3,00 m, ohne Krippe nicht unter 2,70 m.

Standbreite: Bei festen Seitenwänden mindestens 1,70 m, bei Latierbäumen mindestens 1,50 m. Gefälle 4% in den hinteren 2 Dritteln (im ganzen 6-8 cm).

Krippe: 0,85-1,10 m Sohe, je nach Pferdes größe: Breite 50 cm.

Raufe: Standraufe (senkrechte Stäbe) unmitstelbar auf der Krippe, 80 em hoch.

Stallgasse: 1,50-2,00 m breit.

Stalltüren: 1,20 m breit, 2,30 m hoch.

Stalltemperatur: 13-14° Celfius.

Sonstiges wie unter A.

C. Schweineftälle.

Stallwände: Backtein oder besser 35 bis 40 cm beiderseits verschalte Holzwände mit Torfstreuausfüllung (zur Abhaltung von Ungezieser versinktes Drahtgeslecht einnageln).

Stallboben : Wie bei Rinderstall.

Stallhöhe: 1,50—2,00 m bei Einzelställen, bei größeren Ställen 2,50—2,70 m.

Stallfenster: Mindestens 1,00× 0,30 m; 40

bis 60 cm über bem Lagerboden.

Lager: Mindestens 10-30 cm über dem Gang.

Solzpritichen empfehlenswert.

Größe der einzelnen Buchten: Für Mutterschweine 2,60 × 2,20 m, Ferkelschutztangen oder Bretter an den Wänden, anschließend Ferkels bucht.

Bei Mastschweinen für Einzeltier 1,50 am, bei

6 Tieren 0,90 gm je Tier.

Trennwände zwischen den einzelnen Buchten 1,10—1,40 m hoch, aus Rundholzstangen oder Bohlen, Buchtpfosten mit Nuten, aus imprägniertem Holz.

Futtertröge aus glasiertem Ion (Kipptröge).

Stallgasse: 1,10-1,30 m breit.

Bentilation: Bei großen Anlagen Abluftzüge, 25 gem i. L. je Stüd; Bodenlüftung.

Stalltemperatur: 12—14° Celsius im Sommer, im Winter bis 18° Celsius.

D. Ziegenställe,

Standplag: für eine Ziege 1,60-2,20 qm, für zwei Ziegen 3,00-3,50 qm.

Standbreite: je Biege 0,70 m.

Stallhöhe: je nach Ziegenzahl 1,80-2,00 m.

Standlänge: 1,20-1,30 m.

Krippe: je Ziege 0,40 cm lang, 0,35 cm reit.

Bor der Krippe Holzleistenverschlag mit Kopfsausschnitt, 20 cm breit, zur Berhütung der Futtersverschleuderung.

Gur Bode Gingelbuchten mit Freilauf.

Dunglege und Jauchegrube.

Wegen Geruch, Fliegenplage und Wanddurch= feuchtung abseits vom Stall, mindestens 2 m Abstand. Größe richtet sich nach Betriebsart.

Auf 1 Stück Großvieh 4 chm Dunglege und 3 chm Jauchegrube, Jauchegrube unter der Dungslege; je tiefer, desto billiger. Böllig dichte Wände mit abgerundeten Ecken, Anstrich aus Teerasphalt und ähnlichem. Abdecken der Grube mit durchlöcherster Betondecke oder Rundhölzern. Umfassungsmauer der Dunglege mindestens 30 cm hoch, aus Beton, abteilen in Fächer nach Bedarf; Zwischenwände aus Rundhölzern, in festgemauerten oder betonierten Pfosten mit Falz oder in U-Schienen eingeschoben.

Genauere Anleitungen, auch für größere Anslagen, in der Schrift: Der wirtschaftseigene Dünger, seine Gewinnung, Behandlung und Berwertung von K. Beinert, erschienen bei Paul Paren in Berlin.

Behandlung der Baugefuche.

Prüfung der Pläne an Hand des vom Bauherrn dem Bezirksamt vorzulegenden Fragebogens (Anslage 1); Berückichtigung der gesamtwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse des Besitzers, u. U. örtliche Bessichtigung; erforderlichenfalls auch Benehmen mit der Bauberatungsstelle der Landesbauernschaft Basden.

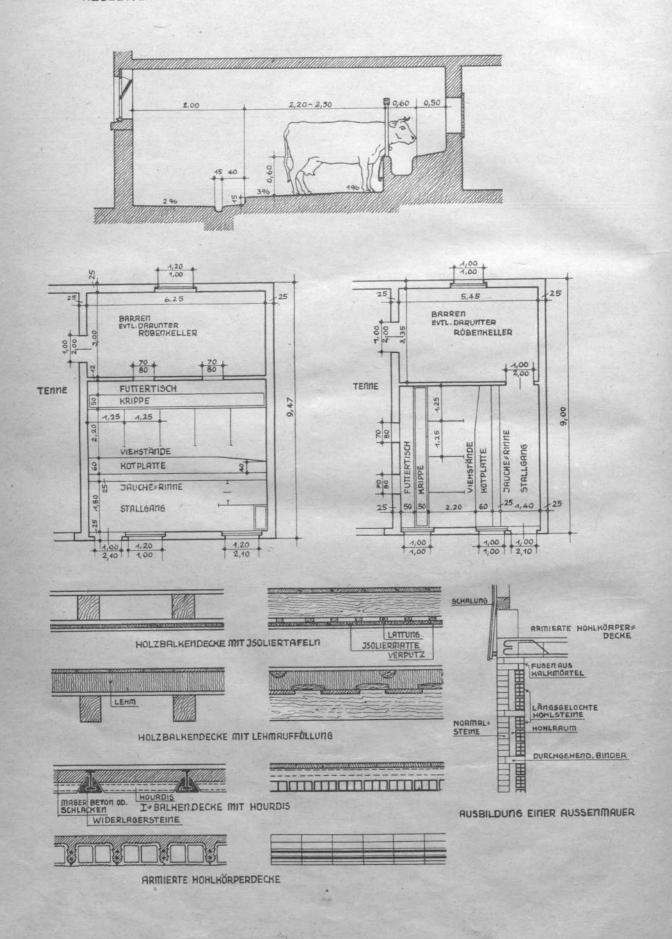
Anlage 1.

Fragebogen für Stallbauten. (Bom Bauherrn auszufüllen.)

	Baugesuch de	
	in	Straße, Haus-Nr.
1. Wieviele Tiere werden gehalten?	Pferde	Rinder
	3iegen	Schafe
	Schweine	Federvieh
2. Größe der landwirtschaftlich benutzten Fläche?	ha	
3. a) Werden die Rinder zur Arbeit verwendet?		
b) Wird Abmelkwirtschaft betrieben?		
4. Sollen im Rinderstall auch andere Tiere gehals ten werden?		
5. Besondere Angaben.		

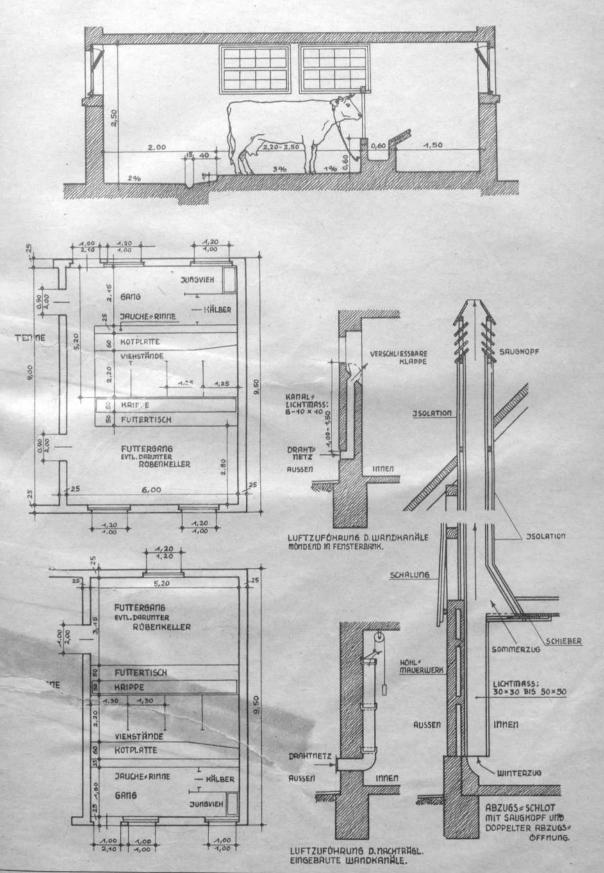
ANLAGE 2

NEUZEITLICHE STALLANLAGE FÜR KLEINBÄUERLICHE BETRIEBE

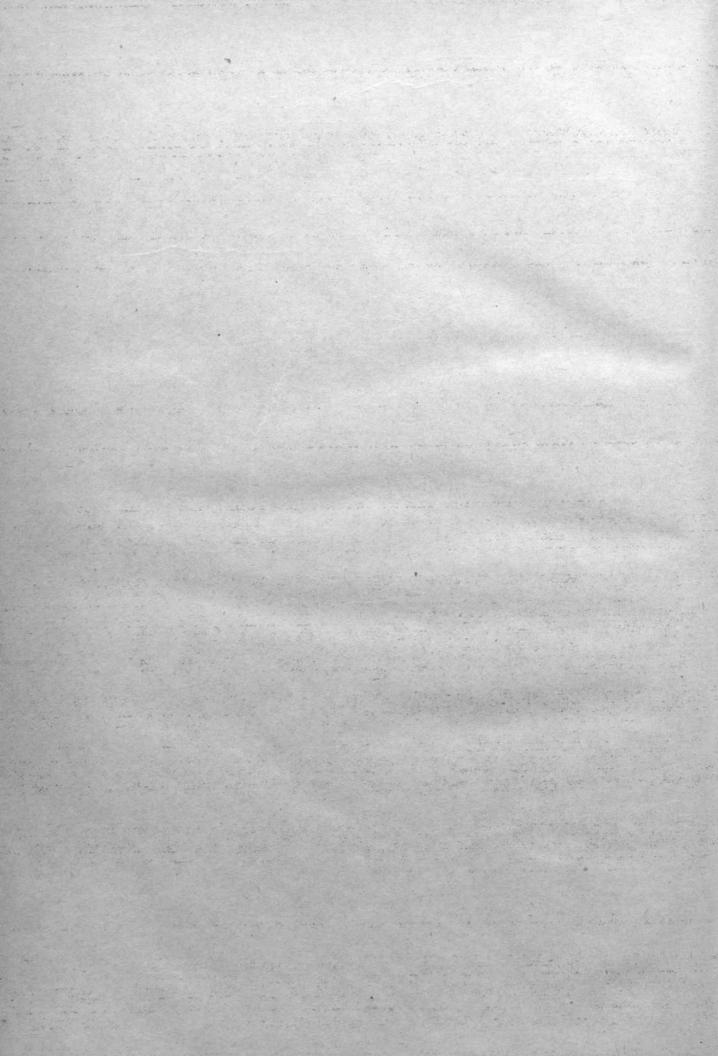


ANLAGE 3

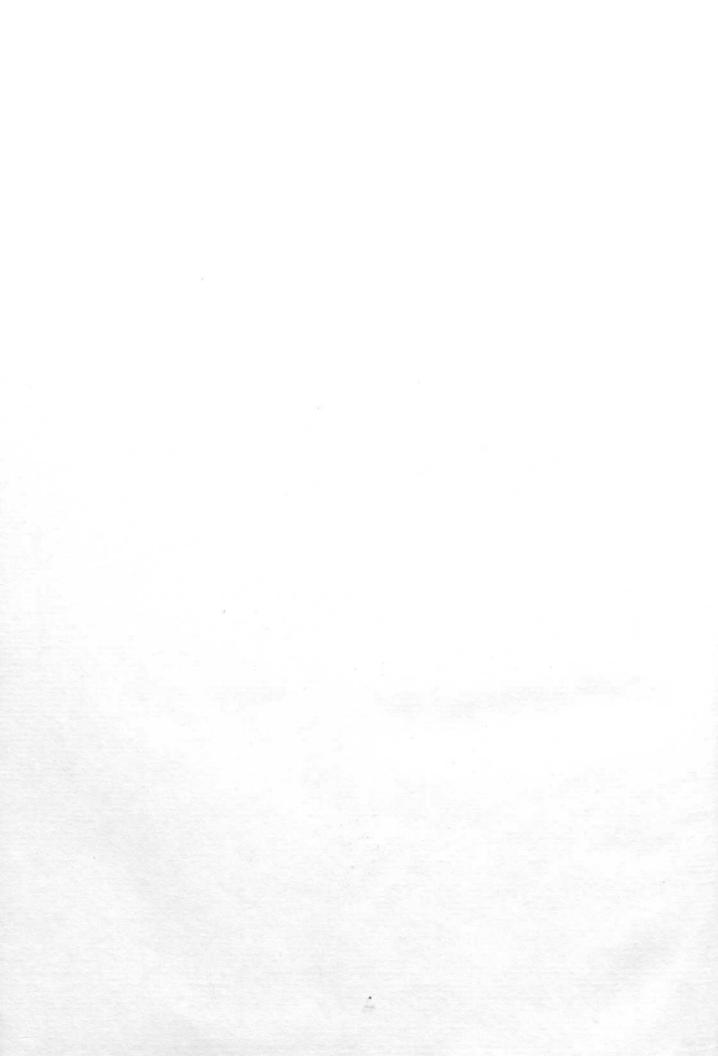
NEUZEITLICHE STALLANLAGE FÜR KLEINBÄUERLICHE BETRIEBE



Drud und Berlag: Südwestbeutsche Druds und Berlagsgesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh., Karl-Friedrichstr. 6. Ausgabe A u. B = 4200



	te 90		



BLB Karlsruhe



52 11801 8 031

sustreidungen 12.18 19 Rf Bleit Partrig



